

Wohlfahrts-Einrichtungen

der

Gussstahlfabrik

von

FRIED. KRUPP

zu

ESSEN an der Ruhr.

Zweite Ausgabe.



Essen a. d. R. 1891.

Buchdruckerei der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp.



Vor fünfzig Jahren waren diese
 ursprüngliche Arbeiterwohnhäuser
 die Gießerei manufaktur. Möge
 ja in unsern Arbeiten der Arbeiter
 sein bleiben, der die Gründung dieser
 Fabrik über uns aufbrachte. 25 Jahre
 lang blieb der Erfolg zum Glück, der
 seitdem unermüdet in Verbesserungen,
 Anstrengungen, Güternachfrage und Erfolge,
 zugleich der Anstrengungen, und die so
 wünschenswerten, belohnt sind.

Möge dieses Gießerei-Andenken in Gedächtnis
 nicht unermüdet, möge es die Anstrengung
 vor kleinen Gütern und das Wohlgefühl
 für die oft großen Tugenden des Mannes.
 "Der Gedanke der Arbeit soll das Bewusstsein
 = muß sein, denn bringt Arbeit Tugenden,
 schon ist Arbeit Arbeit."

Möge in unserem Anstreben die Tugenden vom
 Gießerei zum Gießerei mit glücklichen Worten.
 Gießerei sein fünfziges Gießerei Tugenden sind
 belohnt zu bayern und zu bayern.
 Tugenden, denn ist mein fünfziges Gießerei.
 Tugenden, denn ist mein fünfziges Gießerei.

Essen Februar 1873 Alfred Krupp
 25 Jahre und mannes Gießerei

A. Inhaltsverzeichniss.

Einleitung	Seite 1
----------------------	------------

Erster Theil.

Fürsorge für Wohnung und Ernährung.

I. Kapitel: Arbeiter- und Beamten-Wohnungen	11
II. Kapitel: Hauserwerbs-Darlehen	21
III. Kapitel: Menage	23
IV. Kapitel: Consum-Anstalt	26

Zweiter Theil.

Gesundheitspflege.

I. Kapitel: Allgemein sanitäre Einrichtungen	39
II. Kapitel: Krankenhaus	43
III. Kapitel: Epidemien-Lazarethe	60
IV. Kapitel: Badeeinrichtungen	64

Dritter Theil.

Krankenkasse, Pensionskassen, Unterstützungseinrichtungen.

I. Kapitel: Krankenkasse für Arbeiter, Invaliden und deren Angehörige	67
II. Kapitel: Arbeiter-Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse	73
III. Kapitel: Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse für die Beamten	77
IV. Kapitel: Unfallversicherung der Beamten	79
V. Kapitel: Unterstützung Nicht-Pensionsberechtigter und ihrer Hinterbliebenen	81
VI. Kapitel: Krupp'sche Arbeiter-Stiftung	82
VII. Kapitel: Krupp-Stiftung in der Stadt Essen	84
VIII. Kapitel: Lebensversicherungs-Verein	86

Vierter Theil.

Unterricht, Fortbildung, Erholung.

	Seite
I. Kapitel: Volksschulen	89
II. Kapitel: Fortbildungsschulen	92
III. Kapitel: Industrieschulen	93
IV. Kapitel: Haushaltungsschule	96
V. Kapitel: Lehrlingswesen	99
VI. Kapitel: Stipendien-Stiftung	102
VII. Kapitel: Beamten-Casino	103

Fünfter Theil.

Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen.

I. Kapitel: Allgemein humanitäre Betriebseinrichtungen und Verwilligungen	105
II. Kapitel: Sparkassenwesen	110
III. Kapitel: Wasserversorgung	111
IV. Kapitel: Beleuchtungswesen	116
V. Kapitel: Feuerlösch-Einrichtungen und Sicherheitsdienst	122

B. Verzeichniss der Anlagen.

Zu Theil u. Kap.		Lfd. Nr.		Seite
1.	I.	1.	Miethbestimmungen und Hausordnung für die Arbeiter-Wohnungen	131
		2.	Miethbestimmungen für die Beamten-Wohnungen	140
	II.	3.	Bestimmungen betr. Bewilligung von Hauserwerbs-Darlehen	144
		III.	4.	Hausordnung für die Menage
	5.		Geschäfts-Ordnung und Instruction für den Menage-verwalter	152
	IV.	6.	Speisezettel für die Menage	155
		7.	Hausordnung und Instruction für das in den Verkaufsstellen der Consum-Anstalt beschäftigte Personal	158
		8.	Durchschnitts-Verkaufspreise der hauptsächlichsten Lebensmittel bei der Consum-Anstalt in den Jahren 1871—1890	160
		9.	Instruction für die Vorsteher der Verkaufsstellen der Consum-Anstalt	161
		10.	Instruction für die Kassensführer der Verkaufsstellen etc. der Consum-Anstalt.	166
		11.	Polizei-Verordnung betr. den Wochenmarkts-Verkehr in der Bürgermeisterei Altendorf	170
		12.	Instruction für den Marktmeister der Wochenmärkte zu Altendorf	172
2.	I.	13.	Regulativ betr. Benutzung der Desinfectionsapparate und Desinfection von Wohnungen	173
		II.	14.	Regulativ für die Leitung des Krankenhauses und der Epidemien-Lazarethe
	15.		Instruction für den Krankenhaus-Verwalter	179
	16.		Speise-Regulativ für das Krankenhaus	183
	17.		Instruction für die Krankenwärter	187
	18.		Instruction für den Portier des Krankenhauses	192
	19.	Hausordnung für die Kranken	194	

Zu Theil u. Kap.	Lfde. Nr.		Seite	
3.	I.	20.	Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Kranken- u. Sterbe-Kasse in den Jahren 1856-1884	196
		21.	Statut der Krankenkasse	197
		22.	Rechnungs-Ergebnisse der Krankenkasse in den Jahren 1885—1890	218a
		23.	Festsetzungen betr. Familienartzkasse für die Pensionirten	219
		24.	Grundzüge für die Familien-Kurkasse d. Zeche Hannover	221
	II.	25.	Statut der Arbeiter-Pensions-, Wittwen- u. Waisenkasse	224
		26.	Arbeiter-Pensions-Reglement	238
		27.	Rechnungs-Resultate der Arbeiter-Pensionskasse	242
		28.	Abänderungen des Statuts der Arbeiter-Pensionskasse	243
		29.	Nachtrag zum Statut der Arbeiter-Pensionskasse	246
	IV.	30.	Statut für die Unfallversicherung der Beamten	250
	VI.	31.	Statut der Krupp'schen Arbeiter-Stiftung	256
	VII.	32.	Satzungen betr. die Krupp-Stiftung in der Stadt Essen	267
	VIII.	33.	Statuten des Lebensversicherungs-Vereins	271
		34.	Formular für Verträge mit den Versicherungs-Gesellschaften	276
		35.	Instruction für die Vertrauensmänner	278
		36.	Prospect des Lebensversicherungs-Vereins	285
		37.	Uebersicht über die Thätigkeit des Lebensvers.-Vereins: Tabelle I. Veränderungen und Bestand der Versicherungen im Verein	289
			„ II. Vertheilung d. einzeln. Versicherungen	290
			„ III. Zusammenstellung verschiedener Ein- nahme- und Ausgabeposten	291
4.	III.	38.	Schulordnung der Industrieschulen	293
	IV.	39.	Schulordnung der Haushaltungsschule	294
		40.	Speisezettel der Haushaltungsschule mit Kostenbe- rechnung	295
		41.	Verpflegungskosten des Lehrpersonals und der Schü- lerinnen der Haushaltungsschule	296
	V.	42.	Regulativ für die Annahme von Lehrlingen	297
5.	V.	43.	Uebersicht über den Feuerlöschdienst in den Jahren 1866—1890	300

Einleitung.

Die Stadt Essen, in langsamer Entwicklung durch ein Jahrtausend angewachsen, zählte im Anfange dieses Jahrhunderts kaum mehr als 3000 Einwohner. Landwirthschaft und Ackerbau waren fast die einzigen Quellen ihres mässigen Wohlstandes gewesen; in der Stadt sass ein tüchtiger Bürgerstand, auf dem Lande ein kräftiger, gesunder Bauernstand, weit zerstreut auf einzelnen Höfen nach alter sächsischer Gewohnheit. Nur wenig waren die unterirdischen Reichthümer Essens bis dahin erkannt und ausgebeutet worden; man grub wohl Kohlen, aber mehr für den Hausbedarf als für eine bedeutende Industrie oder den Export.

Dieser ruhige, friedliche Charakter der Landstadt änderte sich, als mit der Dienstbarmachung des Dampfes die Möglichkeit gegeben ward, nicht nur den Schatz, der unter der Erde lag, mit Leichtigkeit zu heben, sondern auch die Kohlen an die aufblühende Industrie auf immer weitere Entfernungen abzusetzen. Der Landbesitzer wurde schnell reich durch den rasch steigenden Werth des Bodens; die Speculation bemächtigte sich der Gemüther und versetzte sie in eine Aufregung, die bisweilen an das Kalifornische Fieber erinnerte. Immer neue Bergwerke entstanden, man drang in immer grössere Tiefen und immer mächtiger entwickelte sich neben dem Bergbau die Eisenindustrie.

Die bisherigen Arbeitskräfte konnten dem rasch anwachsenden Bedürfnisse nicht genügen; erhöhte Löhne lockten aus allen Theilen Deutschlands einen Strom von Arbeitern herbei. Das ehemals so stille, ruhige Landstädtchen gestaltete sich im Laufe weniger Dezennien zu einer der lebhaftesten Arbeiterstädte.

Die Fried. Krupp'sche Gussstahlfabrik wiederholt in ihrer Entwicklung die Geschichte der Stadt Essen; auch sie musste sich durch längere Jahre eines bescheidenen Bestehens allmählig

emporarbeiten. Gegründet im Jahre 1810, hatte sie im Jahre 1848 — nach 38jährigem Bestehen — eine Arbeiterzahl von nur 72 Mann. Erst in den 50er Jahren gelang es, den Gussstahl zu allgemeinerer Geltung zu bringen, und seitdem hat die Production, Grösse und Bedeutung der Fabrik in immer steigendem Masse zugenommen.

Die folgende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Entwicklung der Stadt Essen in Bezug auf Häuser- und Seelenzahl, sowie über den Antheil, den die Fabrik durch ihre Arbeiter daran gehabt hat.

Entwicklung der Stadt Essen und der Krupp'schen Fabrik.

Jahr	Seelenzahl Essens	Wohn- häuser in Essen	Krupp'sche Arbeiter	Jahr	Seelenzahl Essens	Wohn- häuser in Essen	Krupp'sche Arbeiter
1803	3480	—	—	1864	31 327	2045	6693
1813	4000	—	—	1865	—	—	8187
1820	4636	—	—	1866	—	—	6350
1830	5457	—	—	1867	40 695	2970	6869
1832	—	—	10	1868	—	—	6217
1833	—	—	9	1869	—	—	6318
1840	6325	840	—	1870	—	—	7084
1843	7119	872	99	1871	51 840	3322	8810
1844	—	—	107	1872	—	—	10 394
1845	—	—	122	1873	—	—	11 671
1846	7841	923	120	1874	—	—	11 543
1847	—	—	93	1875	55 045	—	9743
1848	—	—	72	1876	52 280	—	8998
1849	8734	941	107	1877	53 510	—	8586
1850	—	—	237	1878	54 721	—	9414
1851	—	—	192	1879	53 670	—	7964
1852	10 475	1024	340	1880	56 957	4214	8806
1853	—	—	352	1881	59 169	—	10 598
1854	—	—	360	1882	60 707	—	11 011
1855	12 891	1105	693	1883	62 084	—	10 491
1856	—	—	970	1884	63 343	—	10 213
1857	—	—	992	1885	65 074	4298	10 656
1858	17 165	1319	1047	1886	65 143	—	11 723
1859	—	—	1391	1887	67 693	—	12 674
1860	—	—	1764	1888	70 395	—	13 198
1861	20 766	1636	2082	1889	73 134	—	14 223
1862	—	—	2512	1890	78 723	4853	15 519
1863	—	—	4185				

Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass stets eine Anzahl von Arbeitern der Fabrik ausserhalb der Stadt Essen gewohnt hat; in grösserem Massstabe ist dies seit den Jahren 1873/74 der Fall, da gerade die grössten Kolonien, die zu dieser Zeit vollendet wurden, den Nachbargemeinden zugehören. Immerhin betrug die Zahl der in der Stadt Essen wohnenden Beamten und Arbeiter der Fabrik, einschliesslich ihrer Familienangehörigen, nach der neuesten General-Aufnahme (Juli 1888) 26 424.

Naturgemäss hatte ein so gewaltiges Zusammenströmen von Menschen eine Reihe von Uebelständen im Gefolge. Wie die obige Tabelle zeigt, wuchs wohl auch die Häuserzahl Essens rasch an, aber doch nicht im gleichen Verhältnisse mit der Seelenzahl. Die Wohnungsdichtigkeit nahm mit der Ausdehnung der Stadt zu und ist, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, auch jetzt wieder im Steigen begriffen. Wenn auch die Zahlen dieser Tabelle kein ganz richtiges Bild geben, da im Laufe der Jahre bei den gesteigerten Bauplatzpreisen naturgemäss auch grössere Häuser gebaut wurden, so beweisen sie doch, dass die Wohnungsdichtigkeit immer noch zu gross ist. Eine Milderung tritt ein für die Krupp'schen Arbeiter, die in grosser Zahl in den geschlossenen Kolonien der Nachbargemeinde Altendorf wohnen, doch ist zu constatiren, dass die Arbeiter eine Wohnung in der Stadt, selbst wenn sie weniger bequem und gut ist, vorziehen wegen der grösseren Nähe der Arbeitsstelle, der besseren Schulen, der leichteren Beschaffung von geselligen und Lebensbedürfnissen und der mannigfachen Annehmlichkeiten, welche sie bei dem Wohnen in der Stadt, statt auf dem Lande, finden.

Auf jedes Wohnhaus kommen Einwohner	
im Jahre 1820	6,39
„ 1830	6,80
„ 1840	7,53
„ 1843	8,16
„ 1846	8,49
„ 1849	9,28
„ 1852	10,20
„ 1855	11,66

im Jahre	1858	13,11
"	1861	12,71
"	1864	15,30
"	1867	14,60
"	1871	15,50
"	1875	12,75
"	1880	13,06
"	1885	15,14
"	1890	16,22

In den eigentlichen Arbeiterquartieren der Stadt war das Verhältniss noch ungünstiger; dieselben bestehen in der Regel nur aus kleineren Häusern. Im Jahre 1864 wohnten in der Zweiten Weberstrasse und Thiemannsgasse 1443 Einwohner, es kamen auf jedes der 77 Häuser 18,74 Einwohner; ja im Stadtbezirke zum heiligen Geist, der fast ausschliesslich von Arbeitern bewohnt wird, kamen in demselben Jahre 2962 Einwohner auf 124 Häuser, also auf jedes Haus 23,89 Bewohner.

Eine natürliche Folge des Wohnungsmangels war eine Steigerung der Miethspreise. Nach amtlichen Erhebungen betrug der Preis zweier Zimmer für Arbeiter in der Mitte der fünfziger Jahre 24 bis 30 Thaler und stieg allmählig auf 36 bis 50 Thlr. Noch schlimmer aber als diese Wohnungstheuerung ist der schädliche Einfluss anzuschlagen, den das enge Zusammenwohnen auf die Gesundheit ausüben musste; so belief sich die Sterblichkeitsziffer der obengenannten Zweiten Weberstrasse auf 4,24 ‰, des Stadtbezirks zum heiligen Geist auf 4,59 ‰, der Thiemannsgasse auf 5,55 ‰, während sich die Sterblichkeit im Durchschnitt der ganzen Stadt auf 3,41 ‰ bezifferte. Als sodann Essen, wo früher nie ein einziger Fall von Cholera-Epidemie vorgekommen war, im Jahre 1866 von dieser Krankheit heimgesucht wurde, waren es vorzugsweise die überfüllten Arbeiterviertel, in denen die Krankheit wüthete. Manche Quartiere wurden geradezu dezimirt. Dass endlich bei so dichtem Zusammenwohnen, wo oft zwei Zimmer nicht nur für eine ganze Familie mit heranwachsenden Kindern verschiedenen Geschlechts, sondern in vielen Fällen auch noch für einzelne Miethswohner (Kostgänger) ausreichen mussten, auch die Moralität leiden musste, ist selbstverständlich.

Eine weitere Folge des schnellen Anwachsens der Stadt war eine allgemeine Preissteigerung der Lebensbedürfnisse.

Die Aussicht, Antheil an dem Gewinn zu nehmen, der aus dieser Steigerung der Preise für den Kaufmann erwuchs, zog viele Handeltreibende nach Essen, und so kam es, dass die Zahl der letzteren noch in weit grösserem Verhältniss anwuchs, als die Seelenzahl der Stadt selbst.

Die Zahl der Handeltreibenden betrug

im Jahre	Kaufleute mit kaufmännischen Rechten	Kaufleute ohne kaufmännische Rechte
1855	53	167
1860	78	299
1865	107	342
1870	201	531
1875	464	803
1880	435	768
1881	422	791
1882	422	836
1883	390	882
1884	384	907
1885	392	900
1886	401	925
1887	405	929
1888	412	948
1889	418	1030
1890	426	1035

Der grösste Theil der neuentstandenen Kaufgeschäfte bestand aus kleinen sogenannten Winkelgeschäften, von denen sich die meisten an den Wegen ansiedelten, welche der Arbeiter zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstelle zu gehen hatte. Gewissenloses Creditgeben diente dazu, den Arbeiter anzulocken, der nicht bedachte, dass er oft nur schlechte und immer theure Waare erhielt; war er erst einmal dem Schuldbuch des Winkeliers verfallen, so war es schwer, sich aus dessen Banden zu befreien. Die drohenden Schuldklagen hielten ihn beim Gläubiger fest, dem er oft Wucherzinsen zahlen musste.

Viele dieser kleinen Geschäfte erhielten die Concession, Branntwein schenken zu dürfen; während noch im Jahre 1860

keine einzige solche Concession bestand, schenkten 1865 43 und 1870 71 Kleinhändler Schnaps an ihre Kunden aus.

Nicht weniger als diesen kleinen Geschäften war der Arbeiter den Wirthshäusern verfallen, die wie Pilze aus der Erde schossen; er suchte sie um so lieber auf, als die überfüllte, unbehagliche Wohnung daheim nicht viel Reiz für ihn hatte, und mancher Aerger, manche Sorge wurde mit Bier und Schnaps hinwegzuspülen gesucht. Bei den Menschen aus den verschiedensten Gegenden, mit verschiedenen Mundarten, Anschauungen und Lebensgewohnheiten, konnten Reibungen um so weniger ausbleiben, in je nähere Berührung sie in den dichtgedrängten Wohnungen, im Wirthshause mit einander kamen. Fast täglich hörte man von irgend einer begangenen Rohheit, häufig von Körperverletzungen durch Messerstiche u. dergl.

Auf solchem Boden fanden aufwiegelnde Wühlereien, die mit der Losung: „Verbesserung der Lage der Arbeiter“, auftraten, ein vielversprechendes Feld. Sozialdemokratische und andere Agitatoren bemühten sich, die wirklichen Uebelstände zu übertreiben, nicht vorhandene vorzuspiegeln, überall bei den Arbeitern Unzufriedenheit zu säen. In Volksversammlungen, Vereinen und Wirthshäusern, in Reden und Zeitungsblättern wurde agitirt. Ein grosser Strike im Jahre 1872, der unter den Kohlenbergleuten ausbrach und reichlich 6 Wochen lang die Gruben stilllegte, dabei Tausende von Arbeitern ohne Arbeit und Verdienst feiern liess, war die Folge solcher Wühlereien.

All den obengenannten Uebelständen konnte sich die Firma und ihr Inhaber, denen das Wohl der Arbeiter am Herzen lag, nicht verschliessen, und es wurden Massregeln ergriffen, um den vorhandenen Missständen zu steuern.

Die erste Aufgabe war, dem Arbeiter gesunde, bessere Wohnung zu verschaffen. Fühlte er sich in seiner Häuslichkeit, seiner Familie zufrieden und behaglich, so war damit ein Anfang zum Besseren gemacht, der gute Früchte bringen musste.

In den nachstehenden Kapiteln wird gezeigt werden, wie allmählig durch Erbauung und Vermiethung von Arbeiterwohnungen sowie durch Hauserwerbsdarlehen das vorgesteckte Ziel erstrebt wurde. Zur Zeit besitzt die Fabrik 3720 gute und

gesunde Familienwohnungen. Noch ist das Ziel nicht erreicht und es wird mit der Erbauung von Wohnungen fortgeföhren werden, solange und soweit die durch andere Einrichtungen zum Wohle der Arbeiter und Beamten schon sehr in Anspruch genommenen Mittel der Fabrik es zulassen. Der in nicht zu grosser Entfernung von der Fabrik gelegene zu Bauzwecken geeignete Grund und Boden wird bei der sonst herrschenden Bauthätigkeit stets seltener und theurer, weshalb die Firma in vorsorglicher Weise in den letzten Jahren noch grössere Grundstücks-Erwerbungen gemacht hat.

Die zweite Aufgabe, die sich die Fabrik stellte, war die, den Arbeiter aus den Händen der Wucherer und unsolider Geschäftsleute zu befreien, welchen bis dahin ein grosser Theil des Arbeitsverdienstes zugeflossen war. Der Arbeiter sollte alle seine Lebensbedürfnisse gut und billig erhalten und zugleich daran gewöhnt werden, baar zu zahlen und auf diese Weise seinen Haushalt stets in Ordnung zu halten. So entstand die Consumanstalt, welche, wie aus den nachstehenden Kapiteln zu ersehen ist, eine immer grössere Ausdehnung angenommen und damit ermöglicht hat, Geschäftsgewinne zu erzielen. Die seit dem 1. Januar 1890 ins Leben getretene Einrichtung, dass die Jahresgewinne der auf Risiko und Kosten der Firma errichteten und verwalteten Consumanstalt an die Werksangehörigen nach Schluss des Jahres baar zur Vertheilung kommen, hat eine grössere Zahl von Arbeitern, welche bis jetzt lieber anderweitig ihre Bedürfnisse einkauften, weil sie dieselben auch hin und wieder auf Borg bekamen, angereizt, sich der Consumanstalt zu bedienen und so einem geregeltten Haushalt zugeführt.

Neben diesen auf Wohnung und Ernährung der Arbeiter gerichteten Bestrebungen wurde auch auf die der Wohlfahrt und sozialen Hebung des Arbeiterstandes dienenden übrigen Aufgaben das unablässige Augenmerk gerichtet. Die Errichtung von Kranken-, Pensions- und Unterstützungskassen sollte den Arbeiter und seine Familie vor Noth in Fällen von Arbeitslosigkeit schützen, die Bildung eines Lebensversicherungsvereins, die Gelegenheit, ersparte Gelder nutzbringend anzulegen, sollte den Sparsinn wecken, die Errichtung von Volks-, Fortbildungs-, Industrie- und

Haushaltungsschulen sollte den Zweck haben, den Familiensinn zu stützen, die Kinder für den künftigen Beruf heranzubilden, — die Söhne zur fachmässigen Arbeit, die Töchter zum künftigen Beruf der Hausfrau oder um sich das Brod selbst zu verdienen — die Sorge für das Lehrlingswesen sollte dem Wunsch vieler Arbeiter, dass auch ihre Söhne der Fabrik zugehörig werden, entgegenkommen, eine Stipendienstiftung sollte wohl begabten Söhnen unbemittelter Eltern die Gelegenheit geben, bessere Schulen zu besuchen und sich eine höhere Lebensstellung im technischen Beruf zu erringen etc. etc. Der Tradition des Gründers der Fabrik getreu wird dieselbe fortfahren, alle auf das geistige, sittliche und körperliche Wohl der Arbeiter abzielenden Bestrebungen zu unterstützen und gerne jedes Opfer dafür zu bringen, unbekümmert um den Dank oder Undank, den sie erntet, nur erfüllt von dem Bewusstsein der Pflicht des Arbeitsherrn, eine offene Hand und ein warmes Herz für seine treuen Arbeiter zu haben, einer Pflicht, deren Erfüllung durch die Blüthe und Erhaltung der nationalen Industrie dauernd ermöglicht werden möge.

Zur Beurtheilung der Grösse dieser Aufgaben mögen folgende Zahlen dienen, welche der zu Gebot stehenden neuesten Aufnahme der auf den Krupp'schen Werken beschäftigten Personen nach dem Stande in der Woche vom 16. bis 23. Juli 1888 entnommen sind:

Gesamtzahl der auf dem Werke beschäftigten Personen

mit Heimathsberechtigung

in den preuss. Provinzen Rheinland,	
Westfalen, Hessen-Nassau . .	17 524
in den übrigen preuss. Provinzen	2 732
in anderen deutsch. Bundesstaaten	431
Ausländer	273

20 960

wovon 11 906 dem katholischen,
 9 006 dem evangelischen,
 6 dem israelitischen,
 42 anderen Religionsbekenntnissen
 angehören.

Mitglieder der Unfallversich. sind es	19 625
Mitglieder einer Lebensversich. sind es	1 677
„ „ (freiw. nicht mit der Fabrik verbundenen) Pensions- u. Sterbe- hilfskasse	4 536
Zahl der Familienglieder (worunter	15 520
schulpflichtige Kinder	52 809
	<hr/>
	73 769

Von den Arbeitern haben ein Dienstaltes

von 1— 5 Jahren	56 %
„ 5—15 „	23 %
„ 15—35 „	21 %

Von den sämmtlichen Werksangehörigen wohnen

in eigenen Häusern	12 723
zur Miethe in Krupp'schen Gebäuden	24 193
„ „ „ fremden Häusern	35 853
	<hr/>
	73 769

Der Arbeiterstand im Juni 1891 beträgt

in Essen	15 935
auf den Krupp'schen Werken ausserhalb Essens	8 149
	<hr/>
	24 084



Erster Theil.

Fürsorge für Wohnung u. Ernährung.

I. Kapitel.

Arbeiter- und Beamten-Wohnungen.

Das Bedürfniss, eigene Wohnungen für ihre Angehörigen zu erwerben oder zu erbauen, lag für die Fried. Krupp'sche Gussstahlfabrik nicht vor, so lange sie selbst noch wenig ausgedehnt und die Stadt Essen im Verhältniss zu ihr noch gross war; die Häuser der Stadt boten allen Einwohnern ausreichenden Wohnungsraum. Freilich war die Mehrzahl der Wohnungen klein, wie sie die bescheidenen Mittel des Bergmannes oder Fabrikarbeiters nur zu bauen gestatten.

Die schnelle Entwicklung, welche Essen in den sechziger Jahren und besonders in deren zweiter Hälfte erlebte, veränderte indessen die Wohnungsverhältnisse gänzlich. Wie schon an anderer Stelle erwähnt wurde, betrug die Wohnungsdichtigkeit Essens im Jahre 1840 7,53, im Jahre 1861 12,71, im Jahre 1871 15,5 Köpfe auf 1 Haus, ja in einzelnen Arbeiterquartieren stieg dieselbe noch bedeutend höher. Immer noch nahm die Einwohnerzahl Essens rapid zu, und es liess sich voraussehen, dass die Bauthätigkeit nicht gleichen Schritt damit halten, dass die Wohnungsnoth immer grösser werden würde.

Die Beschaffung eigener Wohnungen für Arbeiter, Meister und Beamte wurde unter diesen Umständen eine Nothwendigkeit für die Firma.

Die Wahl des Bausystems war von vornherein durch gewisse Umstände eingeschränkt. Ohne Zweifel ist das Cottage-System, bei welchem jede Familie ein besonderes Haus, wo möglich inmitten von Garten oder Feld, bewohnt, in Bezug auf Gesundheit und Entwicklung des Sinnes für Haus und Familie, das Ideal von Arbeiterwohnungen. Dasselbe war hier indessen nicht durchzuführen. Es wäre eine absolute Unmöglichkeit gewesen, für die in den Jahren 1871 bis 1873 erbauten 2358 Familienwohnungen das Terrain zu erwerben, wenn man dieselben nach dem erwähnten System hätte herstellen wollen; es war in der Umgebung der Fabrik überhaupt so viel Land nicht verkäuflich. Aber selbst wenn dies zu erreichen gewesen wäre, so hätten die ausserordentlich hohen Landpreise die Wohnungen für den Arbeiter übermässig vertheuert. Zudem wäre aus dem Cottage-System der grosse Uebelstand erwachsen, dass die am weitesten von der Fabrik entfernt Wohnenden viel Kraft und Zeit auf den Weg zur Arbeitsstelle aufzuwenden hätten, und nicht in der Lage wären, die Mittagspause in der Familie zuzubringen. Ein weiterer Uebelstand lag in den misslichen Wasserverhältnissen der Umgegend Essens, welcher der Bergbau auf weite Entfernung hin das Grundwasser entzogen hat. Die Wasserversorgung eines weitausgedehnten Cottage-Bezirktes vermittelt Wasserleitung hätte die Miethpreise nothwendig beträchtlich vertheuern müssen. Man musste aus diesen Gründen auf die Ausführung des Cottage-Systems verzichten und Bau-Systeme wählen, in welchen die Wohnungen dichter zusammengedrängt sind. Alle Kolonien liegen in nur geringer Entfernung von der Fabrik (höchstens eine Viertelstunde entfernt). Bei allen ist der Grundsatz streng durchgeführt, den Wohnungen eine gesunde Lage, freien Zutritt von Luft und Licht, reichliche Versorgung mit gutem Wasser zu geben, dabei aber trotz des nahen Zusammenlebens doch jede einzelne Wohnung möglichst von den Nachbarn abzusondern. Die Häuser sind auf gesundem, miasmenfreiem Terrain erbaut, sie stehen ringsherum frei, sind durch

zahlreiche, luftige, sich schneidende Strassen und grosse Plätze von einander getrennt; die Krupp'sche Wasserleitung giebt in überreicher Menge gutes Trinkwasser, das Krupp'sche Gaswerk reichliche Strassenbeleuchtung; endlich sind Wohn- und Wirthschaftsräume jeder Familie so streng nach Aussen abgeschlossen, dass das Gefühl eines behaglichen, nicht zu störenden Heims sich entwickeln kann. Hauptsächlich sind Wohnungen mit zwei, drei und vier Räumen zur Ausführung gelangt; dabei haben meist mehrere Wohnungen eine gemeinsame Hausthür. Innerhalb des Hauses ist jedoch jede Wohnung für sich abgeschlossen.

Bauliche Beschreibung der Wohnungen.

A. Meister-Wohnungen an der Hügelstrasse.

Erbaut 1861/62 mit massiven Umfassungswänden, inneren Wänden von Steinfachwerk, zur Hälfte gewölbten Kellern, einem Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss, Pfannendach, Sparren und Kehlgebälk, Dachboden über dem Kehlgebälk, 3 Räumen im Erdgeschoss, 3 Räumen im Dachgeschoss.

Es sind erbaut: 1 Reihnhaus mit 6 Wohnungen,

1 " " 4 "

B. Alt-Westend

enthält Wohnungen von 4 Räumen in Einem Hause, die, je nach Bedürfniss auch getrennt in Wohnungen von je 2 Räumen vermietet werden.

In diesem Falle enthält ein Reihnhaus . . .	16 Wohn.
4 Reihnhäuser mit je 16 Wohnungen von 3 und 4	
Räumen	64 "
4 Reihnhäuser mit je 16 Wohnungen von 3 und 4	
Räumen	64 "

Alt-Westend Sa. 144 Wohn.

Jede Wohnung hat einen Kellerraum, jedoch keinen Dachboden.

Erbaut ist diese Kolonie in drei Sommermonaten 1863.

Das Erdgeschoss hat massive Umfassungswände, welche ebenso wie die Steinfachwerkwände dieses Geschosses und des

ersten Stocks von sogenannten Schwemmsteinen (Bimsteinsand mit Wasserkalk), aufgeführt worden sind.

Die Umfassungswände sind von aussen verputzt und die Fachwerkwände an den Wetterseiten mit in Oelfarbe gestrichenen Brettern verschalt.

Die Dächer sind mit Asphalt-Theerpappe gedeckt.

C. Neu-Westend.

Auf dem gegebenen und durch die Richtungen der Strassen begrenzten Bauplatze sind Wohngebäude für je 2 Wohnungen von 2 und 3 Räumen mit Keller und Dachboden erbaut worden. Das Bedürfniss an Wohnungen während der Ausführung bedingte leider, dass das Dachgeschoss ebenfalls zu Wohnungen ausgebaut werden musste, so dass jedes Haus drei Wohnungen, je eine in einem Geschoss, enthält.

Die Gebäude sind ganz unterkellert, haben massive Umfassungswände von Ziegeln, welche ausgefugt sind, und innere Wände von Steinfachwerk, gewölbtes Kellergeschoss, Dachdeckung von Pfannen; die Sparren und das Kehlgebälk haben Spalierlattenputz.

Zur Sicherung gegen die durch Bergbau entstehenden Beschädigungen sind die Umfassungswände eines jeden Hauses in Kellergeschosshöhe durch schmiedeeiserne Anker umschlossen.

Die Gebäude sind Herbst 1871 begonnen und im Winter 1871/72 bezogen worden.

Erbaut sind 10 Doppelhäuser

enthaltend $10 \cdot 2 \cdot 3 = 60$ Wohn. à 2 Räume

und 8 Doppelhäuser enthaltend $8 \cdot 2 \cdot 3 = 48$ „ à 3 „

Neu-Westend Sa. 108 Wohnungen.

D. Kolonie Nordhof.

Um den Bau schneller zu beenden, wurde die Ausführung in Fachwerk beschlossen. Jede Wohnung von 2 Räumen, theilweise mit Keller (je nachdem die Terrainbeschaffenheit und die Höhenlage der künftigen Strasse die Anlage derselben bedingte), die oberen Wohnungen mit Bodenraum und jede Wohnung mit besonderem Zugange von den Strassen. Die Aborte sind abge-sondert von den Gebäuden angebracht. In der Mitte der Ko-

lonie ist ein Schulgebäude für den Unterricht schulpflichtiger Kinder in Handarbeiten.

Nach Vorbereitung von etwa 14 Tagen wurde im Frühjahr 1871 mit der Ausführung der Kolonie begonnen, und die Ausführung so beschleunigt, dass die westlich gelegenen Baracken nach sechs Wochen bezogen werden konnten. Die Ausführung der massiven Häuser erfolgte durch einen Unternehmer, während die Lieferung der Baumaterialien (Ziegelsteine, Kalk, Sand, Bauholz, Dachpfannen) und die Ausführung der Dachdecker- und Klempner-Arbeiten durch die Firma erfolgte. Die Gebäude an der Schulstrasse haben massive Umfassungswände, Innenwände von Steinfachwerk, ein gewölbtes Kellergeschoss, Erdgeschoss, ersten Stock und ausgebautes Dachgeschoss, über dem Kehlgebälk Dachboden.

Diese letzteren Wohnhäuser enthalten . . . 36 Wohnungen mit je 3 und 4 Räumen.

Die Baracken enthalten 126 . . .
von je 2 Räumen. Nordhof Sa. 162 Wohnungen.

Die ganze Anlage ist bis Herbst 1871, mithin in einer Bauzeit von etwa 7 Monaten, vollendet worden.

E. Kolonie Baumhof (Dreilinden).

Zur Erbauung dieser Kolonie ist ein südlich der Stadt an der Essen-Werdener Strasse gelegener Platz benutzt worden in einer noch wenig bebauten Gegend, inmitten von Ländereien.

Diese Lage machte es möglich, die Gebäude mehr im ländlichen Charakter, theilweise mit Stallungen, zu erbauen und jeder Wohnung ein Gärtchen beizugeben.

Es sind erbaut worden:

4	Wohnhäuser	für je 4 Familien	à 4 Räume	= 16 Wohn.,
12	"	" 4 "	à 3 "	= 48 "
2	"	" 4 "	à 3 "	= 8 "
6	"	" 4 "	à 3 "	= 24 "
3	"	" 4 "	à 3 "	= 12 "
4	"	" 4 "	à 4 "	= 16 "
6	"	" 3 "	à 4 "	= 18 "
4	"	" 3 "	à 5 "	= 12 "

Dreilinden Sa. 154 Wohn.

Die Gebäude haben massive Umfassungswände, aussen gefügt, die inneren Wände von Steinfachwerk, ein gewölbtes Kellergeschoss, ein Erdgeschoss, ein Stockwerk und Dachböden erhalten und sind mit Ziegeln gedeckt.

Die Kolonie ist im Jahre 1871 in 6 Monaten erbaut, und 1890 vergrössert worden.

F. Kolonie Schederhof.

In jedem Hause befinden sich in drei Geschossen je zwei, also zusammen sechs Wohnungen von 2 und 3 Räumen; jede Wohnung hat Kellerraum und Mitbenutzung des gemeinschaftlichen Trockenbodens.

Jedes Haus hat massive Umfassungswände und selbstständige Giebelwände; das Kellergeschoss ist zum Schutze gegen etwaige Beschädigungen durch den Bergbau mittelst schmiedeeiserner Anker gebunden.

Erbaut sind vom Sommer 1872 bis Ende 1873:

2	Wohnhäuser	für je 6 Familien	à 4 Räume	=	12	Wohn.,
44	"	"	6 " à 3 "	=	264	"
36	"	"	6 " à 2 "	=	216	"
<hr/>						
82	Wohnhäuser	mit			492	Wohn.

G. Baracken-Wohnungen auf dem Schederhof.

Der Mangel an Wohnungen veranlasste auch in diesem Falle die schleunige Ausführung leicht in Fachwerk konstruierter Gebäude.

Jede Wohnung enthält 2 Räume mit directem Zugang von der Strasse. Die Wohnungen haben nur zum Theil Kellerräume, wo die Lage des natürlichen Bodens zur künftigen Strasse die Anlage eines Kellers bedingte, sind ohne Dachboden erbaut und mit Pfannen gedeckt.

Bauzeit 1872/73.

70 Gebäude enthalten je 4 Wohn. à 2 Räume = 280 Wohn.

Sa. 280 Wohn.

H. Kolonie Cronenberg.

Die Kolonie Cronenberg ist westlich von der Fabrik unweit derselben in den Jahren 1872, 1873 und 1874 erbaut, später erweitert worden.

Sie enthält Wohnungen von 2, 3 und 4 Räumen mit Keller und gemeinschaftlichem Dachboden; die Häuser haben Gärten und gemeinschaftliche Bleichplätze.

Jedes Gebäude hat sechs Wohnungen, je zwei in einem Geschoße, die Umfassungswände sind massiv, je zwei Gebäude sind durch einen Brandgiebel getrennt. Die inneren Wände sind von Steinfachwerk, das Kellergeschoß ist gewölbt, die Dächer sind mit Pfannen gedeckt.

Es sind erbaut worden:

97	Wohnhäuser mit je 6 Wohn.	à 2 Räume	=	582	Wohn.
31	"	" 6 " { je 3 à 2 " }	=	186	"
		" { je 3 à 4 " }			
80	"	" 6 " à 3 "	=	480	"
2	"	" 3 " à 5 "	=	6	"
2	"	" 6 " à 3 "	=	12	"
3	"	" 6 " à 4 "	=	18	"
6	Doppelhäuser, enthaltend 2räumige:			18	"
		3 "		36	"
		4 "		18	"

221 Wohnhäuser.

Sa. 1356 Wohn.

Ausser diesen in Kolonien (A—H) zusammengebauten Arbeiterhäusern sind noch eine grössere Anzahl zerstreut liegender Häuser von der Firma angekauft und an Arbeiter vermietet.

J. Feuerwehr-Kaserne.

Dieselbe enthält im ersten und zweiten Stock des Vorderhauses, ausser anderen für den Dienst und die Requisiten erforderlichen Räumen, 8 Wohnungen von je 3 und 4 Räumen für die verheiratheten Führer, ferner 7 Wohn- und Schlafräume für je einen Zug, 2 Familienwohnungen von je 5 Räumen für Kasernenaufseher und Kutscher, 3 Bureau- und 2 Arbeitsräume mit Waschküche, sowie im Anbau die Montirungskammer.

K. Beamten-Wohnungen.

Ausser anderen Wohnhäusern für Beamte wurden erbaut:

Ein Doppelhaus an der Hügelstrasse für zwei Familien. Dasselbe hat massive Umfassungswände von Schwemmsteinen und Fachwerk aus demselben Steinmaterial, ist zum Theil unterkellert und hat ein Erdgeschoss, einen Stock darüber und ausgebauten Dachgeschoss. Es ist erbaut im Winter 1863/64.

Zwei Wohnhäuser an der Limbecker Chaussée für je 9 Familien.

Dieselben haben massive Umfassungswände und innere Wände von Steinfachwerk, ein gewölbtes Kellergeschoss, Erdgeschoss, zwei Stockwerke und Dachgeschoss, in welchem für jede Wohnung ein Bodenraum durch Latten abgeschlagen ist.

Zum Schutze gegen Beschädigungen durch den Bergbau sind die Gebäude im Kellergeschoss durch schmiedeeiserne Anker gebunden.

Die Gebäude sind 1873 in 10 Monaten erbaut.

Zwei Beamten-Wohnhäuser an der Ostfeldstrasse enthalten in jedem Eckbau eine Wohnung im Erdgeschoss und ersten Stock mit besonderem Eingang und eine Wohnung im zweiten Stock, zugänglich durch die Treppen im Mittelbau; ausserdem drei Wohnungen im Mittelbau.

Diese Häuser sind 1873 im August begonnen und Frühling 1874 bezogen.

An der Kaiserstrasse (nahe bei der Kolonie Dreilinden) sind im Jahre 1890 gebaut und 1891 bezogen:

4 Einfamilienhäuser mit	4 Wohn.
2 Doppelhäuser für je 2 Familien	4 „
3 Wohnhäuser mit Etagenwohnungen für je 2 Familien	6 „
9 Wohnhäuser	Sa. 14 Wohn.

Vermiethung der Wohnungen.

Die Vermiethung der Wohnungen erfolgt in der Regel nur an Beamte und Arbeiter der Fabrik. Es werden dabei sowohl die Wünsche der Wohnungssuchenden als auch das Interesse der Fabrik thunlichst berücksichtigt, indem beispielsweise Arbeiter,

wie Reparaturschlosser, Maschinisten u. dergl., sowie Meister in der Nähe der Fabrik untergebracht werden, damit sie jederzeit zur Hand sind. Bei Vergebung der Wohnungen wird ausserdem nach dem Grundsatz verfahren, dass die Arbeiter mit langer Dienstzeit und grosser Kinderzahl in erster Linie berücksichtigt werden. Ausser an Angehörige der Gussstahlfabrik werden auch Wohnungen an die Lehrer in den Kolonien und an Polizei-Beamte vergeben; die auf dem Etablissement stationirten Gensdarmen haben ebenfalls Fabrikwohnungen.

Die Preise der Wohnungen betragen zwischen *M* 180—1700 für Beamte, und zwischen *M* 60—200 für Arbeiter. Durchschnittlich beträgt die jährliche Miethe

für eine Barackenwohnung (sämmtlich 2räumig)	<i>M</i> 60—90
„ „ sonstige 2räumige Wohnung mit Keller	„ 90—108
„ „ „ 3 „ „ „ „	„ 120—162
„ „ „ 4 „ „ „ „	„ 180—200
„ „ „ 5 „ „ „ „	„ 210—330

Die Miethe wird den Arbeitern am 14tägigen Lohne gekürzt und zwar für eine Miethsdauer von je 14 Tagen mit 14tägiger Prænumerandozahlung; Beamte und Wittwen zahlen postnumerando.

Das Miethsverhältniss wird durch besondere Contracte geregelt. In diesen Contracten ist für Arbeiter-Wohnungen eine 14tägige, für Beamten-Wohnungen eine 1- oder 3monatliche Kündigungsfrist festgesetzt.

Von dem Rechte der Aufkündigung macht die Fabrik nach vorausgegangener schriftlicher Verwarnung nur bei notorischer Unverträglichkeit oder bei wiederholten Verfehlungen gegen die Miethbestimmungen Gebrauch und es wird auch dann auf Ansuchen die Kündigungsfrist bis zum nächsten ortsüblichen Umzugstermin verlängert. Letzteres geschieht auch beim Ausscheiden aus der Fabrik, wenn die Miethe im Voraus sicher gestellt wird, sowie bei Wittwen, denen die Wohnung in der Regel ein Jahr lang gegen Miethezahlung belassen wird.

Die Annahme von Kostgängern ist von besonderer Erlaubniss abhängig, welche nur gegeben wird, wenn die Wohn- und Familienverhältnisse des Miethers es zulässig erscheinen lassen.

Nach den neuesten Erhebungen beträgt die Zahl der Kostgänger in sämmtlichen Krupp'schen Arbeiterwohnungen nur 256.

Aus den Anlagen 1. u. 2. gehen die Rechte und Pflichten der Miether hervor.

Die Kontrolle der Beachtung der Vorschriften liegt den Wohnungskontrolleuren ob, welche auf ihren täglichen Rundgängen von allen Unregelmässigkeiten Notiz nehmen. Hierzu sind auch die zum Sicherheitsdienst auf dem Etablissement stationirten Gensdarmen und Polizei-Sergeanten behülflich.

In der Küche einer jeden Wohnung befindet sich Wasserleitung.

Um den Beamten die Annehmlichkeit der Gasbeleuchtung zu gewähren, wird an dieselben das Gas aus der Gasanstalt der Fabrik zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Die Aborte, Senkgruben etc. werden regelmässig zur Nachtzeit durch Maschinen geruchlos gereinigt und erforderlichenfalls auf Kosten der Fabrik desinfizirt.

* * *

Auf den Aussenwerken sind für die Mehrzahl der Beamten eigene Wohnungen erbaut. Arbeiterwohnungen sind vorhanden:

für die Zeche Hannover bei Wattenscheid	344
" " Hütten zu Hochfeld, Sayn, Mühlhofen und Hermannshütte	140
" " Grube Eupel bei Wissen	<u>41</u>

Zusammen 525

Ausserdem sind auf einzelnen Gruben und Hütten Logirhäuser für unverheirathete Arbeiter eingerichtet.

II. Kapitel.

Hauserwerbs-Darlehen.

Um seinen Werksangehörigen die Möglichkeit zu geben, sich durch allmähliche Ersparnisse ein eigenes Heim zu gründen, hat Herr F. A. Krupp im Jahre 1889 die Summe von 500 000 *M* ausgesetzt, mit der Bestimmung, dass von dieser Summe an Arbeiter und Angestellte, welche ein Haus zur eigenen Benutzung sich erbauen oder sonst erwerben wollen, Darlehen gegeben werden. Diese Darlehen sollen zu einem mässigen Zinsfuss verzinst und allmählig in Raten abgezahlt werden, welche einschliesslich des Amortisationsbetrages die üblichen Miethzinse nicht wesentlich überschreiten. Für die erforderlichen Projectirungsarbeiten werden dem Darlehensnehmer die technischen Kräfte der Firma unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung solcher Darlehen sind folgende:

1. jährliches Gesamt-Diensteinkommen von weniger als 3000 *M*;
2. mindestens 3jährige vorwurfsfreie Dienstzeit;
3. Ehestand und Alter von 25—50 Jahren;
4. Vollendung der erstmaligen Militärdienstzeit bzw. Nachweis der Befreiung vom Militärdienst;
5. Anzahlung von mindestens 300 *M* auf das Haus oder des Baugrundstück aus eigenen Mitteln.

Die Sicherung des Darlehens erfolgt durch Eintragung der I. Hypothek auf Grundstück und Gebäude. Die Verzinsung zu 3% und die Rückzahlung des Kapitals erfolgt von dem Zeitpunkt an, mit welchem die Wohnung bezugsfähig ist, in regel-

mässigen Raten bei Auszahlung des 14tägigen oder monatlichen Verdienstes in der Weise, dass bei planmässiger Tilgung das Kapital nach 25 Jahren zurückgezahlt ist. (S. Anlage 3.)

Kündigung des Kapitals steht jedem der beiden Theile mit $\frac{1}{4}$ jährlicher Frist zu. Die Firma hat jedoch ausdrücklich erklärt, ihrerseits nur im Nothfall von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen zu wollen. Das Kapital oder der noch rückständige Rest desselben wird sofort und ohne Kündigung fällig, wenn das Pfandobject in das Eigenthum Dritter übergeht, wenn der Schuldner wegen Vergehens gegen die Arbeiterordnung oder andere Dienstvorschriften entlassen wird oder aus dem Dienste der Firma innerhalb der ersten 10 Jahre freiwillig ausscheidet etc.

Zur Zeit sind mit den auf vorstehende Art dargeliehenen Kapitalien im Ganzen 75 Häuser im Werthe von 1000—13000 *M* gebaut.

III. Kapitel.

M e n a g e .

Neben dem eigentlichen Stamm von verheiratheten Arbeitern, welche mit ihren Familien in Essen wohnen, beschäftigt die Fabrik eine grosse Anzahl unverheiratheter Arbeiter oder verheiratheter, welche ihre Familien in der Heimath zurückgelassen haben. Um diesen Arbeitern gegen mässige Vergütung eine angemessene Verpflegung und Unterkunft zu verschaffen, errichtete die Fabrik schon im Jahre 1856 bei einer Arbeiterzahl von ca. 1000 Mann eine Menage, vorerst für 200 Mann. Zunehmende Frequenz machten Erweiterungen und Neuanlagen nothwendig.

Die Menage, im Jahre 1864 und 1865 durchschnittlich mit ca. 550 Mann belegt, hatte beispielsweise

in 1870	453	Bewohner,
„ 1871	1082	„
„ 1872	1339	„
„ 1873	1775	„
„ 1874	642	„
„ 1875	500	„

Im Jahre 1879 sank der Besuch vorübergehend auf 82 herab und beläuft sich zur Zeit auf ca. 800 Mann.

Seit dem Jahre 1884 sind alle unverheiratheten Arbeiter, welche nicht Facharbeiter sind, welche also geringeren Verdienst haben und nicht nachweislich bei nächsten Verwandten Unterkunft finden, in ihrem eigenen Interesse bei dem Dienstantritt verpflichtet, Mitglieder der Menage zu werden, eine Einrichtung, welche sich für beide Theile bewährt hat.

Aus der „Hausordnung“ gehen die Ansprüche und Verpflichtungen der Menagebewohner, aus der „Geschäftsordnung und Instruction für die Menageverwaltung“ die Art und Weise des Geschäftsbetriebes hervor. (S. Anlagen 4. und 5.)

Die übriggebliebenen Speisen werden an bedürftige Wittwen, arme, durch Krankheit etc. zurückgekommene Arbeiter unentgeltlich verabreicht.

In den ersten Jahren nach Errichtung der Menage wurden pro Tag für Logis, Mittagessen mit 4mal wöchentlich Fleisch, Abendessen, Butter, Kaffee, Wäsche etc. 6 Silbergroschen berechnet; vom 1. Januar 1862 ab wurde dieser Satz um 8 Pfg. erhöht. Am 1. August 1869 trat eine weitere Erhöhung um 4 Pfg. pro Tag ein, — es wurde dafür von da ab, statt 4mal in der Woche, jeden Tag Fleisch gegeben. Anfangs 1874 bedingte die Steigerung der Lebensmittelpreise eine weitere Erhöhung des Vergütungssatzes von 70 auf 80 Pfg.

Seit neuerer Zeit wird an drei Abenden der Woche Fleischspeise oder Fisch (Wurst oder Häring) gegeben.

Beim Mittag- und Abendessen werden, abgesehen von Fleisch, die Portionen nicht zugetheilt; Jeder kann vielmehr so viel essen als ihm beliebt. Brod hat sich jeder Menagebewohner selbst zu beschaffen.

Das Quantum der Victualien, welche für je 100 Mann zum Mittag- und Abendessen genommen werden, wird durch das Speiseregulativ bestimmt. (S. Anlage 6.)

Zur Bereitung der Speisen dienen seit dem Jahre 1883 zwei Dampfkochapparate nach Becker's Patent, welche sich nach jeder Richtung bewährt haben.

Bei den genannten Preisen und Leistungen kann die Menage nur bei starker Betheiligung ohne directen Verlust bestehen. Auf Verzinsung und Amortisation der Gebäude verzichtet die Firma.

Für die Menage dienten früher 4 Kasernen auf dem Segeroth, welche, nachdem die nachstehend beschriebene grössere Kaserne an der Freistadt erbaut und bezogen worden war, zu Familienwohnungen eingerichtet worden sind.

Die Arbeiter-Kaserne an der Freistadt ist ganz massiv erbaut und hat ausser einem gewölbten Kellergeschoss 3 Etagen und ein Dachgeschoss.

Die Kaserne, ursprünglich für 1200 Mann berechnet, ist in einem Flügel zu Familienwohnungen umgebaut worden, da der übrige Theil der Kaserne schon um deswillen genügt, weil ein grosser Theil der unverheiratheten Arbeiter Söhne alter Arbeiter sind und bei den Eltern wohnen.

Im ersten Stock des Eckbaues an der Haupttreppe befindet sich die Wohnung des Verwalters und eines Polizeisergeanten.

Zum gemeinsamen Aufenthalte der Arbeiter dienen der Speisesaal der westlich gelegenen Kochanstalt, sowie besondere möblirte und heizbare Zimmer in der Kaserne selbst, in welchen Zeitschriften ausliegen. Ausserdem hat die Menage eine kleine Bibliothek, ein Billard und ein Kegelspiel, welche den Arbeitern zur Verfügung stehen. Neben dem Speisesaal ist neuerdings auch ein Restaurationslokal eingerichtet, in welchem Brod, Tabak, Bier etc. verabreicht wird und Unterhaltungslektüre und Zeitungen aufliegen.

Die im Anfange der 1870er Jahre errichtete Logir- und Speise-Anstalt auf dem Nordhof für besser gestellte Facharbeiter mit höheren Sätzen für Wohnung und Verpflegung ist wegen nicht genügender Nachfrage im Jahre 1884 aufgehoben und für Familienwohnungen umgebaut worden.

IV. Kapitel.

Consum-Anstalt.

Nachdem im Jahre 1868 der einige Jahre vorher gegründete Essener Consum-Verein, dessen Mitglieder zum grössten Theile aus Angehörigen der Gussstahlfabrik bestanden, in Zahlungs-Verlegenheiten gerathen war, übernahm die Firma Fried. Krupp sämtliche Verbindlichkeiten dieses Vereins und führte denselben als Consum-Anstalt weiter; seitdem wird diese für Rechnung und Gefahr der Firma Fried. Krupp verwaltet.

Die Consum-Anstalt hat die Aufgabe, den Angehörigen der Fabrik nicht nur wirklich gute und preiswürdige Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände des Haushalts etc. zu beschaffen, sondern auch vor Allem darauf zu achten, dass nur reine, unverfälschte Waaren zum Verkauf gelangen. Zu diesem Zwecke werden sämmtliche Waaren auf ihre Reinheit geprüft, und wo es geboten erscheint, von dem städtischen Untersuchungsamt untersucht.

Erst nachdem die Waaren als gut, resp. unverfälscht befunden worden sind, werden solche in Verkauf genommen.

Der Verkauf geschieht nur gegen Baarzahlung und wird damit hauptsächlich bezweckt, den Arbeiter zu gewöhnen, mit seinem Einkommen hauszuhalten und ihn so dem verderblichen Borgen zu entfremden.

Von der Firma ist mit Wirkung vom 1. Januar 1890 ab die Einrichtung getroffen worden, dass der bei den einzelnen Betrieben der Consum-Anstalt erzielte Gewinn, den die Consum-Anstalt benutzenden Werks-Angehörigen (wozu alle diejenigen gerechnet werden, welche Gehalt, Lohn, Honorar, Pension, Krankengeld oder ständige Unterstützungen aus Krupp'schen

Kassen beziehen), zugewendet wird und zwar in Form eines Rabatts, welcher auf Grund des Bilanz-Ergebnisses nach Schluss des Geschäftsjahres festgestellt wird. Zu diesem Zwecke wird jedem Angehörigen des Werks ein Contobuch eingehändigt, in welches der Preis sämmtlicher, gegen Baarzahlung entnommener Waaren eingetragen wird.

Dieses Contobuch wird am Schlusse des Geschäftsjahres abgeliefert und der hierauf entfallende Rabatt spätestens am 15. December in Baar ausbezahlt. Es wird beabsichtigt, später eine Sparkassen-Einrichtung hiermit in Verbindung zu bringen.

Nach dem ersten Abschluss konnten 5 % Rabatt zur Vertheilung kommen.

Von dem Recht ein Contobuch gegen Rabatt zu entnehmen, haben in dem Geschäftsjahr 1890/91

8641	Werksangehörige in Essen	
2513	„	auf den auswärtigen Werken
<hr/>		
zusammen	11154	Gebrauch gemacht.

Die Consum-Anstalt hat mit den Jahren eine immer grössere Ausdehnung erfahren und es sind deren Verwaltung gegenwärtig unterstellt:

1. Abtheilung: **Kolonialwaaren**

mit 15 Verkaufsstellen und zwar:

- 4 in Essen,
- 3 „ der Kolonie Cronenberg,
- 1 „ „ „ Schederhof,
- 1 „ „ „ Westend,
- 1 „ „ „ Nordhof,
- 1 „ „ „ Baumhof,
- 1 bei Bochum (Zeche Hannover I)
- 1 „ „ („ „ II)
- 1 „ Hochfeld-Duisburg (Johanneshütte)
- 1 in Bredeney.

2. Abtheilung: **Manufacturwaaren**

mit 9 Verkaufsstellen und zwar:

- 2 in Essen,
- 1 „ der Kolonie Cronenberg,

- 1 in der Kolonie Schederhof,
 - 1 „ „ „ Westend,
 - 1 „ „ „ Baumhof,
 - 1 bei Bochum (Zeche Hannover I)
 - 1 „ „ („ „ II)
 - 1 „ Hochfeld-Duisburg (Johanneshütte)
3. Abtheilung: **Schuhwaaren**
mit 1 Werkstatt und 3 Verkaufsstellen und zwar:
- 1 in Essen,
 - 1 „ der Kolonie Cronenberg,
 - 1 bei Bochum (Zeche Hannover I).
4. Abtheilung: **Eisenwaaren u. Hausgeräte**
mit 1 Verkaufsstelle in Essen.
5. Abtheilung: **Mühle u. Bäckerei**
mit Detailverkauf in den 15 Verkaufsstellen der Colonialwaarenabtheilung, ausserdem im weiteren 6 Verkaufsstellen und zwar:
- 3 in Essen,
 - 1 „ der Kolonie Schederhof,
 - 1 „ Altendorf,
 - 1 „ Rüttenscheid.
6. Abtheilung: **Schlächtereie**
mit 7 Verkaufsstellen und zwar:
- 2 in Essen,
 - 2 „ der Kolonie Cronenberg,
 - 1 „ „ „ Schederhof,
 - 1 „ „ „ Baumhof,
 - 1 „ „ „ Westend.
7. Abtheilung: **Restaurationen**
mit 7 Restaurationen und zwar:
- 1 in Essen,
 - 1 innerhalb der Gussstahlfabrik,
 - 1 in der Menage,
 - 1 „ „ Kolonie Cronenberg,
 - 1 „ „ „ Schederhof,
 - 1 „ „ „ Westend,
 - 1 „ Bredeney.

8. Abtheilung: **Essener Hof,**
 9. " **Wein u. Branntwein,**
 10. " **Eisvertrieb,**
 11. " **Kaffeeschenken,**
 12. " **Bürstenfabrik,**
 13. " **Dütenfabrik,**
 14. " **Plättanstalt,**
 15. " **Wochenmärkte.**

Die am 1. Juli 1874 eröffnete Central-Verkaufsstelle für Colonial-, Manufactur-, Schuh-, Eisenwaaren und Hausgeräthe besteht aus einem 3stöckigen Mittelbau von 22,4 m Länge, 31 m Tiefe, 19 m Höhe, und 2 Flügeln von je 18 m Länge, und 15,2 m Tiefe in einer dem Mittelbau gleichen Gesamthöhe und enthält ausser den Ladenräumen die Schreibstuben, 1 Vorrathslager für Manufacturwaaren, 2 Schneider-Werkstätten, 1 Speise-Anstalt für das Personal, ferner Wohnungen für die Haushälterin, Ladengehülfinnen, Dienstboten und den Portier.

In dem Gebäude sind ferner Lagerkeller für Wein, Bier und Leder.

Die Verkaufsräume werden durch 2 Luftheizungsapparate mit Wasserverdunstung geheizt.

Die Beförderung der Waaren nach den oberen Stockwerken geschieht mittelst eines hydraulischen Aufzuges.

Für die übrigen Verkaufsstellen sind theils Gebäude eigens für diesen Zweck in möglichster Einfachheit erbaut, theils bereits vorhandene Räume benutzt worden; dieselben bestehen aus Laden und Lagerraum, Familien-Wohnung für den Vorsteher und einigen Zimmern für die Ladengehülfinnen. (Siehe Anlage 7).

In den der Abtheilung Colonialwaaren unterstellten Verkaufsstellen werden Specereiwaaren, Backwaaren, Fleischwaaren, Flaschenbiere, Branntweine und Liqueure, Weine, Selterswasser, Tabak und Cigarren, Bürstenwaaren, Glas-, Porzellan-, und Steingut-Waaren, Schreibmaterialien, Schulbücher u. a. m. geführt; ferner findet an 4 Stellen Verkauf von Kohlen, und an 6 Stellen Verkauf von Kartoffeln statt.

Die Durchschnittsverkaufspreise der hauptsächlichsten Lebensmittel in den Jahren 1871—1890 sind in der Anlage 8 enthalten.

Im Jahre 1890 betrug der Absatz der in den Kolonialwaaren-Verkaufsstellen geführten hauptsächlichsten Waaren, als:

Weizenmehl	934 094 kg.
Griesmehl	25 254 „
Buchweizenmehl	54 800 „
Bohnen	91 253 „
Erbsen	110 432 „
Linsen	17 873 „
Graupen	35 934 „
Reis	111 861 „
Nudeln	31 155 „
Käse	8 624 „
Schmalz (Amerikanisches)	112 995 „
Butter	111 771 „
Rüböl	148 046 „
Rübenkraut	49 221 „
Kaffee	207 761 „
„ -Surrogate	66 056 „
Salz	262 100 „
Pflaumen	69 680 „
Candis	25 828 „
Melis	232 684 „
Kernseife	86 613 „
Schmierseife	238 876 „
Petroleum	293 987 „
Kartoffeln	963 214 „
Kohlen	10 048 546 „

Zur Lagerung von Kolonialwaaren dient ein im Jahre 1871 erbautes und im Jahre 1888 durch einen Anbau vergrössertes Lagerhaus, welches 62 m lang, 15,7 m tief ist und aus einem Kellergeschoss, 3 Stockwerken und einem Dachgeschoss besteht. Die Beförderung der Waaren von und nach den Kellerräumen und einzelnen Stockwerken wird durch einen vermitteltst Gas-motors betriebenen Aufzug von 800 kg Tragfähigkeit vermittelt.

Die Verkaufsstellen werden durch das Lagerhaus wöchentlich 2mal mit Waaren versorgt.

In einem abgeschlossenen Raume des Lagerhauses befindet sich eine Kaffeebrennerei, in welcher täglich 1200 kg Kaffee gebrannt werden können.

Für den Betrieb zweier Brenner, eines Exhaustors und einer Kaffeesortirmaschine wird ein Gasmotor verwendet, welcher auch gleichzeitig eine Gewürzmühle treibt.

Zur Aufnahme des in Eisenbahn-Bassinwagen bezogenen Petroleums ist ein in feuersicherem Gewölbe befindlicher Behälter von 50 000 Liter Inhalt vorhanden; die Beförderung nach den Verkaufsstellen erfolgt vermittelt einer Bassinkarre (circa 2000 l haltend), aus der das Petroleum in die auf den Verkaufsstellen befindlichen eisernen Behälter entleert wird.

Das bei der Abtheilung Kolonialwaaren beschäftigte Personal besteht aus 15 Vorstehern, 15 Gehülfen, 2 Lehrlingen, 71 Ladengehülfinnen und 35 Arbeitern.

Instruction für die Vorsteher und Kassensführer der Verkaufsstellen siehe Anlagen 9 und 10.

In den Manufacturwaaren-Verkaufsstellen werden Manufactur-, Kurz-, Woll- und Weiss-Waaren, Leinen, fertige Kleidungsstücke für Männer, Frauen und Kinder, Hüte, Regen- und Sonnen-Schirme, Nähmaschinen u. dergl. zum Verkauf gebracht; hierbei ist besonders Rücksicht auf die für Arbeiterfamilien nothwendigen Gegenstände genommen.

Das bei der Abtheilung Manufacturwaaren beschäftigte Personal zählt 42 Personen (Commis, Ladengehülfinnen und Arbeiter).

Mit der Manufacturwaaren-Abtheilung sind zwei Schneiderwerkstätten verbunden, in welchen Anzüge aller Art nach Maass für Männer und Knaben, Bett- und Weisswaaren und vorkommende Reparaturen ausgeführt, sowie leinene Anzüge, Handsäcke, Cartouchebeutel etc. zugeschnitten werden.

In den Schneiderwerkstätten sind 1 Meister, 1 Zuschneider, 21 Gesellen und 2 Näherinnen beschäftigt.

Während in den Schuhwaaren-Verkaufsstellen Schuhwaaren der verschiedensten Art, z. B. auch Holzschuhe, vorrätig gehalten werden, ist die Schuhmacher-Werkstatt zur Anfertigung neuen und Reparatur schadhaften Schuhwerks bestimmt.

Das Personal der Abtheilung Schuhwaaren incl. Werkstatt besteht aus 1 Commis, 3 Ladengehülffinnen, 1 Meister, 11 Gesellen, 1 Lehrling.

Die Verkaufsstelle für Eisenwaaren und Hausgeräthe hält neben Haus- und Küchengeräthen auch Oefen, Kochheerde, Reisekoffer, Korbwaaren, Tapeten, eiserne Möbel u. dergl. mehr vorrätzig.

Diese Abtheilung beschäftigt 1 Commis und 3 Ladengehülffinnen.

Im Jahre 1858 hatte die Firma Fried. Krupp bereits den Betrieb einer Bäckerei mit 2 Backöfen eröffnet. Das Brod wurde zum Selbstkostenpreise gegen Marken verabfolgt und bei der Lohnauszahlung verrechnet. Die Ausgabe von Brodmarken wurde aber mit dem 1. Januar 1874 wegen verschiedener Unzuträglichkeiten (Handel mit den Marken, Borgsystem etc.) aufgegeben; seitdem wird das Brod durch die Consum-Anstalt, wie andere Waare, nur gegen Baar verkauft.

Die mit der steigenden Arbeiterzahl wachsenden Ansprüche liessen die bisherigen Betriebsverhältnisse bald als zu klein erkennen und so wurde im Jahre 1874 zum Neubau einer wesentlich grösseren Bäckerei geschritten, in der zur Zeit 11 Wasserheizungs-Backöfen, sowie ein Backofen aus Königswinterer Tuffstein (letzterer Ofen für Pumpnickel-Bäckerei), ferner 2 Schwarzbrod-, 2 Weissbrod-Knetmaschinen (von der Firma Werner & Pfeleiderer in Cannstatt) mit Dampftrieb und 1 Teigtheilmaschine für Handbetrieb in Benutzung sind.

Das Schroten des Roggens zur Schwarzbrodfabrikation besorgt eine Mahlmühle mit 2 Mahlgängen.

Das bei der Bäckerei beschäftigte Personal besteht aus 29 Personen (Gehülffnen, Meister, Maschinist, Heizer und Bäcker- gesellen).

Die Production der Bäckerei betrug im Jahre 1890

1 184 886 kg	Schwarzbrod,
548 108 „	Graubrod,
233 523 „	Weissbrod,
2 505 676 Stück	Kleingebäck (Brödchen etc.),
1 117 245 „	Zwiebäcke.

Die Mitte Januar 1875 eingerichtete Schlächterei umfasst folgende Anlagen:

- 1 Stall für 20 Stück Rindvieh,
- 1 „ „ 30 „ Schweine,
- 1 „ „ 30 „ Hämmel und Kälber,
- 1 Raum zum Zerlegen der Schweine,
- 1 „ „ Aufbewahren von Fleisch,
- 2 Wurstküchen,
- 1 Vorrathsraum für fertige Waaren (gleichzeitig Abfertigungsraum),
- 1 Räucherammer,
- 2 Kühlräume mit darüber liegendem Eisbehälter, verbunden mit einem durch einen Wassermotor getriebenen Ventilator,
- 2 grosse und 1 kleinen Keller mit Särgen zum Pökeln (letzterer liegt unter den vorgenannten Kühlräumen und erhält von diesen aus im Sommer kalte Luft), verschiedene Vorraths- und Trockenböden, sowie noch weitere Vorrathsräume, Wohnräume für den Meister und die Gesellen.

In den Wurstküchen befinden sich:

- 1 Wiegemaschine für rohes Fleisch,
- 1 Fleischmühle für gekochtes Fleisch,
- 2 Kessel zum Kochen von Wurst, sowie zum Auslassen von Schmalz und Fett, welche sämmtlich mit Dampf betrieben werden, ferner
- 2 Wurstfüllmaschinen, welche je 30 kg Füllung aufnehmen,
- 1 Speckschneidemaschine und
- 1 Wiegemesser für Handbetrieb.

Bis zum 30. Juni 1885 geschah die Schlachtung des Viehs in den zur Schlächterei gehörigen Schlachthäusern.

Seit Einführung des Schlachtzwanges am 1. Juli 1885 aber erfolgt die Schlachtung sowohl als auch die Untersuchung des geschlachteten Viehs in dem neu errichteten städtischen Schlachthause in Essen.

Die Beförderung des geschlachteten Viehs von dem städtischen

Schlachthause nach der Schlächtereire und von dieser nach den Verkaufsstellen geschieht in geschlossenen, gut ventilirten Wagen.

Für den Abnehmer besteht ein Vortheil darin, dass das Fleisch in zwei Werthklassen eingetheilt ist; z. B. besteht bei Rindfleisch die 1. Qualität aus Binnerspalt, Schwanzstück, Milzkuhle, Rippe und Zungenstück und die 2. Qualität aus Brust, Bug, Flanke, Hals, flacher Rippe und Niere.

Im Jahre 1890 wurden 1335 Rinder,
1343 Kälber,
4907 Schweine,
817 Hämmel geschlachtet.

Die Schlächtereire beschäftigt 52 Personen (Comptoirpersonal, Verkäufer, Kassirerinnen, Meister und Gesellen).

Die Restaurationen sind sämmtlich mit Gartenanlagen und theilweise mit Kegelbahnen versehen und dient die in Bredeuey belegene gleichzeitig als Logirhaus für Erholungsbedürftige.

Die innerhalb der Fabrik im Kellergeschoss des Hauptverwaltungsbauwes des bestehende Restauration ist für die in demselben beschäftigten Beamten, welche von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags arbeiten, zur Einnahme eines Frühstücks während der 1/2stündigen Mittagspause bestimmt.

Zu der Restauration in der Kolonie Cronenberg gehört ein grosser angebaute Saal für ca. 1500 Personen, mit Gallerien, Bibliothekschränken und Theaterbühne. Der Saal wird von verschiedenen Vereinen, deren Mitglieder fast ausschliesslich Angehörige der Gussstahlfabrik sind, als Vereinslokal sowie auch zur Abhaltung ihrer Festlichkeiten benutzt. Ausserdem finden hier in den Wintermonaten je mit 14tägigen Pausen Theatervorstellungen vom Personal des Essener Stadttheaters statt.

Der Gesamtabsatz an Bier in sämmtlichen Restaurationen und Verkaufsstellen (einschliesslich der innerhalb der Gussstahlfabrik noch besonders bestehenden Ausgabestellen) betrug im Jahre 1890:

1 118 252 l	Braunbier,
205 618 l	Märzenbier,
71 355 l	Weissbier,
29 314 l	Münchener Bier,

zusammen 1 424 539 l.

Das Personal der Abth. Restaurationen besteht aus 16 Personen (Verwalter, Gehülfen, Arbeiter).

Der „Essener Hof“ dient als Privathotel für Gäste, welche mit Herrn Krupp oder dessen Firma Fried. Krupp in privater oder geschäftlicher Verbindung stehen. Die Einführung Fremder in das Hotel ist jederzeit ohne Förmlichkeit gestattet. Mit dem Hotel ist ein Kasino für Krupp'sche Beamte (siehe 4. Theil VII. Kapitel) verbunden.

Der „Essener Hof“ besitzt 25 Logirzimmer, ferner Frühstück- und Speisesäle, 1 Billardzimmer, 1 Kegelbahn und einen grossen Garten mit hübschen Anlagen.

Für Beamte des Werks ist ein Mittagstisch zu mässigem Preise eingerichtet.

Sowohl der Verwalter des „Essener Hof“ als auch die Verwalter der Restaurationen sind verpflichtet, sämtliche Getränke aus der Consum-Anstalt zu beziehen und ebenso wie die Speisen zu den von derselben festgesetzten Preisen zu verkaufen.

Die Beschaffung der in den Kolonialwaaren-Verkaufsstellen, den Restaurationen und dem vorerwähnten Hotel zum Verkaufe gelangenden Branntweine und Weine, zu deren Lagerung 5 Keller in Benutzung sind, besorgt die Abtheilung für Wein u. Branntwein.

Dieselbe beschäftigt 1 Küfermeister und 8 Gesellen.

Im Jahre 1890 wurden ca. 167 000 Flaschen (à $\frac{3}{4}$ Liter Inhalt) verschiedener Weine abgegeben.

Im Jahre 1882 wurde eine Eisfabrik in Betrieb gesetzt, welche im Stande ist, täglich ca. 1000 Block à 15 kg fertigzustellen.

Soweit das Eis nicht in den Betrieben der Gussstahlfabrik, der Schlächtereie, den Verkaufsstellen und Restaurationen Verwendung findet, erfolgt der Vertrieb im Wege des Abonnements. Der Abonnementspreis für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September beträgt bei täglicher Lieferung frei ans Haus:

für 1 Block, ca. 15 kg	ℳ	27,—
„ $\frac{2}{3}$ „ „ 10 „	„	20,—
„ $\frac{1}{3}$ „ „ 5 „	„	11,—

In der Central-Verkaufsstelle ist das ganze Jahr hindurch Eis blockweise zu haben.

Für Mitglieder der Krankenkasse ist auf der Fabrik eine Ausgabestelle eingerichtet, woselbst Eis für Kranke unentgeltlich verabfolgt wird.

An den Haupt-Eingängen zur Gussstahlfabrik sind Kaffeeshenken errichtet, in welchen vor der um 6 Uhr Morgens beginnenden Arbeitszeit Kaffee und Brödchen zu haben sind (siehe 5. Theil, I. Kapitel).

Im Jahre 1890 sind durchschnittlich täglich

400 Tassen Kaffee,

800 Stück Milchbrödchen

verabreicht worden.

Die Bürstenfabrik, in welcher ausser gelernten Facharbeitern auch Halbinvaliden der Gussstahlfabrik Beschäftigung finden, denen dadurch die Möglichkeit gegeben wird, neben der festgesetzten Pension noch etwas zu verdienen, wurde im Jahre 1876 eingerichtet. Dieselbe fertigt nicht nur die Bürstenwaaren für die Gussstahlfabrik, sondern deckt auch den ganzen Bedarf der Verkaufsstellen.

Beschäftigt werden: 1 Meister, 2 Facharbeiter, 12 Halbinvaliden und 2 Hülfсарbeiter.

Die für die Kolonialwaaren-Verkaufsstellen erforderlichen Düten werden in der dazu eingerichteten Dütenfabrik, in welcher z. Z. 7 Töchter von Arbeiter-Wittwen thätig sind, angefertigt.

In der Plättanstalt werden Wäschegegenstände aller Art, sowohl für Angehörige als auch für Nichtangehörige der Gussstahlfabrik gegen festgesetzte Gebühren gebügelt; in derselben sind Wittwen und Töchter von Angehörigen der Gussstahlfabrik, im Ganzen 18 Arbeiterinnen, beschäftigt.

Im Jahre 1874 wurden in der Kolonie Cronenberg und im Jahre 1881 in der Kolonie Schederhof mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein Wochenmarkt für den Verkauf von Gemüse, Backwaaren, Fleisch, Fischen und sonstigen Lebensbedürfnissen auf den der Firma Fried. Krupp gehörigen, im Mittelpunkte der Kolonien gelegenen Plätzen errichtet.

Der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragte Marktmeister, welcher auch für die Reinigung des Platzes zu sorgen hat, ist von der Firma Fried. Krupp angestellt. Derselbe

hat an die Verkäufer Markttische und Stühle gegen eine vorgeschriebene, mässige Vergütung zu verabfolgen und auf Wunsch der Käufer Waaren auf der vorhandenen Kontrolwaage gegen Entrichtung einer festgesetzten Gebühr zu verwiegen. (Siehe Anlagen 11 u. 12).

Den Wittwen und Angehörigen verstorbener Arbeiter wird durch die Consum-Anstalt Verdienst zugewiesen, indem dieselben theils mit Nähen der in den Schneiderwerkstätten zugeschnittenen und für die Gussstahlfabrik bestimmten leinenen Anzüge, Handsäcke, Cartouchebeutel etc. etc., theils mit Anfertigung der in den Manufacturwaaren-Verkaufsstellen zum Verkauf gelangenden Hemden, Steppdecken und dergl., sowie auch zum Theil mit Reinigen der Verkaufsstellen, Bureaux etc. beschäftigt werden; auch können dieselben auf besonderen Antrag aus der Manufacturwaaren-Abtheilung Nähmaschinen gegen geringe Theilzahlungen erhalten.

Im Jahre 1890 haben 449 Wittwen und Töchter von solchen für die Consum-Anstalt gearbeitet; der Gesamtverdienst derselben betrug *M* 43 031,74. Mehrere Verkaufsstellen der Consum-Anstalt sind gleichzeitig amtliche Verkaufsstellen für Postwerthzeichen.

* * *

Für die der Firma Fried. Krupp zugehörigen, den Verwaltungen Kirchen bezw. Sayn unterstellten Berg- und Hüttenwerke bestehen ebenfalls Consum-Anstalten

in Steinebach bei Gebhardshain (Grube Bindweide),

„ Herdorf (Grube Friedrich Wilhelm),

bei Wissen (Grube Eupel),

in Sayn,

„ Mühlhofen bei Engers (für die Eisenhütten),

bei Horhausen (Grube Louise),

„ „ (Grube Georg),

in welchen Colonial-, Manufactur-, Schuh-Waaren etc. etc. geführt werden.

Zweiter Theil.

Gesundheitspflege.

I. Kapitel.

Allgemein sanitäre Einrichtungen.

Die Ueberwachung der allgemeinen Gesundheitspflege und des Sanitätswesens der Fabrik bildet den Gegenstand besonderer Fürsorge der Fabrikleitung. In allen Fällen, wo es sich um allgemeine Massregeln oder besondere Einrichtungen zur Abwehr oder Bekämpfung von Epidemien, zur Desinfection, zur geregelten Abfuhr von Abfallstoffen, zur Einführung neuer Heilverfahren etc. handelt, tritt eine besonders berufene, aus Aerzten und Beamten der Fabrik zusammengesetzte Sanitätskommission zur Berathung und Beschlussfassung zusammen. Im Uebrigen ist für Ueberwachung des Sanitätswesens der Fabrik der Chefarzt des Fabrikkrankenhauses verantwortlich.

Zur Beurtheilung des Zustandes der öffentlichen Gesundheit ist auf der Gussstahlfabrik eine Krankheits-Statistik eingerichtet. Dieselbe umfasst alle epidemischen und endemischen Krankheiten, welche bei Angehörigen der Gussstahlfabrik vorkommen. Ein früherer, von der Gussstahlfabrik ausgegangener Versuch, diese Statistik über die ganze Stadt Essen auszudehnen, scheiterte an Hindernissen, welche zu beseitigen nicht in der Macht der Firma lag. Die Statistik wird daher nur über die Angehörigen der Fabrik, soweit sie zur Krankenkasse gehören, aber immerhin

über mehr als 30 000 Menschen geführt. Sämmtliche Fabrikärzte reichen am Ende jedes Monats eine Liste aller ihnen zur Beobachtung gekommenen Fälle von ansteckenden Krankheiten mit Angabe der Wohnung der Patienten an den Arzt des Krankenhauses ein. Letzterer stellt daraus die Bewegung der endemischen und epidemischen Krankheiten mit Benennung der Orte der Erkrankungen zusammen, und diese Zusammenstellung wird wieder jedem Fabrikarzte mitgetheilt. Die Gussstahlfabrik besitzt in dieser Statistik ein Mittel, bis zu einem gewissen Grade die öffentliche Gesundheit zu überwachen und da, wo es nöthig erscheint, durch die Sanitätskommission sofort die von der öffentlichen Gesundheitspflege geforderten Massregeln zu ergreifen.

Hinsichtlich der Fortschaffung der Abfallstoffe, Excremente etc. ist die Gussstahlfabrik zur Zeit im Uebergang begriffen von dem bisherigen Grubensystem zum Tonnensystem. Zur Entleerung der Tonnen ist eine pneumatische Pumpe vorhanden. Die Abfuhr geschieht contractlich durch Oekonomen der Nachbarschaft.

Zur Desinfection von Betten, Wäsche, Kleidern etc. besitzt die Gussstahlfabrik zwei Desinfections-Apparate, von welchen der eine im Jahre 1874, der andere im Jahre 1889 beschafft worden ist. Ersterer befindet sich in den Kesselanlagen der Fabrik, letzterer beim Krankenhause.

Der ältere Apparat (unter Mitwirkung des Geheimraths Dr. med. Fischer-Köln vom Civilingenieur Ditmar-Köln erbaut) besteht aus einem rechteckigen, innen mit eisernen Röhren gitterartig bekleideten Kasten, dessen Nutzraum ca. 11 cbm beträgt. Die vordere Wand dieses Kastens ist ebenfalls mit Röhrengittern bedeckt und kann wie eine Thüre geöffnet und geschlossen werden. Das Rohrsystem kann mit der Dampfleitung der Fabrik in Verbindung gesetzt und mit Dampf von 5 Atmosphären Spannung, dessen Temperatur ca. 150⁰ C. beträgt, gefüllt werden. Der ganze Apparat ist mit solidem Mauerwerk umgeben.

Entsprechend den damaligen Anschauungen über Desinfection wirkte der Apparat anfänglich nur mittelst stark erhitzter Luft. Bereits im November 1876 trat strömender Wasserdampf als fernerer wirksamer Faktor hinzu.

Diese Einrichtungen haben sich bis zum Augenblicke erhalten; indessen soll ein Umbau des Apparates auf Grundlage der neueren Erfahrungen betreffs Desinfection demnächst erfolgen.

Der neuere Apparat, in den Werkstätten der Gussstahlfabrik gebaut, besteht im Wesentlichen aus einem mit zwei Thüren versehenen, eisernen Kasten, unterhalb dessen ein kleiner Kessel zur Erzeugung von Wasserdämpfen gelagert ist. Der Nutzraum des Apparates beträgt ca. 3 cbm. Die Anlage ist in einem luftigen Schuppen derart untergebracht, dass die Beladung des Desinfectors ohne Betreten des Schuppens erfolgen kann, die Entleerung aber nach diesem hin stattfindet, um hier die Lüftung und Trocknung der desinficirten Gegenstände vorzunehmen.

Die Wirksamkeit des Apparates beruht ausschliesslich auf strömendem Wasserdampf, dessen Temperatur mindestens 100° C. beträgt. Das im Desinfector erzeugte Condensationswasser fliesst in den Dampfkessel zurück.

Dieser kleinere Desinfectionsapparat dient in erster Linie den Zwecken des mit der Fabrik verbundenen Krankenhauses, indessen ist er sowohl wie auch der ältere, den Angehörigen der Gussstahlfabrik und sonstigen Personen zugänglich gemacht.

Zu den Desinfectionsanstalten gehören je besondere Wagen, in welchen die inficirten Gegenstände herangeholt bzw. die desinficirten fortgeschafft werden.

Ferner ist für bestimmte Erkrankungs- bzw. Sterbe-Fälle die Desinfection der Wohnung vorgesehen bzw. vorgeschrieben. Sie erfolgt ebenso wie die Bedienung beider Desinfections-Anstalten durch besonders hierzu ausgebildete Leute.

Es fanden statt

vom 1. Juli 1876 bis 30. Juni 1877	13	Desinfectionen,
" " 77 " "	78	14 "
" " 78 " "	79	27 "
" " 79 " "	80	10 "
" " 80 " "	81	20 "
" " 81 " "	82	46 "
" " 82 " "	83	23 "
" " 83 " "	84	44 "
" " 84 " "	85	35 "

vom 1. Juli 1885 bis 30. Juni 1886	53	Desinfectionen,
" "	86	" "
" "	87	60
" "	87	" "
" "	88	57
" "	88	" "
" "	89	88
" "	89	" "
" "	90	159

Ueber den Betrieb der Desinfections-Apparate und Desinfection von Wohnungen s. das Regulativ Anlage 13.

Sterblichkeits-Statistik.

Jahr	Zahl der Arbeiter	Zahl der Todesfälle	Von 100 Arbeitern starben
1870	7 084	82	1,2
1871	8 810	152	1,7
1872	10 394	142	1,4
1873	11 671	150	1,3
1874	11 543	137	1,2
1875	9 743	121	1,2
1876	8 998	100	1,1
1877	8 586	86	1,0
1878	9 414	119	1,3
1879	7 964	104	1,3
1880	8 806	145	1,6
1881	10 598	148	1,4
1882	11 011	113	1,0
1883	10 491	159	1,5
1884	10 213	139	1,4
1885	10 656	120	1,1
1886	11 723	125	1,1
1887	12 674	152	1,2
1888	13 198	110	0,8
1889	14 223	147	1,0
1890	15 519	158	1,0
durchschnittlich	10 634	129	1,23

II. Kapitel.

Krankenhaus.

Entstehung des Krankenhauses.

Als im Jahre 1870 der Krieg mit Frankreich ausbrach, war vor auszusehen, dass eine grosse Menge kranker und verwundeter Soldaten der Privatpflege überwiesen werden würden. Herr Alfred Krupp liess in Voraussicht dieser Eventualität ein Barackenlazareth für 100 Betten errichten; Bau und Einrichtung wurden so beschleunigt, dass, nachdem schon im Sommer Verwundete in einer dazu hergerichteten Arbeiter-Menage verpflegt und behandelt worden waren, das Lazareth am 16. November 1870 voll belegt werden konnte. Es wurden im Ganzen bis zum Juni 1871 behandelt: 356 Kranke und Verwundete mit 12 143 Verpflegungstagen.

Die Kranken der Krupp'schen Fabrik selbst, soweit sie in einem Krankenhause behandelt werden mussten, waren bis dahin je nach Confession und Wahl dem Krankenhause der Barmherzigen Schwestern oder der HuysSENS-Stiftung überwiesen worden. In keinem der beiden Krankenhäuser wohnt ein Arzt, es war sogar bis 1870 Gebrauch gewesen, dass jeder Arzt die Kranken, die er einem Krankenhause zuwies, selbst dort behandelte, ein Umstand, welcher der Disciplin, wie der ganzen Führung der betreffenden Krankenhäuser nichts weniger als förderlich war. Zudem erschwerte die Vertheilung der Kranken in hohem Grade die Uebersicht über dieselben. Schon lange hatte deshalb die Firma Fried. Krupp die Einrichtung eines Krankenhauses ins Auge gefasst, und es wurde mit Freude begrüsst, als Herr Alfred Krupp das Barackenlazareth zu diesem Zwecke der Firma überwies.

Dasselbe wurde im April 1872 übernommen, und vom 1. Mai 1872 an haben alle männlichen Hospital-Kranken der Fabrik in dem eigenen Krankenhause Aufnahme gefunden.

Im Jahre 1887/88 wurden den drei älteren Pavillons für männliche Kranke zwei neue zur Aufnahme von Frauen und Kindern bestimmte Pavillons hinzugefügt. Dieselben wurden im Februar 1888 in Benutzung genommen.

Im Laufe der Jahre 1889 u. 1890 wurden die drei älteren Pavillons einer gründlichen Renovirung und theilweiser Neugestaltung unterzogen.

Lage.

Das Krupp'sche Krankenhaus, von der Mitte der Stadt Essen in südwestlicher Richtung etwa 10 Minuten, und ebenso weit vom Hauptthor der Fabrik entfernt, liegt auf einem freien, nach Osten und Norden sanft abfallenden Terrain. Der Boden desselben besteht aus sandigem Diluvial-Lehm, der den Kohlensandstein überlagert. Wie die ganze Gegend, so ist auch das Terrain des Krankenhauses nicht frei von Erdrissen. Durch die unterirdischen Baue der benachbarten Zeche Hoffnung ist der Boden mehrere hundert Fuss tief trocken gelegt, und Grundwasser daher nicht vorhanden. Luft und Licht haben ungehindert Zutritt zum Krankenhause. Dasselbe liegt mit Ausnahme der Südseite ganz frei, und es ist wahrscheinlich, dass auch in den nächsten Jahren die Nachbarschaft desselben nicht angebaut werden wird.

Die Anlage hat ein Gesamtareal von 1 ha 73 ar 02 qm, von welchen 2924 qm bebaut sind; das übrige ist Gartenanlage, welche ausschliesslich für die Kranken bestimmt ist. Das Ganze ist theils mit Mauer, theils mit Staketenzaun umschlossen.

Gebäude.

Die Gebäude bestehen aus den 5 Pavillons, dem Verwaltungs- und Oekonomiegebäude, dem Tagesraum für Leichtkranke, dem Leichenhause, dem Trockenschuppen mit dem Desinfectionsapparate und dem Portierhause mit dem Verbandzimmer und Warteraum für ambulante Kranke.

Die 5 Pavillons stehen parallel zu einander in einem Abstand von 15,5—16 Meter. Die Längsrichtung jedes Pavillons ist genau von Nord nach Süd. Sämtliche Pavillons sind eingeschossig bis auf den westlich gelegenen der beiden neueren Pavillons, welcher einen 2stöckigen Mittelbau besitzt.

Unter den älteren Pavillons ist der Boden mit Ziegelsteinen gepflastert; die Mauerpfeiler, auf welchen der Bau ruht, haben wegen des nach Norden sanft einfallenden Terrains verschiedene Höhe. Während die südlichen nur 0,5 Meter hoch sind, beträgt die Höhe der nördlichen 1,7 Meter. Der Raum unter den Pavillons ist begehbar und leicht rein zu erhalten.

Ausser den Krankensälen enthält jeder Pavillon 4 nach Norden zu gelegene kleinere Räume; nämlich zunächst an den Krankensaal anstossend auf der östlichen Seite das Wärterzimmer, auf der westlichen das Badezimmer (beide je 3,14 m lang, 2,5 m breit); dann am Nordende des Pavillons, östlich die Theeküche (2,5 × 2,5 m), westlich die Closets mit Vorflur (3,75 × 2,5 m). Die Closets springen an den Seitenwänden der Pavillons um 1,25 m vor.

Der ganze übrige Raum jedes Pavillons ist Krankenraum. In dem östlichen und dem mittleren Pavillon ist das südliche Drittel durch eine Querwand zu einem kleineren Saal abgetrennt, und der westliche Pavillon enthält zwei solche Scheidewände, durch welche der Krankenraum in drei gleich grosse Krankensäle getheilt wird.

Die folgende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Grössenverhältnisse jedes Saals, sowie über den Quadrat- und Cubikraum, der für jedes Bett bestimmt ist. Es enthält:

		Länge	Breite	mittl. Höhe m	Cubik- Raum cbm	Betten- zahl	Qua- drat- Raum pro Bett	Cu- bik- Raum pro Bett
westl. Pavillon	1 kleinerer Saal	10,6	7,53	5,0	400	10	8	40
	1 " "	10,6	7,53	5,0	400	10	8	40
	1 " "	10,6	7,53	5,0	400	10	8	40
mittl. Pavillon	1 grösserer Saal	21,3	7,53	5,0	800	20	8	40
	1 kleinerer " "	10,6	7,53	5,0	400	10	8	40

	Länge	Breite	mittl. Höhe m	Cubik- Raum cbm	Betten- zahl	Qua- drat- Raum pro Bett	Cu- bik- Raum pro Bett	
östl. I. Pavillon	1 grösserer Saal	21,3	7,53	5,0	800	20	8	40
	1 kleinerer „	10,6	7,53	5,0	400	10	8	40
östl. II. Pavillon	1 kleinerer Saal	8,0	7,20	4,0	240	6	8	40
	1 „ „	8,0	7,20	4,0	240	6	8	40
	1 „ „	8,0	7,20	4,0	240	6	8	40
	1 „ „	8,0	7,20	4,0	240	6	8	40
östl. III. Pavillon	1 kleinerer Saal	8,0	6,50	4,5	240	6	8	40
	1 „ „	8,0	6,50	4,5	240	6	8	40
	1 „ „	7,0	3,75	4,5	120	3	8	40
	1 „ „	7,0	3,75	4,5	120	3	8	40
	1 „ „	5,0	3,75	4,5	80	2	8	40

Die Angabe von 8 Quadrat- und 40 Cubikmeter pro Bett setzt voraus, dass das ganze Krankenhaus belegt ist. Das Krankenhaus hatte aber durchschnittlich nur folgenden Krankenbestand:

Vom	1. Mai	1872	bis	1. Juli	1873	=	48,5.
„	1. Juli	1873	„	1. „	1874	=	43,8.
„	1. „	1874	„	1. „	1875	=	35,0.
„	1. „	1875	„	1. „	1876	=	28,9.
„	1. „	1876	„	1. „	1877	=	22,8.
„	1. „	1877	„	1. „	1878	=	26,4.
„	1. „	1878	„	1. „	1879	=	27,3.
„	1. „	1879	„	1. „	1880	=	29,7.
„	1. „	1880	„	1. „	1881	=	51,9.
„	1. „	1881	„	1. „	1882	=	53,8.
„	1. „	1882	„	1. „	1883	=	40,7.
„	1. „	1883	„	1. „	1884	=	26,1.
„	1. „	1884	„	1. „	1885	=	30,5.
„	1. „	1885	„	1. „	1886	=	27,9.
„	1. „	1886	„	1. „	1887	=	40,9.
„	1. „	1887	„	1. „	1888	=	52,8.
„	1. „	1888	„	1. „	1889	=	60,0.
„	1. „	1889	„	1. „	1890	=	84,9.

Jede Seitenwand der Pavillons enthält 8 Fenster für die Krankensäle, ausserdem noch je ein Fenster für Spülküche und Wärterzimmer, sowie für Closets und Badezimmer.

Die Fenster sind 3 m hoch, 1,02 m breit. Sie beginnen 1,7 m über dem Fussboden; zwischen ihnen und dem Dachanfang ist noch 0,3 m Zwischenraum. Die untere grössere Hälfte der Fenster besteht aus zwei nach aussen zu öffnenden Flügeln; der obere Theil lässt sich um seinen unteren Rand klappenartig nach innen schlagen. Zum Schutz gegen seitlichen Luftzug sind fächerförmige Schutzklappen aus Zink angebracht.

Jeder Pavillon hat an der Nord- und Südgiebelseite eine Thüre; zu den Nordthüren der beiden äusseren Pavillons führen überdeckte steinerne Treppen; zu der Nordthüre des mittleren Pavillons eine breite Freitreppe. Zu den Thüren am Südende führen sanft ansteigende Rampen, welche es gestatten, mit dem Krankenwagen in die Krankensäle zu fahren. Diese Rampen sind mit einem Vorbau überdacht, welcher durch 2 Thüren einschliessbar, eine Art Vorflur zu den Pavillons bildet.

In dem am meisten östlich gelegenen der älteren Pavillons gelangt man von diesem Vorraum aus in das an der Ostseite gelegene Augenoperationszimmer; in dem mittleren der drei Pavillons ist der gleich gelegene und ebenso grosse Raum zur Aufnahme von Geisteskranken bestimmt, deren Aufenthalt unter den übrigen Kranken unstatthaft ist, die aber gleichwohl sich nicht zur Unterbringung in die Tobzelle eignen. In dem westlich gelegenen Pavillon enthält der ähnlich grosse und gelegene Raum die Closets für Haut- und Geschlechtskranke mit geräumigem Vorraum.

Die Aussenthüren der Pavillons sind 2,15 m hoch, 1,28 m breit. Die Mittelthüren in den Innenwänden sind 1,52 m hoch und 1,10 m breit. Die Seitenwände jedes Pavillons haben Holzbekleidung.

Die Dächer sind stumpfwinklige Holzdächer mit Asphalt-pappe. Dieselben sind innen verschalt und mit glattem Putz und Oelfarbenanstrich versehen und bilden zugleich die Decke der Krankensäle.

Die Heizung der Pavillons geschieht durch je 3 Paar Kaiserslauterner Füllöfen, die je zwei einen gemeinsamen gemauerten Kamin besitzen. Die Oefen erwärmen die frische Luft, welche den unter den Fussböden liegenden und unter den Oefen mündenden Zinkkanälen entströmt. Die Kanäle sind so gross angelegt, dass jede halbe Stunde eine Lufterneuerung stattfinden kann. Das Absaugen der verbrauchten Luft geschieht durch hölzerne Schächte, welche vom Fussboden bis 2 m über Dach reichen und am Fussboden wie an der Decke je eine Oeffnung haben. In der kalten Jahreszeit bleibt die unter der Decke befindliche Oeffnung geschlossen, so dass die Luft nur aus der am Fussboden befindlichen abgesogen werden kann.

Die Beleuchtung der Pavillons geschieht einstweilen noch mittelst Gas.

Die Fussböden der Krankensäle sind aus hartem Holz (peach pine) hergestellt und mit Oelfarbenanstrich versehen. Die Wände und Decken sind glatt verputzt und haben einen helleren Oelfarbenanstrich.

Jeder Krankensaal resp. jede Abtheilung eines solchen besitzt Waschvorrichtung (eiserne Waschtische mit Granitplatte und Kippbecken).

Die Betten, deren jeder Pavillon 30 enthält, stehen mit dem Kopfende an der Aussenwand der Pavillons und zwischen 2 Fenstern immer 2 Betten. Sie bestehen aus eisernem Gestell mit Patentdrahtmatratzen, die Einlage aus 3theiligen Kornfaser-matratzen, einem Keilkissen, einem Federkopfkissen und rothen wollenen Decken mit Leintuchumhüllung.

In den Badezimmern sind die Wände bis zu 1,5 m Höhe mit weissen Mettlacher Platten belegt, im Uebrigen mit Oelfarbenanstrich versehen. Der Fussboden ist mit Saargemünder Platten in hellen Farben belegt; derselbe hat ein geringes Gefäll nach der Mitte und am tiefsten Punkt Anschluss an die Kanalisation. Jedes Badezimmer enthält eine eiserne emaillirte Wanne mit Zufluss von kaltem und warmen Wasser, welch' letzteres durch einen Badeofen zugeführt wird. Ausserdem befindet sich im Badezimmer die Waschvorrichtung für nicht bettlägerige

Kranke, ebenfalls Waschtische in Eisenconstruktion mit Granitplatte und porzellanenem Kippbecken.

In jedem Pavillon gelangt man vom Flur aus zu den beiden Closets, die durch einen gemeinsamen Vorraum von ersterem getrennt sind.

Die Wände der Closets sind in ganzer Höhe mit weissen Mettlacher Fliesen bekleidet; die des Vorraumes nur bis zu 1,5 m Höhe, im Uebrigen haben sie Oelfarbenanstrich. Der Fussboden der Closets und des Vorraumes ist wie der im Badezimmer. Der Vorraum, der zur Aufbewahrung von nicht in Gebrauch befindlichen Krankenutensilien (Stechbecken etc.) dient, hat Ausguss mit Wasserhahn. Die Ventilation der Closets erfolgt durch 2 Meter über Dach hinausgeführte Luftschächte. Hierdurch, sowie durch Ventilation des Tonnenraumes, sowie der Tonne selbst ist ein Entweichen schlechter Dünste in den Vorraum oder gar in den Flur ausgeschlossen.

Die beiden neueren Pavillons liegen östlich von den älteren, der Abstand von diesen und untereinander beträgt 16 Meter. Im Gegensatz zu den älteren Pavillons ist bei ihnen der Sockel massiv aufgeführt; unterhalb des Fussbodens befindet sich in ganzer Ausdehnung des Gebäudes eine Asphaltisolirschiicht.

Beide Pavillons sind aussen mit Holz bekleidet.

Der westlich gelegene Pavillon ist 48,36 m lang; derselbe zeigt einen zweistöckigen Mittelbau und 2 einstöckige Seitenbauten.

Der Mittelbau hat an seiner Westseite 2 mit Rampen versehene Haupteingänge, von welchen aus man durch die beiden Vorflure in den 25 m breiten Verbindungs-Flur gelangt. An der Westseite des Mittelbaues liegen — zwischen den beiden Vorfluren — ein Zimmer für die wachhabende Schwester, ferner ein Zimmer für Instrumentarium, Verbandmaterial etc., sowie endlich das Operationszimmer mit Ober- und Seitenlicht.

Sämmtliche Räume sind $4,9 \times 3$ m gross. An der Ostseite des Mittelbaues befinden sich Spülküche und Badezimmer, beide 3×4 m gross, von einander getrennt durch den 5,1 m langen und 3 m breiten Treppenraum.

Im Obergeschoss befinden sich die Wohnräume der Schwestern: ein Schlafsaal $9,25 \times 4,13$ m und 2 Zimmer, 4×3 m gross. Die Höhe dieser Räume beträgt 4 m.

Die Seitenbauten enthalten zunächst je einen Flur mit Abortanlage, ferner je 2 Krankensäle, $7,2 \times 8$ m gross, im Mittel 5 m hoch. Jeder der 4 Säle hat 4 Fenster von 3,20 m Höhe, 1,20 m Breite, 1,10 m über dem Fussboden beginnend und bis zur Decke reichend.

Der östlich gelegene Pavillon dient zu Isolierzwecken und ist aus diesem Grunde in 4 vollkommen getrennte Abtheilungen mit je einem besonderen Eingang abgetheilt. Die Länge des Pavillons beträgt 45,15 m.

Die am nördlichen Ende des Pavillons befindliche Abtheilung zeigt einen 2,5 m breiten Vorflur und Flur, in dessen Verlängerung sich das mit Oberlicht versehene Badezimmer befindet ($2,5 \times 3,5$ m). Westlich vom Flur befindet sich ein Zimmer ($3,0 \times 3,75$ m) für die wachhabende Schwester, sowie ein Krankenzimmer ($3,75 \times 5$ m) für 2 Betten. Oestlich vom Flur Abort mit Vorflur, sowie ein Krankenzimmer ($7,0 \times 3,75$ m) für 3 Betten. Jedes Krankenzimmer besitzt 2 Fenster von oben angegebener Grösse.

Die Abtheilung am südlichen Ende hat ebenfalls einen 2,5 m breiten Flur mit Badezimmer (Oberlicht) in seiner Verlängerung. An der östlichen Seite Abort mit Vorraum, sowie ein Krankenzimmer ($7,0 \times 3,75$ m) für 3 Betten. An der westlichen Seite ein Zimmer ($3,0 \times 3,75$ m) für die Krankenschwester, Neben dem Badezimmer ist ein abgeschlossener Flur von 1,15 m Breite mit zwei von diesem Flur aus heizbaren Gelassen ($2,5 \times 2,5$ m) für Geisteskranke.

Sämmtliche Räume sind 4,11 m hoch. Die beiden mittleren Räume sind ganz congruent. Zwei an der westlichen Seite sanft ansteigende Rampen führen in je einen Vorflur und Flur von 2,5 m Breite.

Links bezw. rechts vom Eingange befindet sich je ein kleines Zimmer ($4,43 \times 3,43$), an der östlichen Seite, durch eine Thür mit demselben verbunden, je eine Spülküche. An der Ostseite ferner je ein Badezimmer und Abort.

Rechts bezw. links vom Eingange befinden sich die Krankensäle, 6,5 m tief und 8 m breit, im Mittel 5 m hoch. Jeder Saal hat 4 Fenster von der oben angegebenen Grösse. Die Fenster der Krankensäle, sowie die der Krankenzimmer bestehen in ihrem unteren Theil aus 2flügeligen Doppelfenstern; in ihrem mittleren und im obern Theile lassen sich dieselben klappenartig um den untern Rand nach innen schlagen.

Die eine der beiden mittleren Abtheilungen dient speciell der Aufnahme von Diphtherie-Kranken und besitzt — in dem kleineren Zimmer — einen eigenen Operationsraum, der mittelst eines Gasofens schnell heizbar ist.

Die Heizung der Krankenzimmer geschieht durch Lönnhold'sche Oefen. Operationssaal, Verbandzimmer, sowie ein Krankenzimmer und das Operationszimmer der Diphtheriestation werden mittelst Gasöfen geheizt. Die Ventilation ist dieselbe wie sie bei den älteren Pavillons beschrieben wurde.

Die Badezimmer, Spülküchen, Aborte und Flure haben Fussböden aus hellen Saargemünder Platten.

Die Krankenzimmer und die übrigen Räume haben Holz-Fussböden mit Oelfarbenanstrich. Die Wände der Closets sind in ganzer Höhe mit weissen Mettlacher Fliesen bekleidet, auch sonst sind dieselben ganz ähnlich den oben bei den älteren Pavillons beschriebenen.

Badezimmer und Spülküche haben 1,5 m hoch Wand-Bekleidung mit Mettlacher Platten, alle übrigen Räume glatten Wandverputz mit Oelfarbenanstrich.

Im Operationszimmer sind alle Einrichtungen derart getroffen, dass die grösste Sauberkeit ermöglicht ist. Die Wände sind in 2 m Höhe mit Mettlacher Platten bekleidet. Der Fussboden besteht aus Terrazzo mit Abfluss nach der Mitte. Das Operationszimmer ist mit Kalt- und Warmwasserleitung versehen. Im Verbandzimmer befinden sich je ein Sterilisationsapparat für Verbandstoffe und für Instrumente.

Eine ca. 2 m breite cementirte Verbindungsbahn ermöglicht den leichten Transport der Operirten in den chirurgischen Pavillon.

Nördlich von dem mittleren Pavillon befindet sich das ganz isolirte und nur mit dem Verwaltungsgebäude mittelst eines

bedeckten Ganges in Verbindung stehende Gebäude für den Tagesaufenthalt der Kranken. Dasselbe enthält in der Mitte einen geräumigen Saal von 11×11 m Grundfläche und 5 m Höhe und von 605 cbm Rauminhalt; zur Seite westlich befindet sich ein kleinerer (Rauch-) Saal, östlich eine überdeckte, sonst offene Veranda, der Aufenthalt Schwerkranker oder Verletzter im Sommer.

Nördlich davon, und durch bedeckten Gang damit verbunden, liegt das Verwaltungs- und Oekonomie-Gebäude; es ist einstöckig, mit zweistöckigem Querbau. Es enthält ausser der Wohnung des Assistenzarztes, des Verwalters und der Dienstboten noch Warte-, Bureau- und Untersuchungszimmer, Leinenzimmer, Effectenraum, Küche, Speisekammer und Keller.

Das Leichenhaus steht, durch Baumpflanzung verdeckt, in der südwestlichen Ecke des Gartens. Es enthält ein heizbares Obductions- und ein Leichenzimmer. Ein besonderes Thor in der Gartenmauer, nahe am Leichenhaus, gestattet es, die Leichen ohne Störung für das Krankenhaus zur Beerdigung fortzubringen.

Das Portierhaus mit Wohnung für den Portier und Hausknecht liegt am Haupteingang des Gartens. Mit demselben verbunden ist ein einstöckiges Gebäude, welches einen Verbandraum für ambulant zu behandelnde chirurgische Kranke sowie einen Warteraum enthält.

Das Krankenhaus besitzt eine Bibliothek, welche den Kranken Unterhaltungsschriften bietet.

Wasserversorgung.

Das Krankenhaus erhält sein Wasser aus der Fried. Krupp'schen Wasserleitung. Dieselbe liefert reines gutes Wasser in sehr ausreichender Menge und unter hohem Druck.

Wegschaffung von Excrementen, Abfällen etc.

Die Fortschaffung der Excremente geschah ursprünglich vermittelst Wasserspülung. Die Abtritte hatten Wasser-Closets; die Excremente wurden in eine Senkgrube nördlich von den Pavillons geleitet und diese von Zeit zu Zeit durch pneumati-

schen Apparat und Abfuhr entleert, da der Zustand der Essener Kanalisation eine Spülung in dieselbe nicht gestattete. Aber einerseits wurde die Reinigung der Senkgrube sehr theuer, andererseits veranlassten die Schwankungen des Bodens so häufig Brüche in den Rohrleitungen, dass zu befürchten stand, der flüssige Inhalt der Rohre möchte mit der Zeit den Boden durchtränken und hieraus dem Krankenhause grosser Nachtheil erwachsen.

Es wurde daher in den Pavillons von Wasserspülung der Closets ganz Abstand genommen und zum sog. Heidelberger Tonnensystem übergegangen. Die Aenderung liess sich leicht einführen, da die Höhe des Nordendes der Pavillons über dem Boden das Anbringen der Tonnen ermöglichte.

Die (eisernen) Tonnen befinden sich in ausgemauerten, durch eine Thür verschliessbaren Gewölben mit cementirtem Boden. Wenn gefüllt, werden dieselben mittelst des hiezu bestimmten Wagens abgefahren und ihr Inhalt einem grossen, im nordöstlichen Theile des Gartens befindlichen, in einem ausgemauerten Gewölbe auf Pfeilern ruhenden und frei zugänglichen eisernen Behälter zugeführt.

Für sonstige Abfälle, gebrauchte Verbandstücke etc. ist ein eiserner Behälter beim Desinfectionsapparat angebracht, von dem aus dieselben dem Kesselfeuer übergeben werden.

Desinfection.

Zur Desinfection inficirter Gegenstände, insbesondere von Betten, Wäsche, Kleidern, besitzt das Krankenhaus seit dem Jahre 1889 einen eigenen Desinfectionsapparat (s. oben 2. Theil, I. Kap.).

Massregeln gegen Feuersgefahr.

Zum Schutz gegen Feuersgefahr besitzt das Krankenhaus eine telegraphische Feuermeldestelle, telephonische Verbindung mit der Feuerwehr, 2 Hydranten, 2 Wasserkufen, 5 Schläuche, 1 Strahlrohr und 2 Anlegeleitern.

Verwaltung des Krankenhauses.

Das Krupp'sche Krankenhaus ist Eigenthum der Firma. Die Krankenkasse hat nur das Recht, ihre Kranken dem Krankenhaus zu überweisen, hat aber keinen Besitzanspruch an dasselbe.

Die Leitung des Krankenhauses ist dem Anstalts-Arzt übertragen; die Verwaltungsstelle ist die Magazin- und Wohnungsverwaltung der Firma, durch welche auch die Verrechnung mit der Krankenkasse geschieht. Die Krankenkasse bezahlt für Männer pro Verpflegungstag \mathcal{M} 1,50. Für Frauen beträgt der zu zahlende Verpflegungssatz pro Tag \mathcal{M} 1,20, für Kinder \mathcal{M} 0,80 bis \mathcal{M} 1,00, für Säuglinge \mathcal{M} 0,40. Das Defizit des Krankenhauses trägt die Firma.

Jeder Arbeiter der Krupp'schen Fabrik hat das Recht, sich im Erkrankungsfall ins Krankenhaus aufnehmen zu lassen. Verpflichtet dazu sind die Arbeiter, welche der II. Abtheilung der Krankenkasse angehören (Einzelstehende), wenn sie länger als drei Tage krank sind. Die Aufnahme geschieht auf Grund eines von einem Fabrikarzte ausgestellten Ueberweisungsscheines; nur in dringenden Fällen (Verletzungen etc.) wird der Kranke direct von der Fabrik dem Krankenhaus überwiesen.

Ueber den Betrieb des Krankenhauses giebt das beigelegte Regulativ für die Leitung des Krankenhauses und der Epidemien-Lazarethe der Firma Fried. Krupp, sowie die ebenfalls beigelegten Instructionen für Verwalter, Krankenwärter und Portiers, und die Hausordnung Auskunft. (Siehe Anlagen 14—19.)

Resultate.

Es sind vom 1. Mai 1872 bis 30. Juni 1891 im Krupp'schen Krankenhaus 14 134 Arbeiter behandelt worden.

Ueber die einzelnen Krankheitsgruppen (innere, äussere, Haut- und Geschlechtskrankheiten) giebt nachstehende Tabelle eine Uebersicht:

Krankheits-Gruppen.

	Vom 1. Mai 1872 bis 30. Juni 1873		1873/74		1874/75		1875/76		1876/77		1877/78		1878/79		1879/80		1880/81		1881/82	
	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰
Innere Kranke .	533	6,1	355	7	223	8,1	217	6,5	129	9,3	129	13,1	115	13	107	9,3	289	13,7	226	9,7
Chirurg. Kranke	466	3,2	344	3,1	225	1,3	194	2,0	134	3,7	183	0,5	175	0	190	2,6	289	2,8	357	1,7
Hautkranke . .	162	0	117	0	59	0	50	0	23	0	59	0	35	0	36	0	86	0	88	0
Geschlechtskranke	47	0	28	0	22	0	18	0	14	0	27	0	32	0	35	0	62	0	90	0
Gesamt-Summe	1228	3,6	844	4,3	529	4,9	479	3,8	300	5,6	401	4,4	357	4,2	368	4	726	5,2	761	3,6

Krankheits-Gruppen (Fortsetzung).

	1882/83		1883/84		1884/85		1885/86		1886/87		1887/88		1888/89		1889/90		1890/91	
	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰	Kranke	Davon gestorben ‰
Innere Kranke .	222	2,6	150	14,0	152	13,8	256	8,6	358	10,1	464	9,1	484	8,1	655	10,0	528	9,8
Chirurg. Kranke	228	0,8	169	2,3	227	0,9	285	0,7	423	0,9	532	1,1	623	0,6	860	1,0	979	1,1
Hautkranke . .	65	0	36	0	22	0	23	0	18	0	31	0	66	0	88	0	159	0
Geschlechtskranke	24	0	16	0	17	0	23	0	29	0	18	0	21	0	20	0	28	0
Gesamt-Summe	539	5,5	371	6,5	418	5,8	587	4,1	828	4,8	1045	4,9	1194	3,6	1623	6,2	1695	6,1

Die folgende Tabelle zeigt die Krankenbewegung in den einzelnen Monaten:

	Verpflegungstage												
	1878/79	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91
Juli	720	730	1 318	1 555	1 180	827	678	1 016	908	1 547	1 815	2 629	2 098
August . . .	643	769	1 365	1 261	1 368	928	785	881	824	1 067	1 771	2 882	2 141
September . .	661	663	1 682	1 480	1 266	717	814	598	957	1 499	1 705	2 032	2 271
October . . .	502	483	1 440	1 565	1 356	790	1 018	497	830	1 363	1 382	3 255	1 913
November . .	754	729	1 548	1 955	1 150	704	802	385	1 057	1 812	1 168	2 392	2 348
December . .	988	906	1 748	1 951	1 394	706	814	696	1 041	1 678	1 417	2 926	4 166
Januar . . .	1 224	835	1 720	2 382	1 609	692	1 037	879	1 234	1 596	1 558	2 841	4 594
Februar . . .	1 098	950	1 576	2 139	1 451	676	1 039	1 108	1 294	1 762	1 527	2 130	3 674
März	1 191	1 042	1 758	1 801	1 213	854	1 105	1 447	1 883	2 261	2 129	3 366	3 975
April	633	1 218	1 686	1 503	990	795	1 120	1 048	1 671	1 913	2 121	2 129	2 710
Mai	741	1 267	1 662	1 628	837	939	996	837	1 673	1 538	2 430	2 201	2 572
Juni	794	1 246	1 447	1 288	1 057	891	930	824	1 587	1 227	2 877	2 239	2 406
Summa	9 948	10 838	18 950	20 508	14 871	9 519	11 138	10 216	14 959	19 263	21 900	31 022	34 868

Es betragen pro Verpflegungstag:

die Kosten für:	1878/79	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Bauliche Reparaturen und Instandhaltungen . . .	0,4498	0,1797	0,0439	0,0197	0,0707	0,0700	0,1189	0,2056	0,1308	0,2401	0,2609	0,2129	0,8879
Saläre und Arbeitslöhne	0,2582	0,2344	0,1455	0,1601	0,2075	0,2809	0,2386	0,2684	0,1989	0,1694	0,1926	0,1405	0,1550
Kamin- und Latrinenfegen . . .	0,0013	0,0013	0,0011	0,0009	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brennmaterial . .	0,0494	0,0420	0,0437	0,0449	0,0504	0,0583	0,0541	0,0641	0,0682	0,0703	0,0821	0,0926	0,1152
Drucksachen und Schreibmaterial .	0,0016	0,0038	0,0046	0,0014	0,0048	0,0030	0,0031	0,0057	0,0069	0,0058	0,0078	0,0039	0,0052
Diverse Materialien	0,0125	0,0135	0,0134	0,0121	0,0233	0,0337	0,0264	0,0342	0,0222	0,0230	0,0359	0,0532	0,0470
Victualien und Getränke	0,9657	0,9211	0,7983	0,7701	0,8217	0,9273	0,7887	0,9239	0,8143	0,9593	1,0981	1,1675	1,3345
Verbandstoffe und Drogen . . .	0,1073	0,0626	0,0656	0,0545	0,0697	0,0748	0,0669	0,1042	0,1121	0,1527	0,1666	0,1596	0,1306
Medikamente . .	0,0730	0,0704	0,0952	0,0697	0,0743	0,0521	0,0501	0,0471	0,0468	0,0462	0,0538	0,0522	0,0372
Wasch- u. Flicklöhne	0,1093	0,0947	0,0791	0,0701	0,0764	0,1028	0,0940	0,1164	0,1032	0,1153	0,1329	0,1405	0,1436
Diverse Unkosten .	0,0092	0,0027	0,0014	0,0025	0,0023	0,0044	0,0036	0,0288	0,0212	0,0491	0,1015	0,1006	0,0996
pro Verpflegungstag ca.	2,0373	1,6262	1,2918	1,2060	1,4011	1,6073	1,4444	1,7984	1,5246	1,8312	2,1322	2,1235	2,9558

Bei der Zusammenstellung obiger Ausgaben ist Verschleiss und Inventarabschreibung, sowie Honorar der Aerzte und Amortisation nicht in Anrechnung gebracht.

Zum Schluss möge noch eine Uebersicht über einige Verhältnisse der Krankenpflege in den letzten 16 Jahren folgen.

Krankenpflege.

Geschäfts- Jahr	Ar- beiter- zahl des Werks im Durch- schnitte	Zahl der Kranken- haus- Patienten		Summa der Ver- pfle- gungs- tage im Kran- ken- hause	Ein Kran- ker blieb durch- schnitt- lich im Kran- ken- hause Tage	Die Kran- ken- haus- Rech- nung betrug rund in Mark incl. Ver- schleiss und Ab- schreib. des In- ventars	Ver- pfe- gungs- satz pro Tag %	Auf 1 Fa- brikar- beiter kom- men Kran- ken- haus- Un- kosten %	Auf 100 Ar- beiter kom- men Hospita- lpatienten pro Jahr
		Män- ner	Frauen und Kinder						
1875/76	9 720	479	—	10 552	22,50	21 024	1,50	2,16	4,93
1876/77	8 510	300	—	8 306	27,68	16 581	„	1,95	3,52
1877/78	9 255	401	—	9 644	24,00	17 968	„	1,94	4,45
1878/79	8 655	357	—	9 948	27,86	23 714	„	2,74	4,12
1879/80	8 190	368	—	10 838	29,45	20 883	„	2,55	4,50
1880/81	9 767	726	—	18 950	26,10	27 853	„	2,88	7,43
1881/82	11 021	813	—	20 508	25,24	28 752	„	2,61	7,38
1882/83	10 753	539	—	14 871	27,59	23 420	„	2,18	5,01
1883/84	10 207	371	—	9 519	25,66	17 113	„	1,68	3,63
1884/85	10 402	418	—	11 138	26,65	18 764	„	1,80	4,02
1885/86	11 138	587	—	10 216	17,40	20 715	„	1,86	5,27
1886/87	12 257	697	131	14 950	18,07	29 300	„	2,39	5,69
1887/88	13 057	734	311	19 263	18,43	42 925	„	3,29	5,62
1888/89	13 403	730	464	21 900	18,34	61 347	„	4,58	5,45
1889/90	14 967	1135	567	31 022	18,23	82 388	„	5,50	7,58
1890/91	15 918	1192	575	34 868	19,73	121 125	„	7,61	7,49

Für die Krankenpflege der Arbeiter auf den Aussenwerken bestehen keine besonderen Krupp'schen Krankenhäuser, da dem Bedürfniss durch kommunale oder kirchliche Anstalten genügt wird, welchen die Firma theils durch Beiträge zu Neubauten, theils durch jährliche freiwillige Unterstützungen entgegenkommt.

III. Kapitel.

Epidemien-Lazarethe.

1. Baracken auf dem Segeroth.

Das Jahr 1866 hatte Essen mit einer sehr schweren Cholera-Epidemie heimgesucht, welche in den damals überfüllten, ungesund gebauten und schlecht eingerichteten Arbeiterquartieren erschreckend viele Opfer forderte. Inzwischen hatte sich die Zahl der Arbeiter von Jahr zu Jahr vermehrt, und von einer Wiederkehr solcher Epidemien musste das Schlimmste befürchtet werden. Die Firma liess nun eine grosse Anzahl Arbeiterhäuser bauen, um ihren Arbeitern gesündere, bessere Wohnungen zu verschaffen; zugleich wurde aber, um auch nach dieser Seite nicht ungerüstet zu sein, im Jahre 1871 ein Barackenlazareth errichtet, welches bei einer etwa auftretenden Epidemie für Aufnahme und Pflege der davon Betroffenen bestimmt ist. Es wurde im Sommer 1871 in Angriff genommen und noch im Herbst desselben Jahres fertig gestellt.

Dieses Epidemien-Lazareth liegt nördlich von der Stadt Essen, auf dem sogen. Segeroth, einem nur sehr wenig angebauten Stadtbezirk; von dem Mittelpunkt der Stadt ist es 20 Minuten, von der Gussstahlfabrik 10 Minuten, vom Arbeiterviertel „Nordhof“ 5 Minuten entfernt. Mit der Westseite stösst es an die Essen-Bottroper Chaussée, mit der Südostseite an die Köln-Mindener Bahn. Es steht auf sandigem Lehmboden, der sanft nach Westen einfällt, und unter dem das Grundwasser durch darunterliegenden Bergbau bis zu bedeutender Tiefe niedergebracht ist.

Die Anlage umfasst 14 850 qm; ein Lattenzaun schliesst sie nach Aussen ab. Die Gebäude bestehen aus sechs einzelnstehenden, in \vee Form angeordneten Baracken und einem in der Oeffnung des \vee gelegenen Verwaltungsgebäude.

Die Baracken sind einander parallel, von NO. nach SW. gerichtet und je 13 m von einander entfernt; sie ruhen auf gemauerten, 0,65 m hohen Backsteinpfeilern, und sind in ausgemauertem Fachwerk erbaut; das Dach ist mit Dachpappe gedeckt. Jede Baracke hat 23,6 m Länge, 9,5 m Breite und 4,22 m mittlere Höhe; 4 ausgemauerte Fachwände theilen sie so ab, dass sie je 4 Krankensäle enthält; an dem SW.-Ende liegen, von den Krankensälen und durch einen Eingangsflur von einander getrennt, Wärterzimmer und Wasch- und Badestube. Jeder Krankensaal ist 8,24 m lang, 4,57 m breit und 4,22 m hoch; er enthält 159 cbm Luft und bei einer Zahl von 4 Betten im Saal hat jedes Bett 40 cbm Luftraum. Der Haupteingang befindet sich an der SW.-Giebelseite der Baracken; er führt durch eine Thür von 1,50 m Breite und 2,8 m Höhe und durch den schon erwähnten Eingangsflur zu den Krankensälen; diese stehen unter einander in Verbindung durch 2,2 m hohe, 1,0 m breite Thüren, welche seitlich von der Mitte der Zwischenwände angebracht sind. Jeder Krankensaal hat auf der östlichen Langseite eine Thür, welche durch einen kurzen, gut gelüfteten Gang zu dem seitlich angebauten Closet führt; letzteres steht so hoch über dem Boden, dass man untergesetzte Tonnen behufs Ausleerung in ein unweit gelegenes eisernes Sammelbassin leicht wegnehmen kann.

Da die Baracken durch Querwände in Einzelräume getheilt sind, so trägt auch das Dach keinen durchlaufenden Dachreiter, sondern jeder Krankensaal hat seinen eigenen Dachreiter von 1,8 m Länge, 1,80 m Breite und 0,8 m Höhe; seitlich an denselben sind behufs Ventilation verstellbare Jalousien angebracht.

In jedem Krankensaal befindet sich ein Regulirofen. Die Beleuchtung geschieht durch Oellampen. Die Wasserversorgung erfolgt durch die Wasserleitung der Stadt Essen.

Das Verwaltungsgebäude ist einstöckig, von ausgemauertem Fachwerk erbaut und mit Dachpappe gedeckt. Es hat eine Länge

von 18,9 m und eine Breite von 14,2 m und enthält für wirthschaftliche und Verwaltungszwecke 9 verschiedene Räume, nämlich: Küche, Spülküche, Bureau, Wohnung für Arzt, Verwalter und Dienstpersonal. Auf dem Speicher ist Raum für Aufbewahrung der Effecten und der Wäsche.

2. Baracken bei Altendorf.

Anlässlich einer Pockenepidemie wurde im Jahre 1884 südlich von der Stadt Essen, in der Bürgermeisterei Altendorf, zur Aufnahme von Pockenkranken ein Lazareth, bestehend aus zwei Baracken, einem Verwaltungsgebäude und einem Leichenhaus, erbaut.

Dieses Lazareth befindet sich auf einem vollständig freiliegenden, von W. nach O. und von S. nach N. abfallenden, hochliegenden Gelände, etwa 500 m von der Kolonie Schederhof entfernt. Der Boden besteht aus sandigem Diluviallehm; Grundwasser ist wegen des darunterliegenden Kohlenbergbaues nicht vorhanden. Die Anlage umfasst 45,90 ar, wovon 8,10 ar bebaut und 37,80 ar unbebaut sind, und ist durch einen Zaun abgeschlossen. Die beiden Baracken liegen in der Längsrichtung hinter einander in einem Abstand von 18 m in der Richtung von SO. nach NW. und stehen frei auf gemauertem 1,70—2,50 m hohen Ziegelsteinpfeilern. Der Boden unterhalb der Baracken ist mit Ziegelsteinpflaster versehen und, da der Raum unterhalb der Baracken frei begehbar ist, leicht zu übersehen und reinzuhalten.

Die Umfassungs- und Innenwände der Baracken bestehen aus Holzfachwerk und sind mit Schwemmsteinen und Wasserkalkmörtel 12 cm stark ausgemauert und mit den Fundamentmauern verankert. Sämmtliche Wände sind von innen und aussen verschalt. Zwischen Verschalung und Wand ist innen und aussen eine freie Luftschicht gelassen. Unterhalb der Fussbodenbretter, mit 25 mm Luftabstand, sind die Balkenfächer mit 12 cm starken Schwemmsteingewölben geschlossen. Die die Decke bildende Sparreneinlage ist im Innern in gleicher Weise wie die Wandfläche verschalt. Das Dach ist von aussen mit Brettern und Asphaltpappe eingedeckt. Auf jeder Baracke befindet sich ein von einem Ende zum andern durchlaufender,

1 m hoher und 1,20 m im Innern breiter Dachreiter. Dieser ist in Holz construirt und in jedem Krankensaal mit 8 einander gegenüberstehenden Oeffnungen ($0,65 \times 0,95$ m) versehen, welche durch verstellbare verzinkte Eisenblechjalousieen geschlossen werden können.

Jede der Baracken enthält zwei grosse Krankensäle, zwischen diesen einen Flur, und ein Wärterzimmer, ein Badezimmer und einen Abtrittsraum.

Die Krankensäle, deren also im Ganzen 4 vorhanden sind, haben eine Länge von 15 m, eine Breite von 7,50 m und eine Höhe von 4,40—5,65 m, also eine Fläche von 112,50 qm, so dass bei 15 Betten in jedem Saal auf jedes Bett 7,50 qm Fläche und 40 cbm Luftraum kommen. Auf jedes Bett kommt eine Fensterfläche von 1,60 qm.

Die Aborte sind je an den nordöstlichen Langseiten der Baracken angebaut. Zur Aufnahme der Excremente dienen sog. Heidelberger Tonnen, welche von Gusseisen, und für jeden Abortsitz einzeln vorhanden sind. Diese Tonnen können auf besonders dazu vorhandenen Wagen weggefahren werden.

Der Luftzufuhr in die Krankensäle, Wärter- und Badezimmer und in den Abortsraum dienen innen an den Wänden, besonders an den Stirnseiten in Form von 2 m hohen Lambrien angebrachte Kanäle, welche mit der Luft unter den Baracken in Verbindung stehen. Die frische Luft tritt aus den Kanälen in der Höhe von 2 m über dem Fussboden in die Räume.

Die Baracken sind mit guter Heizeinrichtung versehen und an die Altendorfer Wasserleitung angeschlossen.

IV. Kapitel.

Badeeinrichtungen.

Ausser Badeeinrichtungen, welche speciell für einzelne Betriebe bestehen, wurde im Frühjahr 1874 eine Badeanstalt eingerichtet und im April desselben Jahres eröffnet.

Sie enthält:

- a) 7 Badezellen mit je einer Wanne; jede Wanne hat einen Hahn für kaltes, einen für warmes Wasser, und eine Douche;
- b) ein Dampfbad, in welchem 6 Personen zugleich baden können.

Die Badeanstalt ist einem Fabrikarzte unterstellt.

Sie hat zunächst den Zweck, denjenigen Kranken, welche sich nicht im Krupp'schen Krankenhause befinden, auf Anordnung der Aerzte, die nöthigen Bäder, und zwar auf Kosten der Krankenkasse, zu gewähren. Die Badeanstalt kann, soweit sie für Kranke nicht in Anspruch genommen wird, auch von sonstigen Angehörigen der Fabrik benutzt werden.

Für Arbeiter der Fabrik beträgt der Preis

eines Wannensbades mit Handtuch	15	§
„ „ ohne „	10	§
„ Dampfbades	1	ℳ — §

Die gleichen Preise werden der Krankenkasse berechnet. Die Betriebe sind berechtigt, Frei-Bäder für Arbeiter zu verschreiben, wenn die Art der Arbeit das Baden wünschenswerth und im Interesse der Arbeiter gelegen erscheinen lässt. Solche Freibäder wurden

vom 1. Februar 1889 bis 31. Januar 1890	2068
„ 1. „ 1890 „ 31. „ 1891	6854
„ 1. „ 1891 „ 30. Juni 1891	4277

verschrieben.

		Warme Bäder wurden gegeben:		an Gesunde	an Kranke
vom	1. Juli 1878	bis	30. Juni 1879	1166	998
„	1. „ 1879	„	30. „ 1880	2280	1157
„	1. „ 1880	„	30. „ 1881	3697	1020
„	1. „ 1881	„	30. „ 1882	4110	1237
„	1. „ 1882	„	30. „ 1883	3725	1298
„	1. „ 1883	„	30. „ 1884	2913	1204
„	1. „ 1884	„	30. „ 1885	3211	1595
„	1. „ 1885	„	30. „ 1886	2897	2467
„	1. „ 1886	„	30. „ 1887	2810	2768
„	1. „ 1887	„	30. „ 1888	2658	2901
„	1. „ 1888	„	30. „ 1889	5339	3102
„	1. „ 1889	„	30. „ 1890	9054	2597
„	1. „ 1890	„	30. „ 1891	4231	2260.

Dampfbäder wurden gegeben im gleichen Zeitraume:

1878/79	an Gesunde	4,	an Kranke	12
1879/80	„	19,	„	5
1880/81	„	3,	„	11
1881/82	„	8,	„	23
1882/83	„	—,	„	27
1883/84	„	—,	„	30
1884/85	„	—,	„	28
1885/86	„	5,	„	60
1886/87	„	—,	„	77
1887/88	„	1,	„	58
1888/89	„	—,	„	10
1889/90	„	1,	„	38
1890/91	„	—,	„	26.

In neuerer Zeit sind — zunächst versuchsweise — Brausebäder mit Schaffstädt'scher Gegenstrombrause eingerichtet worden. Nachdem dieselben ein durchaus befriedigendes Resultat ergeben haben, ist die Herstellung solcher Anlagen für einzelne Betriebe in grösserer Zahl in Aussicht genommen. Ausserdem steht den Arbeitern das grosse städtische Schwimmbad zur Verfügung, welches für 2 Wochentage, Abends von 7—9 Uhr, Karten zu 10 Pfg. für ein Bad ausgiebt. Solche Karten sind im Jahre 1890/91 8457 Stück abgesetzt worden.

Neben den auf den beiden Zechen Hannover I u. II vorhandenen Badeeinrichtungen (Waschkauen) besitzt erstere Schachtanlage ein Brausebad, welches im Jahre 1890/91 mit einem Kostenaufwand von ca. 20 000 *M* erstellt worden ist. Dasselbe besteht aus 28 Brausen, welche unter sich, wie auch von den Ankleideräumen durch Wellblechwände getrennt sind. Diese Einrichtung wird täglich von ca. 1100 Bergleuten benutzt.

Auf der Johanneshütte bei Duisburg ist im Jahre 1890 mit einem Aufwand von ca. 10 000 *M* gleichfalls ein Brausebad errichtet worden, welches 16 Zellen mit Brausebädern und 1 Zelle mit Wanne und Brausebad enthält. Bei einer Belegschaft von 491 Mann und einer Dauer des einzelnen Bades von ca. 10 Minuten wird die Badeanstalt täglich von durchschnittlich 107 Personen benutzt. Die Benutzung dieser Anstalt wie der auf den Zechen befindlichen ist unentgeltlich. Auf den übrigen Hütten ist die Einrichtung solcher Brausebäder z. Z. in Ausführung begriffen.

Dritter Theil.

Krankenkasse, Pensionskassen, Unterstützungseinrichtungen.

I. Kapitel.

Krankenkasse für Arbeiter, Invaliden und deren Angehörige.

Für die Gussstahlfabrik bestand seit dem Jahre 1853 eine „Kranken- und Sterbekasse“, deren letztes Statut vom 4. September 1855 datirt. Die Ueberschüsse dieser Kasse bildeten den Pensionsfonds, aus welchem nach dem dem Kassen-Statut zugefügten Pensions-Reglement Zahlungen geleistet wurden.

Diese Kasse, über deren Entwicklung die beigefügte Uebersicht (siehe Anlage 20) Auskunft giebt, musste in Folge des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, welches die Vereinigung von Pensionseinrichtungen mit den Krankenkassen nicht zulässt, umgestaltet werden. An die Stelle der vereinigten Kranken- u. Pensionskasse trat demgemäss mit dem 1. Januar 1885

A. die Krankenkasse } für die Gussstahlfabrik der Firma
B. die Pensionskasse } Fried. Krupp

je mit gesonderter Verwaltung. Von dem am Schlusse des Jahres 1884 vorhandenen Vermögen floss der neuen Kranken-

kasse (siehe Anlage 21) eine Summe von 10 000 *M* mit dem Vorbehalt zu, dass ihr noch ein weiterer Betrag bis zu 100 000 *M* zuzuführen sei, falls an sie in Folge von Epidemien aussergewöhnliche Anforderungen herantreten sollten, bevor der gesetzliche Reservefonds angesammelt wäre. Eine weitere Zuwendung, als diejenige von 10 000 *M* ist, wie aus den Rechnungsergebnissen pro 1885—1890 (siehe Anlage 22) hervorgeht, aber nicht erforderlich gewesen; vielmehr ist nach Ansammlung des Reservefonds die Ermässigung der Beiträge zu Gunsten der Pensionskasse möglich geworden.

Die Leistungen der Krankenkasse gehen weit über die gesetzlich vorgeschriebenen hinaus: so beträgt die Verpflegungsfrist bei Personen, welche über 5 Jahre auf dem Werke in Arbeit sind, 26 Wochen; — verheirathete oder verwittwete Mitglieder erhalten neben dem eigenen Krankengeld für jedes Kind unter 15 Jahren ohne Verdienst ein Zusatz-Krankengeld von 5 % ihres Verdienstes, insgesamt bis zum Höchstbetrage von $\frac{2}{3}$ des letzteren, wobei der zu berücksichtigende höchste Verdienstbetrag auf 4 *M* festgesetzt ist.

Für die Krankenkasse sind 16 Aerzte angestellt, von denen 10 in der Stadt Essen, die übrigen in Holsterhausen, Altendorf, Borbeck, Altenessen, Rellinghausen, Mülheim und (für die Arbeiter des Wasserwerkes an der Ruhr) in Werden wohnen. Unter den Aerzten in Essen befinden sich zwei Specialärzte für Augenkrankheiten; ausserdem werden auf Anordnung der behandelnden Aerzte in geeigneten Fällen Specialärzte für Hals-, Ohren- etc. Leiden herangezogen.

Die Wahl unter den Aerzten steht den Kranken frei. Die Honorirung der Aerzte erfolgt in der Hauptsache aus einem nach der Zahl der jeweiligen Kassenmitglieder bemessenen Pauschquantum, welches jährlich festgestellt und unter die einzelnen Aerzte, im Verhältniss der Anzahl der von ihnen behandelten Krankheitsfälle, vertheilt wird. Einer der Fabrikärzte ist mit Untersuchung der neu aufzunehmenden Arbeiter etc. betraut, wofür er eine feste Vergütung bezieht.

Zur schnellen ersten Hülfe bei den mehrfach vorkommenden Verletzungen sind 3 Heildiener auf 2 Verbandstationen in der

Fabrik selbst angestellt, welche abwechselnd auch Nachts zur Stelle sind. Die für die erste Hülfe erforderlichen Arznei- und Verbandmittel finden sich in sechs in der Fabrik angemessen vertheilten, leicht transportablen Arznei- und Verbandkasten.

Zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, als Schröpfen, Blutegelsetzen, Zahnausziehen etc. auf Verordnung eines Fabrikarztes, sind 3 Heildiener bestellt, welche für ihre Dienstleistungen nach einer hierfür bestehenden Taxe bezahlt werden.

An der Lieferung der Arzneien participiren alle Apotheken Essens, ferner die Apotheken in Altendorf, Altenessen, Borbeck, Berge-Borbeck, Rellinghausen, Werden und Mülheim a./d. Ruhr. Die Krankenkasse genießt an den Preisen der Arzneytaxe einen Rabatt von 25 bzw. 10 $\frac{0}{10}$. Die Arznei-Rechnungen werden gegen entsprechendes Honorar durch einen Pharmaceuten nach der Arzneytaxe festgestellt, und durch einen Fabrikarzt nachgeprüft.

Die Verbandstoffe beschafft die Krankenkasse in grösseren Quantitäten aus einer Verbandstoff-Fabrik. Den Mitgliedern der Krankenkasse werden sämtliche Verbandmittel, wie auch orthopädische Maschinen, künstliche Glieder etc. unentgeltlich geliefert.

Nothwendige Krankenhauspflege wird den Mitgliedern in dem Fried. Krupp'schen Krankenhause zu Theil (siehe 2. Theil II. Kap.). Demselben werden alle erkrankten unverheiratheten Mitglieder zugewiesen, soweit sie nicht bei ihren Angehörigen entsprechende Pflege finden; bei Verheiratheten ist das ärztliche Ermessen massgebend. Die Familien der dem Krankenhause zugewiesenen verheiratheten Mitglieder beziehen neben dem ihnen statutgemäss zustehenden Krankengelde (der Hälfte des persönlichen Krankengeldes des Mitgliedes) das volle oben erwähnte Zusatzkrankengeld für die Kinder.

An jedem Sonnabend findet Vorstands-Sitzung statt; in derselben wird neben den sonstigen auf die Verwaltung Bezug habenden Geschäften über die Gewährung von Unterstützungen für erkrankte Mitglieder beschlossen. Aus den Mitteln der Krankenkasse sind zu diesem Zwecke aufgewendet:

im Jahre	1885	<i>M</i>	5 536,50
„	„	<i>M</i>	6 376,00
„	„	<i>M</i>	6 525,00
„	„	<i>M</i>	6 349,00
„	„	<i>M</i>	7 880,00
„	„	<i>M</i>	7 423,00

Für Fälle von Krankheiten etc. in der Familie wurde im Jahre 1879 von Herrn Alfred Krupp bei Gelegenheit der goldenen Hochzeit des verewigten Kaiserpaares dem Vorstande der Krankenkasse eine Summe von 6000 *M* überwiesen. Nachdem diese Summe aufgebraucht worden, hat die Firma Fried. Krupp zu gleichem Zwecke bisher von Jahr zu Jahr eine Summe von 3000 *M* zur Verfügung gestellt, über deren ordnungsmässige Verwendung besonderer Nachweis geführt wird.

Dem Vorstande der Krankenkasse sind ferner von Herrn Fried. Alfred Krupp die 5 %igen Zinsen eines Kapitals von 40 000 *M* zur Verfügung gestellt. Diese Zinsen, also 2000 *M* jährlich, sind dazu bestimmt, um Angehörigen des Werkes, welche in der für Frauen und Kinder errichteten Abtheilung des Krupp'schen Krankenhauses Familienglieder verpflegen lassen, in Bedürftigkeits-Fällen einen Theil der entstehenden Kosten erlassen zu können.

Endlich hat das Curatorium der Krupp'schen Arbeiterstiftung dem Krankenkassen-Vorstande bisher Summen behufs Unterstützung von Mitgliedern und deren Familien überwiesen, und zwar pro II. Halbjahr 1889 *M* 1500, pro 1890 *M* 3000.

Der Krankenkassen-Vorstand verfügt hiernach über reiche Mittel zur Unterstützung der Kassenmitglieder, sowohl für Fälle der Erkrankung dieser selbst, als auch bei Noth in der Familie. Die Inanspruchnahme der Unterstützungen geschieht in der Regel bei einem der zum Kassen-Vorstande gehörigen Arbeitervereiter; derselbe prüft den Sachverhalt — in der Regel an der Hand von ärztlichen Attesten — und berichtet über das Resultat in der Sitzung.

Zur Ueberwachung der Kranken sind 2 Controleure angestellt, welche diese in ihren Wohnungen besuchen und über-

haupt ein aufmerksames Auge auf sie haben, auch dem Vorstande jede im Interesse der Krankenkasse erforderliche Hülfe leisten und Auskunft verschaffen.

Im Interesse der verheiratheten Mitglieder der Krankenkasse ist auch für Fälle von Krankheit in der Familie für ärztliche Hülfe in der Weise gesorgt, dass jedes Mitglied der Kasse gegen Entrichtung eines Beitrages von vierteljährlich 1 *ℳ* 25 *§* zur sogenannten „Familienkasse“ das Recht erlangt, bei Krankheiten der Familienglieder, soweit letztere nicht gesetzlich einer Krankenkasse anzugehören oder anderweit ärztliche Hülfe zu beanspruchen haben, diejenige eines der Fabrikärzte in Anspruch zu nehmen.

Seit 1. April 1890 ist diese Einrichtung auch auf die Invaliden (Pensionirten) und deren Familien ausgedehnt. Die hierfür geltenden Bestimmungen, sowie die zur Bestreitung der Kosten von den Betheiligten zu zahlenden Beiträge sind aus Anlage 23 zu ersehen. Zur Deckung dieser Kosten wird aus den Mitteln der Krupp'schen Arbeiterstiftung ein jährlicher Zuschuss gewährt, welcher zur Zeit etwa 1200 *ℳ* beträgt.

Ferner hat die Firma Fried. Krupp mit einem Special-Arzte für Frauenkrankheiten Vereinbarungen dahin getroffen, dass auch dieser den Mitgliedern ohne jegliche weitere Entschädigung zur Verfügung steht. Die Kosten der Arzneien für Frauen und Kinder werden den betreffenden Personen unter Abrechnung des von den Apothekern für die Einziehung gewährten Rabatts am Lohne gekürzt.

Bei den Aussenwerken sind die Krankenkassen in einigen Punkten etwas abweichend von der der Gussstahlfabrik eingerichtet, wobei die besonderen örtlichen Verhältnisse, zum Theil auch früheres Herkommen massgebend waren. Soweit es sich dabei um besondere Krupp'sche Krankenkassen handelt, ist für Krankengeld und Beiträge stets der wirkliche Verdienst bis zu 4 *ℳ*, nicht ein klassenweise abgestufter Lohn, massgebend. Allmählig ist, soweit es möglich war, allenthalben dafür Sorge getragen, dass auch den Familienangehörigen der Mitglieder freie ärztliche Behandlung und zum Theil eine Erleichterung der Kosten für Arzneien gewährt wird. Für die der Allgemeinen Knappschaft

in Bochum angehörige Zeche Hannover ist seit März 1885 eine besondere Familienkasse eingerichtet (siehe Anlage 24). Unter den Kassenärzten findet bei dieser Kasse freie Wahl statt, jedoch in der Weise, dass nicht bei der einzelnen Erkrankung, sondern nur alle halbe Jahre ein anderer Arzt gewählt werden kann; der Arzt erlangt dadurch die Stellung und Bedeutung eines Hausarztes. Diese Einrichtung hat sich auf Zeche Hannover sehr gut bewährt und ist dann auch bei Gründung der Familienkasse für die Invaliden der Gussstahlfabrik angenommen worden.

II. Kapitel.

Arbeiter-Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse.

Nachdem infolge Inkrafttretens des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 die Aufhebung der bisher bestehenden „Kranken- und Sterbekasse“, welche aus ihren Ueberschüssen auf Grund des Pensions-Reglements vom 25. April 1858 Pensionen an dauernd arbeitsunfähige Mitglieder zu zahlen hatte, nothwendig geworden war, wurde die jetzt bestehende „Pensionskasse für die Gussstahlfabrik der Firma Fried. Krupp“ gegründet. Dieselbe erhielt mit Ausnahme von 10 000 *M*, welche der Krankenkasse verblieben (siehe oben, I. Kap.), das gesammte Vermögen der früheren „Kranken- und Sterbekasse“ überwiesen.

Neben dem neu errichteten Statut vom 22. October 1884 (Anlage 25) blieb das oben erwähnte Pensions-Reglement vom 28. April 1858 (Anlage 26) für diejenigen Personen in Kraft, welche am 1. Januar 1885 bereits ein Recht auf Pensionsbezüge erlangt hatten. Die nach dem genannten Pensions-Reglement für Verletzte zahlbaren Pensionen werden für Rechnung der Geschäftskasse weiter gezahlt. Die bezüglichen Beträge befinden sich in der Zahl der pensionsmässigen Unterstützungen (siehe unten IV. Kap.).

Ueber die Entwicklung der Kasse seit dem Jahre 1885 giebt die beigefügte Tabelle (siehe Anlage 27) Auskunft. Als regelmässige Einnahme floss der Kasse zunächst nach dem Statut 1 $\frac{0}{10}$ des Arbeitsverdienstes der Mitglieder bis zu 4 *M* zu.

Nachdem der Reservefonds der Krankenkasse im Jahre 1889 seine gesetzliche Höhe erreicht hatte, ist von dem den beiden Kassen gemeinsamen Vorstände beschlossen worden, für die

Krankenkasse vom 1. Juli 1889 ab statt $2\frac{0}{10}$ nur $1\frac{7}{10}\frac{0}{10}$ des Arbeitsverdienstes als Beitrag zu erheben, dagegen denjenigen zur Pensionskasse auf $1\frac{3}{10}\frac{0}{10}$ zu erhöhen. Die Firma Fried. Krupp zahlte bis zum Jahre 1891 an Beiträgen die Hälfte derjenigen der Arbeiter; von 1891 ab zahlt sie ebensoviel wie die Beiträge der Arbeiter betragen.

Die Inanspruchnahme der Kasse ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Pensionsempfänger.

	Männer			Wittwen			Waisen			Theilpensionen			Jahressumme	
	Anzahl	ℳ	δ	Anzahl	ℳ	δ	Anzahl	ℳ	δ	Männer	ℳ	δ		
1885	110	46 052	52	126	33 655	19	4	189	92	—	—	—	79 887	63
1886	155	62 434	01	156	41 333	04	11	361	15	—	—	—	104 128	25
1887	204	79 293	97	211	53 348	20	12	582	27	5	152	—	133 376	44
1888	247	107 454	73	247	64 486	15	18	859	93	6	496	—	173 246	81
1889	281	125 679	10	296	77 299	43	26	1 257	20	10	1 025	75	205 261	48
1890	312	144 053	62	357	93 133	96	35	1 687	19	15	1 936	—	240 810	77

Von 1858 bis 1882 war der Betrag der von der damals vereinigten Kranken- und Pensionskasse gezahlten Pensionen langsam auf ca. 40 800 ℳ gestiegen. Als eine Uebersicht über die hiesigen Pensionen im Jahre 1883 veröffentlicht wurde, knüpften Erörterungen in der Presse hin und wieder die Folgerung daran, es ergebe sich hieraus, mit wie geringen Mitteln eine für den Einzelnen doch genügende Altersversorgung der Arbeiter beschafft werden könne. Es wurde dabei aber nicht berücksichtigt, dass die Pensionirung hier in der Regel eine Dienstzeit von mindestens 20 Jahren, bezw. von 15 Jahren bei besonders schwerer Arbeit, voraussetzt und dass deshalb damals die Zahl der Pensionirten, entsprechend der verhältnissmässig geringen Arbeiterzahl, welche die Fabrik 20—25 Jahre vorher gehabt hat, nur eine geringe sein konnte. Die vorstehende Uebersicht zeigt, dass der Betrag der Pensionen in ganz rapidem Maasse gestiegen ist, und diese Steigerung wird noch eine Reihe von Jahren anhalten, ehe in der Summe der zu zahlenden Pensionen die Höhe der jetzigen Arbeiterzahl zum Ausdruck kommt.

Aus den hier gemachten Erfahrungen lässt sich bis jetzt noch nicht beurtheilen, wie lange durchschnittlich ein Invalide der Gussstahlfabrik Pension bezieht; doch kommen Fälle immerhin recht erheblicher Inanspruchnahme der Kasse vor. So sind in letzter Zeit beispielsweise drei Invaliden gestorben, welche nach der Pensionirung noch $18\frac{3}{12}$, $19\frac{11}{12}$ und $13\frac{2}{12}$ Jahre gelebt und in dieser Zeit an Pension \mathcal{M} 11 497,50, \mathcal{M} 14 937,50, \mathcal{M} 6 912,50 bezogen haben.

Die Gewährung von Theilpensionen an solche pensionsberechtigte Personen, welche durch Invaliden-Beschäftigung im Werk Verdienst erzielen, ist durch Nachtrag zum Statut vom $\frac{29. \text{Mai}}{10. \text{Dec.}}$ 1886 (s. Anlage 28) eingeführt worden.

Ein weiterer Nachtrag ddo. $\frac{5. \text{Juli}}{18. \text{Aug.}}$ 1890 ist durch das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, veranlasst worden (s. Anlage 29). Die durch diesen Nachtrag eingeführten Aenderungen sind sehr weitgehend. Zunächst ist bestimmt, dass, während die gesetzliche Invalidenrente ihrem ganzen Betrag nach von der höheren Kassenleistung abgezogen werden könnte, nur die Hälfte in die statutenmässige Pension eingerechnet, die andere Hälfte aber dem Rentenempfänger neben der Pension belassen wird.

Der Höchstbetrag des pensionsfähigen Jahresverdienstes ist ferner von 1200 \mathcal{M} auf 2000 \mathcal{M} erhöht.

Durch diese Erhöhung des pensionsfähigen Einkommens ist die Verbindung mit der am 1. Juli 1890 errichteten Beamten-Pensionskasse (s. unten III. Kap.) hergestellt, welche letztere alle diejenigen Angestellten umfasst, deren Einkommen mehr als 2000 \mathcal{M} jährlich beträgt.

Endlich ist durch den Statut-Nachtrag die Wittwen-Pension von $33\frac{1}{3}\%$ auf 50% der Pension des Mannes erhöht worden.

Die Sicherstellung der hierdurch bedingten Mehrausgaben ist von der Firma dadurch bewirkt worden, dass sie übernommen hat, zu der Kasse Beiträge in derselben Höhe zu leisten wie die Mitglieder, statt wie bisher zur Hälfte.

Die Gesamtleistung der Firma wird sich unter Zugrundelegung des jetzigen Mitgliederbestandes auf etwa jährlich 240 000 *M* stellen. (Die Beiträge der Firma zur staatlichen Invaliditäts- und Altersversicherung belaufen sich auf etwa 110 000 *M* jährlich.)

Die Zahl der im Dienst befindlichen Arbeiter des Werks, welche auf Grund der bestehenden Bestimmungen bereits das pensionsberechtigte Dienstalter erreicht haben, beträgt zur Zeit über 3000.

Die Höhe der Pensionssätze für Invaliden, Wittwen und Waisen, sowie der Gesamtbezüge der Invaliden, Pension und die ihnen daneben zukommende Hälfte der gesetzlichen Invaliden-Rente zusammengerechnet, ist aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Beispielen ersichtlich:

1 Dienst- alter	2 Pension nach dem Statut der Gussstahlfabrik bei 1200 <i>M</i> Jahresverdienst	3 Pension wie Colonne 2 unter Hinzurechnung der Hälfte der gesetzlichen Invaliden-Rente		4 Wittwenpension, 50 % der Pension Colonne 2	5 Pension für 1 Kind, wenn die Mutter			
		<i>M</i>	♂		lebt		verstorben ist	
Jahre	<i>M</i>	<i>M</i>	♂	<i>M</i>	<i>M</i>	♂	<i>M</i>	♂
20	480	602	60	240	24	—	36	—
25	570	709	50	285	28	50	42	75
30	660	816	40	330	33	—	49	50
35	750	923	30	375	37	50	53	75
40	840	1030	20	420	42	—	63	—

Zur Arbeiter-Pensionskasse der Gussstahlfabrik gehören auch die Arbeiter des Schiessplatzes Meppen. Die Johanneshütte bei Hochfeld hat für sich eine besondere, in ähnlicher Weise eingerichtete Arbeiter-Pensionskasse; von den übrigen Aussenwerken gehören die meisten der einen oder anderen Knappschaft an.

III. Kapitel.

Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse für die Beamten der Firma Fried. Krupp.

Seit 1. Juli 1890 besteht eine Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse für die Beamten der Firma. Zur Fundirung dieser Kasse hat Herr F. A. Krupp ein Kapital von 500 000 \mathcal{M} gestiftet.

Die Kasse umfasst sämtliche Beamten der Firma, sowohl der Gussstahlfabrik, als der auswärtigen Werke, welche ein Dienst-einkommen von mehr als 2000 \mathcal{M} beziehen und zur Zeit ihrer Anstellung das Lebensalter von 45 Jahren noch nicht überschritten haben. Die Anstellung beitragsberechtigter Beamten findet, seit die Pensionskasse ins Leben getreten ist, nur unter der ausdrücklichen Bedingung des Beitritts statt. Bezüglich derjenigen Beamten, welche bei Errichtung der Kasse im Dienst der Firma standen, sind besondere Bestimmungen getroffen.

Die Kasse gewährt den Mitgliedern, wenn sie mindestens 5 Jahre der Kasse angehört haben, im Falle der Dienstunfähigkeit eine Pension, die nach 5 Jahren $\frac{15}{60}$ des Gehalts beträgt, und von da an für jedes weitere Dienstjahr um $\frac{1}{60}$ bis zum Höchstbetrag von $\frac{45}{60}$ des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens steigt. Im Todesfalle erhält die Wittve des Beamten die Hälfte der Pension des Mannes, und jedes Kind unter 18 Jahren $\frac{1}{20}$, die Hinterbliebenen zusammen übrigens nicht mehr als $\frac{3}{4}$ der Pension des Beamten. Nach 35jähriger Zugehörigkeit zur Kasse oder nach vollendetem 65. Lebensjahr kann jedes Mitglied Pensionirung beantragen, bei früher eintretender Invalidität bedarf es ärztlichen Nachweises hierüber; eines solchen Nachweises bedarf es nicht, wenn die Firma Fried. Krupp die Pensionirung eines Beamten beantragt.

An Jahresbeiträgen werden von den Mitgliedern 3 ⁰/₁₀, an Eintrittsgeldern ¹/₁₂ des Jahresdiensteinkommens bezw. der Einkommenserhöhungen erhoben. Die Firma leistet einen jährlichen Zuschuss in Höhe der laufenden Beiträge der Mitglieder. Als Höchstbetrag für die Bemessung der Pensionen und Beiträge gilt ein Jahresgehalt von 10 000 *M.*

Die Kasse wird verwaltet durch den Vorstand; dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem Rendanten und dem Schriftführer, welche von der Firma ernannt sind, sowie aus drei durch die Kassenangehörigen gewählten Mitgliedern. Der Revisionsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche alle drei Jahre von der Gesamtheit der Kassenangehörigen gewählt werden.

Das Vermögen der Kasse betrug nach dem Stand am 1. Juli 1891 rund 1 450 000 *M.*

Die staatliche Genehmigung ist für die Pensionskasse nachgesucht.

IV. Kapitel.

Unfallversicherung der Beamten der Firma Fried. Krupp.

Um auch denjenigen Beamten, welche gemäss Reichsgesetz vom 6. Juli 1884 der Unfallversicherung nicht unterliegen, die Wohlthat einer gesicherten Entschädigung für die nachtheiligen Folgen von Betriebsunfällen zu verschaffen, hat die Firma im Jahre 1890 beschlossen, diejenigen Beamten, welche ein festes Dienst Einkommen von mehr als 2000 *M* pro Jahr beziehen oder bei einem Dienst Einkommen bis zu 2000 *M* pro Jahr der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegen, auf Rechnung der Geschäftskasse bei der Firma selbst zu versichern.

Hienach erhalten im Falle des Todes in Folge Betriebsunfalles die Hinterbliebenen des Getödteten zunächst für den Sterbemonat und die darauffolgenden zwei Monate das volle Gehalt, welches der Beamte zur Zeit des Unfalles bezogen hat, und demnächst eine jährliche Rente, welche für die Wittwe 20% und für jedes Kind unter 15 Jahren 15%, für die Hinterbliebenen zusammen jedoch nicht mehr als 60% des Dienst Einkommens des Versicherten beträgt. Im Falle von Verletzung erhält der Versicherte für die Dauer des Heilverfahrens das volle Dienst Einkommen und nach beendigtem Heilverfahren eine Rente, welche nach Massgabe der Verminderung der Erwerbsfähigkeit bis zu $66\frac{2}{3}\%$ des Dienst Einkommens betragen kann. Als Dienst Einkommen wird angerechnet: das dem Beamten am Tage des Unfalles vertragsmässig zustehende Jahresgehalt, der Miethswerth einer freien Dienstwohnung sowie der Betrag von fortlaufenden Tantiëmen und Beneficien.

Von den obengenannten Leistungen werden in Abzug gebracht: die aus Anlass des Unfalls eintretenden Leistungen von Pensions-, Kranken- oder sonstigen Kassen, welche von der Firma regelmässige Zuschüsse erhalten, sowie andere Geldbezüge, welche der Versicherte oder seine Hinterbliebenen in Folge des Unfalls von dritten Personen erhalten.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt durch eine von der Firma aus der Zahl ihrer Beamten bestellte Kommission, und in zweiter und letzter Instanz durch ein seitens der Firma einerseits und des Beschädigten andererseits gewähltes Schiedsgericht.

(Statut siehe Anlage 30.)

V. Kapitel.

Unterstützung Nicht-Pensionsberechtigter und ihrer Hinterbliebenen.

Nach § 8 des Pensionsreglements vom 25. April 1858 (siehe Anlage 26) wurden den Wittwen verstorbener Pensionäre Unterstützungen aus der Kranken- und Sterbekasse zu Theil; diese früher unter der Bezeichnung „pensionsmässige Unterstützungen“ zahlbaren Beträge haben durch das Pensionskassen-Statut vom 22. October 1884 (s. Anlage 25) den Charakter als „Pension“ erhalten, und sind in der obigen Zusammenstellung (siehe oben II. Kap.) mit aufgeführt.

Nicht übernommen auf die Pensionskasse sind diejenigen Unterstützungen, welche an Wittwen gewährt worden, deren Ehemänner vor Erlass des Unfallversicherungs-Gesetzes infolge einer Verunglückung bei der Arbeit gestorben sind; diese Beträge werden gleich den Pensionen der infolge von Verunglückung vor dem 1. October 1885 erwerbsunfähig gewordenen Männer wie früher für Rechnung der Geschäftskasse gezahlt. Im Jahre 1890 erhielten solche Unterstützungen:

36 Männer . . .	25 743,69	„
51 Wittwen . . .	23 076,22	„
18 Waisen . . .	1 912,94	„
zusammen	50 732,85	„

VI. Kapitel.

Krupp'sche Arbeiter-Stiftung.

Anlässlich der Uebernahme der Gussstahlfabrik durch ihren jetzigen Besitzer, Herrn F. A. Krupp, hat dieser in Uebereinstimmung mit einem Wunsche seines verewigten Vaters durch Bekanntmachung vom 3. August 1887 ein Kapital von 1 000 000 *M* für eine Stiftung ausgesetzt, deren Erträgnisse ausschliesslich den Arbeitern der Fabrik und der zu dieser gehörigen Werke und den Angehörigen dieser Arbeiter zu Gute kommen soll, und dabei bestimmt, dass eine Verwendung der Zinsen dieses Kapitals zu Ausgaben, welche auf gegenwärtiger oder zukünftiger gesetzlicher Vorschrift beruhen, ausgeschlossen sein soll.

Nachdem durch einen von Herrn Krupp zu diesem Zweck aus Beamten und Arbeitern zusammengesetzten Ausschuss der Verwendungszweck der Stiftung näher bestimmt und Statuten ausgearbeitet worden waren, hat diese die staatliche Genehmigung erhalten.

Gemäss diesen Statuten (s. Anlage 31) sollen die Erträgnisse des Stiftungskapitals in erster Linie zu Unterstützungen in Geld oder Geldeswerth in Fällen unverschuldeter Noth verwendet werden, insbesondere:

1. an Arbeiter, welche dauernd arbeitsunfähig geworden sind, ohne dass sie ein Anrecht auf Pension besitzen, namentlich an solche, welche vor Erreichung des pensionsmässigen Dienstalters arbeitsunfähig geworden sind;
2. an Wittwen und Waisen verstorbener Arbeiter, welche kein Anrecht auf Pension besitzen; namentlich an Wittwen und Waisen solcher Arbeiter, welche vor Erreichung

- des pensionsmässigen Dienstalters gestorben oder dauernd arbeitsunfähig geworden sind;
3. an Arbeiter, welche nach Ablauf der von der Krankenkasse gewährten Verpflegungsfrist wegen fortdauernder Krankheit und Arbeitsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältniss ausgeschieden sind, für die Dauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit;
 4. an erkrankte Arbeiter in schweren Krankheitsfällen und bei langer Krankheitsdauer, wenn das von der Krankenkasse gewährte Krankengeld nach den obwaltenden Verhältnissen unzureichend erscheint;
 5. an Arbeiter, welche durch Krankheiten oder Todesfälle in der Familie oder sonstige Unglücksfälle, insbesondere durch den Tod der Ehefrau unverschuldet in Noth gerathen, und in ihren Verhältnissen zurückgekommen sind;
 6. an Pensionirte, deren Pension zu gering ist, um sie vor Noth zu bewahren, oder welche ungeachtet der Pension infolge besonders ungünstiger Verhältnisse (z. B. grosser Kinderzahl, Krankheiten) in unverschuldete Noth gerathen, und in ihren Verhältnissen zurückgekommen sind;
 7. an Pensionirte, um denselben in Bedürftigkeitsfällen die Beschaffung der ärztlichen Pflege und der Medikamente zu erleichtern.

Ausserdem dürfen die Erträgnisse — unter bestimmten Voraussetzungen auch Theile des Stiftungskapitals — zur Errichtung von Anstalten, welche die Förderung des leiblichen oder geistigen Wohles der Krupp'schen Arbeiter zum Zweck haben, verwendet werden; auch können solche Anstalten aus den Erträgnissen unterstützt werden.

Die Verwaltung der Stiftung wird durch ein Curatorium von 5 Personen geführt, bestehend aus dem Vorsitzenden, welcher vom Stifter ernannt wird, und aus 4 Mitgliedern, von welchen zwei gleichfalls vom Stifter ernannt, und zwei vom Vorstande der Krankenkasse der Gussstahlfabrik aus der Zahl der Arbeiter der Krupp'schen Werke gewählt werden.

VII. Kapitel.

Krupp-Stiftung in der Stadt Essen.

Aus Anlass des Ablebens seines Herrn Vaters im Jahre 1887 hat der jetzige Inhaber der Firma, Herr F. A. Krupp, um das Andenken desselben zu ehren, ein Kapital von 500 000 *M* für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke der Stadt Essen geschenkt und sich dabei die Zustimmung zu der Art der Verwendung des Kapitals vorbehalten.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossenen und von Herrn Krupp genehmigten Satzungen (siehe Anlage 32) bestimmen, dass die Stiftung namentlich dazu dienen soll, an allen Bestrebungen und Einrichtungen Theil zu nehmen, welche, sei es direkt, sei es indirekt, auf die materielle und sittliche Hebung der unteren Klassen der Bevölkerung gerichtet sind. Zu Erreichung dieses Zwecks soll sie sowohl selbst Veranstaltungen treffen, als auch bestehende durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge unterstützen. Ferner soll es zulässig sein, bedürftigen und würdigen einzelnen Personen Geldunterstützungen zuzuwenden, sei es zu Linderung von Noth, sei es um den Unterstützten die Möglichkeit einer besseren Ausbildung in Wissenschaft, Kunst, Gewerbe und Handwerk zu Theil werden zu lassen. Hierbei soll auf das Glaubensbekenntniss der zu Unterstützten keine Rücksicht genommen werden.

Ausgeschlossen ist eine Verwendung der Stiftungsgelder für solche Zwecke, deren Erfüllung dem Staat, der Stadtgemeinde Essen, einzelnen Genossenschaften oder Verbänden gesetzlich obliegt, oder welche die Interessen einer Confession zu fördern bestimmt sind.

Die Stiftung wird verwaltet durch eine Pflegschaft, welche aus dem jedesmaligen Oberbürgermeister der Stadt Essen, aus vier von dem Besitzer der Gussstahlfabrik, und vier von der Stadtverordneten-Versammlung aus der Zahl der stimmfähigen Bürger zu wählenden Mitgliedern besteht.

Die Pflegschaft hat in erster Linie die Erbauung von Arbeiterwohnungen ins Auge gefasst und bereits damit begonnen, eine grössere Zahl von Gebäuden zu errichten.

VIII. Kapitel.

Lebensversicherungs-Verein.

Der Verein wurde im Jahre 1877 gegründet, zunächst auf Anregung seitens einer Anzahl von Beamten der Gussstahlfabrik und von der Firma selbst lebhaft unterstützt. Er umfasst die Gussstahlfabrik und die sämmtlichen Aussenwerke der Firma. Die schon früher bestandenen Versicherungsvereine von Angehörigen der Firma, nämlich die 1867 in Essen, 1872 in Horhausen und 1873 in Braunfels auf Grund eines Vertrages mit der Stettiner Germania und 1867 in Sayn auf Grund eines Vertrages mit der Cölner Concordia gegründeten Vereine sind in den neuen Verein aufgenommen.

Der Zweck des Vereines, sowie dessen Organisation und Verwaltung ergibt sich aus den in der Anlage enthaltenen Statuten. (Siehe Anlage 33.)

Behufs der Erlangung von besonderen Vortheilen für die Versicherungsnehmer hat die Firma mit 8 Lebensversicherungs-Gesellschaften Verträge abgeschlossen. Die Anlage enthält einen derselben, mit welchem die übrigen im Allgemeinen übereinstimmen. (Siehe Anlage 34.)

Die Wahl einer grösseren Anzahl von Gesellschaften hatte den Zweck, den individuellen Wünschen der Versicherungsuchenden, sowie den bereits Versicherten gerecht zu werden. Bei dem Abschluss der Verträge wurde dahin gestrebt, dass die Gesellschaften die Mitwirkung der Agenten bei den Versicherungen etc. ausschliessen und die sonst den Agenten zufallenden Bezüge dem Vereine zuwenden sollten. Bei einigen Gesellschaften ist dieses jedoch nicht vollständig erreicht, weil sie nach ihren Statuten gezwungen sind, bei dem Abschlusse von Versicherungen ihre

Agenten mitwirken zu lassen. Eine weitere Thätigkeit der Agenten ist aber auch bei diesen durch die zum Abschluss gekommenen Verträge vollständig ausgeschlossen.

Herr Alfred Krupp hat bei der Gründung des Vereins demselben ein Grundkapital von *M* 50 000 geschenkt und zur Goldenen Hochzeit weil. Kaiser Wilhelms I. ihm ferner eine Gabe von *M* 4000 zugewendet. Auch leistet die Firma dem Verein regelmässige vierteljährliche Beiträge in der halben Höhe der von den Gesellschaften bewilligten Bonificationen. Die Kosten der Geschäftsführung des Vereines hat die Firma übernommen und es ist die Besorgung aller Bureaugeschäfte des Vereines durch das Beamtenpersonal der Fabrik gestattet, so dass die Verwaltung dem Verein selbst keinerlei Kosten verursacht.

Der Verkehr mit den Gesellschaften, sowie mit den Mitgliedern des Vereines erfolgt durch den Vorstand, welcher aus 9 Mitgliedern besteht, von welchen 6 von der Generalversammlung gewählt und 3, darunter der Vorsitzende, von der Firma ernannt werden.

Dem Vorstand steht eine Anzahl Vertrauensmänner zur Seite, deren einer oder mehrere aus den Angehörigen jedes der 42 Kreise, in welche hiefür das Werk eingetheilt ist, vom Vorstande ernannt sind. Diese Vertrauensmänner versehen das Amt der Versicherungs-Agenten als Ehrenamt, soweit es sich um Anregung zum Versicherungsnehmen und um Erledigung der Formalien für die Antragstellung, welche durch den Vereinsvorstand erfolgt, handelt. Für die Vertrauensmänner besteht eine besondere Instruction, die in der Anlage im Auszuge enthalten ist. (Siehe Anlage 35.)

Zu weiterer Verbreitung der Kenntniss des Vereines in den Kreisen der Angehörigen der Firma ist ein Prospect als bleibender Anschlag in allen Arbeitsstellen ausgehängt und in Separatdruck allen Angehörigen der Firma mitgetheilt. Derselbe enthält ausser dem Verzeichnisse der Vertrauensmänner die Angabe der zur Erwerbung der Mitgliedschaft erforderlichen Schritte, der Vortheile der Mitgliedschaft, der Höhe der Prämien, der Bedingungen für Prämienertlässe und die Gewährung von Darlehen. (Siehe Anlage 36.)

Ueber die bisherige Thätigkeit des Vereines geben für jedes einzelne Jahr seit seiner Gründung die in der Anlage angeschlossenen drei Tabellen Aufschluss. (Siehe Anlage 37, Tabelle I, II u. III). Die erste Tabelle giebt die Veränderungen und den Bestand der Versicherungen, die zweite die Vertheilung der Versicherungen nach der Höhe des Betrages und nach der Versicherungsart und die dritte endlich die verschiedenen Einnahme- und Ausgabeposten für jedes Jahr und im Ganzen.

Ende 1890 belief sich das gesammte versicherte Kapital auf *ℳ* 3 628 878,57 in 2190 Policen, und das seit dem Bestehen des Vereins fällig gewordene und ausgezahlte Kapital auf 711 564 *ℳ* in 564 Policen.

Während der letzten 12 Jahre sind den Mitgliedern aus der Vereinskasse zinslose Darlehen, die innerhalb Jahresfrist durch Ratenzahlungen getilgt werden müssen, bis zur Maximalhöhe des Beleihungswerthes der Policen im Betrage von *ℳ* 437 722,78 bewilligt worden; den Mitgliedern sind ferner während der letzten 13 Jahre in Form von Prämienerslassen, Zinsersparungen etc. *ℳ* 121 148,88 durch die Vereinskasse zugewendet. Die gewährten Prämienerslasse bestehen eines Theils in der halben Bonification, welche die Gesellschaften gewährt haben, sowie aus den vom Verein gezahlten Beiträgen in Höhe von 8 % der zu entrichteten Prämien, andern Theils in Erslassen, die bei Erkrankungen der Mitglieder, bei Invalidität oder bei besonderer, vorübergehender oder dauernder Bedürftigkeit gewährt werden, um in erster Linie eine Aufrechterhaltung der Policen zu ermöglichen.

Vierter Theil.

Unterricht, Fortbildung, Erholung.

I. Kapitel.

Volksschulen.

Um der Ueberfüllung der Gemeindeschulen, welche in der Bürgermeisterei Altendorf nach der Erbauung der (oben I. Theil, I. Kap.) genannten Kolonien eingetreten war, abzuhelfen, hat die Firma Fried. Krupp Privat-Volksschulen errichtet. Ein grosser Theil der schulpflichtigen Kinder aus beiden Kolonien findet jetzt in ihnen seine schulmässige Ausbildung.

Diese Schulen sind simultanen Charakters und bestehen aus einer Knaben- und einer Mädchen-Schule mit je acht aufsteigenden Klassen. Geleitet werden beide Schulen von einem Rector, unter welchem 12 Klassenlehrer, 4 Klassenlehrerinnen und 3 Hülfslehrerinnen fungiren. Das Lehrpersonal ist zur Hälfte evangelischer, zur Hälfte katholischer Confession.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Sämmtliche Kosten der Einrichtung und Unterhaltung, insbesondere die Schulbaukosten und Lehrergehälter, ebenso die Kosten der Schulbibliothek, sowie eines zu der Schule gehörigen botanischen Gartens, werden von der Firma Fried. Krupp getragen.

Die Schule wurde zu Ostern 1877 mit 361 Kindern eröffnet, von denen 271 evangelisch und 90 katholisch waren. Gegenwärtig beträgt die Gesamtzahl ca. 1100, von denen 60 % evangelisch, 40 % katholisch sind.

Das Schulterrain liegt im Südwesten Cronenbergs auf der Nordseite des Bahndammes der Bergisch-Märkischen Bahn, 2 Minuten von den Kolonien Cronenberg und Westend, und 5 Minuten von der Kolonie Schederhof entfernt. Abzüglich der bebauten Fläche hat es eine Grösse von ca. 4500 qm. Es ist eingefriedigt, zum Theil mit Linden bepflanzt und mittelst einer Lage von Schlacken, Kohlenasche und Kies trocken gelegt. An dasselbe schliesst sich ein 18 Ar grosser zu Lehrzwecken hergerichteter Garten an.

Drei Schulhäuser sind vorhanden:

1) Ein im Jahre 1876 erbautes einstöckiges Schulhaus mit 8 Lehrsälen, einem Zimmer für den Rector, je einem für Lehrer und Lehrerinnen, und einem für den Schuldiener.

Nur wenige Schritte davon entfernt

2) ein im Jahre 1882 erbautes einstöckiges Schulhaus mit 4 Lehrsälen, einem Konferenz- und einem Requisitenzimmer.

3) Ein zu Schulzwecken eingerichtetes zweistöckiges Wohnhaus, das 4 Klassenzimmer enthält (zwei im Parterre und zwei im 1. Stock), sowie im Dachgeschoss eine Wohnung für den Schuldiener. Durch eine Halle ist es mit dem vorerwähnten Hause verbunden.

Alle drei Häuser sind mit Feldbrandziegeln in Wasserkalkmörtel aufgeführt und im Innern mit Schutzdecken versehen. Die Umfassungswände der neugebauten Schulhäuser haben im aufgehenden Mauerwerke eine Stärke von 0,40 m; die inneren Wände eine solche von 0,26 m. Die Gebäude sind 52, bezw. 35 m lang und 18, bezw. 18,32 m breit. Die Lehrsäle, für 80 Kinder berechnet, haben eine Länge von 10 m, eine Breite von 7 m und eine Höhe von 5 m. Jeder Saal empfängt das Licht nur von Einer Seite her und zwar durch vier $3 \times 1,50$ m grosse und 1 m über dem Fussboden angebrachte Fenster.

Zur Vermeidung des Aufsteigens von Feuchtigkeit ist unter dem Fussboden eine Flachschiicht von Wasserkalkmörtel und darüber eine 2 cm dicke Asphaltchiicht gelegt, wie sich denn auch Asphalt-Isolirschiichten durch das ganze Mauerwerk ziehen.

Zur Ventilation der Lehrzimmer ist jedes Fenster mit zwei beweglichen Luftscheiben versehen; ausserdem befinden sich in der

an den Corridor stossenden Wand unter der Decke drei bewegliche $1,50 \times 0,50$ m grosse Holzjalousien und über der Decke erhebt sich ein Luftschacht mit einer Oeffnung von $0,40 \times 0,40$ m Grösse.

Damit die Luft auch in dem Raume zwischen der Asphalt-schicht und dem Fussboden wechseln kann, sind im Sockel der Umfassungswände verschliessbare Oeffnungen angebracht.

Die Heizung ist lokal und erfolgt durch Mantelöfen, welche vom Corridor aus beschickt werden.

Die zu erwärmende Luft wird diesen Oefen aus dem Freien durch einen unterhalb des Corridors belegenen Kanal zugeführt. Wird der Zufluss der frischen Luft abgesperret, so circulirt die Luft in dem Schulsaaie durch den Mantelofen. Dies soll nur vor Beginn des Schulunterrichtes geschehen, wenn die Säle gut gelüftet worden sind.

Während der Beheizung jedes Ofens wird die Luft unterhalb des Fussbodens bezw. aus dem unteren Theile des Schulsaaies durch je zwei Rohre abgesogen, welche unterhalb des Fussbodens beginnend, durch den Feuerraum des Ofens in die Luftabfuhrrohre geleitet sind; letztere befinden sich in den Mittelwänden neben den Schornsteinen.

Die Schulbänke für die Kinder der Mittel- und Unterstufe sind fünfsitzig und entsprechen bezüglich des Abstandes von Pult und Bank den von der Königl. Regierung zu Düsseldorf vorgeschriebenen Maassen; die für die Kinder der Oberstufe sind dreisitzig und sind die Pulte vorwärts mit der Bank verbunden.

Ausser diesen in eigenen Gebrauch genommenen Schulhäusern hat die Firma Fried. Krupp der Gemeinde Altendorf für deren Volksschulen beider Confessionen Schulgebäude mit im Ganzen 20 Schulzimmern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

* * *

Bei verschiedenen Hütten und Gruben werden die Schulen Seitens der Firma theils durch Ueberlassung geeigneter Räumlichkeiten, theils durch Erbauung von Schulhäusern, theils durch jährliche Beiträge unterstützt.

II. Kapitel.

Fortbildungsschulen.

Solche bestehen in der Stadt Essen und in der Gemeinde Altendorf seit 1860 bezw. 1874.

Beide Schulen sind von der Firma materiell unterstützt worden.

Die Fortbildungsschule in Altendorf besteht zur Zeit aus 7 Abend- und 7 Zeichenklassen mit 22 Lehrern und ca. 300 Schülern; diejenige zu Essen aus 21 Klassen mit 45 Lehrern und ca. 900 Schülern.

In beiden Schulen ist der Unterricht facultativ und erstreckt sich in ersterer auf Zeichnen, Deutsch, Naturlehre, Rechnen und Raumlehre, in letzterer ausser den genannten Fächern auf Französisch, Geschichte, Mathematik, Geometrie, Mechanik, Maschinen- und Constructionslehre.

Das Schulgeld beträgt in Altendorf jährlich *M* 6, in Essen im Mittel *M* 18. Dem Verbande der Gussstahlfabrik gehören an in Altendorf 260, in Essen 250 Schüler.

Den Lehrlingen der Gussstahlfabrik ist der Besuch der Fortbildungsschulen in Altendorf oder Essen vorgeschrieben. (Siehe Bericht über Lehrlingswesen, unten V. Kap.)

* * *

Zu den in den verschiedenen Bergrevieren bestehenden Bergschulen werden Seitens der Firma regelmässige Beiträge geleistet.

III. Kapitel.

Industrieschulen.

A. Für Erwachsene.

Die im Jahre 1875 in dem der Firma Fried. Krupp zugehörigen vormaligen Knappschaftsgebäude eröffnete Industrieschule hat die Aufgabe, Mädchen über 14 Jahre und Frauen in allen weiblichen Handarbeiten gründlich auszubilden, und zwar nicht nur für Zwecke des Hauswesens, sondern auch zur Förderung der Erwerbsfähigkeit.

Der Unterricht, welcher Handnähen, Sticken, Maschinennähen, Kleidermachen und Plätten umfasst, ist in erster Linie für Töchter und Frauen von Angehörigen der Firma Fried. Krupp bestimmt, jedoch werden, soweit die Räume und Lehrkräfte es gestatten, auch solche zugelassen, welche nicht zum Verbande der Krupp'schen Gussstahlfabrik gehören.

Das Schulgeld beträgt:

			für Angehörige	für Nichtangehörige
Handnähen	3 Stund. tägl.	1 Monatskursus	2 <i>M</i>	4 <i>M</i>
"	6 "	1 "	3 "	6 "
Sticken	3 "	1 "	3 "	6 "
"	6 "	1 "	5 "	10 "
Maschinennähen	3 "	3 "	9 "	18 "
"	6 "	3 "	15 "	30 "
Kleidermachen	3 "	3 "	10 "	20 "
Plätten	2mal wöchentlich	1 "	4 "	8 "

Im Monat September fällt der Unterricht aus. Der Eintritt zu den verschiedenen Kursen findet am ersten jeden Monats statt, ausgenommen hiervon sind die Kurse im Kleidermachen, welche wie folgt festgesetzt sind:

vom 1. Januar bis 31. März
 „ 1. Mai „ 31. Juli
 „ 1. October „ 31. December.

Für die Monate Februar, März, April, Juni, Juli, August, November und December sind Zusatz-Kurse im Kleidermachen eingerichtet, woran nur Schülerinnen aus früheren Kursen theilnehmen können; das Schulgeld für diese Zusatz-Kurse beträgt monatlich:

für Angehörige	3 Stunden täglich,	ℳ 2,50
„ „	6 „ „	4,—
„ Nichtangehörige	3 „ „	5,—
„ „	6 „ „	8,—

Unbemittelten und Hinterbliebenen von verstorbenen Arbeitern und Beamten kann das Schulgeld ganz oder theilweise erlassen werden.

Die für den Unterricht erforderlichen Arbeitsmaterialien und dergl. sind, soweit solche vorrätzig, in der Schule zu entnehmen.

Die Leitung der Schule ist einer im Handarbeits-Unterricht ausgebildeten und geprüften Lehrerin als Vorsteherin übertragen; den Unterricht ertheilen fünf Lehrerinnen, von denen drei das Handarbeitslehrerin-Examen bestanden haben.

Im Jahre 1890 haben durchschnittlich an dem Unterricht

im Handnähen	77	Schülerinnen
„ Sticken	28	„
„ Maschinennähen	46	„
„ Kleidermachen	29	„
„ Plätten	6	„

in Sa. 186

Theil genommen.

Schulordnung siehe Anlage 38.

B. Für schulpflichtige Kinder.

Es bestehen hierfür 3 Schulen, von welchen eine in der Kolonie Cronenberg, die zweite in der Kolonie Nordhof, die dritte bei der Kolonie Baumhof gelegen ist; diese Schulen bezwecken die Ausbildung schulpflichtiger Kinder im Stricken, Nähen und Häckeln.

Zu dem Unterrichte werden nur Kinder von Angehörigen der Gussstahlfabrik zugelassen; die Zahl derselben betrug im Jahre 1890 durchschnittlich

	in der Schule in Cronenberg	1112,
	„ „ „ im Nordhof	785,
von welchen	62 Prozent im Stricken,	
	30 „ „ Häckeln,	
	8 „ „ Nähen	

unterrichtet wurden.

Die Schule bei der Kolonie Baumhof ist erst neuerdings eröffnet worden.

Die für den Unterricht erforderlichen Arbeitsmaterialien sind von den Schülerinnen mitzubringen und es dürfen die anzufertigenden Handarbeiten, welche auf die einfachen Bedürfnisse des Haushalts und der Kleidung beschränkt werden, erst nach vollständiger Fertigstellung mit nach Hause genommen werden.

Das im Voraus zu entrichtende Schulgeld beträgt monatlich 20 δ und wird den Schülerinnen nach 15monatlichem regelmässigen Schulbesuch und bei sonstigem guten Verhalten in Form einer über 3 \mathcal{M} lautenden Spareinlage zurückgegeben.

Gegen Weihnachten findet ausser einer Besenkung sämtlicher Schülerinnen mit Backwerk etc. auch noch eine Prämien-Vertheilung an diejenigen Schülerinnen statt, welche sich durch Fleiss und gutes Betragen ausgezeichnet haben; Weihnachten 1890 betrug die Zahl der prämiirten Schülerinnen 641.

Die Lehrkräfte (zur Zeit 38), zu welchen vorzugsweise Wittwen und sonst Hinterlassene von Angehörigen des Werkes gehören, werden vor ihrer Anstellung von der Vorsteherin der Industrieschule für Erwachsene auf ihre Befähigung geprüft. Die Vorsteherin hat auch den Unterricht, welcher Mittwoch und Samstag Nachmittags von 2—4 Uhr stattfindet, zu beaufsichtigen.

IV. Kapitel.

Haushaltungsschule.

Die Haushaltungsschule ist in dem in der Nähe der Kolonien Cronenberg und Schederhof belegenen, eigens zu diesem Zwecke errichteten Gebäude am 16. November 1889 eröffnet worden.

Der Zweck der Schule ist, Töchter von Bediensteten und Arbeitern der Gussstahlfabrik, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, durch praktische Anleitung in der Führung eines einfachen Haushalts auszubilden.

Der Unterricht erstreckt sich auf:

Zubereitung von Speisen, Einmachen von Gemüsen und Obst, Aufbewahrung der Vorräthe, Einkauf von Lebensmitteln, Anbau von Gemüsen für den Hausbedarf, Waschen, Mangeln und Bügeln der Haushaltungswäsche, Flickern, Stopfen von Strümpfen, sowie Hausarbeiten aller Art.

Alle zwei Monate werden 12 Schülerinnen neu aufgenommen; der Schulkursus dauert vier Monate, und es nehmen daher immer 24 Schülerinnen gleichzeitig an dem Unterrichte theil.

Der Unterricht ist unentgeltlich; für die volle Beköstigung, welche die Schülerin erhält, zahlt dieselbe einen monatlichen Beitrag von 6 *M* im Voraus. Unbemittelten wird dieser Beitrag auf besonderes Ansuchen ganz oder theilweise erlassen.

Nach beendigtem Kursus werden den Schülerinnen Zeugnisse über ihre Leistungen ausgestellt, ausserdem erhalten diejenigen Schülerinnen, welche sich durch Fleiss, Fortschritte und musterhaftes Betragen ausgezeichnet haben, eine Spareinlage als Prämie.

Der Unterricht wird von einer in der Haushaltungsschule in Radolfzell (Baden) ausgebildeten Vorsteherin sowie von zwei Lehrerinnen ertheilt (Schulordnung siehe Anlage 39).

In der Haushaltungsschule ist ein Mittagstisch eingerichtet, an welchem folgende Fabrikangehörige theilnehmen können:

1. Wittwer und deren Kinder, sofern keine erwachsenen Töchter oder Familienglieder zur Führung des Haushalts vorhanden sind;
2. verheirathete Arbeiter und Arbeiterfamilien, von welchen die Frauen längere Zeit bettlägerig krank sind oder auf ärztliche Verordnung auswärts Aufenthalt nehmen müssen und welche keine erwachsenen Töchter zu Hause haben;
3. Invaliden, welche keinen eigenen Hausstand haben;
4. Wittwen, welche durch Krankheit oder durch Arbeiten ausserhalb des Hauses verhindert sind, selbst zu kochen, und deren Kinder.

Der Preis des Mittagessens beträgt 35 δ für die Portion; dasselbe kann entweder in dem Speisesaal, welcher von 11 $\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr Mittags geöffnet bleibt, eingenommen oder nach ausserhalb abgeholt werden.

In Fällen, wo durch Krankheit der Ehefrau eines Fabrikangehörigen wirkliche Noth in der Verpflegung der Familie eintritt, sind die Fabrikärzte, bezw. die Krankenkasse der Gussstahlfabrik ermächtigt, die unentgeltliche Verabfolgung von Kranken- resp. Mittagkost aus der Haushaltungsschule zu verordnen.

Die Industrieschulen und die Haushaltungsschule stehen unter der Verwaltung der Consum-Anstalt. Die Firma Fried. Krupp stellt die Schulräume zur Verfügung und bestreitet sämtliche, durch bauliche Unterhaltung, durch Heizung, Gestellung und Erhaltung der Apparate und Utensilien, Honorirung, Wohnung und Verpflegung der Lehrerinnen etc. etc. entstehenden Kosten, sowie den Ausfall an den durch die Beiträge der Schülerinnen lange nicht gedeckten Verpflegungskosten der letzteren.

In dem Geschäftsjahr 1890/91, dem ersten vollen Betriebsjahr der Schule, hat dieselbe einen Aufwand von ca. *M* 14 800 verursacht.

Speisezettel mit Kostenberechnung, sowie Verpflegungskosten des Lehrpersonals und der Schülerinnen siehe Anlage 40 u. 41.

Die Schülerinnen werden je beim Eintritt und Austritt aus der Schule gewogen und es ist bis jetzt durchgängig eine zum Theil sehr erhebliche Zunahme des Körpergewichts zu constatiren gewesen. Nachstehend wird ein Auszug aus der bezügl. Tabelle mitgetheilt.

Name	Datum der Geburt			Datum des						Gewicht beim		Gewichtszunahme in Prozenten
				Eintritts			Austritts			Eintritt kg	Austritt kg	
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr			
Luise B.	3.	April	1876	16.	Aug.	1890	26.	Octbr.	1890	32	34	6,25
Elisabeth H.	18.	April	1875	„	„	„	15.	Novbr.	„	37	40,5	9,46
Maria H.	12.	April	1876	„	„	„	„	„	„	45	51,5	14,44
Maria K.	7.	Mai	1876	„	„	„	30.	„	„	35,5	39,5	11,27
Adele D.	2.	Febr.	1876	„	„	„	„	„	„	48,5	50	3,09
Catharine B.	20.	Decbr.	1875	„	„	„	„	„	„	38	41,5	9,21
Anna P.	10.	Febr.	1875	„	„	„	„	„	„	48,5	54	11,32
Luise H.	23.	Juni	1876	„	„	„	„	„	„	36	38	5,55
Josepha S.	19.	Sept.	1875	„	„	„	„	„	„	39	43,5	11,54
Elisabeth R.	5.	Mai	1876	„	„	„	„	„	„	50,5	57	12,87
Alwine G.	11.	März	1876	„	„	„	„	„	„	44,5	47	5,62
Ida W.	25.	Mai	1876	„	„	„	„	„	„	39,5	40,5	2,53

V. Kapitel.

Lehrlingswesen.

Der Ausbildung von Lehrlingen hat die Fabrik von jeher grosse Aufmerksamkeit zugewandt. Seit dem Jahre 1864 sind Lehrlingsverträge in contractlicher Form gemacht worden. Das in der Anlage abgedruckte, seit 1879 eingeführte Regulativ giebt weitere Auskunft über die zur Zeit bestehende Einrichtung des Lehrlingswesens. (Siehe Anlage 42.)

Am Ende des Jahres 1864 waren 54 Lehrlinge von der Fabrik angenommen; augenblicklich beträgt die Zahl derselben 361, die sich hauptsächlich auf Schlosserei und Dreherei vertheilen. Es werden solche noch in der Modellschreinerei und in dem Constructionsbureau ausgebildet; in neuerer Zeit hat namentlich das Baubureau eine grössere Zahl von Lehrlingen eingestellt, um sich einen Zuwachs von gut ausgebildeten Bauhandwerkern (Maurern und Zimmerern) zu sichern.

Obwohl hier der systematischen Durchführung des Lehrlingswesens in vielen Betrieben grosse Schwierigkeiten entgegneten, und obwohl den betr. Meistern und auch den Betriebsführern ein grosser Zuwachs an Arbeit durch diese Einrichtung entsteht, so hat sich dieselbe doch, so weit sie hier durchgeführt ist, sehr bewährt und der Fabrik gute Früchte getragen; eine grosse Anzahl ihrer tüchtigsten Handwerker, Arbeiter in Specialitäten und auch Meister sind aus diesen Lehrlingen hervorgegangen.

Viel grösser ist jedoch der Vortheil, den die Einrichtung den Lehrlingen selbst bringt: sie werden in ihrem Fache gründlich ausgebildet und namentlich an exacte Arbeit gewöhnt. Die Fortbildungsschule, deren Besuch für alle Lehrlinge der Fabrik obligatorisch ist, giebt ihnen Gelegenheit, die für ihren Beruf

erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu erwerben und besonders auch Zeichnen zu lernen; die Aufsicht, unter der sie stehen, übt einen sehr günstigen Einfluss auf ihre ganze Erziehung aus zu einer Zeit, wo der Anfang des selbstständigen Verdienens sonst grosse Gefahr mit sich bringt. Besonders heilsam haben sich in dieser Beziehung die Bestimmungen über die Auszahlung des Lohnes der Lehrlinge erwiesen (vgl. § 8 der Anlage 41).

Sämmtliche Lehrlinge erhalten von Anfang der Lehrzeit an eine ihren Leistungen entsprechende Bezahlung. Der Tageslohn beträgt anfänglich 65—70 *ſ* und steigt bis zu *ℳ* 2,50; in den letzten Jahren ist Akkordarbeit zulässig. Da contractmässig die Hälfte des Lohnes erst nach beendeter Lehrzeit ausgezahlt wird, so haben sich z. B. die 103 Lehrlinge, welche im Jahre 1890 ihre 4-jährige Lehre beendet haben, trotz verschiedener, in besonderen Fällen erfolgter Abschlagszahlungen zwischen 98 *ℳ* u. 1235 *ℳ*, im Ganzen 66 919 *ℳ* 41 *ſ*, also durchschnittlich 649 *ℳ* 70 *ſ* erspart.

Nach einer Zusatzbestimmung zu § 8 des Regulativs wird, wenn der Vater des Lehrlings auf der Fabrik beschäftigt war und gestorben ist und die Mutter oder sonstige Verwandte bei Einhaltung des halben Lohnes zum Unterhalt des Lehrlings nicht im Stande sind, die Auszahlung des ganzen Lohnes bis zur Höhe von *ℳ* 1 und der Hälfte des etwaigen Ueberschusses über *ℳ* 1 als jederzeit widerrufliche Vergünstigung gewährt. Diese Vergünstigung ist in neuerer Zeit allgemein den Maurerlehrlingen zugestanden worden, weil sonst für dieses Fach Leute nur schwer zu haben sind.

In besonderen Fällen können Abschlagszahlungen auf das Guthaben der Lehrlinge gewährt werden; es ist das z. B. im Jahre 1890 in 48 Fällen geschehen, wobei Beträge von 15 *ℳ* bis 300 *ℳ*, im Ganzen 3975 *ℳ*, also durchschnittlich 82 *ℳ* 81 *ſ* ausgezahlt worden sind.

Die Vortheile des hiesigen Lehrlingswesens, die bei einem Vergleich der Lehrlinge mit den ohne solches Contractverhältniss hier beschäftigten jugendlichen Arbeitern in jeder Beziehung deutlich zu Tage treten, werden besonders von den älteren Meistern und Arbeitern hoch angeschlagen; dieselben legen

durchgängig einen grossen Werth darauf, dass ihre Söhne auf der Fabrik eine derartig geregelte Lehrzeit durchmachen. Selbstverständlich werden die Letzteren und ebenso die Söhne von Arbeiter-Wittwen unter sonst gleichen Umständen bei der Annahme bevorzugt; da der Andrang ein zu grosser ist, so ist für die Zukunft die Zuweisung der Lehrlinge an die Betriebe auf Grund einer Anwärterliste von einer speciell hierfür bestimmten Stelle aus in Aussicht genommen. Knaben, die für später frei werdende Lehrlingsstellen vorgemerkt, vorerst aber körperlich noch zu wenig entwickelt sind, werden meist bis zum Beginn der Lehrzeit oder der sonstigen Verwendung in den Betrieben als Laufburschen angestellt.

Die Lehrlingscontracte haben sich im Laufe der Zeit stets gut bewährt; wo Aenderungen nothwendig wurden, — so z. B. hinsichtlich zeitweiliger Herabsetzung der Lehrzeit der Maurerlehrlinge von 4 auf 3 Jahre, — geschah dies immer auf Anregung der betr. Betriebsleitungen.

Es ist auch nur in ganz seltenen Fällen die Entlassung von Lehrlingen nothwendig geworden.

Späterer Erwägung bleibt vorbehalten, ob nicht nach Inkrafttreten der Novelle zur Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 § 119. a, bezüglich der Auszahlung des Lohnes nicht nur der Lehrlinge, sondern sämtlicher minderjähriger Arbeiter besondere Bestimmungen zu treffen sind.

VI. Kapitel.

Stipendien - Stiftung.

Zur Erinnerung an den Besuch, welchen Se. Majestät der Kaiser im Sommer 1890 Herrn F. A. Krupp und der Gussstahlfabrik machte, hat Herr Krupp bestimmt, dass alljährlich aus seinen Mitteln die Summe von 12000 *M* zu Stipendien für Söhne von Meistern und Arbeitern der Gussstahlfabrik und der Aussenwerke, welche sich eine bessere technische Ausbildung aneignen wollen und durch Fleiss, Wohlverhalten und Fähigkeiten sich auszeichnen, verwendet werde.

Die Stipendien werden auf Vorschlag eines Ausschusses, welcher aus einem Ressortchef, einem Betriebsführer, zwei Meistern und drei Arbeitern besteht, vom Directorium bewilligt und so bemessen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zu den Ausbildungskosten ausmachen. Nur in besonders dazu geeigneten Fällen wird das Stipendium in der zur vollen Deckung der Kosten ausreichenden Höhe gewährt.

Kommt in einem Jahre nicht die ganze ausgesetzte Summe zur Verwendung, so bildet der Rest einen Zuwachs für spätere Jahre.

VII. Kapitel.


Beamten-Casino.

Um das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter seinen Beamten zu fördern und selbst Gelegenheit zu haben, mit ihnen häufiger in zwanglosem Verkehr zusammenzukommen, hat Herr F. A. Krupp ein Beamten-Casino gestiftet.

Dieses Casino, eröffnet im Dezember 1890, befindet sich in einem hierzu errichteten Gebäude, welches in Verbindung mit dem Essener Hof steht. Es bietet den Beamten ein Lesezimmer, in welchem zur Zeit 54 inländische und ausländische Zeitungen und Zeitschriften, sowie eine Anzahl Bücher von allgemeinem Interesse aufliegen, ferner Restaurationsaal, Kegelbahn und Garten.

Ordentliche Mitglieder können nur Krupp'sche Beamte sein, als ausserordentliche Mitglieder oder Gäste können auch Fremde gewählt werden, jedoch darf die Zahl dieser $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen. Ausser einer Aufnahmegebühr von 5 *M* wird ein Jahresbeitrag von 6 *M* erhoben, welcher hauptsächlich zu gemeinschaftlichen Festlichkeiten Verwendung findet, da die Kosten für Neubau, Unterhaltung, Mobiliar, Heizung und Beleuchtung, Wasser, Zeitungen etc. von Herrn Krupp übernommen sind.

Die Geschäfte des Casinos werden von einem durch die ordentlichen Mitglieder alljährlich neu zu wählenden Vorstand besorgt.



Fünfter Theil.

Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen.



I. Kapitel.

Allgemein humanitäre Betriebseinrichtungen u. Verwilligungen.

An Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen wird in der Gussstahlfabrik nicht gearbeitet. Es werden dann nur die unumgänglich nothwendigen Reparaturen an Maschinen, Oefen, Feuerkanälen u. s. w. ausgeführt.

Den katholischen Arbeitern wird an den speziell katholischen Feiertagen*) auf Verlangen Urlaub bis 7 Uhr Morgens zum Besuch der Frühmesse ertheilt.

Die Arbeitszeit für die Arbeiter der Krupp'schen Gussstahlfabrik ist festgesetzt:

1. Für Feuerarbeiter mit Tag- und Nachtschicht von 6 Uhr bis 6 Uhr, mit den vom Betrieb abhängigen, durchschnittlich mindestens 2 Stunden betragenden Ruhepausen; soweit es die Verhältnisse gestatten, ruhen verschiedene Tag und Nacht durcharbeitende Feuerbetriebe von Samstag Abend bis Montag Morgen vollständig, so dass dort für den einzelnen Feuerarbeiter,

*) Anmerkung. Am Frohnleichnams- und Allerheiligentage wird überhaupt gefeiert.

der abwechselnd eine Woche Tages- und eine Woche Nachtschicht hat, die Zahl der Schichten in je 2 Wochen 11 beträgt.

2. Für alle übrigen Arbeiter von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr mit folgenden 2stündigen Ruhepausen:

für Frühstück	von	8	bis	8 $\frac{1}{4}$	Uhr	Morgens,
„ Mittagessen	„	12	„	1 $\frac{1}{2}$	„	Mittags,
„ Vesper	„	4	„	4 $\frac{1}{4}$	„	Nachmittags.

Die unter Ziff. 2. bezeichnete Arbeitszeit gilt auch für alle jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren, nachdem die Königl. Regierung zu Düsseldorf auf Grund von § 139. Abs. 2. der Gew.-O. ihre Genehmigung dazu ertheilt hat, dass die für die Ruhepausen vorgesehene Zeit von im Ganzen 2 Stunden etwas anders vertheilt wird, als § 136 der Gew.-O. vorsieht.

3. Die Nachtschicht dauert von Abends 6 Uhr bis Morgens 4 $\frac{1}{2}$ Uhr mit einer Erholungspause von im Ganzen $\frac{1}{2}$ Stunde, welche je nach den Bedürfnissen des einzelnen Betriebes auf die Mitte der Arbeitszeit gelegt, oder in 2 Viertelstunden getheilt werden kann.

Für die Gussstahlfabrik beträgt somit die Arbeitszeit durchgängig 10 Stunden, während sie früher meist erheblich länger war; so dauerte die oben unter Ziff. 2 bezeichnete und für die grössere Hälfte der Arbeiter geltende Arbeitszeit ursprünglich 11 $\frac{1}{2}$ Stunden, und zwar von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr mit Ruhepausen von im Ganzen 1 $\frac{1}{2}$ Stunden. Im Jahr 1872 wurde dann die Mittagspause von 1 auf 1 $\frac{1}{2}$ Stunden gesetzt, und seit 1. Februar 1890 endet die Arbeitszeit 1 Stunde früher, nämlich um 6 Uhr.

In allen Betrieben wird darauf hingearbeitet, dass Ueberstunden, deren Zahl in den sechziger Jahren sehr gross war, möglichst wenig vorkommen, wenn sie auch, namentlich bei Reparaturarbeiten, nicht vollständig zu vermeiden sind. Bei Einrechnung aller vorgekommenen Ueberstunden und Ueberschichten betrug die Zahl der auf den einzelnen Arbeiter der Gussstahlfabrik fallenden Schichten im Jahre 1890/91 durchschnittlich 307—308.

Die Arbeitszeit für sämtliche Bergarbeiter unter Tag beträgt, ausschliesslich Ein- und Ausfahrt, 8 Stunden. Unter

Umständen — bei grosser Nässe oder Hitze in den Gruben — wird diese Arbeitszeit auf 6 Stunden eingeschränkt.

Verspätetes Eintreffen zur Arbeit wird gemäss der Arbeiter-Ordnung bestraft. Andererseits erhält auf Grund des Circulars der Firma vom 15. April 1875 jeder Arbeiter, welcher während des ganzen Jahres nicht, bezw. nur einmal zu spät zur Arbeit gekommen ist, eine in ihrem Betrag feststehende Jahresgratifikation. Wie sehr sich diese Einrichtung bewährt hat, ergibt sich daraus, dass solche Gratifikationen

im Jahre 1888/89 an 4634 Arbeiter, oder 35⁰/₀ der Gesamtzahl

"	"	1889/90	"	4855	"	"	34	"	"	"
"	"	1890/91	"	5210	"	"	34	"	"	"

vertheilt werden konnten.

Frauen- und Kinderarbeit ist ausgeschlossen.

Für die Arbeiter, welche wegen zu bedeutender Entfernung ihrer Wohnung nicht nach Hause gehen können, sind Gebäude mit 2 Speisesälen errichtet. Der eine derselben enthält zwei, je 400 qm grosse geschlossene Räume und ist mit überdeckten Hallen und Gartenanlagen verbunden. Der zweite Speisesaal hat 112 qm Grundfläche.

Zur Kaffeebereitung des Morgens und Nachmittags sind, soweit nicht kochendes Wasser aus den zahlreich vorhandenen Condensatoren genommen werden kann, besondere Wasserkochstationen errichtet, und an einigen Stellen wird Morgens von 5—6¹/₂ und Abends von 5¹/₂—7 Uhr verabreicht

1 Tasse Kaffee (⁴ / ₁₀ Liter)	zu 2 Pfg.
1 " " " mit 3 Stück Zucker	" 3 "
1 Milchbrödchen	" 2 "

In der heissen Jahreszeit wird, sobald die Temperatur 18⁰ R. übersteigt, den Feuerarbeitern zum Stillen des Durstes dünner kalter Kaffee und Trinkwasser-Essenz verabreicht; im Jahre 1890/91 z.B. wurden 763 kg gebrannter Kaffee, 2553 l Essenz und 3441 l Rum im Werthe von zusammen *M* 7827,90 ausgetheilt.

Jahr aus Jahr ein wird sodann verschiedenen Arbeiterklassen, z. B. den Schmelzern, Puddlern, Hammerschmieden etc. ein guter, leichter (38⁰/₀iger) Kornbranntwein gratis verab-

reicht, pro Kopf und Tag $\frac{2}{16}$ Liter. Die Ausgabe hierfür betrug im Jahre 1890/91 *M* 18 910,80.

Arbeiterkategorien, welche ständig im Freien arbeiten, erhalten leinene Regenmäntel, Andere Anzüge; Feuerarbeiter erhalten Schmelzerstiefel, Handsäcke aus grobem Leinen zum Schutze des Armes und der Hand; wieder Andere Handleder, Schutzbrillen etc. etc. In demselben Jahre sind z. B. ausgegeben worden:

242 Normal-Anzüge	} im Gesamtwert von <i>M</i> 69 095,88.
3 779 Hosen	
3 933 Jacken	
343 Regenröcke	
11 892 Schürzen	
4 378 Paar leinene Handschuhe	
514 „ lederne „	
3 100 Armsäcke	
114 153 Handsäcke	
30 399 Handleder	
3 452 Schutzbrillen	
168 Paar Schmelzerstiefel	

Uniformen werden gestellt: der Feuerwehr, den Portiers, den Wohnungs-Kontroleuren und den Bureaudienern.

Bei allen Werkzeug- und Betriebsmaschinen wird darauf gesehen, dass diejenigen Bewegungstheile, die vermöge ihrer Lage eine Gefährdung des Arbeiters herbeiführen könnten, möglichst gedeckt sind. Dies geschieht vorzüglich durch Räderkappen, Riemengeländer, selbstthätige Schutzbarrieren etc.

An regelmässig jährlich wiederkehrenden Beiträgen für humanitäre Zwecke, welche die Firma abgesehen von Verwilligungen in besonderen Fällen leistet, sind hervorzuheben:

Beiträge in Geld, Land und Baumaterialien zum Bau und zur Unterhaltung von evang. u. kath. Kirchen in einer grossen Zahl von Gemeinden, in welchen Krupp'sche Arbeiter wohnen;

Leistung von Pfarrbesoldungen in solchen Gemeinden;

Kosten der ambulanten Krankenpflege durch Einstellung von evang. und kath. Schwestern;

Beiträge für Errichtung von Krankenhäusern und Herbergen zur Heimath in den gedachten Gemeinden.

Ferner zur Förderung der Zwecke von Arbeitervereinen (Bibliotheken etc.),

zur Errichtung und Unterhaltung von, Kleinkinderschulen,

zum Stipendienfonds der Rhein.-Westälischen Hütten-
schule in Bochum,

zum Rheinischen Idiotenerziehungsverein in Essen,
zur Fortbildungsschule der Taubstummenanstalt in
Essen,

zur kaufmännischen Fortbildungsschule und zum
kaufmännischen Hilfsverein in Essen,

zu den Bergschulen Dillenburg und Siegen

u. a. m.

Es mag dessen hier nur kurze Erwähnung geschehen, um zu zeigen, dass die Firma allen Bestrebungen Dritter, welche auch dem Wohl ihrer Werksangehörigen zu gut kommen, gerne ihre Unterstützung leiht.

II. Kapitel.

Sparkassenwesen.

Da die in Essen und den Nachbargemeinden bestehenden öffentlichen Sparkassen den Angehörigen der Gussstahlfabrik ausreichende Gelegenheit bieten, auch kleine Ersparnisse nutzbringend anzulegen, so konnte die Firma Fried. Krupp davon absehen, von sich aus förmliche Sparkassen, welche bei Annahme auch der kleinsten Anlagen grosse Verwaltungs- und Kontrolleinrichtungen erfordern, zu errichten. Sie fördert aber den Sparsinn dadurch, dass sie die Einrichtung getroffen hat, dass in allen Verkaufsstellen der Consum-Anstalt in Essen und in den umliegenden Kolonien Sparmarken der städtischen Sparkasse Essen, zu 10 δ das Stück, vorrätzig gehalten werden. Die hierzu gehörigen Sparkarten, auf welchen sich 30 leere Felder zum Aufkleben der Marken befinden, werden kostenfrei verabfolgt.

Ferner sind zur Erleichterung für entfernt wohnende Arbeiter und Beamte die Verkaufsstellen der Consum-Anstalt mit der Annahme bzw. Uebermittlung von Spareinlagen an die städtische Sparkasse zu Essen beauftragt; nach erfolgter Eintragung der Einlage werden die Sparkassenbücher durch die betreffende Verkaufsstelle zurückgegeben.

Darüber, wie der Sparsinn bei der Jugend zu wecken gesucht wird, ist schon oben in den Kapiteln über Industrieschulen, über Haushaltungsschule und über Lehrlingswesen (4. Theil, III. Kap. lit. B, IV. Kap. u. V. Kap. Abs. 5 ff.) Einiges mitgetheilt worden.

Endlich ist es den Werksangehörigen gestattet, Beträge von mindestens 200 \mathcal{M} , monatlich kündbar, bei der Firma anzulegen, welche dieselben mit 5 $\%$ verzinst.

Von dieser Einrichtung wird in ausgedehntem Maasse Gebrauch gemacht.

III. Kapitel.

Wasserversorgung.

Wenngleich die Wasserversorgung der Gussstahlfabrik in erster Linie dem technischen Betriebe derselben dient, so nimmt sie doch auch unter den Wohlfahrts-Einrichtungen einen nicht unbedeutenden Platz ein, weil sie nicht nur das Wasser zum Trinken, Waschen, Sprengen etc. den Beamten und Arbeitern während der Arbeitszeit liefert, sondern auch die zahlreichen Wohnungen der Fabrik mit Wasser versorgt und das nöthige Mittel für Feuerlöschzwecke bietet.

Die Wasserversorgung für technische Betriebe fand früher mittelst des von vier Kohlenzechen in einen Teich von 14500 cbm Inhalt zusammengeleiteten Wassers statt, welches vorher durch Klärbassins einer theilweisen Reinigung unterworfen war.

Eine Pumpstation, die sog. Centralwasserstation, förderte das Wasser mittelst sechs Stück stehender und zwei Stück liegender direkt und doppelt wirkender Pumpen von 375 mm Dampfkolbendurchmesser und 314 mm Pumpenkolbendurchmesser bei 520 mm Hub in einen 23 m über Flur aufgestellten Blechbehälter von 130 cbm Inhalt, von wo es durch die sog. Niederdruckleitung den Verbrauchsstellen zugeführt wurde.

Für die Gewinnung des Trinkwassers war ein 47 m tiefer Schacht, der sog. Wasserschacht, abgeteuft, von dem aus ein 290 m langer Querschlag zum Erschliessen des Wassers getrieben wurde. Eine direkt und einfach wirkende Maschine von 1200 mm Cylinderdurchmesser und 2825 mm Hub förderte mittelst einer einfach wirkenden Saug- und gleicher Hebepumpe von bezw. 392 mm und 380 mm Durchmesser der Kolben das Wasser in einen 53 m hoch über dem Fabrikgelände aufgestellten Blechbehälter von 110 cbm Inhalt, also im Ganzen auf

100 m Höhe. Von hier gelangte es durch die sog. Hochdruckleitung für wirthschaftliche und Feuerlöschzwecke zur Vertheilung. Die für letztere Zwecke zu geringe Menge des aus dem Schachte zu fördernden Wassers führte zur Anlage von zwei ferneren stehenden Dampfpumpen in der Centralwasserstation, welche mit Ausnahme der auf 588 mm vergrösserten Dampfkolbendurchmesser mit den dort vorhandenen Maschinen übereinstimmte, sowie ferner zur Aufstellung eines Standrohres auf dem Thurme der Centralwasserstation, um im Nothfalle bei Bränden von hier auch Grubenwasser unmittelbar in die Hochdruckleitung pumpen zu können. Die Beschaffenheit des aus dem Wasserschachte geförderten Wassers führte ferner zur Anlage einer besonderen Trinkwasserleitung im Anschlusse an die Wasserleitung der Stadt Essen, an welche auch noch verschiedene andere Anschlüsse zur Erlangung von Wasser für technische Betriebe ausgeführt wurden.

Die Unzulänglichkeit der in dieser Weise zugeführten Wassermengen und die mangelhafte Beschaffenheit des Wassers, sowie die Nothwendigkeit der Unabhängigkeit in der Wasserversorgung von ausserhalb der Fabrik liegenden Factoren führten endlich zum Bau eines eigenen Wasserwerkes an der Ruhr, in der Nähe von Bredeney, dessen Betrieb im December 1875 eröffnet wurde.

Damit fielen die früheren Verbindungen mit der Wasserversorgung der Stadt Essen fort, während die Zuleitung von den Zechen für Condensationszwecke und für Nothfälle beibehalten ist und das Schachtwasser nur noch in der Härtekammer Verwendung findet. Letzteres wird der Härtekammer durch eine an Stelle der vorerwähnten Maschine neu errichtete, direkt und einfach wirkende Maschine von 3 m Hub, 730 mm Cylinderdurchmesser mit Gegenbalancier, welche mit halber Füllung arbeitet und das Wasser mittelst einer Plungerpumpe von 360 mm Durchmesser auf 60 m Höhe fördert, zugeführt.

Das Wasserwerk an der Ruhr entnimmt das Wasser mittelst durchlöcherter, eiserner Filterrohre, die neben dem Ufer der Ruhr verlegt sind, mittelbar aus der Ruhr, wieweil auch eine unmittelbare Entnahme aus der Ruhr vorgesehen ist, und fördert

dasselbe auf 112 m Höhe in einen 1600 m von der Pumpstation entfernt gelegenen Hochbehälter von 6700 cbm Fassungsraum mittelst zweier Druckleitungen von je 425 mm Durchmesser.

Von den vorgesehenen acht Pumpmaschinen sind bis jetzt sechs Maschinen ausgeführt. Die Maschinen sind Woolf'sche Balanciermaschinen mit Schwungrädern, deren jede am halben Balancierarm zu beiden Seiten von dessen Drehpunkte je eine einfach wirkende Plungerpumpe von 393 mm Durchmesser und 1257 mm Hub betreibt. Die grossen Dampfkolben haben 1041 mm Durchmesser und 2514 mm Hub; die kleinen 615 mm Durchmesser und 1796 mm Hub. Die Maschinen arbeiten mit 16facher Expansion. Die Kessel haben 2270 mm Durchmesser 8790 mm Länge, sowie je zwei Feuerrohre von 830 mm Durchmesser mit zusammen 12 Gallowayröhren.

Von dem Hochbehälter, welcher 82 m hoch über dem mittleren Fabrikgelände liegt, führen zwei Speiseleitungen von je 450 mm Durchmesser und 5900 m Länge zur Centralwasserstation, in welcher durch Schieberstellungen unter Beobachtung von Druckmessern das Wasser in die Niederdruckleitung unter Benützung des Behälters in dem Thurm der Centralwasserstation, in die Hochdruckleitung dagegen unmittelbar geleitet wird.

Der gesammte Wasserverbrauch der Fabrik hat betragen

im Jahre 1876 . . .	4 622 944	cbm
„ „ 1877 . . .	4 688 197	„
„ „ 1878 . . .	5 074 634	„
„ „ 1879 . . .	4 826 651	„
„ „ 1880 . . .	5 574 319	„
„ „ 1881 . . .	6 507 458	„
„ „ 1882 . . .	7 381 638	„
„ „ 1883 . . .	8 146 149	„
„ „ 1884 . . .	8 282 319	„
„ „ 1885 . . .	7 470 272	„
„ „ 1886 . . .	7 273 569	„
„ „ 1887 . . .	8 513 910	„
„ „ 1888 . . .	8 206 617	„
„ „ 1889 . . .	8 918 034	„
„ „ 1890 . . .	9 571 588	„



Nach der vom Verein der Gas- und Wasserfachmänner Deutschlands für 1888/89 veröffentlichten statistischen Zusammenstellung der Betriebsergebnisse der dem Verein angehörigen Wasserwerke hatte das Wasserwerk der Gussstahlfabrik die fünf-grösste Wasserlieferung.

Die Vertheilung des Wassers erfolgt durch Leitungen von 108 088 m Länge ausserhalb der Gebäude in der Erde und 74 503 m Länge innerhalb der Gebäude. Die Zahl der Wasser-schieber in den Leitungen beträgt 814 und die sämmtlichen Ausflussquerschnitte haben zusammen eine Fläche von 3,837 qm.

An der Niederdruckleitung sind 39 Nothbrunnen mit je 4 Schlauchverschraubungen zur Entnahme des Wassers zum Strassensprengen angebracht; dieselben dienen gleichzeitig als Aushilfe zum Löschen bei Feuersgefahr, wenn der Theil der Hochdruckleitung, an welchem sich die in erster Reihe zu benutzenden Hydranten befinden, ausnahmsweise abgesperrt sein sollte.

An der Hochdruckleitung sind 380 Hydranten ausserhalb der Gebäude in 50 bis 80 m Entfernung, sämmtlich über Flur mit je 2 Ausgüssen in 600 mm Höhe und 538 Feuerhähne innerhalb der wichtigeren Gebäude in 25 bis 30 m Entfernung angebracht; erstere sind ausschliesslich für die Benutzung der Feuerwehr unter der Aufsicht der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke bestimmt, während letztere durch innerhalb der Gebäude angebrachte Schlauchkasten von jedem Anwesenden im Nothfalle sofort benutzt werden können. Die Mundstücke der Hydranten sind für Schläuche von 52 mm, diejenigen der Feuerhähne für Schläuche von 40 mm im Durchmesser eingerichtet, um einer unbefugten Benutzung der Hydranten vorzubeugen.

Auf den äusseren Arbeitsräumen der Fabrik sind 137 selbst-schliessende Trinkhähne aufgestellt. Ferner sind in grösseren Werkstätten 30 Apparate zum Kochen von Kaffeewasser angebracht, deren Kessel durch die Hochdruckleitung gefüllt werden und in welchen das Wasser durch Schlangenrohre mit Dampf gekocht und an 260 Zapfhähnen kochend zum Ausfluss gelangt. Ausserdem sind ausserhalb der Gebäude an 98 Kästen mit Condensationswasser aus den Dampfleitungen 158 Hähne zur Entnahme von warmem Wasser angebracht.

In der Menage sind 7 Waschanstalten für die Arbeiter hergestellt, die im Ganzen 107 Waschstellen mit Hähnen enthalten. In einzelnen grösseren Werken befinden sich ferner noch 42 Waschanstalten ähnlicher Einrichtung mit 302 Waschstellen.

Die Badeanstalt mit 7 Wannenbädern und Douchen und einem Dampfbade mit Körperbrause, sowie 45 Badeeinrichtungen in verschiedenen Betriebsstätten der Fabrik werden gleichfalls von der Wasserversorgung gespeist.

Für technische Betriebe sind 3 hydraulische Krähne und 2 Wassermotoren an die Hochdruckleitung angeschlossen.

In verschiedenen Bureaux etc. befinden sich 96 Wasser-Closets und von den vorhandenen Bedürfnissanstalten für die Arbeiter etc. sind 107 mit 300 Abtheilungen mit Wasserspülung versehen. 8 Springbrunnen in der Fabrik und den dazu gehörigen Wirthschaftsgärten werden gleichfalls aus der Hochdruckleitung versorgt.

Endlich erhalten 3114 Familienwohnungen aus der Hochdruckleitung das Wirthschafts- und Trinkwasser. In diesen Wohnungen befinden sich 64 Badeeinrichtungen und 2881 Niederschraubhähne.

Das Wasser wird dabei nach Massgabe der Zahl der Wohnräume mit \mathcal{M} 1,50 pro Jahr vom Miether bezahlt und es sind 7622 solcher Räume zur Zahlung veranlagt.

Für die Baracken dienen ausserhalb derselben aufgestellte Trinkhähne zur Versorgung.

Das Wasser wird monatlich in dem Laboratorium der Gas- und Wasserwerke analysirt und bakteriologisch untersucht, um eine fortlaufende Ueberwachung der Beschaffenheit desselben zu haben.

Nach einem mit der Stadt Essen aus Anlass der Errichtung einer neuen Pumpstation abgeschlossenen Vertrag wird das Trinkwasser für Fabrik und Wohnungen vom Jahre 1892 an durch die Stadt geliefert werden.

IV. Kapitel.

Beleuchtungswesen.

Die genügende künstliche Beleuchtung der Arbeitsräume sowohl als der Verkehrswege ist für die Sicherheit des dort beschäftigten Personals von hoher Bedeutung. Sie ist daher weit über das für die Verrichtung der speciellen Arbeitsleistung nothwendige dringendste Bedürfniss zum Schutze von Leben und Gesundheit ausgedehnt. Sämmtliche Arbeits- und Geschäftsräume und die Strassen und Plätze der Fabrik sowie der Arbeiterkolonien in Essen werden zum grössten Theil durch Leuchtgas aus Steinkohlen, welches in einer eigenen Gasanstalt hergestellt wird, oder durch electricisches Licht beleuchtet.

Für die Johanneshütte in Hochfeld und das Wasserwerk an der Ruhr im Zusammenhange mit dem Wohnsitze des Herrn F. A. Krupp, der Villa Hügel bei Bredeney, bestehen besondere Gasanstalten.

Die Gasanstalt der Gussstahlfabrik ist im Jahre 1856 erbaut und hat im Laufe der Jahre eine solche Ausdehnung genommen, dass sie nach der 1889 herausgegebenen Statistik der Gasanstalten Deutschlands die neunt-grösste Production hatte. In den verschiedenen Jahren hat die Gasproduction betragen:

1856	=	30 000	cbm
1857	=	50 000	"
1858	=	70 000	"
1859	=	100 000	"
1860	=	150 000	"
1861	=	390 000	"
1862	=	651 000	"
1863	=	991 000	"

1864 =	1 699 000	cbm,
1865 =	1 982 000	"
1866 =	2 350 000	"
1867 =	2 831 000	"
1868 =	3 193 000	"
1869 =	3 534 000	"
1870 =	3 875 000	"
1871 =	4 185 000	"
1872 =	4 805 000	"
1873 =	6 386 000	"
1874 =	7 130 000	"
1875 =	7 068 000	"
1876 =	7 403 000	"
1877 =	6 715 000	"
1878 =	7 140 000	"
1879 =	6 142 000	"
1880 =	6 485 000	"
1881 =	7 742 000	"
1882 =	8 720 550	"
1883 =	9 446 700	"
1884 =	9 628 000	"
1885 =	9 717 750	"
1886 =	10 383 900	"
1887 =	11 251 900	"
1888 =	12 260 100	"
1889 =	12 851 400	"
1890 =	12 388 500	"

Durch die Beamten- und Arbeiterzahl getheilt, ergibt sich demnach:

	pro Person cbm Gas pro Jahr	Ferner Flammen pro 100 Personen	Personenzahl auf 1 Strassen- laterne
1856—60 =	66	—	—
1861—65 =	246	—	—
1866—70 =	459	152	8
1871—75 =	561	156	8
1876—82 =	746	244	5
1883—86 =	883	209	6
1887—90 =	783	171	7

Das Gas wird in 42 Oefen mit 294 Retorten erzeugt; die Heizung findet ausschliesslich durch Generatoren statt. Die Kühlung des Gases erfolgt in 48 aus concentrischen Röhren bestehenden Luftcondensatoren, die Waschung in 18 mit perforirten Blechen ausgelegten Scrubbern, welche theils mit Ammoniakwasser, theils mit reinem Wasser berieselt werden. Als Reinigungsmasse wird in 28 Reinigern verschiedener Grösse Raseneisenerz verwendet, welches nach seiner Sättigung zur Gewinnung des Cyoms verkauft wird. Das Absaugen des Gases von den Retorten wird durch drei Stück dreiflügelige Beale'sche Exhaustoren bewirkt, welche mit je einer Dampfmaschine direct gekuppelt sind. Die Regulirung der Dampfmaschinen erfolgt selbstthätig durch Hahn'sche Regulatoren. Zur Messung des erzeugten Gases dienen drei Stationsgasmesser, von denen einer 1700 cbm und die beiden andern je 850 cbm pro Stunde zu messen im Stande sind. Zur Ansammlung des Gases sind augenblicklich drei Gasbehälter mit zusammen 17 500 cbm Fassungsraum vorhanden, von wo aus das Gas durch einen automatisch wirkenden Druckregulator für 800 mm Rohrweite, Patent J. Gareis, den Consumleitungen des Werkes zugeführt wird.

Ein neuer Gasbehälter für 37 000 cbm Nutzinhalt ist im Bau begriffen und wird in der eigenen Kesselschmiede und Brückenbauwerkstelle ausgeführt. Da der in Folge des Bergbaus unsichere Boden die Anlage eines gemauerten Bassins nicht zulies und da ferner in der Nähe der Gasfabrik kein genügendes Terrain zur Erbauung eines so grossen Gasbehälters vorhanden war, so wird der neue Gasbehälter vollständig freistehend nach dem System des Professors Otto Intze in Aachen um und über einen vorhandenen und noch in Betrieb befindlichen Gasbehälter von 31,3 m Durchmesser fortgebaut. Das aus Flusseisen bestehende Bassin hat 50 m Durchmesser und 10 m Seitenhöhe. Dasselbe ruht auf zwei Ringstützen, von denen die äussere auf ein neu aufgeführtes 2,30 m hohes Ringmauerwerk gelagert, die innere durch 32 schmiedeeiserne Säulen auf das Bassinmauerwerk des alten Gasbehälters abgestützt ist. Der aus Kegel- und Kugelflächen gebildete innere Raum des Bassins wird später als Lagerraum benutzt. Die Glocke ist einmal telescopirt und wird an 24 am Bassin angenietet

Führungsböcken senkrecht geführt; jeder Theil der Glocke hat 10 m Seitenhöhe. Das Gesamtgewicht der Eisenconstruktion beträgt 1 220 000 kg, das Gewicht des im Bassin befindlichen Wassers 7 950 000 kg. Die Höhe des Gasbehälters vom Flur bis zur Spitze der Führungsböcke beträgt 35,25 m. Von den bis jetzt nach dem System Intze ausgeführten 49 Gasbehältern ist der vorbeschriebene der grösste; die nächstgrössten befinden sich auf den Gasfabriken in Charlottenburg, Gera und Chemnitz mit bezw. 10 000, 8000 und 7000 cbm Inhalt, die übrigen sind sämmtlich kleiner und gehen bis auf 50 cbm Nutzinhalt herunter.

Sämmtliche Transporte in der Gasfabrik geschehen auf Schienengeleisen mit verschiedenen Spurweiten auf meistens überdachten Wegen. Der Cokelöschplatz ist mit den Retortenhäusern direct verbunden, völlig geschlossen und überdacht. Die in der Gussstahlfabrik nicht zur Verwendung gelangende Coke wird auf Wunsch der Abnehmer durch eigens hierzu erbaute Einrichtungen mit Dampftrieb gebrochen, in verschiedenen Korngrössen separirt und auf mechanischem Wege auf die Eisenbahnwagen transportirt. Das Gaswasser wird zu schwefelsaurem Ammoniakwasser verarbeitet. Das Abtreiben findet durch Dampfheizung und das Einspritzen der Kalkmilch durch Injectoren statt. Die Sättigungskästen sind für continuirlichen Betrieb eingerichtet und durch Heberleitungen mit Säurezisternen verbunden, so dass kein Säuretransport in Flaschen stattfindet. Von dem erzeugten Theer wird ungefähr die Hälfte in der Gussstahlfabrik zur Herstellung von Kohlenbriquettes, basischen Futtern für Martinöfen und zur Instandhaltung von Pappdächern verwerthet, der übrige Theil verkauft und durch Dampfmaschinen in Zisternenwagen verladen.

In dem chemischen Laboratorium der Gas- und Wasserwerke wird das Gas täglich auf Leuchtkraft und specifisches Gewicht und auch auf den Gehalt an Kohlensäure, Ammoniak und Schwefelwasserstoff untersucht.

Das Gas wird mit Ausnahme des Quantums, welches zum Betriebe von drei Gaskraftmaschinen von zusammen 24 Pferdekraften, sowie für einige nicht bedeutende Heizzwecke erforderlich ist, ausschliesslich zu Leuchtzwecken benutzt und in den

verschiedenartigsten Brennern verbrannt. Unter den augenblicklich vorhandenen 27 977 Flammen befinden sich 2087 Strassenlaternen. Sämmtliche Gasleitungen liegen ausserhalb der Gebäude nur in der Erde, und es sind für alle Fabrikräume die Haupthähne, welche vom Personal der Gasfabrik täglich zu bestimmter Zeit geöffnet und geschlossen werden, ausserhalb der Gebäude in verschliessbaren Kästen angebracht.

Die ganze Länge der Erdleitungen beträgt 62 905 m und die der inneren Leitungen 168 389 m mit 844 Haupthähnen.

* * *

Seit dem Jahre 1876 wird das elektrische Licht auf der Gussstahlfabrik zur Beleuchtung von grösseren Werkstätten, verkehrsreichen Plätzen und Strassen, sowie Bureaux verwendet. Der früher allgemein übliche Betrieb, die Lichtmaschinen von den Transmissionen der Werkstätten anzutreiben, ist aufgegeben. Die gesammte elektrische Beleuchtung ist in einem ungefähr im Mittelpunkte der Fabrik liegenden Elektrizitätswerk vereinigt. Dasselbe enthält 6 stehende Dampfmaschinen von zusammen 650 Pferdekräften; jede der Dampfmaschinen treibt direkt mittelst Riemen eine Nebenschluss-Gleichstrom-Maschine.

Das Elektrizitätswerk der Gussstahlfabrik hat 2 Stromvertheilungs-Systeme und zwar eins mit niedriger Spannung, 100 Volt, zur Beleuchtung der ungefähr in 300 m Radius vom Elektrizitätswerk liegenden Geschäftsräume und Werkstätten und eins mit höherer Spannung, 700 Volt, zur Bogenlichtbeleuchtung, Kraftübertragung und Glühlichtbeleuchtung mittelst Gleichstrom-Umformer der in 1500 m Radius und darüber liegenden Geschäftsräume, Werkstätten und Plätze.

Das Stromvertheilungs-System mit niederer Spannung enthält 3200 m unterirdisch verlegte Lichtkabel mit 1401 Glühlampen von je 25 N. K. Lichtstärke.

Das Stromvertheilungs-System mit hoher Spannung enthält 4900 m ebenfalls unterirdisch verlegte Lichtkabel, welche das Elektrizitätswerk mit 3 an geeigneten Stellen der Gussstahlfabrik errichteten Vertheilungs-Stationen verbinden. In diesen Vertheilungs-Stationen verzweigen sich die Hauptkabel durch die nothwendigen Apparate, wie Blitzableiter, Stromzeiger, Rheostaten,

Ausschalter, Bleisicherungen in isolirte oberirdisch geführte Leitungen (Stromkreise).

Jeder dieser Stromkreise enthält 16 hintereinandergeschaltete Bogenlampen von je 10 Amp. Stromstärke.

Die Leistungen der beiden Systeme waren folgende:

Im J. 1884/85 waren 26 Bogenlampen während 69800 Brennstunden

"	1885/86	"	33	"	"	85500	"
"	1886/87	"	46	"	"	114900	"
"	1887/88	"	46	"	"	134200	"
"	1888/89	"	53	"	"	144000	"
"	1889/90	"	53	"	"	188400	"
"	1890/91	"	384	"	"	907828	"

im Betrieb.

Im J. 1886/87 waren 120 Glühlampen während 60600 Brennstunden

"	1887/88	"	180	"	"	84330	"
"	1888/89	"	235	"	"	100880	"
"	1889/90	"	266	"	"	135000	"
"	1890/91	"	1401	"	"	444180	"

im Betrieb.

Auf den auswärtigen Werken Johannes-Hütte, Hermanns-Hütte, Mülhofener-Hütte sind je 3 Lichtmaschinen, für deren Betrieb besondere Dampfmaschinen aufgestellt sind; dieselben treiben im Ganzen 52 Bogenlampen von je 10 Amp. Stromstärke.

V. Kapitel.

Feuerlösch-Einrichtungen und Sicherheitsdienst.

Die Berufs-Feuerwehr für die Fabrik ist zu Anfang des Jahres 1866 ins Leben getreten.

Vorher war das Löschwesen in der Weise organisirt, dass die vorhandenen Feuerspritzen und sonstigen Löschgeräthschaften in verschiedenen Bezirken der Fabrik vertheilt und bestimmten Beamten überwiesen waren, welche aus dem Kreise ihrer Untergebenen die nöthigen Bedienungsmannschaften zu stellen und einzuüben hatten. Auch wurden zeitweise Revisionen der Utensilien und Proben damit vorgenommen.

Eine Neuordnung des Löschwesens war bis zur Fertigstellung der im Herbst 1864 in Ausführung genommenen Hochdruckleitung mit Hydranten naturgemäss verschoben; sie wurde aber dann um so energischer in die Hand genommen, weil kurz vorher, am 16. Juli 1865, ein bedeutendes Schadenfeuer auf der Fabrik zur Vorsicht gemahnt hatte.

Allerdings war schon an und für sich durch die neuen Wasserversorgungs-Einrichtungen vom September 1865 ab eine bedeutende Erleichterung zur Bekämpfung eines Brandes geschaffen, denn die Hydranten erlauben ein direktes Spritzen auf genügende Höhe, selbst auf die höchsten Gebäude; die Nothbrunnen ermöglichen solches auch für die meisten anderen Gebäude, die inneren Feuerhähne gestatten Jedermann, bei Tage oder bei Nacht, im Innern der Gebäude löschend thätig zu sein. Alle diese Einrichtungen sind seit ihrer Herstellung einheitlich

der Kontrolle der Gas- und Wasserwerke unterstellt. Allein die immer grössere Ausdehnung der Fabrik mit ihren weitverzweigten Kolonien verlangte ausserdem stets bereite und geübte Mannschaften, um einen etwa ausbrechenden Brand rechtzeitig und schulgerecht zu bekämpfen; auch erschien ein umfassenderer Feuersicherheitsdienst, als er bisher bestanden hatte, erforderlich, und zwar in der Weise, dass er mit der Feuerpolizei in gewissem Umfange verbunden werden konnte. Diesem Dienste musste sich naturgemäss der allgemeine Sicherheits- und Wächterdienst, sowie die Nachtkontrolle anschliessen. Bei der Mannigfaltigkeit dieser Aufgaben gab man daher den Plan, den Feuerwehr- und Wachtdienst als Nebenbeschäftigung zu organisiren, auf und rief eine Berufs-Feuerwehr von vorläufig 45 Mann, die in einer Menage kasernirt wurden, unter Leitung eines erfahrenen Fachmannes ins Leben.

Die Feuerwehr zählt gegenwärtig 75 Personen, nämlich 1 Chef, 1 Brandmeister, 2 Oberführer, 8 Führer, 3 Hornisten, 1 Kutscher und 59 Feuerwehrmänner.

Sie hat ihre Centralstelle in einer annähernd im Mittelpunkte der Fabrik gelegenen Kaserne; dieselbe ist mit einem eingeschlossenen Hofe verbunden, in welchem die Uebungen abgehalten werden. In dieser Kaserne sind die sämtlichen Geräthe untergebracht und es haben dort die unverheiratheten Feuerwehrleute freie Wohnung (Schlafstelle). Ferner haben in derselben der Brandmeister, die Oberführer und die Führer Familienwohnungen, während der Chef und die verheiratheten Feuerwehrleute in der Nähe der Kaserne wohnen.

Die Feuerwehr ist in 8 Züge von je 6 Wehrmännern und einem Führer eingetheilt. Ausserdem besteht noch eine Reserve von 11 Mann (Kasernenaufseher und Handwerker). Ein Zug, wöchentlich wechselnd, ist auf der Villa Hügel, dem Wohnsitz des Herrn F. A. Krupp, ständig auf Wache. Die ständige Wache in der Kaserne ist mit 2 Zügen und 1 Hornisten, die Wache in der Kolonie Baumhof an Sonn- und Feiertagen bei Tag und bei Nacht, an Werktagen nur bei Nacht, mit 1 Führer und 4 Mann besetzt. Für Beförderung des Mannschaftswagens stehen in der Kaserne fortwährend 1 Kutscher und 2 Pferde bereit, für welche,

wenn ausgerückt, alsbald Ersatz eintritt. Von den übrigen 4 Zügen sind 3 in Reserve und 1 abwechselnd dienstfrei. Die Arbeits- und freien Tage sind in bestimmtem Verhältnisse getheilt.

Für den Feuerwehrdienst besteht eine besondere Instruction, sowie ein Exercier-Reglement, nach welchem an jedem Arbeitstage wenigstens eine Stunde geübt wird.

Die Uniformen der Feuerwehr (Mütze, Helm, Rock, Bein- und Kleid), sowie die Ausrüstungsstücke werden den Mannschaften unentgeltlich geliefert. Der Lohn der Mannschaften steigt mit der Dienstzeit nach der Leistungsfähigkeit.

An Geräthen besitzt die Feuerwehr ausser anderen: 8 Hydrant-Geräthwagen, 2 Mannschafts-Geräthwagen und 8 zweirädrige Abprotzspritzen.

Auf der Fabrik sind an 42 leicht zugänglichen Stellen Leiterstationen angebracht, jede derselben ist mit 2 Anlegeleitern von 7 resp. 10 m Länge und 2 Brandhaken ausgerüstet, die sämmtlich nur für Feuerlöschzwecke benutzt werden dürfen. Auf den Kolonien befinden sich 13 solcher Stationen.

Die Kaserne ist mit 67 elektrischen Feuermeldestellen verbunden, von denen sich 27 innerhalb und 40 ausserhalb von Gebäuden befinden. Dieselben haben während ihrer 25jährigen Benutzung zu keinem Missbrauche Veranlassung gegeben. Auf jeder Meldestelle befindet sich eine leicht kenntlich gemachte Anweisung, damit Jedermann im Nothfalle die Feuerwehr sofort alarmiren kann, und diese den Ort der Alarmirung erfährt. Ausser diesen 67 Feuermeldern haben ca. 200 Telephonstationen, die je nach Bedarf vermehrt werden, Anschluss an die Feuerwache.

Die Einrichtungen sind so getroffen, dass vom ersten Alarm-signal an gerechnet innerhalb zwei Minuten die Feuerwehr einschliesslich Satteln und Einspannen der Pferde marschbereit ist.

Der Dienst der Feuerwehr erstreckt sich ausser auf die Gussstahlfabrik auch auf die Villa Hügel. Sie leistet ferner auf besondere Requisition bei Bränden in der Stadt Essen und den Landgemeinden Hülfe.

Für einen Brand innerhalb der Fabrik ist die Feuerwehr (abgesehen von der Wache auf dem Hügel, die 2 Spritzen und

2 Beiwagen hat), in drei Treffen getheilt. Das erste besteht aus der Wacht habenden Mannschaft einschliesslich Hornist, Kutscher und 1 Pferd; das zweite aus den beiden ersten Reservezügen, sowie Hornist, 1 Feuerwehrmann als Kutscher und 1 Pferd; das dritte endlich aus den beiden letzten Reservezügen. Jedes Treffen führt eine Spritze und einen Beiwagen mit. Bei einer Alarmirung rückt die Wacht habende Mannschaft sofort aus und ein Zug der Reserve bezieht die Wache, bis erstere zurückkehrt. Bei Alarm nach den Kolonien und der Stadt rücken $1\frac{1}{2}$ Züge mit einem Mannschaftswagen und angehängter Spritze aus.

Ueber die Zahl der Alarmirungen und der Brände, bei welchen die Feuerwehr in den 25 Jahren ihres Bestehens thätig gewesen ist, giebt eine Tabelle Auskunft. (Siehe Anlage 43.)

Die Feuerwehr versieht ferner verschiedene Arbeitsdienste, als: Füllen von Wasserfässern zum Strassensprengen etc., Stellen und Bedienen von Schlammumpfen zum Entleeren von Kellern, Baugruben, Walzenstrassen etc., Herstellen von Schlauchleitungen für vorübergehende Zwecke oder bei Störungen in den Wasserleitungen etc. Wie ausgedehnt diese Beschäftigung ist, ergibt sich daraus, dass z. B. im vergangenen Jahre 792 Schichten für Arbeitsdienste geleistet wurden. Der Feuerwehr, resp. dem derselben unterstellten Kaminfeger ist auch die Reinigung der Ofenrohre von 1115 Stubenöfen übertragen. Ferner hat sie bei der Reinigung der Generatorleitungen das Instandsetzen der dabei etwa nöthigen Schlauchleitungen, sowie die Athmungsapparate zu besorgen.

Eine Hauptthätigkeit der Feuerwehr besteht ferner unter Mitwirkung der Wächterkontrolle, die gleichfalls dem Feuerwehrchef unterstellt ist, in der Ausübung des Wacht- und Sicherheitsdienstes.

Ein Oberführer der Feuerwehr hat den Kontrolledienst der Fabrik in Rücksicht auf etwaige Feuersgefahr auf Grund besonderer Instruction auszuführen. Dieser fortwährend geübte Kontrolledienst bewährt sich; die Verstösse gegen die Brandordnung vermindern sich von Jahr zu Jahr, Meister und Arbeiter haben

sich daran gewöhnt, diesem Theil des Dienstes mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. So wurden im Jahre 1890 nur noch 26 Verstöße, gegen 128 in 1882, constatirt.

Die Haupteingänge sind von 17 Portiers und 29 Thorwächtern besetzt; von den ersteren sind 1 Portier (Haupteingang) zum Anmelden und Einführen von Fremden, sowie 16 Nummerportiers, d. h. solche, bei denen die Arbeiter bei Beginn und Ende der Arbeitszeit passiren und ihre Nummern abnehmen bezw. abwerfen.

Ferner sind bei Tage 28 und bei Nacht 64 Mann der Wächterkontrolle in Thätigkeit, welche ihre Rundgänge zu machen und 49 Kontroluhren an 272 Stationen nach Vorschrift zu stechen haben; ausserdem haben 4 Wächter an 4 Stellen mit 14 Stationen Kontrolmarken abzuwerfen.

Eine gleiche Kontrolle mit 8 Kontroluhren, die an 75 Stationen zu stechen sind, sowie Abwerfen von Kontrolmarken an 27 Stellen mit 122 Stationen bewirken am Tage während der Mittagsstunde 35 Mann, davon sind 6 Mann von der Wächterkontrolle. Zur Nachtzeit sind 44 Mann aus den einzelnen Betrieben in Thätigkeit, welche 15 Kontroluhren an 74 Stationen stechen, sowie an 27 Stellen mit 133 Stationen Kontrolmarken abwerfen.

Endlich patrouilliren in der Mittagsstunde und bei Nacht 6 Feuerwehrleute in den Fabrikstrassen und haben Kontrolmarken an 30 Stationen zu bestimmten Zeiten abzuwerfen.

Im Ganzen werden demnach täglich 64 Kontroluhren von 183 Mann an 346 Stationen gestochen, sowie Kontrolmarken an 177 Stationen abgeworfen.

Die Feuerwehr ist endlich angewiesen, auf Verlangen von Beamten, Meistern und Aufsehern, sowie von der Polizei innerhalb der Fabrik und der Kolonien etwa verlangte Hülfe zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu leisten, sowie sog. Sicherheitsposten zu stellen. Während der 25jährigen Thätigkeit der Feuerwehr geschah das im Durchschnitt 87 (von 0 bis 366) mal jährlich. Ferner fand durchschnittlich 15 mal im Jahre ein Einschreiten wegen Trunkenheit und 16 mal ein Einschreiten wegen Streit, Ungehorsam etc. statt.

Auf den auswärtigen Werken der Firma sind den lokalen Verhältnissen entsprechend besondere Anordnungen und Einrichtungen im Interesse der Feuersicherheit getroffen und die nöthigen Apparate bezw. Ausrüstungsstücke in Bereitschaft gestellt.

Auf jedem dieser Werke ist ein Beamter mit der Aufsicht und der Leitung des Feuerlöschdienstes betraut und jährlich finden durch den Feuerwehrchef der Gussstahlfabrik Kontrollen statt.



Anlagen.



Anlage 1.

Miethbestimmungen und Hausordnung für die Arbeiter-Wohnungen.

§ 1. Jeder Hausbewohner hat sich den Anordnungen der Angestellten, welche die Befolgung der nachstehenden Vorschriften zu überwachen haben, unweigerlich zu fügen.

Der Miether ist verpflichtet, den Beamten der Wohnungsverwaltung zu jeder Tageszeit den Zutritt zu den gemietheten Räumen zu gestatten.

§ 2. Zum Betriebe eines Handels oder sonstigen Gewerbes in der Wohnung, einerlei ob solches auf den Namen der Frau oder einer anderen Person geführt werden soll, ist die Genehmigung der Firma erforderlich.

§ 3. Untervermichtung an Familien ist nicht statthaft.

Das Halten von Kostgängern unterliegt den Bestimmungen der Ortspolizeibehörde, kann aber auch von der Wohnungsverwaltung gänzlich verboten werden.

Nur Arbeiter der Firma Fried. Krupp dürfen als Kostgänger aufgenommen werden.

§ 4. Jeder Miether hat Zucht, Ordnung und Friede im Hause und mit der Nachbarschaft nicht nur selbst zu üben, sondern dazu auch seine Angehörigen angelegentlichst anzuhalten.

§ 5. Bei störender Uneinigkeit zwischen den Hauseingesessenen erfolgt Untersuchung durch den Aufsichtsführer und mündliche Verwarnung des ermittelten schuldigen Theils.

Fortgesetzte Streitigkeiten haben schriftliche Verwarnung und demnach Kündigung der Wohnung durch die Wohnungsverwaltung zur Folge.

Je nach dem Ermessen der Wohnungsverwaltung kann auch die Kündigung sofort erfolgen.

Entstehen Streitigkeiten oder sonstige Unzuträglichkeiten durch Kostgänger, so müssen diese sofort entlassen werden.

§ 6. Störung der Ruhe und Ordnung auf den Strassen und Plätzen, sowie in den Häusern, ist verboten; namentlich: Lärm, Werfen mit Steinen, Schneebällen etc., Zertrümmern von Fensterscheiben, Schiessen mit Feuerwaffen oder Windbüchsen etc.

Die Eltern haben in dieser Beziehung ihre Kinder gehörig zu überwachen und sind für die von letzteren etwa verübten Excesse verantwortlich.

§ 7. Für alle Beschädigungen, welche an der Miethswohnung oder dem Wohnhause durch den Miether oder dessen Hauspersonal verursacht werden, bleibt Miether der Vermietherin verantwortlich und haftbar.

§ 8. Bauliche Veränderungen, wozu auch das Brechen von Kaminöffnungen gehört, dürfen ohne vorherige Genehmigung der Wohnungsverwaltung nicht vorgenommen werden.

Werden zweckmässige Veränderungen in der baulichen Einrichtung der Wohnung oder eines Hauses von der Verwaltung genehmigt, so soll die Ausführung derselben nur auf Kosten des Antragstellers erfolgen.

Die Veränderung selbst wird mit ihrer Vollendung Eigenthum der Vermietherin, auch tritt bei einem Auszuge eine Erstattung der gehaltenen Ausgaben nicht ein.

§ 9. Wird ein einfaches Abschlagen von Bodenräumen oder Theilen eines Zimmers durch eine Bretterwand dem Miether auf seine Kosten gestattet, so steht es demselben frei, beim Verlassen der Wohnung die Holzwände wieder herauszunehmen. Er bleibt aber für alle Schäden, welche infolge dieser Wegnahme an Wänden, Decken und Fussböden etc. entstehen, haftbar.

§ 10. Jede Verunreinigung der Gebäude, Hofräume, Strassen und Plätze, sowie auch das Hinwerfen von Unrath, Scherben, Steinen, Knochen, Asche, Küchenabfällen etc. ist strenge verboten. Dergleichen Gegenstände müssen vielmehr, wie auch der Strassenkehricht, in die dazu bestimmten Schuttgruben geschafft werden.

Wo der Kehricht etc. abgefahren wird, muss solcher in Kasten oder sonstigen Behältern zu den bestimmten Zeiten vor die Hausthür gestellt werden.

Nach der Entleerung müssen die Gefässe sofort wieder entfernt werden.

§ 11. Jeder im Erdgeschoss wohnende Miether ist verpflichtet, die Strasse vor oder neben seiner Wohnung, soweit letztere mit ihrem Zubehör geht, — die Trottoirs, die Strassenrinnen und die Fahrbahn bis zu deren Mitte, fortwährend in reinlichem Zustande zu halten, jedenfalls aber täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, reinigen zu lassen.

An den Tagen vor einem Sonn- oder Feiertag hat die Reinigung Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, an den übrigen Tagen vor 9 Uhr Morgens stattzufinden.

Bei trockener Witterung ist zur Vermeidung des Staubes die Strasse vor dem Kehren mit Wasser zu besprengen.

Der Strassenkehricht und Rinnsteinschlamm darf dem Nachbar nicht zugeführt werden, ist vielmehr gleich nach dem Reinigen fortzuschaffen (§ 10).

Der Rinnsteinschlamm darf, zur Vermeidung von Verstopfungen, nicht auf die Gitter der Senkgruben gekehrt werden.

Die betreffenden Miether sind in Bezug auf die Reinhaltung der Strassen etc. den polizeilichen Vorschriften unterworfen und haben die durch ihre Schuld der Vermietherin etwa auferlegten Polizeistrafen zu tragen resp. zu erstatten.

§ 12. Sind die Wohngebäude mit Gärtchen umgeben, so wird die Reinhaltung der Rinnen und gemeinschaftlichen Wege um die Gebäude, event. auch der an den Gärtchen vorbeiführenden Strassen etc. von der Wohnungsverwaltung unter alle Betheiligten vertheilt.

Ebenso bestimmt die Wohnungsverwaltung die Rinnenstrecken, welche die Miether im Winter frei von Eis zu halten haben.

§ 13. Miether hat die Miethwohnung, die Hausflure, Flurfenster und Treppen stets rein zu halten.

Wohnen mehrere Miether in einem Hause, so ist diese Reinigung gemeinschaftlich zu besorgen. Bei etwaigen Differenzen wird die Reihenfolge, in welcher die Reinigung stattzufinden hat, durch den Aufsichtsbeamten bestimmt.

Dasselbe gilt bei gemeinschaftlichen Abtritten.

§ 14. Die Beseitigung etwa auftretenden Ungeziefers, als Wanzen, Kakerlaken etc. ist Sache des Miethers.

Auf Anmeldung, oder nach erfolgter Aufforderung zur Reinigung, lässt die Wohnungsverwaltung die Reinigung besorgen, und stellt ihre Auslagen hierfür dem Miether in Rechnung.

Bei einer Verbreitung der sog. Kakerlaken über grössere Theile von Kolonien kann die Wohnungsverwaltung die Reinigung auf eigene Hand anordnen; in solchen Fällen wird die Firma die Hälfte der Kosten tragen.

§ 15. Die Sorge für rechtzeitige Entleerung der Abtrittsgruben liegt dem Miether ob.

Die Verwaltung wird indessen dafür weiter besorgt sein, dass die Entleerung durch Unternehmer kostenfrei erfolgt.

In diesem Falle bleibt den Miethern das Recht, die Gruben selbst oder auf eigene Rechnung entleeren zu lassen und den Inhalt als Dung zu verwerthen.

Die Reinigung darf nur zwischen 10 Uhr Abends und 4 Uhr Morgens vorgenommen, und muss sofort nach Beendigung jede Spur der stattgefundenen Entleerung durch Abspülen etc. beseitigt werden.

Dient eine Grube für mehrere Familien, so ist die Entleerung gemeinschaftlich zu besorgen, oder es sind die dadurch etwa entstehenden Kosten zu gleichen Theilen zu tragen.

Die Reinigung der Gruben muss auf Verlangen der Wohnungsverwaltung oder auch auf Anordnung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden. Durch Unterlassung entstehende Polizeistrafen haben die Miether zu tragen.

§ 16. Die Desinfection der Abtritte ist jederzeit zu gestatten.

Es liegt im Interesse der Miether, darauf zu achten, dass das Desinfectionspulver direct in die Gruben eingebracht wird, damit Verstopfungen der Rohre vermieden werden.

Bei ansteckenden Krankheiten in einer Familie ist eine vom Arzte für nothwendig erklärte Desinfection der hierzu bezeichneten Gegenstände vorzunehmen, welche auf Grund einer Bescheinigung des Arztes in den Desinfectionsapparaten der Firma erfolgen soll.

Ausserdem ist, wo nothwendig, eine Desinfection der Wohnräume zu gestatten.

Die Desinfectionen und der Transport der Gegenstände erfolgen für die Angehörigen der Krankenkasse kostenlos.

Die ärztliche Bescheinigung ist auf dem Wohnungsbureau abzugeben, welches Transport und Desinfection veranlassen wird.

§ 17. Das Schütten von Spül- und Schrubbwasser in die Abtritte ist strenge untersagt.

Sind Abtrittsrohre, durch Einwerfen von Gegenständen irgend welcher Art, verstopft, so erfolgt die Beseitigung der Verstopfung auf Kosten der Miether.

Da sich in solchen Fällen der schuldige Theil nicht immer ermitteln lässt, so werden sämmtliche Miether, deren Abtritte über dem Ort der Verstopfung liegen, zu gleichen Theilen zu den Beseitigungskosten herangezogen.

§ 18. Die Kosten für Reinigung der Kamine trägt bei allen mit 14tägiger Kündigungsfrist vermietheten Wohnungen die Vermietherin, bei denen mit längerer Kündigungszeit der Miether.

Die Beseitigung des Russes ist stets Sache der Miether.

Auf vorheriges Ansagen sind die Miether verpflichtet, dem Kaminfeger den Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in welchen sich Reinigungsthürchen befinden.

§ 19. In Kellern und Bodenräumen dürfen die Schornsteine nicht zugestellt werden, — sie sind vielmehr auf die ganze Länge freizulassen.

§ 20. Feuergefährliche Stoffe, als Spähne, Stroh, Papierabfälle, Holz, Kohlen etc. dürfen nicht auf den Bodenräumen oder in Stuben, ebensowenig unter hölzernen Treppen, sondern nur in den Kellern aufbewahrt werden.

Auch ist das Lagern solcher Gegenstände an Holzconstructions zu vermeiden.

§ 21. Im Falle eines ausbrechenden Brandes sind sofort Löschversuche anzustellen und die Alarmirung der Feuerwehr schleunigst zu veranlassen.

§ 22. Die Aufstellung der Oefen und Kochheerde kann gegen Bezahlung — auf Bestellung bei der Wohnungsverwaltung — durch die Bau Schlosserei der Fabrik erfolgen.

Geschieht diese Arbeit durch andere Personen, so haftet der Miether für ordnungsmässige Ausführung und hat dem Wohnungskontrolleur Anzeige zu erstatten, damit die Revision der Aufstellung erfolgt.

§ 23. Ofenrohre müssen gut ineinandergesteckt und befestigt sein. In die Schornsteine sind sie nur durch Pfeifensteine einzuführen und dürfen über die Innenfläche der letzteren nicht vorstehen.

Die Reinigung der Ofenrohre hat Miether rechtzeitig besorgen zu lassen.

§ 24. Eiserne Stubenöfen und Kochheerde sollen von verputzten Fachwänden mindestens 0,2 m und von hölzernen Wänden, Treppen und Holztheilen überhaupt mindestens 0,5 m abstehen. Wenn letztere jedoch mit einem 0,13 m starken Steinfutter versehen, oder durch eine nicht anliegende eiserne Platte, hinter welcher die Luft wechseln kann, geschützt sind, so darf der Raum zwischen diesen und dem Ofen oder Heerd auf 0,25 m verringert werden.

§ 25. Kochheerde und Stubenöfen, die auf hölzernen Fussböden aufgestellt sind, müssen unter dem Aschenfall mit einer feuersicheren Unterlage so versehen sein, dass der Fussboden weder durch herabfallende Asche und Kohlen, noch in anderer Weise gefährdet wird.

Vor der Feuerthür muss der Fussboden durch eine Metallplatte, welche zu beiden Seiten 20 cm und nach vorn um 40 cm über die Feueröffnung vorspringt, geschützt werden. Bei Stubenöfen genügt auch ein tragbarer Vorsatz von Metall.

§ 26. Das Aufhängen von Wäsche, Bettzeug u. dgl. in unmittelbarer Nähe von Oefen, Kochheerden und Ofenrohren ist nicht gestattet.

Das Ueberheizen der Oefen ist zu vermeiden, das Anzünden derselben mit Petroleum oder dergl. ist streng verboten.

Glühende Asche ist bis zum vollständigen Erkalten in feuersicheren Gefässen aufzubewahren.

§ 27. Dem Chef der Feuerwehr, oder einem Beauftragten desselben, ist die Revision der Heizanlage an allen Arbeitstagen gestattet.

Abweichungen von den Bestimmungen in den §§ 23, 24 und 25 bedürfen der Genehmigung des Chefs der Feuerwehr.

§ 28. Gas- und Bade-Oefen dürfen nur durch die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke der Gusstahlfabrik aufgestellt und reparirt werden. Desfallsige Bestellungen sind an die Wohnungsverwaltung zu richten.

Die Anwendung von Petroleum-Heizöfen ist verboten.

§ 29. In Wohnungen mit Gasleitungen liegt das Oeffnen oder Ab-sperren des Haupthahnes dem Miether ob.

Sämmtliche Arbeiten an Leuchtgas-Anlagen dürfen nur durch die Verwaltung der Gasanstalt des Werkes bewirkt werden, welcher auch Undichtigkeiten oder sonstige Mängel an den Gasleitungen sofort zu melden sind.

Neue Gasleitungen dürfen erst benutzt werden, nachdem dieselben seitens der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke revidirt sind und die Erlaubniss zur Benutzung schriftlich ertheilt ist.

§ 30. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, so darf der letztere mit Licht nicht betreten und in demselben kein Streichholz entzündet werden; es sind vielmehr sofort die Fenster zu öffnen, nachzusehen, ob die Brennerhähne geschlossen sind, und der Haupthahn zuzudrehen.

Hält der Gasgeruch trotzdem an, so ist der Verwaltung der Gasfabrik sofort Anzeige zu erstatten und der Gebrauch des Gases bis zur vollendeten Reparatur auszusetzen.

§ 31. Zur beweglichen Beleuchtung der Wohnräume dürfen nur benutzt werden:

1. Kerzen, welche in Leuchtern gut befestigt sind;
2. Lampen, welche einen guten Verschluss und breiten Fuss haben. — Reinigung und Füllung von Petroleumlampen sollte stets am Tage vorgenommen werden;
3. Handlaternen, welche gut schliessende Thürchen und unzerbrochene Gläser haben;

Keller und Bodenräume dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden.

Das Rauchen aus Pfeifen ohne Deckel auf Bodenräumen ist verboten.

Die Miether sind verpflichtet, von eintretender Dunkelheit ab bis zum Schliessen der Hausthüre (§ 35) für genügende Beleuchtung der Hausfluren und Treppenaufgänge zu sorgen.

In Fällen, wo auf einem Flur mehrere Familien wohnen, einigen sich solche zur abwechselnden Beleuchtung; in streitigen Fällen wird die Reihenfolge durch die Wohnungsverwaltung bestimmt.

§ 32. Den Miethern solcher Häuser, in welchen Wasserleitung nicht vorhanden, ist die Entnahme des Wassers an den ausserhalb der Häuser angebrachten Hähnen ohne Entgelt gestattet.

In den Häusern mit Wasserleitung wird für jede Familie ein Hahn über dem Spülstein mit Zu- und Abflussleitung gestellt und haben die Miether für das Wasser pro Jahr zu zahlen:

- | | |
|---|--------|
| 1. Von jedem bewohnbaren Raum (ob ein Raum wirklich bewohnt wird, ist gleichgültig), ausschliesslich solcher Räume, welche weniger als 8 qm Grundfläche haben | / 1,50 |
| Dachkammern mit sichtbarer Dachschräge sind frei. | |
| 2. Von jeder Küche, sowohl Wasch- als Kochküche | " 1,50 |
| 3. Für jede Bade-Einrichtung extra | " 2,25 |
| 4. Für jedes Wasser-Closet | " 2,25 |
| 5. Für jeden Quadratmeter Land zum Begiessen | " 0,01 |

Die Beträge werden vierteljährlich pränumerando eingezogen.

§ 33. Das über dem Spülstein oder durch ausserhalb der Häuser angebrachte Hähne gelieferte Wasser darf zu allen häuslichen Zwecken verwendet, aber weder durch Nachlässigkeit, noch durch Muthwillen vergeudet oder an Nichtberechtigte abgelassen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, das Wasser unbenutzt laufen zu lassen.

Wiederholte Zuwiderhandlungen ziehen die Schliessung der Anlage nach sich.

Wer das Schliessen der Wasserkrähnen versäumt, haftet für den dadurch erwachsenden Schaden. Die Miether sind für ihr Hauspersonal verantwortlich.

Das Auswaschen von Wäsche an den gemeinschaftlichen Wasserkrähnen ist verboten.

Muss das Wasser aus irgend welchem Grunde auf kürzere Zeit abgesperrt werden, so entbindet dies nicht von der Zahlung des Wassergeldes und kann Schadenersatz nicht verlangt werden; die Absperrung soll, wenn möglich, vorher angesagt werden.

§ 34. Die Benutzung gemeinschaftlicher Flure und Durchgänge zur Aufstellung von Gegenständen oder zu anderen Zwecken ist ohne vorher eingeholte Erlaubniss nicht gestattet.

Das Trocknen von Wäsche in den gemeinschaftlichen Hausfluren ist verboten, ebenso das Aufhängen derselben auf Hecken, Einfriedigungen etc.

§ 35. Die gemeinschaftlichen Hausthüren müssen bis Abends 10 Uhr unverschlossen bleiben, dann aber zugeschlossen werden, welche Verpflichtung dem Bewohner des Erdgeschosses obliegt.

In streitigen Fällen wird vom Aufsichtsbeamten bestimmt, wer das Schliessen der Thür zu besorgen hat.

Wer nach 10 Uhr die Hausthüre öffnet, hat solche nach dem Ein- oder Austritt sofort wieder zu verschliessen.

§ 36. Das Halten von Thieren kann, wenn solches zu Belästigungen der Mitbewohner oder Nachbarn führt, untersagt werden.

Das Halten von Kaninchen, Hühnern etc. in den Kellern ist verboten.

§ 37. Beim Beziehen einer Wohnung hat der Miether auf richtige Ueberlieferung der zugehörigen Schlüssel zu sehen, auch darauf zu achten, dass sämmtliche Scheiben ganz, die Thüerschlösser, Gehänge, Fensterriegel, Beschläge und Abflussrohre in Ordnung sind.

Etwaige Mängel hat er sofort dem Aufsichtsführer oder der Wohnungsverwaltung anzuzeigen, damit solche für ihn kostenfrei beseitigt werden.

Jeder Miether hat Anspruch auf einen Hausschlüssel.

§ 38. Zum Kälken, Anstreichen oder Tapezieren der Wände und Decken in der Wohnung und dem zur Wohnung gehörenden Flur ist der Miether auf seine Kosten verpflichtet.

Ebenso zur Reparatur des durch das Bewohnen beschädigten Verputzes der Wände.

Die Instandhaltung der gemeinschaftlichen Hausflure übernimmt dagegen Vermietherin, es sei denn, dass durch die Miether oder deren Angehörige die Wände und Decken der Flure beschädigt worden wären.

§ 39. Die Erneuerung zerbrochener oder gesprungener Fensterscheiben, die kleineren Reparaturen der Beschläge an Thüren, Fenstern,

Blendläden, auch an Einfriedigungen, die Befestigung, das Ausputzen oder Repariren von Schlössern, sowie der Ersatz verdorbener oder verloreener Schlüssel, fällt dem Miether zur Last.

Dagegen übernimmt Vermietherin die Beschaffung neuer Schlösser und Beschläge, sofern die alten durch natürliche Abnutzung unbrauchbar geworden sind.

Die Reparatur an den Abflussrohren der Spülsteine, soweit solche im Innern des Hauses reichen, ist Sache des Miethers; derselbe hat auch die Kosten für Beseitigung von Verstopfungen an der ganzen Abflussleitung zu tragen, wenn solche nicht auf Fehler in der Anlage zurückgeführt werden können.

§ 40. Die Ausführung der dem Miether obliegenden Instandsetzungen kann durch die Bau-Abtheilung der Gussstahlfabrik, auf Bestellung bei der Wohnungsverwaltung, erfolgen. Die Einziehung der Kosten erfolgt monatlich.

Unterlässt der Miether die Ausführung ihm obliegender Verpflichtungen, auch in einer ihm von der Wohnungsverwaltung gestellten Frist, so ist die letztere berechtigt, solche auf Kosten des Miethers vornehmen zu lassen.

§ 41. Der Anstrich oder das Oelen der Fussböden ist Sache des Miethers.

Ist behufs des Anstriches das Ausspähen oder Verkitten zwischen den Bodenbrettern nöthig, so hat die Kosten hierfür der Miether zu tragen; ebensowenig übernimmt Vermietherin Gewähr für eine entsprechende Dauer des Fussbodenstrichs.

Sollen mit Anstrich versehene Fussböden reparirt oder neu gelegt werden, so übernimmt Vermietherin nur in dem Falle die Kosten eines neuen Anstrichs, wenn die sofortige Reparatur oder Neulegung des Fussbodens im Interesse der Vermietherin, — z. B. in Folge ermittelten Hausschwammes, — bedungen ist.

Ist ersichtlich, dass ein beabsichtigter Anstrich von Fussböden, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit derselben (z. B. beim Losspähen der sogen. Jahresringe) nicht ausführbar, so wird eine Neulegung von Böden nur dann erfolgen, wenn solche überhaupt verschlissen sind.

Die Entscheidung hierüber unterliegt der Wohnungsverwaltung.

§ 42. Die Erhaltung des Oelfarbanstrichs der Thüren, Fenster, Fussleisten Treppen etc. lässt Vermietherin auf ihre Kosten ausführen.

Von der Oelfarbe entblösste Stellen, namentlich der Fensterbänke in Küchen, werden auf Rechnung des Miethers wieder in Anstrich gesetzt.

§ 43. Die durch aussergewöhnliche Ereignisse, als Sturm, Tagesbrüche, Erdrisse und Senkungen etc. nothwendig werdenden Reparaturen wird Vermietherin auf eigene Kosten ausführen lassen.

§ 44. Werden durch die im § 43 genannten Ereignisse, oder durch Vornahme nothwendiger baulicher Reparaturen oder Veränderungen, den Miethern Tapeten, Wand- oder Deckenstriche etc. beschädigt, so wird die

Wiederherstellung — je nach Massgabe der Erhaltung der wohnlichen Einrichtung — entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Vermietherin vorgenommen werden.

§ 45. Liegt die Nothwendigkeit vor, dass ein Miether die inhabende Wohnung im Geschäftsinteresse räumen müsste, so soll, wenn der Miether zu dem ihm gesetzten Räumungstermin umziehen will und wird, ebenfalls auf den wohnlichen Stand seiner Wohnräume Rücksicht genommen, ihm also Entschädigung oder entsprechende Herstellung der neuen Wohnung, eventuell auch Beihülfe zum Umzug gewährt werden.

Ist der Miether renitent, so wird die Wohnungsverwaltung vom Recht der Kündigung Gebrauch machen, womit die vorstehenden Vergünstigungen selbstverständlich wegfallen.

§ 46. Beim Verlassen der Wohnung hat Miether sich über den reparaturfreien Zustand derselben auszuweisen.

Für den Betrag etwaiger, ihm nach Massgabe dieser Vorschriften zur Last fallenden Reparaturen oder Ergänzungen ist er haftbar und willigt eventuell in den Abzug der Kosten von seinem Guthaben bei der Firma Fried. Krupp.

§ 47. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften verpflichtet den Miether zum Schadenersatz und hat, je nach Umständen, Kündigung der Wohnung zur Folge.

Auch kann die Wohnungsverwaltung in besonderen Fällen die Entlassung bei der Firma Fried. Krupp in Antrag bringen.

§ 48. Die bisherigen Bestimmungen bleiben bis zum 1. Juli 1879 bestehen, von welchem Tage ab diese Hausordnung in Kraft tritt.

Jeder Miether der Fried. Krupp'schen Wohnungen soll ein Exemplar derselben erhalten.

Gussstahlfabrik, den 14. März 1879.

FRIED. KRUPP.

Anlage 2.

Miethbestimmungen für die Beamten-Wohnungen.

Die nachstehenden Bestimmungen treten vom 1. October 1890 ab für alle neu abzuschliessenden Abkommen über miethweise oder miethfreie Ueberlassung von Beamten-Wohnungen mit einem Miethswerth von mindestens *M* 500 in Kraft.

Für die zur Zeit bestehenden bezüglichen Abkommen bleiben, soweit nicht etwa im einzelnen Fall Besonderes verfügt ist, die allgemeinen Miethbestimmungen vom 14. März 1879 bestehen, welche auch für alle Wohnungen mit einem Miethwerthe von unter 500 *M* jährlich ihre Geltung behalten.

§ 1. Die Wohnungen nebst Zubehör (Wohnräume, Küchen, Keller, Waschküchen, Bodenräume, Aborte, Vorplätze, Veranden, Hausfluren, Treppenhäuser, Einfriedigungen) werden den Nutzniessern in gutem Zustande übergeben, sind von denselben in diesem Zustande zu unterhalten und beim Verlassen der Wohnung ebenso zurückzugeben.

Zum guten Zustande gehört, dass Alles zu dem bestimmten Zwecke brauchbar, nicht zu sehr abgenutzt, und nicht erst einer Reparatur bedürftig ist. Die Firma Krupp entscheidet hierüber endgültig.

§ 2. Da wo sich in den Wohnungen Kochheerde, Oefen, Badeeinrichtungen, Waschöfen, Beleuchtungsgegenstände, oder andere zum Eigenthum der Firma gehörige Mobilien befinden, wird bei der Wohnungs-Uebergabe über dieselben ein Verzeichniss aufgenommen, welches von dem Nutzniesser unterschriftlich anzuerkennen ist.

Auch diese Gegenstände werden dem Nutzniesser in gutem Zustande übergeben, und sind s. Z. ebenso zurückzugeben.

§ 3. Für alle Beschädigungen, welche an der Wohnung nebst Zubehör (cfr. § 1) durch den Nutzniesser und dessen Hauspersonal oder durch deren Fahrlässigkeit entstehen, bleibt der erstere der Firma haftbar.

Zu den von dem Nutzniesser einer Beamten-Wohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehört:

a) Die Erneuerung zerbrochener oder gesprungener Fensterscheiben;

- b) Die kleinen Reparaturen der Beschläge und Schlösser an Fenstern, Läden, Thüren (auch an Einfriedigungen); Ersatz verlorener Schlüssel;
- c) das Weissen, Anstreichen oder Tapezieren der Wände und Decken in der Wohnung;
- d) der Anstrich oder das Oelen der Fussböden;
- e) Reparaturen an den Abflussröhren der Spülsteine und Beseitigung von Verstopfungen an der ganzen Abflussleitung, sowie Reparaturen an Abtrittsröhren und Wasserclosets, wenn solche nicht auf die gewöhnliche Abnutzung oder auf Fehler in der Anlage zurückgeführt werden können;
- f) Das Reinigen der Kamine, der Strassen und Rinnen, sowie das Entleeren der Abortgruben.

Das Reinigen der Strassen und Rinnen hat stets der Bewohner des Erdgeschosses nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu besorgen.

Die Verwaltung wird bestrebt sein, die Entleerung der Abortgruben durch Unternehmer kostenlos ausführen zu lassen.

- g) Unterhaltung der Gärten und gärtnerische Anlagen — auch der Bassins, Springbrunnen und dergl. — in dem Zustande, wie sie dem Miether übergeben werden.

Verbesserungen oder Anpflanzungen gehen, wenn die Gärten von dem Nutzniesser neu angelegt und weniger als 6 Jahre benutzt worden sind, gegen eine von der Firma festzusetzende Werthtaxe, ausserdem ohne weitere Entschädigungs-Ansprüche in den Besitz der Firma über.

- h) Ordnungsmässige Instandhaltung der in § 2 genannten Gegenstände.

§ 4. Die Ausführung der dem Bewohner obliegenden Instandsetzungen kann gegen Bezahlung — auf Bestellung bei der Wohnungsverwaltung — durch Werkstätten der Gussstahlfabrik erfolgen.

Sämmtliche Arbeiten an Gas- und Wasseranlagen dürfen nur durch die Verwaltung des Gas- und Wasserwerks der Fabrik bewirkt werden.

Alle Beschädigungen an Gas- und Wasseranlagen sind stets sofort auf kürztestem Wege dem Betriebe des Gas- und Wasserwerks zur Beseitigung anzuzeigen.

Unterlässt der Bewohner die Ausführung der ihm obliegenden Verpflichtungen, auch in einer ihm von der Wohnungsverwaltung gestellten Frist, so ist Letztere berechtigt, solche auf Kosten des Bewohners vornehmen zu lassen.

§ 5. Die übrigen in § 3 nicht genannten Unterhaltungskosten an den Wohnungen und deren Zubehörden übernimmt die Firma.

Es gehören dahin namentlich

- a) die bauliche Instandsetzung und Unterhaltung des Hauses;
- b) der erstmalige Anstrich oder das Oelen der Fussböden;
- c) das erstmalige Streichen oder Bemalen der Decken, das Streichen oder Tapezieren der Wände;

- d) die Erhaltung des Oelanstrichs der Fenster, Läden, Thüren, Fensterbänke, Fussleisten, Treppen; das Verkitten der Fenster;
- e) die Beschaffung neuer Schlösser und Beschläge, sofern die alten durch natürliche Abnutzung unbrauchbar geworden sind;
- f) die Auswechslung oder Erneuerung der im § 2 genannten Gegenstände, sobald sie verschlissen oder unbrauchbar geworden sind;
- g) die Instandhaltung der Haus- und Treppenture in dem Falle, wenn sie von mehreren Hausbewohnern gemeinschaftlich benutzt werden;
- h) die Reinigung der Senkgruben;
- i) die Reparaturen an Einfriedigungen (Umfassungsmauern u. Zäunen);
- k) die Wiederherstellung der — durch Vornahme nothwendiger, nicht bloss durch Wünsche der Bewohner veranlasster baulicher Reparaturen oder Veränderungen — beschädigten Tapeten, Wand- oder Deckenanstriche;
- l) Schäden, welche durch Naturereignisse oder Unglücksfälle, als Sturm, Hagel, Tagesbrüche etc. hervorgerufen werden.

§ 6. Von Arbeiten welche an oder in der Wohnung à conto der Firma vorzunehmen sind, wird der Bewohner jeweils zeitig in Kenntniss gesetzt.

§ 7. Bauliche Veränderungen dürfen ohne Genehmigung der Firma nicht vorgenommen werden.

Werden zweckmässige, durch Wünsche der Bewohner veranlasste Veränderungen in der baulichen Einrichtung der Wohnung oder eines Hauses genehmigt, so soll die Ausführung derselben, sofern nichts Anderes ausdrücklich bestimmt wird, nur auf Kosten des Antragstellers erfolgen. Die Veränderung selbst wird mit ihrer Vollendung Eigenthum der Firma und tritt bei einem Auszuge Erstattung der gehaltenen Auslagen nicht ein.

Im einzelnen Fall behält sich die Firma bei Genehmigung derartiger Aenderungen vor, beim Verlassen der Wohnung die Wiederherstellung in den vorigen Stand von dem Bewohner zu beanspruchen.

§ 8. Der Bewohner ist nur befugt, die Wohnung für sich und seine Angehörigen zu benutzen, Theile derselben an Dritte zu vermieten oder auch unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen, ist ohne specielle Genehmigung der Firma nicht gestattet.

§ 9. Wird Seitens der Wohnungsverwaltung eine Besichtigung der Wohnung für nöthig erachtet, so hat der Bewohner die Besichtigung zu gestatten, es ist aber ihm oder seiner Familie hiervon am Tage vorher Kenntniss zu geben.

Dem Chef der Feuerwehr, dem Betriebsführer der Gas- und Wasserwerke, dem Beamten für electriche Anlagen, oder einem Beauftragten derselben ist eine Revision der Heiz-, Gas-, Wasser- und electriche Anlagen jederzeit zu gestatten.

Wohnen mehrere Familien in einem Hause und sind denselben zur gemeinschaftlichen Benutzung Waschküchen, Bleichen, Trockenräume etc.

überwiesen, so haben sich die Bewohner über die abwechselnde Benutzung ins Einvernehmen zu setzen; entstehen Uneinigkeiten hierüber, so wird die Reihenfolge von der Wohnungsverwaltung festgesetzt.

Bleichen dürfen nur zu ihrem bestimmten Zweck und nicht als Spielplatz für die Kinder benutzt werden.

§ 11. Die Bewohner sind verpflichtet, von eintretender Dunkelheit ab bis zum Schliessen der Hausthüre für genügende Beleuchtung der Hausfluren und Treppenaufgänge zu sorgen.

Wohnen mehrere Familien in einem Hause, so hat der Bewohner des Erdgeschosses das Schliessen der Hausthüre und zwar um 10 Uhr Abends zu besorgen.

§ 12. Für den Wasserverbrauch werden, soweit die Leitung durch die Fabrikwasserleitung gespeist wird, besondere Zinsen nach dem bestehenden Regulativ erhoben; erfolgt die Wasserversorgung durch die städtische Leitung, so werden dem Bewohner die der Stadt zu vergütenden Kosten in Rechnung gestellt.

Das Gleiche gilt bezüglich der Gas- und elektrischen Anlagen.

Veränderungen in den bestehenden Wasserleitungen innerhalb der Wohnungen und Gärten und in den Gasleitungen von der Uhr ab bedürfen der Genehmigung der Wohnungsverwaltung und erfolgen für Rechnung der Bewohner. Im Uebrigen gelten auch hier die oben in § 7 niedergelegten Bestimmungen.

Gussstahlfabrik, den 13. September 1890.

FRIED. KRUPP.

Anlage 3.

Bestimmungen betr. Bewilligung von Hauserwerbs-Darlehen.

Nachstehende Verfügung des Chefs der Firma, Herrn F. A. Krupp, bringe ich hiermit den Werksangehörigen im Wortlaut zur Kenntniss:

Essen (Ruhr), den 27. November 1889.

An
das Directorium meiner Firma.

Die Absicht, den Werksangehörigen gute und billige Wohnungen zu verschaffen, habe ich, dem Vorbilde meines verstorbenen Vaters folgend, schon bisher dadurch bethätigt, dass ich solche für eigene Rechnung und zur Vermiethung auf schon vorhandenen oder neu hinzu erworbenen Grundstücken bauen liess; ich werde damit fortfahren, so lange weitere Bedürfnisse vorliegen und soweit es die dafür zu Gebot stehenden Mittel zulassen.

Um aber nebedem denjenigen Werksangehörigen, welche unter der Wohnungsnoth am meisten zu leiden haben, auch die Möglichkeit zu geben, sich durch allmähliche Ersparnisse ein eigenes Heim zu gründen, bestimme ich, dass an solche, welche ein Haus zur eigenen Benutzung sich erbauen oder sonst erwerben wollen, Darlehen gegeben werden gegen mässigen Zinsfuss und allmähliche Abzahlung in Raten, welche die üblichen Miethzinse nicht wesentlich überschreiten. Diese Vergünstigung soll in erster Linie bewährten Arbeitern, aber auch andern Bediensteten mit bescheidenem Einkommen zukommen und an die Bedingung geknüpft sein, dass der Betreffende durch Ersparnisse oder anderweitige eigene Mittel in der Lage ist, eine kleine Anzahlung für Beschaffung des Bauplatzes zu leisten.

Für letzteren Zweck wird es gerathen sein, wenn sich die Reflectanten zu gemeinschaftlicher Erwerbung vereinigen. Ich ersuche Sie, in dieser Beziehung und für Projectirungsarbeiten durch

meine Beamten auf Ansuchen jeglichen Vorschub zu leisten und überlasse Ihnen die Bekanntmachung und Ausführung meiner Bestimmung nach Ihrem besten Ermessen.

Zunächst stelle ich für die genannten Darlehenszwecke die Summe von 500 000 *M* zur Verfügung und behalte mir vor, nach Verwendung dieser Summe weitere Anweisung zu geben.

F. A. Krupp.

Zufolge dieser Verfügung werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

Herr F. A. Krupp hat eine Summe von zunächst 500 000 *M* zu dem Zwecke ausgesetzt, Bediensteten und Arbeitern seiner Werke, welche sich ein eigenes Wohnhaus erwerben wollen, diese Absicht zu erleichtern, indem denselben Darlehen zu mässigem Zinsfuss und gegen ratenweise Rückzahlung gegeben werden.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung solcher Darlehen sind folgende:

1. jährliches Gesamt-Diensteinkommen unter 3000 *M*,
2. mindestens 3jährige vorwurfsfreie Dienstzeit,
3. Ehestand und Alter von 25—50 Jahren,
4. Vollendung der erstmaligen Militärdienstzeit,
5. Anzahlung von mindestens 300 *M* auf das Haus oder das Baugrundstück aus eigenen Mitteln.

Ausnahmsweise kann eine Darlehensbewilligung auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen zu 2 und 5 nicht zutreffen.

Das Haus soll von dem Darlehensucher selbst bewohnt werden.

Wer bereits ein Haus besitzt, ist von der Vergünstigung ausgeschlossen.

Die Bewerbung um Darlehen hat unter Beibringung der erforderlichen Nachweise bei dem nächsten dienstlichen Vorgesetzten zu erfolgen, welcher sie auf dem vorgeschriebenen Wege der Firma vorlegt. Die Firma entscheidet nach freiem Ermessen und wird die Bewerber mit langer Dienstzeit, tadelloser Führung und vorzüglicher Leistung in erster Linie berücksichtigen.

Die Bedingungen, unter welchen Darlehen gegeben werden, sind folgende:

1. Kommt die Erwerbung eines bereits vorhandenen Hauses in Frage, so wird dasselbe von Sachverständigen auf seinen Werth geprüft und hiervon die Beleihung abhängig gemacht.
2. Soll das Darlehen zu Erbauung eines Wohnhauses dienen, so ist der Bau- und Lageplan vorzulegen, der Bauunternehmer, welcher mit der Ausführung betraut werden soll, zu bezeichnen und erst nach Gutheissen dieser Anträge durch die Firma wird das Darlehen nach Massgabe des Fortschreitens des Baues in angemessenen Raten an den Grundeigenthümer, Bauunternehmer bezw. Lieferanten ausbezahlt.

Die technischen Kräfte der Firma werden für die Projectirungsarbeiten dem Darlehensnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3. Die Sicherung des Darlehens erfolgt durch Eintragung der ersten Hypothek auf Grundstück und Gebäude.
4. Die Verzinsung à 3% und die Rückzahlung des Kapitals erfolgt von dem Zeitpunkt an, mit welchem die Wohnung bezugsfertig ist, in regelmässigen Raten bei Auszahlung des 14tägigen oder monatlichen Verdienstes nach Massgabe der anliegenden Tabellen (nicht abgedruckt), aus welchen das nach jeder Ratenzahlung verbleibende Kapitalrestguthaben der Firma und die von Seiten des Schuldners gemachten Kapitalrückzahlungen ersichtlich sind. Ausserordentliche Zahlungen zum Zwecke früherer Abtragung der Gesamtschuld sind zulässig und werden entsprechend abgeschrieben. In Krankheitsfällen kann je nach den Umständen die Rückzahlung zeitweise gestundet werden.
5. Die Versicherung gegen Feuersgefahr geschieht durch die Firma für Rechnung des Hausbesitzers, welcher die Versicherungsgebühr in der zu 4 bezeichneten Form zu erstatten hat.
6. Die Baulichkeiten sind in gutem Stand zu erhalten, alle nöthigen Reparaturen und alle zur Wahrung des guten Bauzustandes nothwendig erscheinenden Herstellungen stets rechtzeitig und unweigerlich nach den Anordnungen der Firma Krupp, deren Controle der Hausbesitzer sich unterwirft, ausführen zu lassen.
7. Kündigung des Kapitals steht jedem der beiden Theile mit $\frac{1}{4}$ jährlicher Frist auf die Termine 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October zu; von Seiten der Firma Krupp wird von diesem Kündigungsrecht nur im Nothfall Gebrauch gemacht werden.
8. Das Kapital oder der noch rückständige Rest desselben wird ohne Rücksicht auf die gestatteten Ratenzahlungen sofort und ohne Kündigung fällig:
 - a) wenn das Pfandobject in das Eigenthum dritter Personen übergeht,
 - b) wenn der Schuldner wegen Vergehens gegen die Arbeiterordnung oder andere Dienstvorschriften zur Strafe entlassen wird, oder aus dem Dienste der Firma innerhalb der ersten 10 Jahre freiwillig ausscheidet,
 - c) wenn der Schuldner das Haus trotz wiederholter Aufforderung nicht selbst bewohnt oder ganz oder theilweise an Dritte ohne Genehmigung der Firma vermietet,
 - d) wenn auch nur eine der zu Ziffer 4 und 5 bedungenen Ratenzahlungen ohne Genehmigung der Firma Krupp in Rückstand bleibt,
 - e) wenn der Schuldner sich weigert, die oben Ziffer 6 angegebenen Verpflichtungen zu erfüllen,
 - f) wenn er das Grundstück vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit beschädigt und in seinem Werthe verringert hat.

9. Alle Kosten, welche durch gerichtlichen oder notariellen Act, durch Abschluss stempelpflichtiger Verträge und Eintragung der Hypothek entstehen, werden von der Firma Krupp übernommen.

Die Betriebsvorsteher werden ersucht, diese Bestimmungen in geeigneter Weise zur Kenntniss der Werksangehörigen zu bringen, die zu diesem Zwecke erwünschte Zahl von Druckexemplaren bei meiner Lithographischen Anstalt direct zu beziehen und Alles zu thun, was zur Förderung der guten Absicht dienen kann.

Gussstahlfabrik, Essen, den 7. December 1889.

FRIED. KRUPP.

Anlage 4.

Haus-Ordnung für die Menage.

1. In die Menage können Arbeiter aufgenommen werden, welche in Diensten der Firma Fried. Krupp stehen.

Ueber die Annahme entscheidet zunächst die Menageverwaltung nach den ihr gewordenen Anweisungen.

2. Wer aufgenommen werden will, hat die ihm von der Ortsbehörde ertheilte Aufenthaltsbescheinigung dem Menageverwalter einzuliefern; bei seinem Austritt erhält er dieselbe zurück.

3. Durch Eintritt in die Menage unterwirft sich Jeder den Bestimmungen dieser Hausordnung.

4. Jeder Menagebewohner erhält bei seinem Eintritt:
eine eiserne Bettstelle mit Seegrasmatratze und Seegraskopfkissen,
zwei wollene Decken, einen Deckenüberzug,
ein Leintuch und einen Kissenüberzug,
ferner ein Handtuch, einen Löffel und einen verschliessbaren Schrank.

Er ist verantwortlich für diese Gegenstände und hat dieselben, wenn er beurlaubt wird oder sonst fortgeht, abzugeben, demgemäss auch, wenn sich bei einer Revision herausstellt, dass etwas fehlt oder beschädigt ist, den Werth nach Festsetzung der Menageverwaltung zu ersetzen.

Die Bettwäsche wird alle drei Wochen, das Handtuch jeden Sonntag Morgen gewechselt.

5. Dem Menagebewohner wird täglich ein Mittagessen mit Fleisch und eine Abendsuppe verabreicht; ausserdem erhält derselbe jeden Sonntag früh für die laufende Woche $\frac{1}{8}$ kg gebrannten und gemahlten Kaffee und $\frac{1}{4}$ kg Butter.

6. An Verpflegungsgeld ist bis auf Weiteres pro Tag zu entrichten:
von Personen über 16 Jahren 80 ¢ ,
" " unter 16 " 60 ¢ .

Das Verpflegungsgeld wird bei der Löhnung für die verflossene Zeit berechnet und einbehalten. Ausserdem wird demjenigen, welcher die Menage verlässt, für jeden noch ausstehenden Tag der laufenden Woche 15 δ als Vergütung für die ihm verabfolgten Butter- und Kaffeerationen an der Löhnung abgezogen.

7. Da der Eintritt in die Menage gewöhnlich des Nachmittags erfolgt, so wird für den Tag des Eintritts nichts, dagegen für den Tag des Austritts der ganze Betrag (§ 6) in Rechnung gebracht.

§ 8. Von 11 $\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr Mittags wird das Mittagessen, von 6 bis 9 Uhr Abends das Abendessen im Speisesaal an die Menagebewohner verabfolgt.

Wer zu spät kommt, verliert seinen Anspruch auf die Mahlzeit, ohne Rückvergütung an Verpflegungsgeld fordern zu können.

Gegen Vorzeigung einer Bescheinigung des Meisters, dass der betreffende Menagebewohner seiner Arbeit wegen zum Essen in die Menage nicht kommen könne, kann das Essen auf die Arbeitsstelle abgeholt werden.

9. Der Speise- und Aufenthaltssaal steht den Menagebewohnern von 5 $\frac{1}{2}$ Uhr früh bis 10 Uhr Abends offen. Später darf weder hier noch in den Schlafstuben Licht sein.

10. Jeder Menagebewohner muss sein Bett, sobald er dasselbe verlassen hat, ordentlich machen. Die Matratze ist jedes Mal zu wenden, die beste wollene Decke glatt über das ganze Bett zu ziehen.

11. Auf den Schränken dürfen keinerlei Gegenstände aufgestellt, grosse Kisten müssen der Menageverwaltung in Verwahr gegeben oder auswärts untergebracht werden.

12. Es wird davor gewarnt, Geld oder sonstige Werthsachen in den Schränken aufzubewahren, da bei etwaigem Diebstahl keine Entschädigung Seitens der Menageverwaltung geleistet wird.

Erspartes Geld kann auf dem Lohnbureau deponirt werden.

13. Haarschneiden und Rasiren darf nur auf den Fluren vorgenommen werden. Die abgeschnittenen Haare etc. müssen sorgfältig gesammelt und fortgeschafft werden (zu den Aborten). Wer solchen Abfall oder andere Gegenstände aus dem Fenster wirft, wird bestraft.

14. Kein Menagebewohner darf sich in den zur Menage gehörigen Räumen anderswo als an den dazu bestimmten Plätzen waschen. Nach dem Waschen hat er den Napf auszugiessen und, mit dem Boden nach oben gekehrt, auf die Waschbank zu setzen.

15. Mindestens an Sonn- und Feiertagen muss jeder Menagebewohner sich gründlich waschen und reine Leibwäsche anlegen. — Beim Essen hat er mit reinen Händen zu erscheinen und die Kopfbedeckung abzunehmen.

16. Bei Beurlaubungen und in Krankheitsfällen sind der Menageverwaltung die Urlaubs- und Krankenscheine vorzulegen. Erfolgt die Abmeldung nicht vor 7 Uhr Morgens, so wird der Tag noch mitberechnet.

Bei Beurlaubungen auf einen Tag wird das Verpflegungsgeld nicht zurückvergütet (§ 6).

17. Erkrankte haben sich sofort in das Krankenhaus aufnehmen zu lassen; sie können höchstens 24 Stunden in der Menage geduldet werden.

18. Bei Beurlaubungen und in Krankheitsfällen müssen die Schränke aufgeschlossen bleiben, damit dieselben benutzt werden können. Arbeitskleider und sonstige Gegenstände, welche der Beurlaubte oder Kranke nicht mitnimmt, können in einem Bündel, welches mit dem Namen des Eigenthümers versehen sein muss, dem dazu bestimmten Aufseher in Verwahr gegeben werden.

Ein Beurlaubter oder Kranker hat nach seiner Rückkehr keinen Anspruch auf seine frühere Schlafstelle; dieselbe soll ihm jedoch, wenn thunlich, offen gehalten werden.

19. In jeder Stube wird aus den Bewohnern ein Stubenältester ernannt. Derselbe hat die Ordnung aufrecht zu erhalten und etwa vorkommende Unregelmässigkeiten sofort zur Anzeige zu bringen. — Ein zweiter Stubenbewohner wird zum Stellvertreter des Stubenältesten ernannt, den er unterstützen und dessen Amt er wahrnehmen muss, wenn der Aelteste abwesend ist.

20. Der Stubenälteste oder dessen Stellvertreter hat die Sonntagskleider für die ganze Stubenmannschaft unter Verschluss zu bringen. Er führt den Schlüssel zum Kleiderschrank.

21. Ausserdem sind als Menageangestellte dem Menagebewohner übergeordnet: Menageverwalter, Revieraufseher, Reviergehülfen, Feuerwache und Nachtwächter.

22. Der Menagebewohner hat sich gegen die Beamten der Menage, sowie gegen die Stubenältesten und deren Stellvertreter anständig zu benehmen und den Anordnungen derselben sofort und unweigerlich nachzukommen.

23. Mit einer Geldstrafe bis zu 10 *M* werden Verstösse gegen Ordnung, Anstand und Sitte bestraft, insbesondere:

Rauchen im Bette,

Anzünden von Oellampen und Kerzen,

Ausbraten von Speck auf den Stuben,

Verunreinigung der Stuben, der Flure, der Abtritte, überhaupt des Gebäudes und der Anlagen,

Beschädigung des Eigenthums der Firma oder der Menagebewohner (unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche des Eigenthümers),

Zank und Streit,

Hazardspiele,

Einführung Fremder ohne Erlaubniss,

Wechseln der Schlafstelle oder des Platzes am Tische.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe geschärft und kann die Ausweisung aus der Menage verfügt werden.

Die Strafgeelder fließen in die Krankenkasse.

24. Wer aus der Menage ausgewiesen ist, wird unter Umständen auch auf der Gussstahlfabrik aus der Arbeit entlassen, und wer andererseits auf der Gussstahlfabrik nicht mehr in Arbeit steht, hat die Menage sofort zu räumen (§ 1).

25. Insbesondere können in der Menage nicht geduldet werden;

1. wer mit Ungeziefer oder Hautkrankheit behaftet ist,
2. Bettnässer,
3. wer der Bummelerei, dem Trunke oder anderer Unsittlichkeit ergeben ist,
4. Streitsüchtige.

26. Von jedem ordnungsliebenden Manne wird vorausgesetzt, dass er Jeden zur Anzeige bringt, der sich ungeziemend beträgt, damit durch sofortige Entfernung solcher Leute Ordnung, Anstand und Geselligkeit aufrecht erhalten werden kann.

27. Wer Grund zu einer Beschwerde zu haben meint, muss dieselbe, wie überhaupt alle Anliegen und Wünsche, frei und anständig der Menageverwaltung aussprechen. Mehr als zwei Personen dürfen zu dem Zwecke nicht zugleich auftreten.

Es wird eine unparteiische gründliche Untersuchung vorgenommen und Jedem sein Recht zuerkannt, Mängel und Uebelstände sollen möglichst beseitigt werden.

28. Diese Hausordnung für die Menagen tritt mit dem 1. Juli 1874 in Kraft.

Gussstahlfabrik, den 1. Mai 1875.

FRIED. KRUPP.

Anlage 5.

Geschäfts-Ordnung und Instruction für den Menage-Verwalter.

Der Verwalter hat Morgens $\frac{1}{2}$ 6 Uhr den Bedarf an Kartoffeln für den folgenden Tag durch die ihm zur Disposition gestellten Gehülfen abwiegen und den Kartoffelschälerinnen überliefern zu lassen.

Nach dem Schälen sind die Kartoffeln nebst Schalen wieder zu wiegen und müssen das vorige Gewicht ergeben.

Nach Beendigung dieser Arbeit werden:

1. Der Speisesaal gereinigt,
2. die Schlafstuben gelüftet;

hiernach frühstücken die Menage-Gehülfen und verrichten dann folgende Arbeiten:

1. werden die Schlafstuben gereinigt,
2. werden die Flure, die Treppen, die Treppengebäude und Appartements gereinigt.

Mittags hat der Verwalter der Köchin die Victualien zu überliefern, welche zur Abendsuppe und für den folgenden Tag zur Mittagmahlzeit verbraucht werden.

Jeden Morgen werden von den Menage-Gehülfen die Fenster des Speisesaales abgestäubt, die Wasserrinnen etc. nachgesehen und nach Bedürfniss jeder Mangel beseitigt.

Um 10 Uhr werden Tische und Bänke im Speisesaal gesäubert resp. abgestäubt und wird dann mit dem Auftragen der Speiseschüsseln begonnen.

Mittags $11\frac{1}{2}$ Uhr muss das Essen aufgetragen sein. Nach 1 Uhr sind die Tische zu räumen, abzuwaschen und die Bänke zu säubern.

Mittwochs und Sonnabends werden Tische und Bänke abgescheuert.

Abends um 6 Uhr müssen die Speiseschüsseln wieder aufgetragen sein. Das Abendessen beginnt um 7 Uhr. Nach 9 Uhr Abends wird kein Essen verabfolgt und werden dann die Tische gesäubert.

Um 10 Uhr Abends hat jeder den Saal zu verlassen, um $10\frac{1}{4}$ Uhr werden die Lichter auf den Stuben gelöscht.

Der Verwalter hat die Befolgung der Haus- und Geschäfts-Ordnung genau zu überwachen und zu diesem Zwecke die Stuben- und Küchengehülfen zur Arbeit, Ordnung und Reinlichkeit anzuhalten, auch sich von der Befolgung der Haus-Ordnung täglich mindestens einmal durch Revision der einzelnen Stuben zu überzeugen.

Während des Essens soll sich der Verwalter nur im Speisesaal aufhalten und darauf achten, dass sich keine fremde Personen ohne Erlaubniss im Saale aufhalten, viel weniger daselbst speisen; auch darf er nicht dulden, dass fremde Personen in der Menage übernachten. Er soll jede Gelegenheit zu beseitigen suchen, welche Ruhestörung herbeiführen könnte, z. B. Musizieren, Tanz, Hazardspiele etc.

Bei etwa entstehendem Streite unter den Menagebewohnern muss er denselben unter Umständen mit Hinzuziehung der Gehülfen nach Möglichkeit zu schlichten suchen; nur bei grösseren Tumulten und Schlägereien ist polizeiliche Hülfe zu requiriren. Der Verwalter hat besonders darauf zu achten, dass Alles, was Feuergefahr verursachen könnte, vermieden wird. Er ist verpflichtet, den Zu- und Abgang der Leute der Ortsbehörde sogleich anzuzeigen.

Er hat schriftliche Controle zu führen über:

1. Eingang und Ausgang der Victualien,
2. Abgang und Zuwachs der Leute,
3. Menage-Gehülfen,
4. Kartoffelschälerinnen,
5. Wäscherinnen,
6. Inventar,
7. hat er ein Stubenbuch, worin die Mannschaften, nach den Stuben geordnet, bezeichnet sind, zu führen,
8. ein alphabetisches Register der Menagebewohner,
9. über die Verpflegung hat der Verwalter ein spezielles Verzeichniss zu führen und auf dem Lohnbureau zur Anrechnung resp. Einhaltung vom Lohne des Menage-Theilnehmers abzugeben.

Die Victualien empfängt der Verwalter und hat solche der Köchin nach Bedarf zu übergeben und über den Eingang und Ausgang genau Buch zu führen. Zeitig vor dem Beigehen des Vorrathes hat der Verwalter den Ersatz zu beantragen, über empfangene Waaren Empfangsbescheinigungen abzugeben und über empfangene schlechte Waare vor dem Gebrauch Anzeige zu machen.

Wie dem Verwalter die Prüfung der eingehenden Victualien obliegt, wobei in der Regel die Köchin zu Rathe gezogen wird, so soll er sich auch täglich durch Prüfen von der Qualität des zubereiteten Essens überzeugen.

Vorkommende Reparaturen und Anordnungen hat der Verwalter in Vorschlag zu bringen, stattgehabte Unregelmässigkeiten und Unordnungen zu rapportiren.

Der Verwalter hat Morgens früh einen Rapport für die Küche zu schreiben, worin die Zahl der Portionen zu Mittag und zu Abend angegeben ist, ebenso hat derselbe jeden Sonntag Morgen die Zahl der auszugebenden Portionen an Butter und Kaffee anzugeben.

Stimmt die Zahl der ausgegebenen Portionen nicht mit dem Rapporte überein, so muss er den Grund der Differenz zu erforschen suchen und nöthigenfalls eine Revision der Stuben vornehmen.

Anlage 6.

Speisezettel für die Menage.

Mittagessen.

Tag	Gegenstand	Verbrauch		Kosten-	
		pro 100 Mann	kg	Betrag	
		kg	g	ℳ	δ
Sonntag	Fleischsuppe, Kartoffeln m. Sauce, Rindfleisch				
	Kartoffeln	150	—	7	50
	Schällohn	—	—	2	25
	Rindfleisch	20	—	24	—
	Salz	2	—	—	34
	Zwiebeln	2	—	—	36
	Reis	2	—	—	52
	Mehl	2	—	—	55
	Speck zum Schmälzen	1	—	1	74
				Sa.	37
Montag	Erbsen mit Mettwurst				
	Kartoffeln	100	—	5	—
	Schällohn	—	—	1	50
	Erbsen	24	—	5	40
	Mettwurst	12	500	18	75
	Salz	2	—	—	34
	Zwiebeln	2	—	—	36
	Speck zum Schmälzen	1	250	2	18
			Sa.	33	53
Dienstag	Bohnen mit Rindfleisch				
	Kartoffeln	100	—	5	—
	Schällohn	—	—	1	50
	Bohnen	23	500	5	17
	Rindfleisch	20	—	24	—
	Salz	2	—	—	34
	Zwiebeln	2	—	—	36
			Sa.	36	37

Tag	Gegenstand	Verbrauch pro 100 Mann		Kosten- Betrag	
		kg	g	ℳ	δ
Mittwoch	Erbsen mit Speck				
	Kartoffeln	100	—	5	—
	Schällohn	—	—	1	50
	Erbsen	24	—	5	40
	Speck	12	500	21	75
	Speck zum Schmälen	1	250	2	18
	Salz	2	—	—	34
Zwiebeln	2	—	—	36	
			Sa.	36	53
Donnerstag	Kartoffelsuppe mit Rindfleisch				
	Kartoffeln	150	—	7	50
	Schällohn	—	—	2	25
	Rindfleisch	20	—	24	—
	Nierenfett	1	500	1	65
	Salz	2	—	—	34
Zwiebeln	2	—	—	36	
			Sa.	36	10
Freitag	Bohnen mit Mettwurst				
	Kartoffeln	100	—	5	—
	Schällohn	—	—	1	50
	Bohnen	23	500	5	17
	Speck zum Schmälen	1	250	2	18
	Salz	2	—	—	34
	Zwiebeln	2	—	—	36
Mettwurst	12	500	18	75	
			Sa.	33	30
Samstag	Wie Mittwoch.				
Mittwoch von Januar bis Mitte Sommer	Sauerkraut mit Speck				
	Kartoffeln	100	—	5	—
	Schällohn	—	—	1	50
	Sauerkraut	37	500	6	38
	Bohnen (oder auch Erbsen)	12	500	2	75
	Speck	12	500	21	75
	Speck zum Schmälen	1	250	2	18
	Mehl	1	—	—	28
	Salz	2	—	—	34
Zwiebeln	2	—	—	36	
			Sa.	40	54
Donnerstag von December bis März	Mohrrüben mit Rindfleisch				
	Kartoffeln	100	—	5	—
	Schällohn	—	—	1	50
	Mohrrüben	75	—	2	70
	Schällohn	—	—	—	75
	Rindfleisch	20	—	24	—
	Salz	2	—	—	34
Zwiebeln	2	—	—	36	
Nierenfett	1	500	1	65	
			Sa.	36	30

Abendessen.

Tag	Gegenstand	Verbrauch pro 100 Mann		Kosten- Betrag		
		kg	g	ℳ	⊄	
Sonntag	Reissuppe					
	Reis	19	—	4	94	
	Milch Liter	30	—	5	10	
	Salz	2	—	—	34	
Montag	Kartoffelsuppe mit Blutwurst			Sa.	10	38
	Kartoffeln	125	—	6	25	
	Schällohn	—	—	1	88	
	Salz	2	—	—	34	
	Zwiebeln	2	—	—	36	
	Nierenfett	1	500	1	65	
	Speck zum Schmälzen	1	250	2	18	
	Blutwurst	10	—	7	60	
Dienstag	Graupensuppe			Sa.	20	26
	Kartoffeln	80	—	4	—	
	Schällohn	—	—	1	20	
	Graupen	10	500	2	57	
	Salz	2	—	—	34	
	Zwiebeln	2	—	—	36	
Speck zum Schmälzen	2	500	4	35		
Mittwoch	Kartoffeln mit Sauce, Leberwurst			Sa.	12	82
	Kartoffeln	125	—	6	25	
	Schällohn	—	—	1	88	
	Mehl	2	—	—	55	
	Salz	2	—	—	34	
	Zwiebeln	2	—	—	36	
	Speck zum Schmälzen	2	500	4	35	
Leberwurst	10	—	7	60		
Donnerstag	Wie Dienstag.			Sa.	21	33
Freitag	Kartoffelsuppe					
	Kartoffeln	125	—	6	25	
	Schällohn	—	—	1	88	
	Salz	2	—	—	34	
	Zwiebeln	2	—	—	36	
	Nierenfett	1	500	1	65	
Speck zum Schmälzen	1	250	2	18		
Samstag	Pellkartoffeln und eingelegten Häring			Sa.	12	66
	Kartoffeln	125	—	6	25	
	Salz	2	—	—	34	
	Zwiebeln	4	—	—	72	
	Häringe Stück	100	—	6	—	
	Essig Liter	7	—	—	42	
				Sa.	13	73

Anlage 7.

Haus-Ordnung und Instruction

für das in den Verkaufsstellen der Consum-Anstalt der Krupp'schen Gussstahlfabrik beschäftigte Personal.

Das Personal hat seinen Dienstobliegenheiten mit Gewissenhaftigkeit, Treue und Fleiss nachzukommen und den Käufern freundlich und aufmerksam zu begegnen.

Im Besonderen ist Folgendes zu beachten:

§ 1. Das Personal hat, soviel in seinen Kräften steht, dafür zu sorgen, dass in den Geschäftsräumen und in den demselben zur Benutzung überwiesenen Zimmern jederzeit die grösste Reinlichkeit herrscht.

§ 2. Jede Bewohnerin hat vor dem Verlassen des Schlafzimmers ihr Bett selbst auszulegen; das Ordnen der Betten hat im Laufe des Tages, je nachdem der Ladenverkehr dieses zulässt, zu geschehen.

Die Bettwäsche wird alle 3 Wochen gewechselt.

§ 3. Das Personal hat vor dem Oeffnen der Verkaufsstelle das Frühstück einzunehmen. Für das Mittagessen ist $\frac{1}{2}$ Stunde, für Frühstück und Vesper $\frac{1}{4}$ Stunde Pause, welche nicht überschritten werden darf, festgesetzt.

Das Aufheben von Speisen für Verspätete sowie das Bringen derselben auf die Schlafzimmer, Erkrankung des Bewohners ausgenommen, kann nicht beansprucht werden.

Im Uebrigen hat sich das Personal der Hausordnung des Haushaltungsvorstandes zu fügen.

§ 4. Wenn das Personal durch Beurlaubung oder an Sonn- und Feiertagen verhindert ist, an den Mahlzeiten theilzunehmen, so ist dasselbe verpflichtet, dem Haushaltungsvorstand solches möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am Tage vorher, mitzutheilen.

§ 5. Das einer Verkaufsstelle zur Aushilfe oder Vertretung überwiesene Personal hat für die ganze Dauer der Vertretung seine Mahlzeiten daselbst einzunehmen; Ausnahmen hiervon bedürfen der besonderen Genehmigung des Betriebes.

§ 6. Während der Geschäftsstunden darf das Personal im Verkaufslokale sich weder mit Lesen noch mit Anfertigung von Handarbeiten beschäftigen.

§ 7. Die Verabfolgung von Waaren an Familienangehörige sowie die Entnahme für den eigenen Bedarf ist untersagt.

§ 8. Das Personal ist dem Vorsteher Gehorsam und Höflichkeit schuldig und hat den dienstlichen Anordnungen desselben jederzeit Folge zu leisten, auch hat das Personal dem Haushaltungsvorstand sowie dessen Angehörigen höflich zu begegnen.

§ 9. Sollte der Vorsteher oder dessen Stellvertreter nicht im Ladenlokale anwesend sein, so hat das Personal den Anordnungen der von dem Vorsteher bezw. Stellvertreter bestimmten Person Folge zu leisten.

§ 10. Das Personal ist verpflichtet, bei geschäftlichen Ausgängen bezw. Reisen oder Beurlaubungen seitens des Betriebes den Vorsteher bezw. Haushaltungsvorstand jedesmal hiervon zu unterrichten.

§ 11. Bei dienstlichen Reisen wird eine höhere als die 3. Eisenbahn-Wagenklasse nicht vergütet.

§ 12. Zu Ausgängen nach Schluss des Geschäfts bedarf es der Erlaubniss des Haushaltungsvorstandes, in der Central-Verkaufsstelle dagegen der Erlaubniss des Vorstehers.

Das Personal ist gehalten, falls nicht ein längerer Urlaub bewilligt ist, um 10 Uhr Abends wieder zu Hause zu sein.

§ 13. Dem Personal darf ein Hausschlüssel nicht verabfolgt werden.

§ 14. Erkranktes Personal hat den Anordnungen des von der Consum-Anstalt bezw. von der Ortskrankenkasse bestimmten Arztes Folge zu leisten.

§ 15. Wer Anlass zu einer Beschwerde bezüglich der Wohnung, Verpflegung etc. zu haben glaubt, hat dieselbe zunächst bei dem Haushaltungsvorstand anzubringen; wenn alsdann keine Abhilfe eintritt, so steht dem Personal das Recht zu; sich mit seiner Beschwerde an den Betrieb zu wenden.

§ 16. Das Personal hat mit Feuer und Licht vorsichtig und sparsam umzugehen.

Das Reinigen und Füllen der Petroleumlampen darf nur am Tage vorgenommen werden.

Eine halbe Stunde nach dem Betreten des Schlafzimmers darf kein Licht mehr auf demselben brennen.

* * *

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft und soll das Personal je ein Exemplar derselben erhalten.

Essen, den 1. Mai 1889.

Die Verwaltung
der Consum-Anstalt der Krupp'schen Gussstahlfabrik.

Anlage 8.

Durchschnitts-Verkaufspreise

der hauptsächlichsten Lebensmittel bei der Consum-Anstalt der Krupp'schen Gussstahlfabrik
in den Jahren 1871—1890.

Jahr	Kartoffeln 1 ^a Mühlhäuser	Schwarzbrod	Rindfleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Schweinefleisch	Mettwurst	Speck, westf., geräuchert	Schmalz, amerikanisches	Natur-Butter, I. Qualität	Mehl			Hülsenfrüchte			Graupen	Reis	Nudeln	Käse, holländ. (Gouda)	Rübenkraut	Kaffee, Java (Malang)	Salz	Pflaumen, türkische	Zucker		Seife		Rüböl	Petroleum	Jahr			
			I. Qual.	II. Qual.	I. Qual.	II. Qual.	I. Qual.	II. Qual.						Weizen	Gries	Buchweizen	Bohnen, weisse *	Erbsen (Victoria)	Linsen (Heller)									Raffinade	Candis, weisser Grobschnitt	Kern	Crystall (Schmier)						
			Binner-spalt Schwanzstück Milzkühle Rippe Zungenstück	Brust Bug Flanke Hals flache Rippe Niere	Keule Kotelett Bauchlappen	Brust Bug Bauchlappen	Keule Kotelett Bauchlappen	Brust Bug Bauchlappen						1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg									1 kg	1 kg	1 kg	1 kg				1 kg	1 kg	1 kg
1871	8,00	0,16 ⁶	Die Schlächtereier besteht										1,46 ⁸	1,40 ⁸	1,43 ⁵	2,29 ⁸	0,37	0,46 ³	0,32 ²	0,26 ²	0,25 ⁵	0,30 ⁰	0,37	0,38 ⁵	0,72 ⁸	1,34 ¹	0,34	1,72 ⁸	0,18	0,67 ²	1,17 ³	1,49 ⁵	0,60	0,42 ⁵	0,90 ⁹	0,41 ²	1871
1872	6,95	0,15 ⁴	erst seit dem Jahre 1875										1,44	1,40	1,15	2,28	0,37 ⁷	0,50	0,28 ⁷	0,26 ⁵	0,24 ⁷	0,32	0,34	0,36	0,67 ²	1,39 ³	0,37 ⁷	1,96	0,18	0,55 ⁷	1,17 ³	1,50	0,60	0,44	0,81 ⁹	0,37 ⁴	1872
1873	6,25	0,15 ⁴	1,30	1,10	1,25	1,15	1,24 ⁸	1,14 ⁸	1,36 ³	1,50 ⁷	1,49 ⁷	1,41	2,48	0,31	0,50	0,31 ³	0,29 ⁷	0,31 ⁵	0,42	0,36 ³	0,32	0,64	1,26 ⁵	0,35 ⁷	2,52	0,18	0,71	1,06	1,46	0,58 ³	0,40	0,64 ³	0,21 ²	1873			
1874	6,60	0,17 ⁵	1,30	1,14 ²	1,20	1,10	1,28 ¹	1,18 ¹	1,50	1,60	1,60	1,13 ³	2,26 ⁸	0,36 ³	0,40	0,28	0,26	0,28 ³	0,35 ⁷	0,34	0,36	0,60	1,31 ³	0,37	2,35 ⁶	0,18	0,60 ⁵	1,07 ⁵	1,35 ⁵	0,56	0,40	0,73 ⁵	0,26 ⁸	1874			
1875	5,60	0,15 ⁵	1,30	1,20	1,21 ⁷	1,11 ⁷	1,33 ⁸	1,23 ⁸	1,40	1,60	1,44	0,92 ²	2,08	0,32 ⁵	0,40	0,26 ³	0,25 ⁷	0,26 ²	0,32 ²	0,31 ⁸	0,35	0,60	1,30	0,30 ⁵	2,23	0,18	0,70 ⁷	0,92 ⁷	1,27 ⁵	0,56	0,39 ²	0,67 ⁵	0,19 ²	1875			
1876	7,13 ³	0,15	1,30	1,10	1,25	1,15	1,25 ¹	1,15 ¹	1,48 ²	1,58 ⁷	1,66 ⁷	1,32 ⁷	2,49 ⁸	0,31 ⁸	0,43 ⁵	0,30	0,24 ²	0,30 ⁷	0,40	0,35 ⁵	0,37 ⁷	0,60	1,33 ⁸	0,27 ⁸	2,46 ²	0,18	0,55 ⁷	1,00	1,33 ³	0,56	0,40	0,71 ²	0,27 ⁹	1876			
1877	8,00	0,15 ⁵	1,30	1,14 ²	1,20	1,10	1,28 ¹	1,18 ¹	1,50	1,60	1,60	1,13 ³	2,26 ⁸	0,36 ³	0,40	0,28	0,26	0,28 ³	0,35 ⁷	0,34	0,36	0,60	1,31 ³	0,37	2,35 ⁶	0,18	0,60 ⁵	1,07 ⁵	1,35 ⁵	0,56	0,40	0,73 ⁵	0,26 ⁸	1877			
1878	7,95 ⁴	0,16 ⁴	1,30	1,20	1,21 ⁷	1,11 ⁷	1,33 ⁸	1,23 ⁸	1,40	1,60	1,44	0,92 ²	2,08	0,32 ⁵	0,40	0,26 ³	0,25 ⁷	0,26 ²	0,32 ²	0,31 ⁸	0,35	0,60	1,30	0,30 ⁵	2,23	0,18	0,70 ⁷	0,92 ⁷	1,27 ⁵	0,56	0,39 ²	0,67 ⁵	0,19 ²	1878			
1879	7,94 ³	0,16 ⁴	1,28 ⁹	1,18 ⁹	1,30	1,20	1,37 ⁵	1,27 ⁵	1,33 ⁸	1,51 ⁷	1,50	0,83 ⁸	2,07 ⁵	0,31 ³	0,38 ³	0,24 ⁷	0,22 ⁸	0,25 ⁵	0,31 ²	0,30 ⁵	0,34	0,60	1,34 ¹	0,22 ⁷	2,03 ⁶	0,18	0,55 ⁵	0,89 ⁷	1,20	0,55 ³	0,37 ²	0,57 ⁵	0,17 ⁸	1879			
1880	7,94 ⁵	0,18 ⁵	1,26 ⁴	1,16 ⁴	1,30	1,20	1,30	1,20	1,40	1,50	1,53 ⁵	1,04 ³	2,35 ⁸	0,34	0,40 ⁸	0,30	0,28	0,28 ³	0,41 ⁷	0,32 ³	0,34	0,60	1,46 ⁷	0,28	2,01 ³	0,18	0,66 ³	0,90 ³	1,20	0,52 ⁷	0,36	0,55 ⁷	0,21 ³	1880			
1881	6,33 ⁴	0,20 ¹	1,24 ¹	1,13 ⁸	1,28 ⁴	1,18 ⁴	1,32	1,20	1,49	1,50	1,59	1,27 ⁵	2,29 ²	0,33 ⁸	0,40	0,32	0,26 ²	0,30	0,55 ³	0,30	0,34	0,60	1,50	0,31 ⁵	1,88 ³	0,18	0,57	0,90 ⁸	1,20	0,48	0,36	0,54 ⁷	0,20	1881			
1882	6,43 ¹	0,16 ⁶	1,25	1,15	1,30	1,20	1,30	1,20	1,47 ⁵	1,50	1,76	1,36 ³	2,25	0,32 ⁶	0,40	0,28 ⁸	0,26 ⁷	0,29	0,47 ⁵	0,28 ²	0,32 ⁷	0,60	1,43 ³	0,28 ³	1,70 ⁷	0,18	0,62 ³	0,93 ³	1,20	0,48	0,36	0,58 ³	0,18 ¹	1882			
1883	6,91 ⁵	0,15 ⁴	1,34 ⁴	1,24 ⁴	1,30	1,20	1,30	1,20	1,44 ²	1,56 ⁷	1,63	1,27	2,35	0,29 ⁵	0,40	0,28	0,28	0,30	0,45 ⁸	0,26	0,32	0,60	1,35 ⁸	0,24 ⁸	1,68 ⁸	0,18	0,65	0,84 ⁷	1,17	0,51 ³	0,36	0,68 ³	0,19	1883			
1884	5,67 ⁹	0,14 ⁴	1,30	1,20	1,30	1,20	1,30	1,20	1,24 ⁸	1,50	1,42 ⁵	1,06 ³	2,35	0,26	0,35 ³	0,24 ⁷	0,28	0,28 ³	0,41 ⁵	0,26	0,32	0,59	1,39 ²	0,22 ²	1,70 ⁷	0,18	0,54 ³	0,74 ⁷	1,02 ⁷	0,48	0,34	0,58 ⁹	0,19 ²	1884			
1885	6,11 ⁸	0,14 ⁹	1,30	1,20	1,30	1,20	1,30	1,20	1,26 ⁴	1,50	1,44 ³	0,95 ³	2,17 ⁸	0,25 ⁷	0,32	0,24 ³	0,26 ⁶	0,25 ⁸	0,36 ⁷	0,26	0,32	0,56	1,44 ¹	0,22	1,59	0,18	0,45 ⁸	0,67 ²	0,98 ⁵	0,45	0,32	0,49 ⁹	0,19	1885			
1886	5,76 ³	0,14 ¹	1,24 ⁸	1,14 ⁷	1,30	1,20	1,30	1,14 ¹	1,20 ⁴	1,50	1,40	0,86 ¹	2,18 ³	0,24 ⁸	0,32	0,25 ⁶	0,24 ³	0,22 ²	0,47 ⁴	0,26	0,31 ¹	0,56	1,48 ⁵	0,26 ¹	1,61 ⁴	0,18	0,44	0,65 ⁶	1,00	0,41 ³	0,32	0,44 ⁸	0,18 ⁴	1886			
1887	5,40 ⁷	0,13 ⁶	1,20	1,00 ⁶	1,30	1,20	1,30	1,10	1,20 ⁴	1,50	1,40	0,88	2,15	0,26 ⁴	0,32	0,23 ⁶	0,23 ¹	0,22 ⁵	0,45 ³	0,26	0,30	0,56	1,47 ³	0,24 ³	2,14 ⁸	0,18	0,45 ⁶	0,60	1,00	0,40	0,32	0,45 ⁵	0,18	1887			
1888	6,81 ⁹	0,12 ⁷	1,17 ⁷	1,05 ¹	1,25 ¹	1,15 ¹	1,30	1,10	1,16	1,42	1,30 ³	0,95 ⁸	2,26 ⁸	0,27 ²	0,32	0,24 ⁴	0,26 ⁸	0,22 ⁴	0,52 ⁴	0,26	0,30	0,56	1,52 ³	0,27	2,05 ³	0,18	0,43 ⁴	0,64	1,00	0,40	0,32	0,51 ³	0,19 ²	1888			
1889	6,82 ²	0,13 ⁷	1,29 ⁸	1,19 ⁸	1,30	1,20	1,30	1,14 ²	1,43 ¹	1,56 ⁵	1,61 ⁵	1,00 ³	2,38 ⁵	0,28 ⁵	0,32	0,26	0,26	0,24 ⁷	0,48 ⁸	0,26	0,30	0,56	1,58	0,27 ⁸	2,26 ⁵	0,18	0,42 ²	0,72	1,02	0,40	0,30	0,61	0,19 ¹	1889			
1890	5,98 ⁶	0,14 ⁵	1,36 ⁹	1,26 ⁹	1,32 ³	1,22 ³	1,37 ³	1,20	1,49 ²	1,62	1,71	1,00	2,37 ⁶	0,30	0,36	0,26	0,25 ³	0,27 ²	0,47	0,27 ⁸	0,30 ⁸	0,56	1,60	0,24 ³	2,48 ⁴	0,19 ⁸	0,52 ³	0,64 ⁷	1,00	0,40	0,31 ⁶	0,66 ⁶	0,18 ⁸	1890			

Anlage 9.

Instruction für die Vorsteher der Verkaufsstellen der Consum-Anstalt.

Der Vorsteher der Verkaufsstelle hat den Verkauf der Waaren nach den ihm ertheilten Anweisungen sorgsam und gewissenhaft zu leiten, seinen Vorgesetzten alle besonderen Vorkommnisse zu melden und jeder Zeit gewünschte Aufklärung zu geben.

Im Besonderen ist Folgendes zu beachten:

§ 1. Es dürfen nur Waaren, welche von der Consum-Anstalt oder im Auftrage und für Rechnung derselben angeliefert sind, zum Verkauf gebracht werden.

Der Verkauf hat zu den durch die Consum-Anstalt festgesetzten Preisen und unter Benutzung der von derselben bzw. durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschriebenen Maasse und Gewichte und gegen sofortige Baarzahlung zu geschehen.

§ 2. Der Vorsteher hat die vorrätigen Waaren, Mobilien und Utensilien vor Verderben und Beschädigung zu schützen und auf deren bestmögliche Behandlung zu achten.

§ 3. Der Bedarf an Waaren muss dem Betrieb schriftlich und so rechtzeitig aufgegeben werden, dass ein Mangel nie eintreten kann.

§ 4. Die eingehenden Waaren sind auf Stückzahl, Maass und Gewicht genau zu kontroliren; der Begleitschein ist mit Empfangsvermerk des Vorstehers oder dessen Stellvertreters versehen zurückzugeben, das Duplikat desselben einzuheften und sorgsam zu verwahren.

§ 5. Reklamationen wegen schadhafter Waaren oder anderer Differenzen sind, wenn möglich, gleich auf dem Begleitschein zu vermerken, andernfalls innerhalb 24 Stunden schriftlich zu melden. Die Waare ist in solchen Fällen bis zur Entscheidung über die Reklamation in möglichst unverändertem Zustande zu erhalten, in jedem Falle aber vor weiterer Beschädigung zu schützen.

§ 6. In Fäulniss übergegangene, verdorbene oder gesundheitsschädliche Waaren dürfen nicht verkauft werden, sind vielmehr baldigst an das Hauptlager mit Begleitschein zurückzusenden, ebenso uncourante Waaren und solche die dem Verderben unterliegen und in der Verkaufsstelle keinen Abgang finden.

Beschädigte, aber noch brauchbare Waaren dürfen nach Bestimmung des Vorgesetzten zu ermässigten Preisen abgegeben werden. In solchem Falle ist jedoch dem Käufer der Grund der Ermäsigung mitzuthellen.

§ 7. Emballagen (Kisten, Fässer, Körbe, Säcke u. s. w.) sind beim Auspacken möglichst zu schonen, gut aufzubewahren und bei erster Gelegenheit vollständig entleert mit Begleitschein an das Hauptlager zurückzusenden. Zu den berechneten bezw. festgesetzten Preisen können die Emballagen auch verkauft werden.

§ 8. An geeigneten Stellen im Laden sind Preislisten zur Kenntnissnahme für die Käufer auszuhängen. Alle Preisveränderungen sind dem Ladenpersonale und durch Aufschrift auf eine Tafel dem Publikum sofort bekannt zu machen.

Die Vorräthe der zur Zeit eintretender Preisveränderungen vorhandenen Waaren sind dem Betrieb sofort aufzugeben.

§ 9. Die Abfertigung der Käufer soll in folgender Weise gehandhabt werden:

Der Verkäufer notirt die vom Käufer gewünschten Waaren nach Art, Stückzahl, Maass, Gewicht und Preis auf einen Consumzettel und zieht, nachdem er denselben mit seiner Nummer und der laufenden Nummer des Verkaufsbuches versehen hat, die Summe. Mit diesem Zettel begiebt sich der Käufer zur Kasse und leistet Zahlung. Zahlungsvermerk erfolgt durch Abstempelung auf dem Consumzettel und dem daran hängenden Coupon. Der Kassirer hat den Zettel nach Möglichkeit vorher nachzurechnen.

Dieser Zettel ist dem Verkäufer wieder vorzuzeigen, worauf nach Abtrennung des Coupons die Auslieferung der Waare erfolgt.

Die Käufer sind möglichst nach der Reihenfolge ihrer Ankunft abzufertigen.

§ 10. Den Käufern muss auf Wunsch die Benutzung einer Waage zum Nachwiegen der in der Verkaufsstelle entnommenen Waaren gestattet werden.

§ 11. Die Waagen und Gewichte sind täglich genau nachzusehen und nicht vorschriftsmässig befundene sofort aus dem Verkauflokale zu entfernen; für Ersatz derselben ist sofort zu sorgen.

§ 12. Wenn Abnehmer die gekauften Waaren ins Haus gebracht zu haben wünschen, so darf dieses, soweit es überhaupt thunlich ist, nur gegen Vergütung und erst nach Schluss des Geschäftes geschehen.

§ 13. Zur Vermeidung von Verdächtigungen wolle der Vorsteher Waaren für seinen eigenen Bedarf nicht selbst entnehmen, sondern sich dieselben durch ein Mitglied des Personals verabfolgen lassen.

Der Vorsteher hat darauf zu halten, dass vom Personale ebenso verfahren wird.

Aus dem nämlichen Grunde ist möglichst zu vermeiden, dass ein Mitglied des Personals an Verwandte Waaren verabfolge.

§ 14. Die für seinen Bedarf entnommenen Waaren hat der Vorsteher unter Angabe von Datum, Art und Betrag, sowie unter Beifügung der Nummer des Ladenkassabuches in das zu diesem Zwecke bestimmte Haushaltungsbuch einzutragen. Dasselbe ist monatlich abzuschliessen und dem Vorgesetzten einzureichen.

§ 15. Während der Geschäftsstunden müssen der Vorsteher und das Personal im Geschäftslokale anwesend sein.

Im Ladenlokale soll das Personal seine Mahlzeiten, Kaffee u. s. w. nicht einnehmen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Vorgesetzten.

§ 16. Die Verkaufsstelle muss während der für den Verkauf festgesetzten Zeit geöffnet bleiben; denjenigen Käufern, welche sich vor Schluss des Lokals bereits eingefunden hatten, sind die verlangten Waaren noch zu verabfolgen.

§ 17. Das in der Verkaufsstelle aufliegende Beschwerdebuch ist jedem Käufer auf Verlangen vorzulegen.

Die Plakate, welche die Aufforderung zur Benutzung der Beschwerdebücher enthalten, sind an in die Augen fallenden Stellen im Ladenlokale auszuhängen.

§ 18. Dem Vorsteher sowohl wie dem Personale ist jeder Verkauf von Waaren für eigene oder fremde Rechnung bei Strafe sofortiger Dienstentlassung verboten, abgesehen von etwaigen anderen gesetzlichen Nachtheilen, welche ein solches Verfahren nach sich ziehen mag.

§ 19. Der Vorsteher hat Sorge zu tragen, dass die Laden- und Lagerlokalitäten, sowie die zur Verkaufsstelle gehörigen Räumlichkeiten und Zugänge stets in reinlichem Zustande sind.

Etwaige wegen ungenügender Strassenreinigung verfügte Polizeistrafen fallen dem Vorsteher zur Last.

§ 20. Beschädigungen an oder in den Gebäuden, sowie an Mobilien und Utensilien sind sofort dem Betrieb zur weiteren Veranlassung schriftlich zu melden. In eiligen Fällen, z. B. bei Schäden an der Gas- oder Wasserleitung, muss die Reparatur zugleich bei der betreffenden Fabrikwerkstelle bestellt werden.

Zerbrochene Fensterscheiben, namentlich in den nach der Strasse befindlichen Fenstern müssen unverzüglich erneuert werden.

§ 21. Der Vorsteher hat das Personal sorgsam anzuleiten und zu überwachen, anständig und freundlich zu behandeln. Das Personal ist ihm Gehorsam und Höflichkeit schuldig und muss sich der grössten Reinlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Zuvorkommenheit befehligen.

Neu eingetretenes Personal hat der Vorsteher innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bei der Polizeibehörde anzumelden. Allenfallsige Strafen wegen unterbliebener oder verspäteter Anmeldung fallen dem Vorsteher zur Last.

§ 22. Beurlaubungen bedürfen der schriftlich einzuholenden Genehmigung des Vorgesetzten. Der Vorsteher kann jedoch dem Personal kleineren Urlaub bis zu drei Stunden selbstständig ertheilen. Erkrankung des Personals ist dem Vorgesetzten sofort schriftlich zu melden. Das erkrankte, im Hause wohnende Personal ist aufmerksam zu bedienen und den ärztlichen Vorschriften gemäss zu verpflegen.

§ 23. Das Personal darf weder während noch ausser der Geschäftszeit von dem Vorsteher oder dessen Familienmitgliedern zu Ausgängen und Arbeiten, welche nicht geschäftlicher Natur sind, verwendet werden.

§ 24. Der Vorsteher hat das Personal anzuhalten, dass dasselbe vorsichtig mit Feuer und Licht umgeht.

Der Gasverbrauch ist auf das geringste Maass zu beschränken.

Jeden Abend nach Schluss des Geschäftes hat sich der Vorsteher persönlich von dem ordnungsmässigen Verschluss der Fenster und Thüren, sowie von dem Erlöschen des Feuers in den Oefen und der Lichter zu überzeugen. Ganz besondere Beachtung muss er dabei dem Verschluss der Gasleitung schenken.

§ 25. In den Lagerräumen und Magazinen ist das Rauchen bei Strafe untersagt, auch darf das Personal im Ladenlokale nicht rauchen.

§ 26. Am Schlusse eines jeden Monats — und zwar bis längstens den 15. des folgenden Monats — hat der Vorsteher dem Betrieb Abschrift des Buchabschlusses vorzulegen, aus welchem sämtliche Belastungen und Gutschriften der Verkaufsstelle im abgelaufenen Monat sowie der verbleibende Saldo hervorgehen müssen.

§ 27. Die auf die Rechnungs- und Kassenführung Bezug habenden Bücher und Scripturen sind mit einem Verzeichniss derselben am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres an den Betrieb abzuliefern.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen diese Instruction werden nach Massgabe derselben und des General-Regulativs geahndet.

* * *

Im Allgemeinen hat der Vorsteher der Verkaufsstelle das Interesse des Geschäftes in jeder Beziehung so zu wahren, dass der Zweck der Consum-Anstalt „die wirklichen Lebensbedürfnisse der Angehörigen der Firma, vorzugsweise der Arbeiter, zu billigsten Preisen mit guter Waare zu befriedigen“ möglichst vollkommen erreicht werde.

* * *

Diese Bestimmungen, deren jederzeitige Abänderung oder Ergänzung vorbehalten wird, treten mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Essen, den 9. April 1888.

Die Verwaltung
der Consum-Anstalt der Krupp'schen Gussstahlfabrik.

Genehmigt

Gussstahlfabrik, den 11. April 1888.

FRIED. KRUPP.

Anlage 10.

Instruction für die Kassensführer der Verkaufsstellen etc. der Consum-Anstalt.

In theilweiser Ergänzung der Instruction für die Kassensführer bei der Firma Fried. Krupp wird für die Kassensführer der Verkaufsstellen etc. der Consum-Anstalt Folgendes bestimmt:

§ 1. Der Kassensführer hat ein Laden- und ein Hauptkassabuch zu führen.

§ 2. Das Ladenkassabuch ist täglich abzuschliessen und mit den Verkaufsbüchern des Hülfspersonals zu vergleichen. Nicht aufzuklärende Differenzen sind dem Betriebsführer am nächsten Tage zur Entscheidung vorzutragen; der Schuldige hat unter Umständen Ersatz zu leisten. Der Kassensführer hat jede Einnahme an die Kasse, welche er verwaltet, abzuführen und jeden Einnahmeposten sofort in das Ladenkassabuch einzutragen.

Ausnahmen sind da zulässig, wo Consumzettel über kleinere Beträge nicht ausgestellt und die vereinnahmten Beträge als „Diverse“ in ein besonderes Büchelchen sofort eingetragen und täglich in einer Summe in das Ladenkassabuch übertragen werden.

Ist der Kassensführer bei grösserem Andrang zur schnelleren Abfertigung der Käufer gehalten mit zu bedienen, so muss derselbe die selbst vereinnahmten Posten, über welche keine Consumzettel ausgeschrieben werden, ebenfalls möglichst genau eintragen.

Aus den täglich vorzunehmenden Abschlüssen in den Ladenkassabüchern muss der Bestand vom vorhergehenden Tage, die Tages-Einnahme, Ablieferung an die Hauptkasse der betr. Verkaufsstelle, Retourposten, überhaupt Alles, was zur Einnahme und Ausgabe gehört, deutlich zu ersehen sein.

Nach Feststellung des Buchbestandes ist durch den Sturz der Ladenkasse der wirkliche Bestand zu ermitteln.

Der in der Kasse vorhandene Bestand an baarem Geld und anderen Werthzeichen (Postwerthzeichen und Sparmarken) soll unter Hinzurechnung der etwa nach § 9 bestrittenen Auslagen stets mit dem Saldo des Buchabschlusses übereinstimmen.

Wenn eine Vergleichung des Kassenbestandes mit dem Buchsaldo eine Uebereinstimmung nicht ergibt, so hat der Kassenführer unverweilt nach der Ursache der Differenz zu forschen.

Ergibt sich alsdann ein Manko, so ist derselbe im Kassenabschluss als „Manko“ in Ausgang zu stellen und, falls derselbe 1 *M* und darüber beträgt, dem Betriebsführer sofort Anzeige zu erstatten.

Vorkommender Ueberschuss ist in dem Kassenabschluss als „Plus“ in Einnahme zu stellen.

Jeder Kassenabschluss ist vom Kassenführer im Kassabuch zu unterzeichnen.

§ 3. In dem Hauptkassabuch sind alle aus der Ladenkasse an die Hauptkasse abgeführten Gelder in Eingang und die an die Hauptkasse der Consum-Anstalt bzw. an die von der Consum-Anstalt bestimmte Verwaltung abgeführten Gelder in Ausgang zu stellen.

§ 4. In den Kassabüchern und deren Belegen dürfen Abänderungen und Rasuren von Zahlen nicht vorgenommen werden.

Wird die Aenderung einer eingetragenen Zahl nothwendig, so ist diese so zu durchstreichen, dass sie leserlich bleibt und die richtige Zahl darüber zu setzen.

§ 5. Die von den Consumzetteln abgetrennten Coupons müssen, nach den einzelnen Verkäufern geordnet, täglich gesammelt, in Papier verpackt und letzteres mit Datum versehen werden; dieselben sind für das laufende Geschäftsjahr aufzubewahren und nach Ablauf desselben an den Betriebsführer abzuliefern.

Der Kassenführer hat die vom Verkäufer über Retourposten ausgestellten Zettel, in welchen die zurückgenommenen Waaren nach Art und Werth aufgeführt sein müssen, einzulösen und den Betrag in die Rubrik „Retouren“ im Ladenkassabuch einzutragen; die Zettel zu diesen Retourposten sind abzustempeln und mit den Consumzetteln aufzubewahren.

§ 6. Ausländisches und nicht coursfähiges Geld und Banknoten, welche durch Anschlag im Verkaufslocale nicht ausdrücklich zugelassen sind, sowie Zinsabschnitte (Coupons) dürfen nicht in Zahlung genommen werden.

Gefälschtes Geld ist anzuhalten und dem Betriebsführer unter Angabe des Namens desjenigen, welcher die Ausgabe versucht hat, sofort zu übersenden.

§ 7. Werden von einem Kassenführer gleichzeitig mehrere Kassen verwaltet, so sind die Kassabücher getrennt zu führen, sowie auch die Kassenbestände getrennt zu halten.

§ 8. Der Ladenkassabestand soll stets in mässigen, dem nächsten Bedarf entsprechenden Grenzen gehalten werden.

§ 9. Es dürfen nur kleinere Auslagen, als Frachten, Frankaturen, Porti, Schreibmaterialien und dergleichen aus der Kasse bestritten werden.

Ueber dieselben ist ein Auslagen-Buch zu führen, aus welchem Datum, Bezeichnung der Auslagen und Betrag ersichtlich ist.

Das Auslagen-Buch ist monatlich abzuschliessen und über den Betrag eine Quittung mit anhängender Specification auszustellen, welche dem Betriebsführer zur Anerkennung zu übersenden ist.

Sobald die Auslagen von der Hauptkasse der Consum-Anstalt zurückerstattet sind, haben die Kassensführer die Beträge wieder an die Ladenkasse abzuführen.

§ 10. In Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Kassensführers hat derselbe durch einen Stellvertreter die erforderlichen Kassengeschäfte wahrnehmen zu lassen und denselben mit dieser Instruction bekannt zu machen.

§ 11. Am Schlusse des Monats hat der Kassensführer dem Betriebsführer und dem Hauptkassierer je eine Zusammenstellung über die im Laufe des Monats gemachten Baar-Ablieferungen einzureichen.

§ 12. Zur Aufbewahrung der Hauptkasse ist nur die dafür bestimmte eiserne Kasette, welche entweder in dem Schlafzimmer des Kassensführers oder in einem sonstigen diebessicheren Raum untergebracht werden muss, zu verwenden.

Für sichern Verschluss der Kasette ist der Kassensführer verantwortlich, ebenso für die sichere Aufbewahrung des Schlüssels hierzu.

Soweit ein Duplikat des Kassettenschlüssels vorhanden ist, soll dasselbe ebenfalls gut verwahrt, in keinem Falle aber in die Kasette selbst gelegt werden.

Die Ladenkasse darf des Nachts über nicht im Laden verbleiben, sondern muss nach Geschäftsschluss in der zur Verwahrung der Gelder der Hauptkasse bestimmten Kasette aufbewahrt werden.

Der Kassensführer hat, falls durch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift Verlust entsteht, Ersatz zu leisten.

§ 13. Befinden sich in einem Geschäftslokale mehrere Verkaufsstellen, dann ist der Vorsteher bez. Kassensführer, welcher im Besitz einer eisernen Kasette ist, verpflichtet, die Hauptkassen-, und über Nacht die Ladenkassenbestände der übrigen Kassensführer in der Kasette zu verwahren.

Diese Bestände müssen in verschlossenen Behältern oder in versiegelten Beuteln verpackt sein.

§ 14. Wenn ein Kassendiebstahl versucht oder verübt worden ist, muss dem vorgesetzten Betriebsführer behufs näherer Untersuchung sofort Anzeige erstattet werden.

§ 15. Das in verpackten Rollen, Beuteln etc. eingegangene Wechselgeld ist, bevor solches in Gebrauch genommen wird, nachzuzählen. Auch sind die Rollen, Beutel etc. deutlich zu überschreiben, so dass deren Inhalt sofort ersichtlich ist.

§ 16. Die Geldabholung geschieht, wo nicht andere Bestimmungen getroffen sind, wöchentlich zweimal durch den Hauptkassirer der Consum-Anstalt und in dessen Verhinderung durch einen mit Vollmacht versehenen Stellvertreter.

Bei Stellvertretung des Hauptkassirers hat der Kassenführer sich die von dem Ressort ausgestellte Vollmacht vorlegen zu lassen.

An den zur Geldabholung bestimmten Tagen hat der Kassenführer das Geld ordnungsmässig verpackt, überschrieben und versiegelt von 1½ Uhr Nachmittags an bereit zu halten, damit die Empfangnahme ohne Aufenthalt stattfinden kann.

Der Geldablieferung ist ein Verzeichniss der abgelieferten Sorten beizufügen.

Der Kassenführer ist verpflichtet, sich über jede Ablieferung sofort Quittung ertheilen zu lassen.

§ 17. Bei einer stattfindenden Kassen-Revision sind dem Revidenten die Kassenbestände, die Kassabücher, Quittungsbücher über Geldablieferungen und alle sonstigen Rechnungsbücher etc. sofort zu übergeben.

§ 18. Ueber die Kassen-Revisionen und alle dabei zu Tage getretenen, oder zur Sprache gebrachten Thatsachen ist ein Protokoll aufzunehmen und von den Betheiligten zu unterzeichnen.

* * *

Diese Bestimmungen, deren jederzeitige Abänderung oder Ergänzung vorbehalten wird, treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Essen, den 21. Mai 1887.

Die Verwaltung der Consum-Anstalt der Krupp'schen Gussstahlfabrik.

Genehmigt.

Gussstahlfabrik, den 28. Mai 1887.

FRIED. KRUPP.

Anlage 11.

Polizei-Verordnung betr. den Wochenmarkts-Verkehr in der Bürgermeisterei Altendorf.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und § 64 ff. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird für die Bürgermeisterei Altendorf folgende Wochenmarkts-Ordnung festgestellt.

§ 1. Der Wochenmarkt findet an jedem Tage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, statt und zwar Dienstag, Donnerstag und Samstag auf der Kolonie Cronenberg und Montag, Mittwoch und Freitag auf der Kolonie Schederhof. Der Markt beginnt in den Sommermonaten — April bis September — Morgens 7 Uhr, in den Wintermonaten — October bis März — Morgens 8 Uhr und endet Nachmittags 1 Uhr.

§ 2. Als Marktplätze werden die von der Firma Fried. Krupp inmitten der beiden Kolonien disponibel gestellten Grundstücke bestimmt.

§ 3. Zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehören nach § 66 der Gewerbe-Ordnung:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des grösseren Viehs,
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner-Arbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke,
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die wichtigsten Wochenmarkts-Gegenstände enthält das angehängte Verzeichniss.

Kunst-Butter ist nach der Amtsblatt-Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 26. November 1877 (A. Bl. S. 558) vom Wochenmarkts-Verkehr ausgeschlossen. Wildpret darf nur während der gesetzlichen Fang- und Schusszeit zum Markte gebracht werden und regelt sich das Feilhalten des Roth-, Damm- und Rehwildes nach der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 5. März 1873 (A. Bl. pro 1873 S. 93).

§ 4. Alle zum Markte gebrachten Lebensmittel müssen von gehöriger Güte sein. Verfälschte oder solche verdorbene Lebensmittel, deren Genuss

der Gesundheit nachtheilig werden kann, wozu insbesondere unreifes Obst, schlecht ausgebackenes Brod, ranzige Butter und alte Eier gehören, dürfen nicht ausgedoten und sollen sofort von dem Markte entfernt und vernichtet werden. Die Polizei-Verwaltung hat hierüber lediglich und in zweifelhaften Fällen nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.

§ 5. Nur geaichte und richtige Maasse, Waagen und Gewichte dürfen beim Marktverkehr gebraucht werden.

§ 6. Bei Ausstellung der Marktgegenstände, sowie im Uebrigen in der Ordnung des Marktverkehrs haben die Marktbesucher sich ohne Zögerung den Anordnungen der Polizeibehörde resp. den mit der Handhabung der Ordnung von derselben beauftragten Personen zu fügen.

§ 7. Das Ausrufen und Ausbieten der Waaren ist auf den Wochenmärkten untersagt.

§ 8. Uebertretungen gegenwärtiger Marktordnung, welche nach erfolgter Publikation sofort in Kraft tritt, werden auf Grund der Bestimmungen des § 149 Nr. 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, soweit nicht andere Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldbusse bis zu 30 *M* und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Altendorf, den 13. Mai 1881.

Der Bürgermeister.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Juli 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniss der Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs:

Alle essbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte, als: Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Waldbeeren, Pilze, Gemüse, Kräuter, Knollen, Wurzeln, Sämereien, Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art aus Getreide und Hülsenfrüchten, Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren, Milch, Butter, Käse, Fleisch (frisch, gesalzen und geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln und Fische (frisch, gesalzen, gedörrt und geräuchert), Stroh, Moos, Wurzelgewächse, Stengel und Blätter, Blumen und Pflanzen, Oel-, Klee- und Pflanzensamen, Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser und Reiserbesen, grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen. Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band, Garn und Strümpfe, Brennholz, Torf, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, grobe Holzwaaren, Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und Bettfedern, gewöhnliches Steingut, Fayence und irdenes Geschirr, gewöhnliche Seilerarbeiten und Hanfwaaren, grobe Bürstenbinder- und Klempnerwaaren, Beile, Nägel und ähnliche grobe Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Stahl, Drahtstifte und grobe Waaren aus Eisendraht.

Kleine vierfüssige Thiere, Kälber, Schafvieh, Schweine und Ziegen.

Anlage 12.

Instruction für den Marktmeister der Wochenmärkte zu Altendorf.

§ 1. Der Marktmeister hat vor Beginn des Marktes auf dem Marktplatze zu erscheinen, für Reinhaltung und Freistellung des Platzes zu sorgen und während der Dauer des Marktes auf dem Marktplatze anwesend zu sein.

§ 2. Beim Eintreffen der Verkäufer hat er denselben die für sie bestimmten Verkaufsplätze anzuweisen und dahin zu wirken, dass die Tische und Buden so aufgestellt werden, dass der freie Durchgang nicht gehindert ist.

§ 3. Der Marktmeister hat sich nach erfolgter Aufstellung und Offenlegung der Waaren davon zu überzeugen, dass dieselben gesund, rein und unverfälscht sind; unreifes Obst, unreine, verfälschte, verdorbene oder der Gesundheit nachtheilige Nahrungsmittel hat er vorläufig mit Beschlag zu belegen und dem anwesenden Polizeibeamten oder dem Bürgermeisteramt unverzüglich Anzeige hiervon zu machen und die beschlagnahmten Waaren zur weiteren Veranlassung abzuliefern.

§ 4. Auf Ansuchen der Verkäufer hat er denselben Markttische und Stühle, soweit die Vorräthe reichen, gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Miete leihweise zu überlassen.

§ 5. Der Marktmeister hat auf Verlangen das Nachwiegen von Wochenmarktsgegenständen auf der Controlwaage gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren vorzunehmen.

§ 6. Der Marktmeister hat für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen, bei Widersetzlichkeiten gegen seine Anordnungen hat er nöthigenfalls polizeiliche Hülfe zu verlangen und weitere Anzeige zu machen.

§ 7. Während der Ausübung dienstlicher Functionen auf dem Markte hat der Marktmeister ein äusserlich sichtbares Zeichen anzulegen, welches ihn dem Publikum als Marktmeister kenntlich macht.

Altendorf, den 9. März 1888.

Der Bürgermeister.

Anlage 13.

Regulativ

betreffend

1. Benutzung der Desinfectionsapparate,

2. Desinfection von Wohnungen

der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp, Essen a. d. Ruhr.

Ueber die Benutzung der Desinfectoren und Vornahme von Desinfectionen wird hierdurch Nachstehendes bestimmt und zur Nachachtung bekannt gegeben.

Gussstahlfabrik, Essen, den 25. Juli 1891.

FRIED. KRUPP.

§ 1. Die Gussstahlfabrik besitzt zwei Einrichtungen — Desinfectionsapparate oder Desinfectoren — zur Desinfection von Betten, Wäsche, Kleidungsstücken, Teppichen, Gardinen und ähnlichen Gegenständen.

Der eine Apparat befindet sich vor dem Kesselhause G an der Borbeckerstrasse, der andere im Krankenhause der Gussstahlfabrik.

§ 2. Beide Desinfectoren sollen zunächst den Bedürfnissen der Gussstahlfabrik und ihrer Wohlfahrts-Einrichtungen, sodann aber auch den dem Verbande der Gussstahlfabrik Angehörigen dienen. Erst demnächst können die Desinfectoren anderweit zur Verfügung gestellt werden.

§ 3. Betreffs Benutzung des einen oder anderen Desinfectors trifft der Chefarzt des Krankenhauses der Gussstahlfabrik Bestimmung und hat hierüber fortlaufende Aufzeichnungen zu führen.

§ 4. Die Desinfection ist für Angehörige der Krankenkasse der Gussstahlfabrik eine unentgeltliche, wenn sie in Krankheitsfällen ärztlicherseits vorgeschrieben wurde; andernfalls und bei Beantragung durch fremde Personen ist eine Gebühr zu entrichten, welche den jeweiligen Betriebskosten entspricht.

§ 5. Die Verwaltung der Desinfectoren ist dem Ressort „Magazin“ unterstellt.

Anträge und Bestellungen sind daher schriftlich an dieses zu richten, soweit nicht Gegenstände des Krankenhauses der Gussstahlfabrik in dem Apparate des Krankenhauses zur Desinfection gelangen.

Etwaige Desinfectionsgebühr ist von fremden Benutzern in der Regel bei der Bestellung zu entrichten.

Die von den Kassenärzten für Angehörige der Krankenkasse der Gussstahlfabrik ausgestellten Anweisungen zur unentgeltlichen Desinfection gelten als schriftliche Anträge bezw. Bestellungen.

§ 6. Bei allen bei dem Magazin beantragten Desinfectionen, welche durch Krankheiten veranlasst werden, wird die Abholung und das Zurückbringen der Gegenstände ausschliesslich durch die Obercontrole besorgt.

Den Anordnungen der damit betrauten Leute (Desinfecteure) ist unbedingt Folge zu geben.

Die Gussstahlfabrik leistet in keinem Falle Ersatz für etwa beschädigte Gegenstände.

§ 7. Die dem Verbande der Gussstahlfabrik Angehörigen sind verpflichtet, nach Erkrankungen und Sterbefällen an asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus, Genickstarre, Diphtherie und Lungenschwindsucht die von den Kranken bezw. Verstorbenen benutzten Gegenstände desinfectiren zu lassen.

Wünschenswerth, indessen in das Ermessen des behandelnden Arztes gestellt ist die Desinfection nach Erkrankungen bezw. Sterbefällen an Unterleibstyphus, Scharlach, Masern und Keuchhusten.

Ob die eine oder andere der letztgenannten Krankheiten vorübergehend oder dauernd Zwangs-Desinfectionen nach sich ziehen soll, bestimmt der Chefarzt des Krankenhauses.

§ 8. Die dem Verbande der Gussstahlfabrik Angehörigen sind gehalten, bei den in § 7 aufgeführten Krankheiten nach dem Ermessen des behandelnden Arztes ihre Wohnräume oder Theile derselben desinfectiren zu lassen.

Zwangs-Desinfectionen können für gewisse Krankheiten allgemein vorgeschrieben werden.

§ 9. Für Fälle der Zuwiderhandlung gegen die in den §§ 7 und 8 genannten ärztlichen Anordnungen behält sich die Firma weitere Massregeln vor.

Anlage 14.

Regulativ für die Leitung des Krankenhauses und der Epidemien-Lazarethe.

Auf Grund des General-Regulativs vom 14. März 1888 wird für die Leitung des Krankenhauses und der Epidemien-Lazarethe folgendes Regulativ, dessen Aenderung selbstredend jederzeit vorbehalten bleibt, festgestellt:

I. Bestimmung des Krankenhauses und der Epidemien-Lazarethe.

§ 1. Das Krankenhaus ist zunächst zur Aufnahme von Kranken und Verletzten bestimmt, welche Mitglieder der Krankenkasse sind. Es können indess auch andere Angehörige des Geschäfts, sowie deren Familienglieder in demselben aufgenommen werden.

Für die Verpflegung ist eine von der Firma zu genehmigende billige Vergütung zu berechnen, welche die Verwaltungskosten nicht übersteigen darf.

§ 2. In derselben Weise sollen die Epidemien-Lazarethe zur Aufnahme solcher Angehörigen des Geschäfts dienen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden und im Krankenhause Aufnahme nicht wohl finden können, und zwar besonders in Zeiten einer Epidemie.

In gewöhnlichen Zeiten können dieselben, mit Ausnahme zweier Baracken, welche stets bereit zu halten sind, soweit das Bedürfniss es gestattet, zu anderen Zwecken (Wohnungen u.s.w.) benutzt werden. Der Chefarzt und die Verwaltung hat indess Sorge zu tragen und entsprechende Anträge an die Firma zu richten, dass die zu Wohnungen benutzten Räumlichkeiten beim Herannahen einer Epidemie rechtzeitig geräumt und alle nöthigen Einrichtungen getroffen werden.

Für den Betrieb der Epidemien-Lazarethe sind dann dieselben Bestimmungen massgebend, wie für den des Krankenhauses.

II. Der leitende Arzt.

§ 3. Der von der Firma angestellte und mit der Leitung des Krankenhauses und der Epidemien-Lazarethe betraute Arzt (Chefarzt) ressortirt unmittelbar unter der Firma.

Abgesehen von den hier zutreffenden Bestimmungen des General-Regulativs sind für denselben die folgenden Bestimmungen massgebend.

§ 4. Der leitende Arzt ist dafür verantwortlich, dass die ihm anvertrauten Anstalten stets zweckmässig eingerichtet und genügend ausgestattet sind, so dass sie allen gerechtfertigten Anforderungen entsprechen, sowie andererseits, dass die Verwaltung sparsam und geordnet geführt wird und die Krankenpflege eine zweckmässige und liebevolle bleibt.

§ 5. Demgemäss liegt ihm ob, darauf zu achten, dass Gebäude, Gärten und bewegliches Inventar stets in gutem Zustande, Wasserleitung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung u. s. w. immer geordnet sind und richtig gehandhabt werden, und dass in den Anstalten Reinlichkeit und Ordnung herrscht.

Als Vorgesetzter der im Krankenhause und den Epidemien-Lazarethen angestellten Personen muss er insbesondere die anzunehmenden Wärter prüfen, und sie und alle ihm Untergebenen nach den Bestimmungen der besonderen Instruktionen unterweisen, verwenden und kontrolliren.

Erforderlichen Falls hat er Abänderungen und Ergänzungen der Instruktionen zu beantragen, in eiligen Fällen auch sofort anzuordnen und demnächst zu berichten.

§ 6. Bei ansteckenden Krankheiten hat er über die entsprechenden sanitätlichen Massregeln (Isolirung der Kranken, Desinfection u. s. w.) zu bestimmen.

§ 7. Die medizinisch-chirurgische Behandlung der Kranken ist seine besondere Aufgabe.

Bei Verordnungen (Arzneien, Wein, Extradiat) ist möglichste Sparsamkeit zu beobachten, soweit es sich mit dem Wohle der Kranken verträgt.

Der Arzt hat dafür zu sorgen, dass Krankenjournale, statistische Tabellen u. s. w. regelmässig geführt werden.

§ 8. Es steht ihm das Recht zu, bei wichtigen Krankheitsfällen Leichenöffnungen vorzunehmen, sofern die Angehörigen keinen Einspruch dagegen erheben.

§ 9. Er hat der Firma und dem Vorstand der Krankenkasse auf Verlangen Gutachten über Kranke auszustellen, wie er denn überhaupt in allen die Sanitätsverhältnisse im weitesten Sinne berührenden Fragen der Firma zur Verfügung steht und in allen Fällen diejenigen Anträge zu stellen hat, welche nach seinem pflichtmässigen Ermessen dem Interesse der Firma entsprechen und seine Aufgabe zu fördern geeignet sind.

Im April jeden Jahres hat er über das abgelaufene Jahr einen allgemeinen Bericht über die sanitätlichen Ergebnisse und Verhältnisse zu erstatten.

III. Der Assistenzarzt.

§ 10. Dem leitenden Arzt wird erforderlichen Falls ein Assistenzarzt beigegeben. Die Anstellung desselben erfolgt durch die Firma. Er muss im Krankenhause wohnen.

§ 11. Der Assistenzarzt hat den leitenden Arzt in allen seinen Obliegenheiten gewissenhaft zu unterstützen, insbesondere die Krankenvisiten regelmässig zu machen u. s. w., überhaupt die auf seinen Beruf bezüglichen Anweisungen desselben pflichtmässig auszuführen.

§ 12. Das Instrumentarium, sowie das übrige medizinische Inventar steht unter seiner besonderen Aufsicht.

§ 13. Seine Sache ist, die Krankenjournale sowie das Krankenbuch zu führen und die statistischen Aufstellungen regelrecht zu machen.

§ 14. Urlaub bis zu drei Tagen ertheilt ihm der leitende Arzt, längeren Urlaub hat er durch denselben schriftlich bei der Firma nachzusuchen.

§ 15. Bei Abwesenheit des leitenden Arztes tritt der Assistenzarzt stellvertretend in alle Befugnisse und Obliegenheiten desselben ein.

IV. Die Verwaltung.

§ 16. Die wirthschaftliche Verwaltung und Rechnungsführung des Krankenhauses und der Epidemien-Lazarethe steht unter der Leitung der Magazin- und Wohnungs-Verwaltung, welche stets bestrebt sein muss, mit der ärztlichen Leitung in Uebereinstimmung zu verfahren.

§ 17. Derselben sind demgemäss, unbeschadet der Befugnisse des leitenden Arztes, unterstellt:

- der Verwalter des Krankenhauses,
- das Küchenpersonal,
- das Pflegepersonal,
- das übrige Untersonnelpersonal (Portier, Hausknecht u. s. w.).

§ 18. Die Anstellung des Verwalters geschieht nach vorheriger Berathung mit dem leitenden Arzte auf Vorschlag der Magazin- und Wohnungs-Verwaltung durch die Firma, die Anstellung des übrigen Personals in Uebereinstimmung mit dem leitenden Arzte durch die Magazin- und Wohnungs-Verwaltung.

Die Vergütung (für den Verwalter monatlich, für die Wärter vierzehntägig, für das übrige Personal je nach Umständen) wird festgesetzt und angewiesen in derselben Weise, wie die des Fabrikpersonals.

Das männliche im § 17 bezeichnete Personal hat überhaupt die Rechte und Pflichten des Fabrikpersonals und muss demgemäss der Krankenkasse beitreten.

Das weibliche Personal wird entweder als Gesinde gemiethet oder in Tagelohn angenommen (z. B. Näherinnen).

§ 19. Anträge auf Bestrafung des Dienstpersonals oder der Kranken sind bei der Magazin- und Wohnungs-Verwaltung anzubringen.

§ 20. Die Magazin- und Wohnungs-Verwaltung hat den Etat in Gemeinschaft mit dem leitenden Arzt aufzustellen und einzureichen, den Verwalter mit den nöthigen Anweisungen zu versehen und in seiner ganzen

Thätigkeit zu überwachen, die erforderlichen Vorräthe zu beschaffen, das Gebäude und Inventar in Stand zu erhalten, alle Ausgaben zu prüfen und die Anweisung der einlaufenden Rechnungen, nachdem sie geprüft sind, zu veranlassen.

§ 21. Sie hat monatlich wenigstens einmal die Revision des Inventars vorzunehmen und sich öfter von der sachgemässen Verwendung der gelieferten Mundvorräthe zu überzeugen.

§ 22. Sie stellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Abrechnung auf und theilt dieselbe mit etwa erforderlichen Erläuterungen specificirt dem leitenden Arzt zur Berathung über etwaige Verbesserungen mit.

Die Abrechnung ist nebst einem Geschäftsbericht von der Magazin- und Wohnungs-Verwaltung und dem leitenden Arzte unterschrieben der Firma zu überreichen.

Auch während des Geschäftsjahres ist das Verhältniss der Ausgaben zur Einnahme zu prüfen, über Abhülfe etwaiger Missstände mit dem Arzt Rücksprache zu nehmen und über derartige wie andere wichtigere Umstände der Firma Mittheilung zu machen bezw. deren Entscheidung einzuholen.

§ 23. Nothwendig werdende bauliche Reparaturen und Aenderungen sind bei der Magazin- und Wohnungs-Verwaltung anzumelden, welche das Weitere unter Zuziehung des leitenden Arztes veranlasst.

§ 24. Die Magazin- und Wohnungs-Verwaltung schliesst unter Genehmigung der Firma mit dem Vorstände der Krankenkasse die erforderlichen Verträge und vermittelt den Verkehr mit demselben.

Mit den für Rechnung der Krankenkasse aufgenommenen Kranken steht die Magazin- und Wohnungs-Verwaltung nicht im Rechnungsverhältniss, dasselbe wird vielmehr ebenso wie etwaige Mittheilungen an die Angehörigen der Kranken durch den Vorstand der Krankenkasse vermittelt.

Eilige derartige Mittheilungen veranlasst der Arzt direct.

§ 25. Die Pflichten des Verwalters, der Krankenwärter, des Portiers, sowie das Verhalten der Kranken werden durch besondere Bestimmungen geregelt, die Thätigkeit des Küchenpersonals durch die Anordnungen des Verwalters.

Gussstahlfabrik, Essen, den 1. Mai 1875.

FRIED. KRUPP.

Anlage 15.

Instruction für den Krankenhaus-Verwalter.

Im Anschluss an das Regulativ vom 1. Mai 1875, betr. die Leitung des Krankenhauses u. s. w., wird bis auf Weiteres folgende Instruction festgestellt:

§ 1. Der Verwalter des Krankenhauses steht ebenso, wie jeder Meister, Aufseher u. s. w. unter dem Reglement für die Arbeiter der Gussstahlfabrik, soweit dasselbe nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert ist.

§ 2. Der Verwalter ist dem leitenden Arzte bzw. dem Assistenzarzte, sowie der Magazin- und Wohnungs-Verwaltung nach Massgabe des Regulativs vom 1. Mai 1875, betr. die Leitung des Krankenhauses und Epidemien-Lazareths, unterstellt.

Ihm liegt demgemäss nach deren Anweisung und den folgenden Bestimmungen ob:

- I. die Handhabung der Hausordnung;
- II. das Verpflegungswesen;
- III. die Aufsicht über die Gebäude und sonstigen Anlagen, sowie über das Inventar.

§ 3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann der Verwalter am ersten jeden Monats, nach vorangegangener zweimonatlicher Kündigung, von der Anstellung entlassen werden oder zurücktreten. Bei seiner Anstellung ist er auf diese Instruction zu Protokoll zu verpflichten und hat dasselbe zu unterschreiben.

§ 4. Ohne Genehmigung des Arztes darf der Verwalter sich aus der Anstalt nicht entfernen.

Für Behinderungsfälle hat er unter Zustimmung des leitenden Arztes und der Magazin- und Wohnungs-Verwaltung einen Wärter mit seiner Vertretung zu betrauen.

I. Handhabung der Hausordnung.

§ 5. Sobald ein Kranker in das Krankenhaus gebracht wird, hat der Verwalter den Arzt sofort zu benachrichtigen, den Kranken der betreffenden Krankenabtheilung zuzuweisen und die erforderlichen Eintragungen in das

Aufnahme-Buch zu machen. Er hat für Aufbewahrung der Effecten des Kranken zu sorgen, beim Empfange ein Verzeichniß derselben aufzustellen, und dessen Richtigkeit womöglich durch Unterschrift des Kranken, andernfalls durch Mitunterschrift eines oder mehrerer Wärter als Zeugen feststellen zu lassen.

Geld und werthvolle Gegenstände sind von ihm unter Verschluss aufzubewahren.

§ 6. Wenn ein Kranker den vom Arzte ausgestellten Entlassungs-Schein vorzeigt, hat ihm der Verwalter die aufbewahrten Sachen gegen Quittung und Rückgabe der Krankenhauskleidung zurückzuliefern.

§ 7. Beim Tode eines Kranken hat der Verwalter einen Schein auszustellen, welcher Name, Stand, Fabriknummer, Todeszeit und das Verzeichniß der in seinem Verwahr befindlichen Gegenstände des Verstorbenen enthält. Diesen Schein hat er sofort der Magazin und Wohnungs-Verwaltung zu übersenden, damit dieselbe die nöthigen Massnahmen von Seiten der Krankenkasse veranlassen kann.

Die nachgelassenen Sachen des Verstorbenen hat der Verwalter dem durch Anweisung der Magazin- und Wohnungs-Verwaltung Legitimierten herauszugeben.

§ 8. Der Verwalter hat dafür zu sorgen, dass überall im Krankenhause die nöthige Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe herrscht, dass die Krankenwärter und der Portier ihre Instructionen, die Kranken die Hausordnung genau befolgen. Zu diesem Zwecke ist in jedem Krankenraume ein Exemplar der Hausordnung, in jedem Wärterzimmer ein Exemplar der Wärter-Instruction so anzubringen, dass man sie leicht lesen kann. Ebenso ist je ein Exemplar des General-Regulativs vom 14. März 1888, des Reglements für die Arbeiter der Gusstahlfabrik, sowie sämtlicher Regulative, Instructionen und sonstigen Bestimmungen betr. die Verwaltung des Krankenhauses in der Schreibstube des Verwalters anzubringen.

Der Verwalter hat die Köchin, sowie das andere Personal mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen und zu überwachen.

Er muss sich durch häufige Revision davon überzeugen, ob alle Bestimmungen pünktlich ausgeführt werden.

§ 9. Der Verwalter hat die Aufsicht über die Feuersicherheit, wie über die Wasserversorgung. Er hat darauf zu sehen, dass die Gasleitung und Hähne von der Beleuchtungsmannschaft richtig besorgt, dass die Oefen richtig bedient werden, dass die Wasserleitung immer richtig und gut functionirt und muss sich durch häufige Revision von dem guten Zustande aller dieser Dinge überzeugen.

§ 10. Er hat überhaupt über die Sicherheit der Gebäude zu wachen, sich davon allabendlich zu überzeugen und die Schlüssel Nachts an sich zu nehmen.

§ 11. Der Verwalter hat besonders darauf zu achten, dass keinerlei Genussmittel von dazu nicht Berechtigten eingeführt werden.

§ 12. Geschenke von Kranken und Untergebenen, sowie von Angehörigen aller dieser darf der Verwalter nicht annehmen und muss dem Arzte und der Magazin- und Wohnungs-Verwaltung anzeigen, wenn ihm solche angeboten werden.

§ 13. Der Verwalter hat täglich dem Arzte bezw. Assistenzarzte Rapport über alles in seinem Bereich Vorgekommene, über alle Unregelmässigkeiten, Störungen u. s. w. abzustatten.

II. Verpflegungswesen.

§ 14. Die Art und Menge der einzukaufenden Vorräthe stellt der Verwalter nach dem Speiseregulativ zusammen und bestellt solche bei der Magazin- und Wohnungs-Verwaltung.

§ 15. Der Verwalter hat unter persönlicher Verantwortlichkeit die zum Küchenbedarf erforderlichen Vorräthe in den dazu bestimmten Räumen unter sicheren Verschluss zu stellen.

Auch die Brenn- und Heizmaterialien stehen unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit.

Nach Anweisung der Magazin- und Wohnungs-Verwaltung besorgt er die kleineren Bedürfnisse für die Küche (Gemüse, Fleisch u. s. w.) und zwar möglichst aus der Consum-Anstalt.

§ 16. Die in ein besonderes Buch einzutragenden Diätverordnungen für den folgenden Tag stellt der Verwalter am Nachmittage aus den Diättafeln zusammen. Auf Grund dieser Aufstellung bestimmt er mit Hülfe des Speiseregulativs den Küchenbedarf für den nächstfolgenden Tag und giebt das Erforderliche aus dem Vorrath an die Köchin heraus oder besorgt dasselbe (§ 15).

§ 17. Beim Austheilen der Speisen in der Küche muss der Verwalter zugegen sein. Er hat sich regelmässig davon zu überzeugen, dass die Speisen gut gekocht sind, und dass Austheilung und Transport ordnungsmässig geschehen.

III. Aufsicht über Gebäude und Inventar.

§ 18. Der Verwalter ist für alles Inventar verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Gebäude, Gärten und bewegliches Inventar stets in vollkommen brauchbarem Zustande sich befinden.

Sind Ergänzungen oder Reparaturen nöthig, so hat er durch Bestellzettel bei der Magazin- und Wohnungs-Verwaltung die erforderlichen Anträge zu stellen.

§ 19. Die Aufbewahrung der reinen Wäsche in der Leinenkammer liegt dem Verwalter ob. Die schmutzige Wäsche ist gegen Quittung an die Wäscherin abzuliefern. Bei Rücklieferung giebt der Verwalter die Quittung zurück.

Kleinere Reparaturen lässt er direct, grössere durch die Magazin- und Wohnungs-Verwaltung besorgen.

§ 20. Zu jeder Zeit kann die Magazin- und Wohnungs-Verwaltung eine Revision des vorhandenen Inventars vornehmen.

IV. Buchführung.

§ 21. Buch ist zu führen:

1. über die Aufnahme und Entlassung der Kranken sowie über die von denselben übernommenen Effecten;
2. über die Diätverordnung jeden Tages;
3. über den Bestand der Leinenkammer;
4. über die Krankenhauskleidung;
5. über das Inventar und die Vorräthe in Küche u. Vorrathsräumen;
6. über das übrige Inventar.

§ 22. Jeden Morgen ist der Magazin- und Wohnungs-Verwaltung ein Rapport über die Zahl der Verpflegten für den laufenden Tag, sowie Küchenzettel einzusenden.

§ 23. Allmonatlich sind alle Bücher zur Revision der Magazin- und Wohnungs-Verwaltung vorzulegen. Ausserdem kann letztere jederzeit eine Revision der Bücher vornehmen.

Gussstahlfabrik, den 15. Mai 1875.

FRIED. KRUPP.

Anlage 16.

Speise-Regulativ für das Krankenhaus.

A. Quantum der Speisen und Getränke.

Es erhalten, wenn von Seiten des Arztes nichts Anderes bestimmt wird, die Kranken der

I. Diätform

Morgens: 0,5 l Kaffee oder 0,5 l Milch, 15 g Butter.

Frühstück: ein Butterbrod (10 g Butter), eine Flasche Bier.

Mittags: 0,5 l Suppe und 0,5 l Gemüse oder 0,9 l Gemüse allein, 250 g Rindfleisch (roh) gekocht oder gebraten, oder 250 g Kalb- oder Hammelfleisch, oder 200 g Hammelfleisch, oder 125 g Mettwurst.

Nachmittags: 0,4 l Kaffee oder 0,4 l Milch, 15 g Butter.

Abends: 0,9 l Suppe, oder 0,6 l Suppe und ein Butterbrod (10 g Butter).

Für den ganzen Tag: 750 event. 900 g Graubrod, Salz und Pfeffer nach Bedarf.

II. Diätform

Morgens: wie bei der I. Form.

Frühstück: wie bei der I. Form, oder 0,25 l Bouillon u. 1 Stück Weissbrod.

Mittags: 0,3 l Suppe und 0,3 l Gemüse oder 0,6 l Gemüse allein, $166\frac{2}{3}$ g Rindfleisch oder Kalb- oder Hammelfleisch oder 140 g Schweinefleisch oder 90 g Mettwurst.

Nachmittags: wie I. Form.

Abends: 0,6 l Suppe.

Für den ganzen Tag: 625 g Graubrod, Salz etc. nach Bedarf.

III. Diätform

Morgens: 0,5 l Kaffee.

Frühstück: $\frac{1}{4}$ l Bouillon und 1 Stück Weissbrod.

Mittags: 0,6 l Brühsuppe und $166\frac{2}{3}$ g Rind- oder Kalbfleisch.

Nachmittags: wie I. Form.

Abends: 0,6 l gewöhnliche oder 0,3 l Bouillon oder Extrasuppe.

Für den ganzen Tag: 250 g Graubrod oder 160 g Semmel und event. Extraverordnung.

IV. Diätform

Morgens: wie I. Form, oder 0,3 l Bouillon oder Milch.

Frühstück: $\frac{1}{4}$ l Bouillon, 1 Ei.

Mittags: 0,3 l Wassersuppe oder 0,3 l Bouillon.

Nachmittags: wie Morgens.

Abends: 0,3 l Bouillon oder Weinsuppe.

Für den ganzen Tag: Auf besondere Verordnung bis 80 g Semmel oder 70 g Zwieback, sowie Extraverordnungen.

B. Zubereitung der Speisen.

1. Frühstück.

a) Kaffee: Der Kaffee besteht bei allen 4 Diätformen aus: 10 g Kaffee, 10 g Zucker, $\frac{1}{10}$ l Milch à Portion.

b) Bouillon: 125 g Rindfleisch oder 70 g Rindfleisch mit 3 g Fleischextract.

Das nach der Bereitung von Bouillon verbleibende Fleisch kann dem Dienst- und Wartepersonal entweder als Zulage bei der Mittagsportion, oder als Ragout etc. mit Kartoffeln des Abends verabreicht werden.

2. Mittagessen.

a) Fleisch: Rind- oder Hammel- oder Kalbfleisch

für die I. Form 250 g, Salz 30 g,

für die II. und III. „ 166 $\frac{2}{3}$ „ „ 20 „

Schweinefleisch für die I. „ 200 „ „ 25 „

„ „ II. „ 140 „ „ 15 „

Mett- oder Bratwurst „ „ I. „ 125 „ „

„ „ II. „ 90 „ „

Wird das Fleisch in gebratenem Zustande verabreicht, so werden für jede Portion 16 g Speck oder 20 g Butter gerechnet.

Die Butter und das erforderliche Salz ist aus der für den ganzen Tag bestimmten Quantität zu entnehmen.

	Diätform			
	I.	II.	III.	IV.
b) Suppen: Reis oder Graupensuppe . . .	—	—	50	35 g
Fadennudeln, Gries oder Eiergraupen .	—	—	65	40 g
c) Gemüse ohne Kartoffelzusatz:				
Fadennudeln	130	100	65	35 g

	bei der Diätform					
	I	II	III	I	II	III
	Hülsenfrüchte etc.			Kartoffeln		
g						
d) Gemüse mit Kartoffelzusatz:						
Reis oder Graupen	100	65	35	250	150	100
Erbsen, Bohnen, Linsen	200	160	—	320	250	—
Brüh- oder saure Kartoffeln	—	—	—	1000	750	—
Mohrrüben oder weisse Rüben	750	550	—	320	250	—
Sauerkraut	320	250	—	420	320	—
Kohlrabi, Weisskohl, Savoyerkohl	600	500	—	320	250	—
grüne Erbsen mit Mohrrüben	320	250	160	500	420	250
grüne Bohnen	320	250	160	500	420	250
Spinat	—	—	500	—	—	160

3. Abendessen.

	bei der Diätform			
	I	II	III	IV
	g			
a) Suppen: Auf die Portion ist zu nehmen:				
Buchweizen, Grütze oder Hirse	100	65	50	50
Mehl, Hafergrütze, Gerstengrütze	80	50	30	30
Kartoffelsuppe	600	500	250	—
Weissbrodsuppe	250	180	120	—
Graubrodsuppe { Graubrod	250	180	—	—
{ Corinthen	8	6	—	—

Biersuppe für die III. und IV. Form, bestehend aus 0,3 l Bier, 15 g Weissbrod, 15 g Kochzucker, $\frac{1}{2}$ Ei pro Portion. Haferschleimsuppe für die III. und IV. Form von 30 g Hafergrütze und 8 g kleine Rosinen oder Kochzucker.

4. Extra-Diätverordnungen für die III. und IV. Diätform.

Braten und geriebene Kartoffeln: die Portion 250 g Kartoffeln, 0,1 l Milch, 160 g Kalbsbraten, dazu 4 g Butter.

Braten und Pflaumen: die Portion 85 g Pflaumen, 4 g Zucker, dazu Braten wie vor.

Braten und Milchreis: die Portion 40 g Reis, 4 g Zucker, 0,1 l Milch und Braten wie vor.

Geschmortes frisches Obst: die Portion 160 g Aepfel oder Birnen und 12 g Zucker.

Weinsuppe: auf 0,1 l Wasser 0,15 l Wein, 15 g Sago oder Kraftmehl,
30 g Zucker.

Citronen oder Apfelsinen: $\frac{1}{2}$ bis 1 Stück, Zucker bis zu 30 g.

Kaffee: 8 g Kaffee, 0,07 l Milch, 8 g Butter.

C. Getränke.

Dieselben werden nur, mit Ausnahme des Bieres, zum Frühstück für die I. und II. Form, als Extradät verabreicht und zwar nur auf Grund schriftlicher Verordnung des Arztes.

1. Bier: 0,4 l Weiss- oder 0,5 l Braumbier.

2. Branntwein: bis zu $\frac{1}{16}$ l.

3. Wein: $\frac{1}{8}$ l.

4. Selterswasser: 1 Flasche.

Für die III. und IV. Form:

Hafer- oder Graupenschleim: 1 l Wasser, 60 g Hafergrütze oder Graupen.

Reisschleim: 1 l Wasser, 40 g Reis.

Milch: 0,6 l Milch.

D. Im Allgemeinen.

Auf den ganzen Tag werden gerechnet zur Verwendung für die Speisen:

15 g Butter pro Kopf jeder Diätform.

30 g Salz pro Kopf der I., II. und III. und 15 g Salz der IV. Diätform.

8 g Mehl pro Kopf für alle Formen.

Gewürz und grüne Kräuter nach Bedürfniss.

Gussstahlfabrik, den 8. Juli 1888.

FRIED. KRUPP.

Anlage 17.

Instruction für die Krankenwärter.

Im Anschluss an das Regulativ vom 1. Mai 1875 betr. Leitung des Krankenhauses und der Epidemien-Lazarethe wird folgende Instruction festgesetzt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Reglement für die Arbeiter der Gussstahlfabrik ist auch für die Krankenwärter massgebend, soweit dasselbe nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert ist.

§ 2. Die Vorgesetzten des Wärters sind der leitende Arzt und der Assistenzarzt, deren Anordnungen er unbedingt Folge zu leisten hat. Ausserdem steht er unter der Aufsicht des Krankenhausverwalters, welcher etwaige Ungehörigkeiten der Wärter den Aerzten zur Anzeige zu bringen hat.

§ 3. Die Anstellung der Wärter geschieht durch die Magazin- und Wohnungsverwaltung auf Grund eines unter dieser Instruction niederzuschreibenden Protokolls, welches die Anzustellenden zu unterschreiben haben.

Der Wärter erhält neben seinem Lohn freie Station.

II. Vom Dienst bei den Kranken.

§ 4. Der Wärter muss die aufgenommenen Kranken vollständig reinigen. In ersichtlich leichten Fällen führt er dieselben in die Badestube und lässt sie ein Reinigungsbad nehmen. Bei schweren Fällen hat er die Genehmigung des Arztes hierfür einzuholen. Ist ein Kranker mit Ungeziefer behaftet, so hat der Wärter dafür zu sorgen, dass die Reinigung im Bad mit Kamm und Seife vollständig geschieht; wenn der Kranke nicht gebadet werden darf, ist ärztliche Anweisung zu erbitten.

Die Kleidungsstücke des Kranken hat der Wärter ebenfalls zu reinigen. Erforderlichen Falls werden diese sofort dem Desinfectionsapparat übergeben.

§ 5. Die Sachen des Kranken sind dem Verwalter zur Registrirung in dem dafür bestimmten Buche und zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 6. An Stelle derselben erhalten alle neu aufgenommenen Kranken für die Dauer ihres Aufenthaltes im Krankenhause einen Krankenhaus-Anzug, bestehend in: Jacke, Unterjacke, Hemd, Unterhose, Hose, Strümpfen, Pantoffeln und Halsbinde. Im Uebrigen erfolgt die Bekleidung des Kranken nach der Bestimmung des Arztes.

§ 7. Die Pflege, Wartung und Ueberwachung, der Kranken ist nach ärztlicher Anweisung bei Tage wie bei Nacht gewissenhaft, sorgsam und liebevoll auszuführen.

Die Wärter müssen bei den Krankenbesuchen der Aerzte zugegen sein und sich die gegebenen Anordnungen genau notiren.

§ 8. Alles, was sich bei den Kranken in Abwesenheit des Arztes zuträgt, haben die Wärter sorgsam zu beobachten und dem Arzte genau zu berichten.

Bei eintretender Verschlimmerung eines Kranken ist der Arzt sofort zu rufen.

§ 9. Zu den Verrichtungen des Wärters gehören: das Setzen von Klystiren und Vesikantien, ferner Schröpfen, Waschungen und Einreibungen.

Keine dieser Verrichtungen darf ohne Anordnung des Arztes vorgenommen werden.

§ 10. Der Wärter ist verantwortlich dafür, dass die Kranken ihre Arzneien pünktlich nehmen bezw. eingegeben erhalten.

§ 11. Der Wärter hat dafür zu sorgen, dass die Verbandgegenstände stets in genügender Menge vorhanden sind.

§ 12. Alle Betten müssen stets in benutzbarem Zustande sein und alle benutzten Betten stets sauber gehalten werden.

Die regelmässige Lagerung des Kranken besteht aus

- 1 Bettstelle,
- 1 Pferdehaar- oder Seegrasmaträtze,
- 1 Keilkissen (Seegras),
- 1 Kopfkissen,
- 1 Betttuch,
- 2 wollenen Decken,
- 1 Leinenüberzug zu letzteren.

Veränderungen der Anordnung des Bettes dürfen ohne Anordnung des Arztes nicht vorgenommen werden.

§ 13. Bei den Kranken muss an Körper und Kleidung stets die allergrösste Sauberkeit herrschen; sie müssen, soweit nicht ein Anderes durch ärztliche Bestimmung angeordnet ist, des Morgens vor Vertheilung des Kaffee's gereinigt sein.

Demgemäss hat der Wärter darauf zu halten, dass diejenigen Kranken, welche hierzu selbst im Stande sind, sich in der Badestube waschen, kämmen, den Mund ausspülen und ihre Kleider säubern. Die hierzu benutzten Geräthe müssen unmittelbar nach dem Gebrauch von demjenigen, welcher sie benutzt hat, gereinigt werden.

Bei der Reinigung schwacher Kranker haben die Wärter Hülfe zu leisten, denselben auch Morgens und Abends das Bett zu machen.

§ 14. Soweit nichts Anderes vom Arzte angeordnet wird, erfolgt die Ausgabe der Speisen zu bestimmten Zeiten und zwar:

- a) Brod und Semmel um 6¹/₄ Uhr Morgens,
- b) erstes Frühstück um 7 Uhr Morgens,
- c) zweites Frühstück um 10 Uhr Morgens,
- d) Mittagessen um 12 Uhr, für die Wärter um 1 Uhr,
- e) Abendessen um 6 Uhr Nachmittags.

§ 15. Der Wärter hat zu überwachen, dass die Beköstigung der Kranken streng nach Verordnung des Arztes bewirkt wird.

Denjenigen Kranken, welche das Bett nicht verlassen können, muss er die Speisen bringen.

§ 16. Der Wärter ist verantwortlich dafür, dass kein Kranker andere, als die vorgeschriebenen Genussmittel erhält.

§ 17. Die Wärter haben darauf zu sehen, dass in den Trinkkrügen stets frisches Wasser vorhanden ist.

§ 18. Nur der Arzt kann dem Kranken Urlaub ertheilen. Der Wärter hat in diesem Falle dafür zu sorgen, dass der Kranke seine Kleider beim Ausgehen erhält und beim Zurückkommen wieder abgeliefert. Ueberschreitet der Kranke seinen Urlaub, so ist dem Arzte Anzeige davon zu erstatten.

§ 19. Stirbt ein Kranker, so ist der Arzt und der Verwalter sofort zu benachrichtigen.

Etwa noch vorgefundenes, nicht abgeliefertes Eigenthum des Verstorbenen ist an den Verwalter abzugeben und das darüber aufzunehmende Verzeichniss vom Wärter mit zu unterschreiben.

§ 20. Auf Anordnung des Arztes ist die Leiche, und zwar mit dem Hemde bekleidet und in das Laken eingeschlagen, durch die Wärter auf einer Tragbahre in das Leichenzimmer zu bringen.

Kleidung und Bettwäsche des Verstorbenen sind sofort abzunehmen und der Wäsche resp. dem Desinfectionsapparate zu übergeben. Ebenso sind die Decken zu wechseln; die gebrauchten entweder zu waschen oder nach Anordnung des Arztes zu desinficiren.

III. Vom Dienst in Bezug auf die Haus-Ordnung.

§ 21. Alle Wärter, welche keinen Nachtdienst haben, müssen Morgens 4¹/₂ Uhr aufstehen und können sich um 9 Uhr Abends zur Ruhe begeben.

Wenn Nachtdienst angeordnet ist, so währt derselbe, so weit nichts anderes bestimmt worden, von 9 Uhr Abends bis zur Ablösung um 5 Uhr Morgens.

Der dienstthuende Wärter darf inzwischen nicht schlafen und sich vor der Ablösung nicht entfernen.

§ 22. Die Wärter müssen überall an sich und in ihrem Bereiche auf Erhaltung der äussersten Ordnung und Reinlichkeit bedacht sein. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Krankenzimmer, in welchem sie Dienst thun, sowie ihr eigenes Zimmer, nebst den darin befindlichen Geräthen fortdauernd in sauberem Zustande zu halten.

Zur Ausübung ihrer Geschäfte dürfen sie die Hülfe der Kranken nicht in Anspruch nehmen.

§ 23. Die Hauptreinigung des Krankenzimmers muss bis 6 Uhr Morgens, die übrige Reinigung im Sommer um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr und im Winter um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr vollendet sein.

Zur Reinigung der Krankenzimmer gehört auch das Putzen der Fenster und Thüren nebst Schliessern.

§ 24. Alle Geräthe in den Krankenstuben müssen sogleich nach ihrem Gebrauch wieder an den Ort gebracht werden, der zu ihrer Aufbewahrung bestimmt ist.

Nach jeder Benutzung sind dieselben an dem dazu bestimmten Platze ordnungsmässig zu reinigen.

§ 25. Stechbecken sind, sofern nicht anders angeordnet ist, gleich nach dem Gebrauch sorgfältig zu säubern, die Closets einer oft wiederholten Aufsicht zu unterwerfen. — Bemerken die Wärter Verunreinigung derselben, so haben sie solche sofort zu beseitigen, oder falls sie den Thäter entdecken, Anzeige zu erstatten.

§ 26. Ebenso sind die Ausgüsse und Wasserleitungen der Aufsicht der Wärter unterstellt.

Störungen sind sofort dem Verwalter anzuzeigen.

Es ist streng untersagt, irgend Etwas in die Abgüsse zu werfen, wodurch diese verstopft werden könnten.

§ 27. Alles, was die Luft des Krankensaals verderben könnte, ist möglichst schnell aus demselben zu entfernen (Ausleerungen, schmutzige Wäsche und dergleichen).

Lüftung durch Oeffnen der Fenster muss mit sorgfältiger Rücksicht auf die Kranken geschehen.

§ 28. Die Wärter haben darauf zu achten, dass die Luft-Temperatur des Krankensaals zwischen 14 $^{\circ}$ und 16 $^{\circ}$ R. beträgt.

§ 29. Der Wärter ist verantwortlich für das unter seiner Aufsicht befindliche Inventar, welches ihm gegen Quittung vom Verwalter übergeben wird. Er hat dasselbe, Wäsche, Geräthe u. s. w. in seinem Schranke unter Verschluss aufzubewahren.

Schadhafte Stücke, sowie schmutzige Wäsche sind des Morgens 6 Uhr beim Verwalter umzutauschen.

Das Wärter-Inventar wird alle Monate revidirt.

§ 30. Die Wärter haben auf gesittetes Betragen der Kranken und besonders darauf zu halten, dass die im Krankensaale ausgehängte Haus-Ordnung für die Kranken von diesen genau befolgt werde.

§ 31. Es ist den Wärtern streng untersagt, mit den Angehörigen der im Krankenhause befindlichen Kranken im Verkehr zu treten, oder denselben Berichte über den Zustand der Kranken zu überbringen.

§ 32. Weder von den Kranken, noch deren Angehörigen darf der Wärter Geschenke annehmen, noch viel weniger beanspruchen. Er muss anzeigen, wenn ihm solche angeboten werden.

§ 33. Während der Besuchsstunden müssen die Wärter im Krankenzimmer anwesend sein und für Ruhe und Ordnung Sorge tragen.

§ 34. Rauchen im Krankensaal ist streng untersagt.

§ 35. Der Wärter darf die Anstalt ohne Bewilligung des Arztes nicht verlassen. Es soll ihm indess in der Regel alle 14 Tage für den Sonntag Nachmittag von 3— $\frac{1}{2}$ 11 Uhr und ausserdem allwöchentlich auf die Dauer von 2 Stunden Urlaub auf seine Bitte bewilligt werden. Ein Recht auf Gewährung hat er jedoch nicht.

Längerer Urlaub ist durch Vermittelung des Arztes bei der Magazin- und Wohnungs-Verwaltung zu beantragen.

Gussstahlfabrik, 15. Mai 1875.

FRIED. KRUPP.

Anlage 18.

Instruction für den Portier des Krankenhauses.

§ 1. Der mit der Bewachung des Eingangs zum Krankenhause beauftragte Portier steht unter dem Reglement für die Arbeiter der Gussstahlfabrik, soweit dasselbe mit folgenden Bestimmungen vereinbar ist.

§ 2. Der Verwalter ist der nächste Vorgesetzte des Portiers, darüber der Arzt und die Magazin- und Wohnungs-Verwaltung und sodann die Firma.

§ 3. Der Dienst des Portiers beginnt Morgens um 6 Uhr und dauert am Sonnabend und an Sonn- und Feiertagen bis 8 Uhr, an allen übrigen Tagen bis 7 Uhr Abends.

§ 4. Beim Antritt des Dienstes hat der Portier sich davon zu überzeugen, dass die ihm übergebenen Geräthe vorhanden und in gutem Zustande sind, und etwaige Mängel dem Verwalter sofort zu melden. Dann hat er das Portierhaus innen und aussen, sowie dessen Umgebung zu reinigen und sauber zu erhalten.

§ 5. Der Portier darf während der Dienststunden nie schlafen oder sich von seinem Posten ohne Erlaubniss entfernen, sondern er hat stets zu überwachen, was in seiner Nähe vorgeht, Ungehörigkeiten zu verhindern und sofort dem Verwalter zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Fünf Minuten vor 8 Uhr Morgens hat er an der Feuermelde-stelle zweimal in einem Zwischenraum von einer Minute zu drücken, sodann das Fenster derselben wieder zu verschliessen und den Schlüssel an den dazu bestimmten Ort zu hängen.

§ 7. Er hat den Eingang zum Krankenhaus verschlossen zu halten und muss jeden Ankommenden nach seinem Begehren fragen. Unangemeldet darf er Niemanden einlassen.

Alle Vorgesetzte (Verwalter, Aerzte, Mitglieder der Magazin- und Wohnungs-Verwaltung, Mitglieder und Inhaber der Firma) muss er jederzeit unangemeldet einlassen.

§ 8. Ebenso hat er den Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen zur Besuchsstunde von 1 bis 3 Uhr Nachmittags unangemeldet zuzulassen; Ehefrauen, welche ihre erkrankten Männer besuchen, auch Mittwochs von 1 bis 3 Uhr Nachmittags.

Kinder dürfen ohne besondere Erlaubniss des Arztes nur in Begleitung Erwachsener zugelassen werden. Hunde in das Krankenhaus und dessen Gärten mitzubringen ist verboten.

Der Portier hat darauf zu achten, dass der Besuch sich nicht im Garten und in den Anlagen aufhält.

§ 9. Sollten sich Besucher ausser den Besuchsstunden in dringlichen Fällen einstellen, so sind sie dem Arzte zu melden und von dessen Bestimmung hängt es ab, ob der Besuch stattfinden kann.

§ 10. Fremde, welche den Arzt oder Verwalter zu sprechen wünschen, sind ins Wartezimmer zu führen und sofort dem Arzte oder Verwalter zu melden.

§ 11. Handwerker, Fuhrwerke, Boten u. s. w., welche im Krankenhause beschäftigt sind, sind stets beim Verwalter oder seinem Vertreter anzumelden.

Wenn ein Kranker ankommt, ist dem Verwalter oder seinem Vertreter, sowie dem Arzte, ohne Verzug Anzeige zu machen.

§ 12. Da Ess- und Genusswaaren nur durch die Verwaltung ins Krankenhaus gebracht werden dürfen, so hat der Portier allen Besuchern und anderen, welche dergleichen einbringen möchten, den Eintritt zu verweigern und dem Verwalter Meldung zu machen, wenn sie ihm diese Sachen nicht abgeben.

§ 13. Der Portier hat sich gegen Alle, mit welchen er dienstlich in Berührung kommt, freundlich zu benehmen.

§ 14. Es ist ihm auf das Strengste untersagt, von Kranken, deren Angehörigen oder Anderen Geschenke oder Trinkgelder anzunehmen. Er hat zu melden, wenn ihm dergleichen angeboten wird.

Auch ist er nicht berechtigt, irgend Jemandem in dem Portierhaus Aufenthalt zu gewähren.

§ 15. Nach Beendigung des Dienstes hat sich der Portier beim Verwalter abzumelden und demselben die Thorschlüssel zu übergeben.

Gussstahlfabrik, 15. Mai 1875.

FRIED. KRUPP.

Anlage 19.

Haus-Ordnung für die Kranken.

§ 1. Die Kranken stehen unter dem Reglement für die Arbeiter der Gussstahlfabrik und haben für die Dauer ihres Aufenthalts im Krankenhause ferner nachstehende Bestimmungen zu befolgen:

§ 2. Sie sind den Anordnungen des Arztes in jeder Hinsicht Gehorsam schuldig. Ausserdem haben sie die ihnen von den Krankenwärtern gegebenen Anleitungen genau zu beobachten.

§ 3. Jeder neu ankommende Kranke muss sich der für nöthig erachteten Reinigung unterwerfen und seine Kleidung gegen die ihm übergebene vertauschen.

§ 4. Geld und Werthgegenstände, wie Uhren, Gold- und Silbersachen und dergleichen sind bei der Aufnahme an den Krankenhausverwalter abzuliefern, der eine Quittung darüber ausstellt. Für Verlust nicht abgegebener Sachen wird nicht gehaftet.

§ 5. Jeder Kranke muss das ihm angewiesene Bett ohne Widerrede einnehmen und darf ohne ärztliche Erlaubniss nicht aufstehen. Er hat, wenn es nach Befinden des Arztes sein Zustand gestattet seine Lagerstätte, nachdem er aufgestanden, in Ordnung zu bringen.

Während des Tages darf er sich weder auf das Bett setzen, noch in Oberkleidern und mit Schuhzeug darauf legen. — Werden von den Kranken die Lagerstellen zeitweise benutzt, so sind dieselben nach dem Verlassen unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Spätestens um 9 Uhr Abends müssen alle Kranken sich zu Bette legen.

§ 6. Täglich nach dem Aufstehen haben die Kranken, welche dazu im Stande sind, sich den Mund auszuspülen, sich zu waschen und zu kämmen, sowie ihre Kleider zu reinigen, wozu ihnen der Ort angewiesen wird.

§ 7. Jeder Kranke muss auf Ordnung und Sauberkeit halten, insbesondere seine Bett-Wäsche und Kleidung möglichst reinlich zu erhalten suchen. Fussböden und Wände dürfen nicht bespuckt oder sonst beschmutzt werden, ebenso ist Spucken aus den Fenstern, sowie Verunreinigung der Abtritte, des Hofes oder Gartens untersagt.

§ 8. Jeder Kranke muss sich ferner ruhig und gesittet benehmen, gegen Krankenwärter und Mitkranke bescheiden betragen und darf letzteren etwa nöthige Hülfeleistungen nicht versagen.

Zum Trinken dürfen nicht die Wasserkrüge, sondern nur die Gläser benutzt werden.

§ 9. Wenn der Arzt ins Krankenzimmer tritt, hat sich jeder Kranke an seine Lagerstelle zu begeben und während der Anwesenheit des Arztes ruhig zu verhalten.

§ 10. Tabakrauchen ist nur im Gesellschaftszimmer gestattet.

§ 11. Alle Arzneien, sowie Diätverordnungen werden dem Kranken vom Arzte bestimmt und vom Krankenhause geliefert.

Ausserdem darf ein Kranker weder Arzneien noch Speisen und Getränke annehmen oder sich für Geld anschaffen.

Die Ueberreste der nicht ganz verbrauchten Arzneien und Nahrungsmittel sind an die Wärter zurückzugeben.

§ 12. Ohne Erlaubniss des Arztes darf der Kranke weder sein Zimmer, noch die Anstalt verlassen.

Die in beiden Fällen bestimmte Dauer ist streng einzuhalten.

§ 13. Besuch kann in der Regel nur an Sonn- und Feiertagen von 1—3 Uhr Nachmittags zugelassen werden, jedoch dürfen Frauen, deren Ehemänner im Krankenhause verpflegt werden, dieselben auch Mittwochs von 1—3 Uhr Nachmittags besuchen. Zu anderen Zeiten kann Besuch nur ausnahmsweise vom Arzte gestattet werden.

Mit ansteckenden Krankheiten Behaftete zu besuchen, ist nur auf besondere Erlaubniss des Arztes gestattet.

Kein Besucher darf Speisen und Getränke und dergleichen mitbringen.

§ 14. Zur Unterhaltung der Kranken hat der Verwalter eine Krankenhausbibliothek unter seiner Aufsicht. Ein Katalog derselben befindet sich in jedem Krankensaal. Jeder Kranke kann sich gegen Schein jedesmal eine Nummer geben lassen, die er zurückgeben muss, wenn er eine andere Nummer wünscht und bevor er das Krankenhaus verlässt.

§ 15. Dem Dienstpersonale dürfen von den Kranken oder ihren Angehörigen Geschenke weder angeboten noch gegeben werden.

§ 16. Wer sich der Hausordnung nicht fügt, wird vom Arzte nach dem Reglement für die Arbeiter bestraft und, wenn nöthig, aus dem Krankenhause und damit von der Gussstahlfabrik entlassen, unter Verlust aller Ansprüche.

§ 17. Glaubt ein Kranker Grund zur Beschwerde zu haben, so hat er sich an den Arzt und in Abwesenheit desselben an den Verwalter zu wenden, und wenn er von diesem nicht genügend berücksichtigt zu sein vermeint, an den Vorstand der Krankenkasse.

Gussstahlfabrik, den 15. Mai 1875.

FRIED. KRUPP.

Anlage 21.

Statut der Krankenkasse.

§ 1.

Name und Sitz der Kasse.

Die Firma Fried. Krupp zu Essen errichtet auf Grund der §§ 60 u. 85 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 für die in ihrer Gussstahlfabrik zu Essen beschäftigten Personen ein neues Krankenkassen-Statut, welches an Stelle des bisherigen Statuts der Kranken- und Sterbe-Kasse für die Arbeiter der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp tritt. Diese Kasse führt fortan den Namen: „Krankenkasse für die Gussstahlfabrik der Firma Fried. Krupp“ und hat ihren Sitz zu Essen.

§ 2.

Zwangswaise Mitgliedschaft.

Alle in genannter Fabrik mit Einschluss des in der Gemeinde Bredeney gelegenen Gas- und Wasserwerks an der Ruhr gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an, sofern die Beschäftigung nicht ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Befreit von diesem Zwange sind:

- a) die Beamten der Gussstahlfabrik, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ *M* für den Arbeitstag, $166\frac{2}{3}$ *M* monatlich oder 2000 *M* jährlich übersteigt;
- b) diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, dass sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 73 des Gesetzes entsprechenden Innungskrankenkasse, einer Knappschaftskasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Gesetzes genügenden Hilfskasse sind.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen (Benefizien) und Naturalbezüge.

Versicherungspflichtige Mitglieder erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. Sie bleiben

Mitglieder der Kasse, so lange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert, jedoch können sie mit dem Schluss des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstände beantragen und vor dem Schluss des Rechnungsjahres nachweisen, dass sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Reichsgesetzes genügenden Hilfskasse geworden sind.

§ 3.

Freiwillige Mitgliedschaft.

1. Alle nicht versicherungspflichtige Personen, welche in der Gussstahlfabrik beschäftigt sind, können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande beitreten, erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung vorhandenen Erkrankung.

Ausserdem können andere im Dienste der Firma Fried. Krupp beschäftigte Personen mit Genehmigung der Firma der Kasse beitreten.

Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand der freiwillig beitretenden Personen ärztlich untersuchen lassen. Ergiebt diese Untersuchung zwar keine bereits vorhandene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheitszustand, so wird der Anspruch auf Krankenunterstützung erst nach Ablauf von 6 Wochen von der bewirkten Anmeldung ab erworben.

Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach der Anmeldung eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts.

2. Kassenmitglieder, welche aus dem Dienste der Firma ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, welcher sie Mitglieder einer anderen Betriebs- (Fabrik-), Orts-, Innungs- oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande schriftlich anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassenbeiträge einschliesslich des Drittels, welches bei den versicherungspflichtigen Mitgliedern von der Firma zu tragen ist, zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.

Die nach dem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter bekleiden.

3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt

a) durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Kassenvorstand,

b) wenn an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

§ 4.

Eintrittsgeld.

Von neu eintretenden Mitgliedern kann ein Eintrittsgeld bis zur Höhe des für 6 Wochen von ihnen zu leistenden Kassenbeitrages erhoben werden.

Befreit von der Verpflichtung zur Zahlung eines Eintrittsgeldes sind jedoch diejenigen, welche nachweisen, dass sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergegangenen 13 Wochen einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.

Der Kassenvorstand beschliesst generell für jedes Rechnungsjahr darüber, ob ein solches Eintrittsgeld zu erheben ist.

§ 5.

Ausschluss.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausschliessen.

§ 6.

Krankenunterstützung für die im Dienste der Firma beschäftigten Mitglieder.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den im Dienste der Firma beschäftigten Mitgliedern:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung durch einen Kassenarzt, sowie freie Arzneien, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel, soweit solche vom Arzte verordnet sind; durch Beschluss des Vorstandes können auch noch andere vom Arzte verordnete Heilmittel, z. B. Wein, bewilligt werden;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Werktag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte ihres feststehenden oder, bei wechselndem Verdienste, ihres durchschnittlichen Arbeitsverdienstes, soweit derselbe 4 *M* für den Arbeitstag nicht übersteigt. Der durchschnittliche Arbeitsverdienst wird von dem Vorstande für jedes Kassenmitglied mindestens einmal in jedem Quartale nach dem wirklichen Verdienste der letzten 6 Lohnzahlungsperioden festgestellt; dabei wird jede Woche ohne Rücksicht auf etwaige Feiertage und Werktagen, an welchen der Betrieb ruht, zu 6 Tagen gerechnet, jedoch werden Urlaubstage und Tage, an welchen das Mitglied in Folge von Krankheit erwerbsunfähig war, in Abzug gebracht. Wenn die Beschäftigung des erkrankten Mitgliedes noch nicht 6 Lohnperioden gedauert hat, so wird der Durchschnittsverdienst, welchen das Mitglied während seiner kürzeren Dienstzeit gehabt hat, zu Grunde gelegt.
3. Bei mehr als dreiwöchentlicher Krankheit wird verheiratheten oder verwittweten Mitgliedern mit mehr als 1 Kind unter 14 Jahren nach der dritten Woche ein Zusatz-Krankengeld gewährt, welches mit fünf Prozent des für das Krankengeld massgebenden Verdienstes für jedes weitere Kind unter 14 Jahren zu bemessen ist, im Ganzen aber mit dem anderen Krankengelde zwei Drittel des genannten Verdienstes nicht überschreiten darf.

Dieses Zusatz-Krankengeld wird jedoch nicht gezahlt an diejenigen Mitglieder, welche zur Zeit der Erkrankung in Kündigung standen, oder welche noch nicht 6 Wochen im Dienste der Firma waren, sowie an diejenigen, welche noch einer andern von dem Vorstand nicht ausdrücklich anerkannten Kranken-Unterstützungskasse angehören.

Der Tag der Anmeldung der Krankheit gilt als Tag der Erkrankung, falls nicht ein früherer Tag zweifellos nachgewiesen werden kann.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit gewährt. Mitglieder, welche der Kasse vor ihrer Erkrankung wenigstens fünf Jahre ohne Unterbrechung angehört haben, erhalten indessen die Krankenunterstützung auf die Dauer von sechsundzwanzig Wochen. Als Unterbrechung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt es nicht, wenn die zeitweilige Nichtangehörigkeit lediglich durch Einberufung zum Militär oder durch Beurlaubung Seitens der Firma veranlasst war.

In Ausnahmefällen kann die Krankenunterstützung durch Beschluss des Vorstandes bis zu 13 Wochen über die vorstehend normirte Dauer hinaus verlängert werden, wenn nach dem Urtheil des behandelnden Kassenarztes innerhalb dieser Frist vollständige Genesung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu erwarten ist.

Wenn in besonderen Fällen die Firma das Krankengeld über die normale Verpflegungsfrist hinaus auf ihre Kosten bewilligt, so kann der Vorstand dem betr. Mitglied auch die in Ziffer 1 bezeichnete Unterstützung weiter bewilligen, jedoch höchstens 1 Jahr lang vom Tage der Erkrankung ab gerechnet.

Kassenmitglieder, welche zur Zeit der Erkrankung in Kündigung standen, desgleichen Verletzte, welche nach dem Unfallversicherungsgesetze entschädigt werden, erhalten die Krankenunterstützung, auch wenn sie der Kasse länger als fünf Jahre angehört hatten, nur auf die Dauer von 13 Wochen.

§ 7.

Krankenunterstützung für die aus dem Dienste der Firma ausgeschiedenen Mitglieder.

Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste der Firma bei der Kasse verbleiben (§ 3 Ziffer 2), erhalten als Krankenunterstützung die Unterstützung nach § 6 Ziffer 1 und im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des zur Zeit ihres Ausscheidens gemäss § 6 Ziffer 2 für das Krankengeld massgebend gewesenen Verdienstes.

Statt der § 6 Ziffer 1 bezeichneten Unterstützung erhalten sie, wenn sie sich nicht in einer Gemeinde aufhalten, in welcher ein Kassenarzt bestellt ist, ein Viertel des für das Krankengeld massgebenden Verdienstes.

§ 8.

Verpflegung im Krankenhause.

Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der §§ 6 u. 7 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren, und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind und in der Familie leben, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Krankheit nach dem Urtheil des behandelnden Arztes Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann;
2. für alle übrigen Erkrankten unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste ganz oder grösstentheils bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§ 6 und 7 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

Das in § 6 Ziffer 3 festgesetzte Zusatz-Krankengeld wird, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen, im vollen Betrage gewährt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine solchen Angehörigen, so wird demselben neben freier Kur und Verpflegung vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab ein Krankengeld in Höhe von 10 Procent des für das Krankengeld massgebenden Verdienstes gewährt. Dieses Krankengeld wird jedoch nicht gezahlt, wenn das betreffende Mitglied zur Zeit der Erkrankung noch nicht 6 Wochen im Dienste der Firma war, oder wenn es zur Zeit der Erkrankung entlassen war oder in Kündigung stand, sowie wenn es gleichzeitig noch einer anderen von dem Vorstand nicht ausdrücklich anerkannten Kranken-Unterstützungskasse angehörte.

Wenn ein erkranktes Mitglied, welchem der Vorstand auf Grund der vorstehenden Bestimmungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause bewilligt hat, sich weigert in das vom Vorstande bezeichnete Krankenhaus zu gehen, so hat es nur Anspruch auf dasjenige Krankengeld, welches ihm neben der Verpflegung im Krankenhause zustehen würde.

§ 9.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder bei Krankheitsfällen.

1. Im Erkrankungsfall hat das im Dienste der Firma beschäftigte Kassenmitglied zunächst seinem Vorgesetzten (Meister, Aufseher) Anzeige zu erstatten und die Ausstellung einer Bescheinigung darüber nachzusuchen. Diese Bescheinigung ist bei der Kassenverwaltung abzugeben und diese hat dafür einen „Krankenschein“ zu verabfolgen, in welchen der Name des Kassenarztes, von dem das erkrankte Mitglied behandelt zu werden wünscht, eingetragen wird. Der Krankenschein dient dem Erkrankten sodann als Legitimation beim Kassenarzte und ist an denselben abzugeben.

2. Kassenmitglieder, welche nicht mehr im Dienste der Firma stehen, aber im Bezirke einer Gemeinde wohnen, in welcher ein Kassenarzt bestellt

ist, haben sich direkt bei der Kassenverwaltung zu melden und die Ausstellung eines Krankenscheins zu beantragen.

3. Ohne einen solchen Krankenschein wird Niemand zur kassenärztlichen Kur zugelassen. Ausnahmen finden nur bei schweren Verletzungen oder sonst bei plötzlichen Erkrankungen, wobei Gefahr im Verzuge ist, statt. In solchen Fällen muss jedoch die Ausstellung des Krankenscheines binnen 24 Stunden nachgeholt und derselbe an den Kassenarzt abgegeben werden.

4. Ueber die Krankenscheine sind von der Kassenverwaltung, wie von den Kassenärzten Register zu führen, aus welchen Beginn, Dauer und Natur der Krankheiten zu ersehen ist.

5. Falls der Arzt bei einer Erkrankung die Fortsetzung der Arbeit für zulässig erachtet, stellt er darüber eine Bescheinigung aus, welche der Erkrankte an die Kassenverwaltung abzugeben hat; die im Dienste der Firma beschäftigten Mitglieder erhalten dafür einen Arbeitsschein zur Abgabe an den Meister oder Aufseher.

6. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit bedarf es zur Erlangung des Krankengeldes eines entsprechenden Attestes des Kassenarztes, welches Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit und die Art der Krankheit anzugeben hat. Nach beendeter Kur wird dieses Attest auf dem der Krankenkasse zurückzuliefernden Krankenscheine ausgestellt. Bei längerer Krankheit sind zur Erlangung des Krankengeldes Zwischenatteste beizubringen.

7. Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine Arbeiten, welche mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen. Ohne Erlaubniss des Vorstandes dürfen erkrankte Personen weder öffentliche Lokale noch Schankstellen besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen. Soweit Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen den Aerzten bekannt werden, so sind dieselben in dem für die Erhebung des Krankengeldes auszustellenden Atteste zu bemerken.

8. Die Mitglieder können nur dann den Besuch des Arztes in ihrer Wohnung beanspruchen, wenn ihr Befinden es ihnen nicht gestattet, dass sie den Arzt in den von demselben angegebenen Sprechstunden in seinem Hause aufsuchen. Alle Kranken, denen vom Kassenarzte das Ausgehen gestattet ist, haben sich, falls nichts Anderes vom Arzte bestimmt wird, wenigstens jeden zweiten Tag bei dem Kassenarzte in den von demselben festgesetzten Stunden einzufinden.

9. Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, hat es dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten, widrigenfalls das betreffende Mitglied zum Ersatze der zu Unrecht bezogenen Unterstützung verpflichtet ist.

10. Für die im Dienste der Firma beschäftigten Mitglieder bedarf es zur Wiederaufnahme der Arbeit einer Bescheinigung der Kassenverwaltung, dass das Mitglied vom Arzte wieder für arbeitsfähig erklärt ist; ohne eine solche Bescheinigung ist die Wiederzulassung zur Arbeit nicht zulässig.

11. Die § 6 Ziffer 1 bezeichneten Heilmittel sind an den von dem Vorstände bestimmten Stellen zu entnehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Medizinflaschen, Krüge und andere Gefäße zurückzuliefern oder deren Werth zu ersetzen.

12. Den erkrankten Mitgliedern bleibt die Wahl unter den verschiedenen Kassenärzten überlassen. Der Vorstand kann jedoch zeitweilig oder dauernd den einzelnen Kassenärzten bestimmte Reviere mit lokaler Abgrenzung zuweisen; in solchem Falle dürfen die Mitglieder sich ohne besondere Ermächtigung seitens des Vorstandes nur durch den Arzt bzw. die Aerzte ihres Revieres behandeln lassen. Der Vorstand ist auch berechtigt, in einzelnen Fällen die Behandlung durch bestimmte Aerzte vorzuschreiben sowie bestimmte Krankheiten allgemein an Spezialärzte zu verweisen.

13. Jedes Mitglied ist verpflichtet, während einer und derselben Krankheit den zuerst gewählten Arzt beizubehalten; nur mit besonderer Bewilligung des Vorstandes ist ein Wechsel des Arztes gestattet.

14. Krankheits-Atteste, welche von einem nicht zu den Kassenärzten gehörigen Arzte ausgestellt sind, werden nur angenommen, wenn das Mitglied von demselben mit Genehmigung des Vorstandes behandelt wird.

15. Alle Betriebsbeamten und Arbeiter, insbesondere die Mitglieder des Kassenvorstandes, desgleichen die Kassenärzte, sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass gegen die vorstehenden Bestimmungen nicht gefehlt und die Kasse in keiner Weise benachtheiligt wird.

16. Der Vorstand kann Mitglieder, welche einer der vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, in eine Strafe bis zu 5 *ℳ* nehmen und ausserdem das Krankengeld bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen entziehen.

17. Bei Erheuchelung einer Krankheit kann, soweit nicht auf Grund von § 5 der Ausschluss aus der Krankenkasse erfolgt, die Strafe bis auf 20 *ℳ* erhöht werden.

18. In Fällen, in welchen die Erheuchelung einer Krankheit zwar nicht nachgewiesen, aber nach der festen Ueberzeugung des Vorstandes vorhanden ist, kann derselbe das in § 6 Ziffer 3 festgesetzte Zusatzkrankengeld entziehen.

§ 10.

Besondere Pflichten der aus dem Dienste der Firma ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

1. An Mitglieder der im § 3 Ziffer 2 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke einer Gemeinde aufhalten, in welcher ein Kassenarzt bestellt ist, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung eines von einem öffentlich angestellten Arzte ausgestellten Attestes, in welchem die Krankheit und die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muss. Das erstmalige Attest muss auch den Tag der Erkrankung angeben und einen Vermerk des Arztes enthalten, ob nicht Grund zu der Annahme vorliegt, dass die Krankheit Folge einer der im § 12 Ziffer 1 angegebenen Ursachen ist. Bei jeder die

Dauer von 14 Tagen übersteigenden Erwerbsunfähigkeit ist für alle weiteren 14 Tage eine erneute Bescheinigung eines öffentlich angestellten Arztes über die Fortdauer der durch die Krankheit bewirkten Erwerbsunfähigkeit einzureichen.

2. Dem erstmaligen Atteste ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes beizufügen, dass der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

3. Das Krankengeld ist bei der Kasse durch den Empfangsberechtigten oder durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Attestes die Uebersendung des Krankengeldes durch Postanweisung beantragt; in letzterem Falle gilt der Posteinlieferungsschein als vollgültige Quittung über den Empfang.

4. Die Kosten aller Bescheinigungen und der etwaigen Geldsendungen sind von dem Mitgliede zu tragen und erforderlichen Falles von dem Krankengelde in Abzug zu bringen.

5. Der Vorstand ist befugt, die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung auch von den im § 3 Ziffer 2 bezeichneten Mitgliedern, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, in welcher ein Kassenarzt bestellt ist, vor der Auszahlung des Krankengeldes zu fordern und für alle aus dem Dienste der Firma ausgeschiedenen Mitglieder besondere Kontrollvorschriften zu erlassen. Die Nichtachtung solcher Kontrollvorschriften berechtigt den Vorstand, eine Strafe bis zu 5 *M* zu verhängen und die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug zweifellos nachgewiesen ist. Ein gleiches Recht der Beanstandung hat der Vorstand, wenn die Bescheinigungen gefälscht oder unrichtig erscheinen.

§ 11.

Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

Jedes Mitglied hat bei Vermeidung einer Strafe bis zu 5 *M* binnen 6 Tagen nach dem Beginn der Mitgliedschaft oder der später bewirkten anderweiten Krankenversicherung dem Vorstände Anzeige von seiner anderweiten Versicherung gegen Krankheit zu machen und alle Fragen des Vorstandes über diese anderweite Versicherung gewissenhaft zu beantworten. — Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit oder die Folgen von Unfällen versichert ist, wird das Krankengeld der §§ 6 und 7 soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit den aus anderweiter Versicherung bezogenen Unterstützungen den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes übersteigen würde.

§ 12.

Entziehung und Sistirung der Krankenunterstützung.

1. Der Vorstand ist befugt, denjenigen Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Aus-

schweifungen zugezogen haben, das Krankengeld der §§ 6 und 7 gar nicht oder nur theilweise zu gewähren.

2. Ein Mitglied, welches die Krankenunterstützung der §§ 6 und 7 ununterbrochen oder im Laufe eines Jahres für den ihm zustehenden Zeitraum von 13 beziehungsweise 26 Wochen bezogen hat, erhält bei Eintritt einer neuen nicht durch Verletzung im Dienste entstandenen Krankheit, falls zwischen demselben und der letzten Krankenunterstützung weniger als 13 Wochen liegen, das Krankengeld nur für die Dauer von 13 Wochen, selbst wenn es schon mehr als 5 Jahre im Dienste der Firma beschäftigt ist; auch wird für die Dauer der neuen Krankheit stets nur der gesetzliche Minimalbetrag des Krankengeldes in Höhe der Hälfte des Verdienstes gewährt.

§ 13.

Sterbegeld.

Für den Todesfall eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld gezahlt, welches das zwanzigfache des für das Krankengeld massgebenden Arbeitsverdienstes, jedoch höchstens 60 *ℳ* und mindestens das zwanzigfache des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter beträgt.

Dieser ortsübliche Tagelohn ist zur Zeit für die Stadt Essen festgesetzt auf 2,40 *ℳ* für Arbeiter über 16 Jahre und auf 1,20 *ℳ* für Arbeiter unter 16 Jahren.

Beim Tode der Ehefrau eines Mitgliedes wird, falls diese nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegt, gleichfalls ein Sterbegeld gezahlt. Dasselbe beträgt zwei Drittel des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes.

Das Sterbegeld wird sofort nach der an den Vorsitzenden des Vorstandes gemachten Anzeige, welcher eine amtliche Bescheinigung des Todesfalles beizufügen ist, gezahlt,

- a) wenn ein Mitglied stirbt, an dessen Wittve oder sonstige nächsten Angehörigen, welche die Beerdigung besorgen; falls keine solche Angehörigen zur Stelle sind, kann der Vorstand das Sterbegeld zur Bezahlung der Beerdigungskosten verwenden;
- b) wenn die Ehefrau stirbt, an das Mitglied.

§ 14.

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

Mitglieder, welche mit dem Ausscheiden aus dem Dienste der Firma oder mit dem Erlöschen der freiwilligen Mitgliedschaft erwerbslos werden, behalten im Falle der Erkrankung für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

§ 15.

Ausserordentliche Unterstützungen.

Durch besonderen Beschluss des Vorstandes können über die Bestimmungen des § 6 hinaus innerhalb der Maximalgrenzen des § 21 des Reichs-

gesetzes vom 15. Juni 1883 erkrankten Kassenmitgliedern ausserordentliche Unterstützungen gewährt werden, welche jedoch im Ganzen pro Jahr den Betrag von 2% der Gesamtbeiträge des vergangenen Jahres nicht übersteigen sollen.

§ 16.

Beiträge.

Die Beiträge werden bis zu anderweitem Beschlusse der Generalversammlung auf 3% des Arbeitsverdienstes, soweit derselbe 4 *M* für den Arbeitstag nicht übersteigt, festgesetzt und betragen somit für die versicherungspflichtigen Mitglieder, für welche die Firma ein Drittel der Beiträge zu leisten hat, 2% des Arbeitsverdienstes.

Diese Prozentsätze werden von dem nach § 6 Ziffer 2 und § 7 für das Krankengeld massgebenden Arbeitsverdienste erhoben; für im Dienste der Firma beschäftigte Mitglieder, deren Dienstzeit noch nicht 6 Lohnzahlungsperioden gedauert hat, werden die Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienste der einzelnen Lohnperiode berechnet.

Die Beiträge für die im Dienste der Firma beschäftigten Mitglieder sind innerhalb 14 Tagen nach jedem Lohnungstage für die abgelaufene Lohnungsperiode von der Firma zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben für je 14 Tage spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Ablauf jeder 14tägigen Periode kostenfrei bei dem Kassenführer einzuzahlen, wenn nicht von dem Vorstände andere Zahlungsperioden bestimmt sind.

Rückständige Beiträge sind auf demselben Wege beizutreiben, auf welchem rückständige Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit werden keine Beiträge erhoben.

§ 17.

Die Firma bringt bei jeder regelmässigen Lohnzahlung

- a) den versicherungspflichtigen Mitgliedern zwei Drittel,
- b) den im Dienste der Firma beschäftigten freiwilligen Mitgliedern den vollen Betrag der Beiträge, soweit solche auf die Lohnzahlungsperiode antheilweise entfallen, in Abzug.

Der Firma bleibt es vorbehalten, auch für freiwillige im Dienste der Firma beschäftigte Mitglieder ein Drittel der Beiträge zu übernehmen.

Auf Streitigkeiten zwischen der Firma und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet § 120 a der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 18.

Sonstige Einnahmen der Kasse.

Ausser etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den in §§ 116, 118 der Gewerbeordnung bezeichneten Forderungen und den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ihr zufallenden Geldstrafen fliessen in die Kasse die auf Grund dieses Statuts vom Vorstand festgesetzten Strafgeelder.

Aus dem Vermögen der bisherigen Kranken- und Sterbe- (Pensions-) Kasse erhält die Krankenkasse am 1. Januar 1885 zur Deckung der ersten Bedürfnisse 10 000 Mark; ausserdem bleibt dem Vorstande der neuen Pensionskasse, an welche das übrige Vermögen der bisherigen Kranken- und Sterbekasse fällt, vorbehalten, der Krankenkasse auf Antrag der Firma nachträglich aus diesem Vermögen einen Betrag bis zu 100 000 *M* zu überweisen, wenn etwaige Epidemien aussergewöhnliche Anforderungen an die Krankenkasse veranlassen, bevor der im § 22 vorgesehene Reservefonds angesammelt ist.

§ 19.

Besondere Rechte der Kasse.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse.

Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet werden; geschuldete Beiträge werden auf das Krankengeld angerechnet; auch können von demselben mit Zustimmung des Mitgliedes etwa fällige Lebensversicherungs-Prämien, sowie etwaige der Firma geschuldete Beträge für Wohnung, Feuerung und Landbenutzung in Abzug gebracht werden; die Zustimmung wird als vorhanden angenommen, so lange das Mitglied keinen Einspruch erhoben hat.

§ 20.

Kassenführung und Rechnungslage.

Die Firma bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Kassenführer, welcher die gesammte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat, sowie das etwa erforderliche Hilfspersonal.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Der Kassenführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollständig berichtet sein muss, so dass der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen werden kann. Er stellt den jährlichen Rechnungsabschluss und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Der Vorstand hat die vom Kassenführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisionsausschuss (§ 31 Nr. 2) zur Prüfung vorzulegen und die Abnahme der Jahresrechnung bei der ordentlichen Generalversammlung des nächsten Jahres zu beantragen.

§ 21.

Anlage der Kassengelder.

In der Kasse muss zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein. Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse in öffentlichen Sparkassen oder in sonstiger pupillarisch sicherer Weise angelegt werden (cfr. § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875, G.-S. S. 439).

Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Hinterlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren.

Der Vorstand hat von Zeit zu Zeit, zum Mindesten aber einmal im Monate Beschluss darüber zu fassen, welche Gelder als zeitweilig oder dauernd verfügbar zu betrachten und dementsprechend anzulegen sind.

§ 22.

Reservefonds.

Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

Als durchschnittliche Jahresausgabe gilt der Durchschnitt der Ausgabesummen der drei letzten Jahre.

Die Bestände des Reservefonds können in Anspruch genommen werden, sobald im Laufe eines Jahres die von der vorhergehenden Generalversammlung beschlossenen Beiträge zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen. Die darauffolgende Generalversammlung hat jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass baldmöglichst Vorkehrungen getroffen werden, welche die Wiederinanspruchnahme des Reservefonds verhindern.

§ 23.

Erhöhung der Beiträge oder Ermässigung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, dass die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben einschliesslich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen entweder die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des § 20 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 gemindert oder die Beiträge bis auf das Anderthalbfache der im § 16 festgesetzten Sätze erhöht werden. Eine Erhöhung der Beiträge über 3% des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes (§ 16) hinaus ist indessen, sofern sie nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich ist, nur zulässig, wenn sie sowohl von der Firma als von der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung beschlossen wird.

Wenn eine Verminderung der Kassenleistungen beschlossen wird, so findet dieselbe auf diejenigen Mitglieder, welchen ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit bereits zusteht, während der Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem der den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallende Theil der Beiträge 3 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes erreicht hat, nicht gedeckt, so hat die Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besserem Stande der Kasse keine Rückerstattung fordern kann.

§ 24.

Ermässigungen der Beiträge oder Erhöhung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, dass die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben einschliesslich der Rücklagen zum Reservefonds übersteigen, so ist, falls der Reservefonds den Betrag einer durchschnittlichen Jahresausgabe erreicht hat, eine Ermässigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistung zulässig. Sobald der Reservefonds das Doppelte einer durchschnittlichen Jahresausgabe erreicht hat, muss eine solche Ermässigung der Beiträge oder Erhöhung der Leistungen herbeigeführt werden.

§ 25.

Allgemeine Bestimmung über Beiträge und Kassenleistungen.

Die Mitglieder sind der Krankenkasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge zur Kasse dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

Zu anderen Zwecken, als den statutmässigen Unterstützungen, der statutmässigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

§ 26.

Organe der Kasse.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§ 27.

Zusammensetzung des Vorstandes.

1. Der Vorstand der Kasse besteht aus 6 Personen, wovon 2 von der Firma ernannt, 4 von den Kassenmitgliedern in der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder gewählt werden.

2. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre.

3. Eines der von der Firma ernannten Vorstandsmitglieder wird von der Firma zum Vorsitzenden bestellt.

4. Der Kassenführer hat, wenn er nicht von der Firma als Mitglied des Vorstandes ernannt ist, keine beschliessende Stimme im Vorstande.

5. Wenn durch den Beitritt von freiwilligen Mitgliedern, welche den vollen Kassenbeitrag zahlen, die Beiträge der Firma unter ein Drittel der Gesamtsumme aller Beiträge herabsinken, so findet eine Vermehrung der Vertreter der Kassenmitglieder im Vorstande entsprechend dem Verhältniss statt, in welchem die von den Kassenmitgliedern zu zahlenden Beiträge zu dem Gesamtbetrage der Beiträge stehen. Es ist demgemäss, sobald die von den Kassenmitgliedern zu zahlenden Beiträge $\frac{9}{13}$ des Gesamtbetrages der Beiträge erreichen, ein 7. Vorstandsmitglied, und sobald sie $\frac{11}{15}$ erreichen, ein 8. Vorstandsmitglied zu wählen. Sollten die Beiträge der Kassenmitglieder noch weiter auf $\frac{13}{17}$, $\frac{15}{19}$ u. s. w. steigen, so ist je ein weiteres Vorstandsmitglied zu wählen. Die Wahl des oder der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch Akklamation erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Wahlversammlung Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Wahl durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, dass jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

7. Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzendem oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

8. Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

9. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus. Diejenigen, welche nach Schluss des ersten Jahres ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Ist die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder eine ungerade, so scheidet abwechselnd die der Hälfte am nächsten kommende ungerade und gerade Zahl aus, z. B. bei 5 Mitgliedern in einem Jahre 3, im anderen 2. Die Neuwahl findet durch die ordentliche Generalversammlung statt. Bis zum Eintritt der neu gewählten Vorstandsmitglieder haben die ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

10. Bei jeder Wahl werden ausser den Vorstandsmitgliedern ebensoviele Stellvertreter gewählt, welche im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf ihrer Amtsdauer für dieselben nach der Reihenfolge ihrer Wahl eintreten. In derselben Reihenfolge können diese Ersatzmänner zu einzelnen Sitzungen einberufen werden, wenn gewählte Vorstandsmitglieder an der Theilnahme verhindert sind. Wenn mehr als $\frac{1}{3}$ der gewählten Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausscheidet und keine gewählten Stellvertreter mehr vorhanden sind, welche für sie eintreten können,

so muss eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden. Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde. — Ebenso kann die Firma für die von ihr ernannten Vorstandsmitglieder Ersatzmänner bestellen und hat zu bestimmen ob einer derselben oder das zweite von ihr ernannte Vorstandsmitglied als Stellvertreter des Vorsitzenden zu fungiren hat.

11. Ein Kassenmitglied, welches seine Wahl zum Vorstandsmitgliede oder Ersatzmann ablehnt, hat, falls die von ihm für die Ablehnung angeführten Gründe nicht von dem Vorstande als triftig anerkannt werden, 10 *fl.* zu Gunsten der Kasse zu zahlen.

12. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniss jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

13. Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, dass sie letzteren bekannt war.

§ 28.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

1. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und aussergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

2. Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter den Vorstand nach aussen. Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

3. Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

4. Der Vorstand ist berechtigt, das § 6 Ziffer 3 vorgesehene Zusatzkrankengeld, sowie das § 8 vorgesehene Krankengeld für im Krankenhause versorgte Mitglieder, welche keine Angehörigen zu ernähren haben, für das laufende Rechnungsjahr gleichmässig herabzusetzen oder ganz zu streichen, wenn seiner Ansicht nach diese Ermässigung der Leistungen durch den Stand der Kasse geboten ist.

5. Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muss den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn zwei Mitglieder desselben dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Circular. Für Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, können deren Stellvertreter einberufen werden. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis

zu 3 *№* nehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 gewählte Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokolliren.

6. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Chefarzt des Krupp'schen Krankenhauses die Theilnahme an den Vorstandssitzungen mit berathender Stimme zu gestatten und hat demselben besondere Mittheilung zu machen, wenn allgemeine ärztliche Fragen zur Behandlung stehen.

7. Jedem Vorstandsmitgliede steht das Recht zu, sich durch Krankenbesuche von dem Gesundheitszustand der als krank gemeldeten Personen zu überzeugen. Auch kann der Vorstand besondere Krankenkontrolleure bestellen.

8. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

9. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmässige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 29.

Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und der Firma.

Die Vertreter der Kassenmitglieder werden von sämmtlichen grossjährigen im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitgliedern aus deren Mitte auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund von § 3 Ziffer 2 angehören. Jedes wählbare Kassenmitglied ist verpflichtet eine Wahl als Vertreter der Kassenmitglieder anzunehmen.

Auf je 200 Kassenmitglieder soll im Allgemeinen ein Vertreter gewählt werden. Doch hat jede Betriebsabtheilung, welche weniger als 200, aber mehr als 100 Personen umfasst, einen eigenen Vertreter zu wählen. Betriebsabtheilungen unter 100 Personen sind mit anderen für die Wahl zu vereinigen. Betriebsabtheilungen oder Vereinigungen von solchen, welche mehr als 200 Personen umfassen, wählen für je 200 Personen einen Vertreter und für die überschüssende Personenzahl, wenn dieselbe mehr als 100 Personen beträgt, einen weiteren Vertreter.

Die Feststellung der Wahlabtheilungen und der Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter erfolgt durch die Firma mit Zustimmung des Vorstandes und ist mindestens 3 Tage vor dem Wahltermin mit der Einladung zu diesem durch Anschlag in den Fabrikräumen bekannt zu machen.

Die Wahl erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen im § 27 Ziffer 6 bis 8.

Die Neuwahlen haben im letzten Monat vor Beginn einer neuen zweijährigen Wahlperiode stattzufinden.

Für jeden gewählten Vertreter der Kassenmitglieder wird bei der Wahl zugleich ein Ersatzmann gewählt, welcher im Falle Ausscheidens des gewählten Vertreters für denselben eintritt. Scheidet auch der Ersatzmann vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die betreffende Wahlabtheilung für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter der Kassenmitglieder eine Stimme. Die Vertreter der Firma führen zusammen für je 400 in der Fabrik beschäftigte Kassenmitglieder, für welche die Firma ein Drittel des Kassenbeitrags aus eigenen Mitteln leistet, eine Stimme, jedoch in keinem Falle mehr als die Hälfte der Stimmen sämmtlicher von den Kassenmitgliedern gewählten Vertreter.

§ 30.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens 3 Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens innerhalb 5 Monaten nach dem Schlusse des vorangegangenen Rechnungsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniss. Die Berufung der Generalversammlung muss binnen 4 Wochen erfolgen, wenn der fünfte Theil der Vertreter der Kassenmitglieder es beantragt.

Jede vorschriftsmässig berufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und, wenn es sich um Wahlen handelt, das Loos.

Von der Generalversammlung kann nur über solche Gegenstände verhandelt und beschlossen werden, welche bei deren Berufung als Gegenstände der Verhandlungen bezeichnet sind.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem von der Firma zu bezeichnenden Vertreter zu. Der Vorsitzende hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungslokal auszuweisen.

§ 31.

Ausser den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegt der Generalversammlung ob:

1. Die Abnahme der Jahresrechnung;
2. die Wahl eines Revisionsausschusses von 3 Personen, welche nicht Kassenmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der nächsten Jahresrechnung;

3. Beschlussnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen;
4. die Beschlussnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmässig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten oder auf Grund von § 4, § 15, und § 28 Ziffer 4 durch den Vorstand erfolgen.
5. Beschlussnahme über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse. Auf die Vornahme der erforderlichen Wahlen finden die Bestimmungen in § 27 Ziffer 6 bis 8 Anwendung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung über Abänderung der Statuten bedürfen der Genehmigung der Firma.

Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 32.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

§ 33.

Schliessung und Auflösung der Kasse.

Die Kasse muss geschlossen werden:

1. wenn der Betrieb der Gussstahlfabrik aufgelöst wird,
2. wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter 50 sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sicher gestellt wird,
3. wenn die Firma es unterlässt, für ordnungsmässige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

Die Kasse kann nach Anhörung der Gemeindebehörde in Essen aufgelöst werden, wenn die Firma Fried. Krupp in Essen unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schliessung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen 2 Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schliessung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde denjenigen Ortskrankenkassen zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden.

Sind solche Personen nicht vorhanden, so fällt der Rest des Vermögens der Gemeinde-Krankenversicherung zu.

Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schliessung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt der Firma Fried. Krupp in Essen ob.

§ 34.

Bekanntmachungen.

Alle die Kasse und deren Angelegenheiten betreffenden Bekanntmachungen sind den Kassenmitgliedern an den auch für sonstige Bekanntmachungen in der Fabrik bestimmten Stellen durch Anschlag zur Kenntniss zu bringen.

§ 35.

Beaufsichtigung der Kasse.

Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von dem Oberbürgermeisteramte zu Essen wahrgenommen.

* * *

Vorstehendes Statut ist von der Firma Fried. Krupp zu Essen unter Zustimmung des Vorstandes der bisherigen Kranken- und Sterbe-Kasse aufgestellt worden und tritt am 1. Januar 1885 in Kraft.

Gussstahlfabrik, Essen, den 22. October 1884.

Fried. Krupp. Der Vorstand der Kranken- und Sterbe-Kasse.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 28. October 1884.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Abänderungen des Statuts der Krankenkasse

für die Gussstahlfabrik der Firma Fried. Krupp.

Statt § 6, Ziffer 3 von „Bei mehr“ bis „überschreiten darf“:

„Verheiratheten oder verwittweten Mitgliedern mit Kindern unter 15 Jahren ohne Verdienst wird für jedes derselben auf die Dauer des Krankengeldbezuges ein Zusatz-Krankengeld von 5 0/0, für alle zusammen jedoch von höchstens 16²/₃ 0/0 des für das Krankengeld massgebenden Verdienstes gewährt, so dass das Krankengeld und der Zusatz zu demselben zusammen bei 4 und mehr Kindern bis zu zwei Drittel des genannten Verdienstes steigen.“

Statt § 6, Seite 7, Absatz 4 von „In Ausnahmefällen“ bis „zu erwarten ist“:

„In Ausnahmefällen kann die Krankenunterstützung durch Beschluss des Vorstandes bis zu 13 Wochen über die vorstehend normirte Dauer hinaus verlängert werden, wenn nach dem Urtheil des behandelnden Kassenarztes innerhalb dieser Frist vollständige Genesung oder wenigstens Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit für eine leichtere Beschäftigung zu erwarten ist.“

Zusatz zu § 6, Seite 7:

„Solchen erkrankten Mitgliedern, welche seitens der Krankenkasse ausdrücklich zum Zwecke des Gebrauchs einer Kur nach auswärts beurlaubt sind, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen als Ersatz für die in Ziffer 1 bezeichnete Unterstützung ein Viertel des für das Krankengeld massgebenden Verdienstes bewilligen.“

§ 9a:

Besondere Bestimmungen für ausserhalb des Kurbezirks erkrankte Mitglieder.

1. Bei einer Erkrankung ausserhalb des Kur-Bezirks der Gussstahlfabrik während eines Urlaubs hat das Mitglied sofort in den Kur-Bezirk zurückzukehren und sich in die Behandlung eines Kassenarztes zu begeben; das Honorar für einen etwa schon auswärts consultirten Arzt hat das Mitglied zu tragen.
2. Von der Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr ist ein solches Mitglied nur dann entbunden, wenn es durch ein amtlich beglaubigtes ärztliches Attest nachweist, dass es die Reise nicht ohne Gefahr für Gesundheit und Leben machen kann; das zur Erhebung von Krankengeld später beizubringende amtlich beglaubigte ärztliche Attest muss dann ferner darthun, dass die Reise ohne Gefahr für Gesundheit und Leben nicht früher, als es geschehen ist,

hat gemacht werden können, es sei denn, dass der Vorstand der Krankenkasse das Verbleiben des Kranken an dem Orte der Erkrankung ausdrücklich gestattet hat. So lange die Rückkehr unmöglich ist, gewährt die Krankenkasse die in § 6 oder die in § 8 bezeichneten Leistungen. Der Vorstand kann jedoch in einem solchen Falle auch auf Kosten der Krankenkasse eine ärztliche Untersuchung und event. Weiterbehandlung durch einen öffentlich angestellten Arzt resp. den Arzt einer Orts- oder Betriebskasse anordnen, dessen Gutachten dann für die Krankenkasse allein massgebend ist.

3. In allen Fällen, in denen ein Mitglied ausserhalb des Kur-Bezirks in Deutschland erkrankt — mag es noch im Dienste der Firma stehen oder nicht — steht dem Vorstand der Krankenkasse das Recht zu, die Verpflegung des erkrankten (oder verletzten) Mitgliedes durch Privatabkommen einer Orts- oder Betriebs- (Knappschafts-) Krankenkasse zu übertragen, in deren Kur-Bezirk sich das Mitglied aufhält.

Zusatz zu § 12:

„3. Wiederaufnahme der Arbeit vor vollständiger Genesung giebt keinen Anspruch auf eine **neue** Verpflegungsfrist, wenn dieselbe Krankheit innerhalb 3 Wochen wieder Arbeitsunfähigkeit herbeiführt; die vor der Wiederaufnahme der Arbeit bereits gewährte Krankenverpflegung ist vielmehr mit in die statutenmässige Verpflegungsfrist einzurechnen, weshalb auch eine nochmalige dreitägige Karenzzeit in diesem Falle nicht eintritt.“

Statt § 13 von „Für den Todesfall“ bis „beträgt“:

„Für den Todesfall eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld gezahlt, welches das zwanzigfache des für das Krankengeld massgebenden Arbeitsverdienstes, jedoch höchstens 80 *M* und mindestens das zwanzigfache des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter beträgt.“

Zusatz zu § 27, Ziffer 1:

„Von den vier gewählten Mitgliedern des Vorstandes muss mindestens eines in den Feuerbetrieben der Gussstahlfabrik und ebenso mindestens eines in den mechanischen Werkstätten beschäftigt sein.“

Statt § 28, Ziffer 5 von „Der Vorsitzende“ bis „protokolliren“:

„Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muss den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn zwei Mitglieder desselben dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Circular. Für Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, können deren Stellvertreter einberufen werden. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung weg-

bleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu 3 *M* nehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei gewählte Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden, abgesehen von der unter 6. bezeichneten Ausnahme, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokolliren.“

Statt § 28, Ziffer 6 von „Der Vorstand“ bis „stehen“:

„Die Wahl eines Kassenarztes kann, sofern bereits so viele Kassenärzte angestellt sind, dass deren Gesamtzahl sich zur Mitgliederzahl der Krankenkasse wie 1 zu 1000 verhält, nur mit einer Majorität von mindestens drei Viertel der Stimmen beschlossen werden. Die gleiche Majorität ist zur Kündigung eines jeden mit einem Kassenarzt abgeschlossenen Vertrages erforderlich. — Derjenige Arzt, welcher von der Firma Fried. Krupp als Chefarzt des Lazareths angestellt ist, wird durch diese Anstellung und für die Dauer derselben ohne Weiteres auch Kassenarzt der Krankenkasse, hat jedoch als solcher, ebenso wie die übrigen Kassenärzte, einen Vertrag mit dem Vorstand abzuschliessen. — Der Vorstand ist verpflichtet, dem Chefarzt des Krupp'schen Krankenhauses die Theilnahme an den Vorstandssitzungen mit berathender Stimme zu gestatten und hat demselben besondere Mittheilung zu machen, wenn allgemeine ärztliche Fragen zur Behandlung stehen.“

Fried. Krupp.

Der Vorstand der Krankenkasse.

Genehmigt von der Kgl. Regierung zu Düsseldorf am $\frac{19. \text{ Juni}}{11. \text{ August}}$ 1886.

Anlage 23.

Familienarztkasse für die Pensionirten der Gussstahlfabrik der Firma Fried. Krupp.

Nach dem Statut der „Krupp'schen Arbeiterstiftung“ können die Erträgnisse derselben mit dazu verwendet werden, um Pensionirten in Bedürftigkeitsfällen die Beschaffung der ärztlichen Pflege und der Medikamente zu erleichtern. — Das Kuratorium dieser Stiftung hat in Folge dessen beschlossen, den sämtlichen Pensionirten der Gussstahlfabrik diese Wohlthat zuzuwenden auf Grund der nachstehenden

Festsetzungen:

1. Der Familienarztkasse der Pensionirten der Gussstahlfabrik können die im Bereiche der Fabrik-Kassenärzte wohnenden Pensionirten der Gussstahlfabrik, sowie die Wittwen von pensionsberechtigten verstorbenen Angehörigen derselben beitreten, wenn sie sich behufs theilweiser Deckung der bezüglichen Ausgaben zur Leistung eines Beitrages verpflichten und sich diesen, sowie die Kosten für von ihnen nicht direkt bezahlte Medikamente nach Abzug eines Rabatts von 10% zu Gunsten der Mitglieder, von der Pension kürzen lassen.
2. Als Monatsbeiträge sind zu zahlen

von Pensionirten ohne Familie monatlich	25	§
von Pensionirten mit Familie monatlich	50	„
von Wittwen mit oder ohne Familie monatlich	25	„

Die Einziehung der Beiträge erfolgt monatlich im Voraus; bei Sterbefällen, Wegzug etc. im Laufe eines Monats erfolgt keine Rückvergütung.

Die Beiträge der Mitglieder reichen zur Zahlung des Arzthonorars nicht aus; die Deckung des Restes übernimmt die Krupp'sche Arbeiterstiftung.

3. Jedes Mitglied hat aus der Zahl der Fabrik-Kassenärzte einen bestimmten Hausarzt zu wählen, und zwar stets auf die Dauer eines Jahres. Ein Wechsel in der Person des Arztes erfolgt nur am Jahresschluss; auch der Austritt aus der Kasse kann in der Regel nur am Schlusse eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Aerzte sind berechtigt, ihnen nicht convenirende Wahlen unter näherer Begründung abzulehnen.

Die Heranziehung von Spezialärzten und Chirurgen kann nur auf Anordnung des Hausarztes erfolgen; die bezüglichlichen Ausgaben trägt die Kasse.

4. Die Mitglieder erhalten eine Karte, welche sie in Krankheitsfällen dem Arzt vorzuzeigen haben; die Ausstellung von Krankenscheinen findet nicht statt.
5. Der Hausarzt der Familie gewährt gegen eine vereinbarte Vergütung ärztlichen Beistand in allen Krankheitsfällen, und zwar hinsichtlich sämtlicher Familienglieder, soweit solche nicht gesetzlich einer Krankenkasse anzugehören oder anderweit Krankenpflege zu beanspruchen haben; — er leistet unentgeltliche Hülfe bei Früh- und Fehlgeburten, und übernimmt ebenfalls unentgeltlich die Todtenschau resp. Ausstellung des erforderlichen Attestes. Aerztliche Hülfe bei sonstigen Entbindungen wird mit der Hälfte der Taxe berechnet, also in gleicher Weise, wie bei der Familienkasse des Werks.

Gussstahlfabrik, den 1. Juli 1890.

FRIED. KRUPP.

Anlage 24.

Grundzüge für die Familien-Kurkasse der Zeche Hannover.

1. Mitglied kann jeder Arbeiter und Beamte der Zeche Hannover, welcher Familienvater ist oder als Ernährer von Anverwandten einem Haushalte vorsteht, werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung bei dem Betriebsführer, Eintragung in die Stammrolle und Zahlung eines Quartalbeitrages. Derselbe beträgt:

- a) für jeden Beamten mit 120 *ℳ* und mehr Monatsgehalt 2 *ℳ*,
- b) für alle übrigen Mitglieder à 1 *ℳ*.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Abkehr von der Zeche Hannover,
- b) durch Abmeldung bei dem Betriebsführer,
- c) infolge unterbliebener Beitragszahlung.

4. Jedes Mitglied hat in demselben Umfange wie die Knappschaftsgenossen im Bezirke Bochum Anspruch auf freie Kur seiner sämtlichen Familienglieder, wenn solche mit ihm zusammen wohnen.

Ausgeschlossen von der freien Kur sind:

- a) Entbindungen,
- b) selbstverschuldete Krankheiten, welche auch bei der Knappschaft die freie Kur ausschliessen würden.

Dagegen sind die Kassenärzte verpflichtet, wenn sie von einem Kassenmitgliede zu einer Entbindung innerhalb seines Hausstandes gerufen werden, gegen Vergütung eines Extra-Honorars von 15 bis 20 *ℳ*, je nach der Lage der Verhältnisse und der Schwere des einzelnen Falles, Hilfe zu leisten. Erfolgt die Zahlung des Honorars nicht sofort, so überreicht der Arzt seine Rechnung der Grubenverwaltung, welche den Betrag dem Kassenmitgliede am nächsten Lohntage einhält und denselben dem Arzte behändigigt.

5. Freie Arznei wird den Mitgliedern nicht gewährt. Dagegen ist mit den Apotheken zu Eickel, Wattenscheid und einer Apotheke in Bochum die Vereinbarung getroffen, den Kassenmitgliedern

- a) bei Berechnung der Arznei in allen Fällen 10% Rabatt zu gewähren,
- b) auf Verlangen auch die Arzneien ohne sofortige Baarzahlung verabfolgen zu lassen. In diesem Falle werden am Schlusse jeden Monats die Rezepte nebst Kostenrechnungen der Grubenverwaltung eingereicht und die bezügl. Beträge dem Kassenmitgliede am nächsten Lohntage abgehalten.

6. Zur Uebernahme der ärztlichen Praxis werden in Aussicht genommen die Herren: (folgen die Namen.)

Bei der ersten Anmeldung steht dem Kassenmitgliede frei, sich einen der ihm zunächst wohnenden vorgenannten Herren als Hausarzt zu wählen.

Diese Wahl gilt bis auf Widerruf, welcher jedoch nur alle halbe Jahre, vor dem 1. April und vor dem 1. October, durch Anzeige bei dem Betriebsführer ausgeübt werden kann.

7. Jedes Mitglied erhält zu seiner Legitimation eine Karte, auf welcher der Name des von ihm gewählten Arztes verzeichnet und welche bei Nachsuchung ärztlicher Hülfe in jedem Falle vorzuzeigen ist. Bei der Abkehr von der Grube oder Abmeldung aus dem Vereine ist diese Legitimationskarte zurückzugeben. Erfolgt die Abkehr im Laufe eines Quartals, so erhält das Mitglied eine Interims-Bescheinigung, dass es noch bis zum Ablauf des laufenden Quartals kurberechtigt ist; die Inhaber solcher Interimsscheine haben keine Berechtigung mehr auf Kreditirung der Arzneien und Entbindungshonorare.

8. Die Kassenärzte erhalten als Honorar für ihre Bemühungen und zwar vierteljährig postnumerando durch Vermittelung der Grubenkasse ausgezahlt:

- a) die laut Lohnzettel eingegangenen Beiträge der Mitglieder (§ 2), für welche sie als Hausarzt nach Ausweis der Stammrolle gewählt waren,
- b) einen Zuschlag von 25% zu Sa. ad a als Beitrag der Grubenunterstützungskasse (jeder Arzt erhält also pro Familie und Jahr 5 resp. 10 \mathcal{M} (§ 2), welche zu $\frac{4}{5}$ von den Kassenmitgliedern zu zahlen, zu $\frac{1}{5}$ von der Unterstützungskasse zu leisten sind),
- c) das Entbindungshonorar nach Massgabe der Ziffer 4.

Auf Wunsch soll jedem Arzte ein Verzeichniss derjenigen Kassenmitglieder zugestellt werden, welche ihn zum Hausarzte gewählt haben.

9. Jeder Arzt ist verpflichtet, die Familien der Kassenmitglieder nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln in dem Umfange, wie es die möglichst baldige Heilung des Kranken erforderlich macht. Die in dieser Richtung bestehenden Instructionen für Knappschaftsärzte sollen auch für

ihn massgebend sein. Kranke, welche unbeschadet ihres Zustandes ausgehen können, haben den Arzt in den üblichen Sprechstunden aufzusuchen, die übrigen Kranken sind in ihren Wohnungen zu behandeln.

Jedes Rezept ist mit Rücksicht auf Ziffer 5 mit dem Vermerk „Kurkasse der Zeche Hannover“ und der Marken-Nr. des betr. Kassenmitgliedes zu versehen. Auf Wunsch sollen vom Kassenvorstande vorgedruckte Rezeptformulare geliefert werden. Die Kassenärzte haben sich für Fälle der Abwesenheit und Verhinderung über die gegenseitige Vertretung unter sich oder mit einem anderen Kollegen zu verständigen, welcher Vertreter jedem Hilfe suchenden Vereinsmitgliede namhaft zu machen ist.

Sollten von einzelnen Familien ungebührliche Anforderungen an den Arzt gestellt werden, so ist dieser berechtigt, die Uebernahme derselben Familie für das nächste Wahlsemester zu verweigern. Beschwerden in dieser Richtung sowohl von den Kassenmitgliedern als den Aerzten sind an die Grubenverwaltung zu richten, welche sich bemühen wird, die Differenzen zu begleichen, nöthigenfalls nach Anhörung Sachverständiger.

10. Die Familien-Kurkasse bildet einen integrirenden Zweig der seit Jahren auf Zeche Hannover bestehenden Grubenunterstützungskasse und wird von deren Vorstände nach allen Richtungen hin vertreten und verwaltet.

Dieser Vorstand behält sich deshalb auch vor, nach Bedürfniss vorstehende Grundzüge abzuändern, reglementarische Bestimmungen zu treffen, Beiträge zu erhöhen oder die Kurkasse aufzuheben. Soweit die Mittel der Grubenunterstützungskasse es gestatten, ist es Absicht, den Mitgliedern der Kurkasse in solchen Krankheitsfällen, wo grössere Ausgaben für Medikamente, ärztliche Geburtshilfe oder spezialärztliche Behandlung (Augenkrankheiten) erwachsen sind, durch aussergewöhnliche Zuwendungen zu unterstützen. Anträge in dieser Richtung sind bei einem Mitgliede des Vorstandes anzubringen, welcher darüber in seinen monatlichen Sitzungen nach freiem Ermessen beschliesst.

Zeche Hannover, im März 1885.

Der Vorstand der Unterstützungskasse.

Der Repräsentant.

Anlage 25.

Statut der Arbeiter-Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse.

Die Firma Fried. Krupp zu Essen errichtet auf Grund des § 86 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 unter Zustimmung des Vorstandes der bisherigen Kranken- und Sterbe-Kasse für die in ihrer Gussstahlfabrik zu Essen beschäftigten Personen an Stelle der bisherigen mit der Kranken- und Sterbe-Kasse für die Arbeiter der Gussstahlfabrik verbundenen Pensionskasse eine besondere Kasse, welche den Namen „Pensionskasse für die Gussstahlfabrik der Firma Fried. Krupp“ führt, und stellt für diese Kasse das nachstehende Kassenstatut auf, welches an Stelle des „Pensionsreglements“ vom 25. April 1858 tritt:

§ 1.

Mitgliedschaft.

Alle in der Gussstahlfabrik gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen, welche der Krankenkasse für die Gussstahlfabrik als versicherungspflichtige Mitglieder angehören, sind berechtigt und verpflichtet, der Pensionskasse beizutreten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in die Beschäftigung auf der Gussstahlfabrik.

Auch andere im Dienste der Firma Fried. Krupp stehende Personen können mit Zustimmung der Firma und des Vorstandes der Kasse als freiwillige Mitglieder beitreten. Deren Beitritt erfolgt durch schriftliche mit dem Genehmigungsvermerk der Firma versehene Anmeldung bei dem Kassenvorstande.

Die Mitglieder erhalten spätestens am 1. Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts, die freiwillig beitretenden Mitglieder überdies eine Bescheinigung des Vorstandes über die erfolgte Anmeldung.

Die bisherigen Mitglieder der vereinigten Kranken- und Pensionskasse für die Arbeiter der Gussstahlfabrik werden ohne Weiteres Mitglieder der gegenwärtigen Kasse.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Dienste der Firma Fried. Krupp.

§ 2.

Eintrittsgeld.

Von sämtlichen Mitgliedern, mit Ausnahme der auf die gegenwärtige Kasse übergehenden Mitglieder der bisherigen Kasse, wird bei ihrem Eintritte ein Eintrittsgeld in der Höhe des 1½fachen Betrages eines Tagesverdienstes aus der ersten Lohnperiode, soweit derselbe den Betrag von 4 *ℳ* nicht übersteigt, erhoben.

Dieses Eintrittsgeld haben auch ausgeschiedene Mitglieder, wenn sie wieder neu eintreten, zu bezahlen.

§ 3.

Vermögen der Kasse.

Die Kasse erhält das Vermögen der früheren vereinigten Kranken- und Pensionskasse für die Arbeiter der Gusstahlfabrik nach Abzug von 10 000 *ℳ*, welche der Krankenkasse verbleiben, mit der Verpflichtung überwiesen, daraus in erster Linie die von dieser früheren Kasse bewilligten Pensionen, wie dieselben bei Uebergabe des Kassenvermögens festgestellt sind, zu bezahlen; sie behält sich jedoch vor, nachträglich auf Antrag der Firma einen weiteren Betrag bis zu 100 000 *ℳ* an die Krankenkasse herauszuzahlen, wenn an die letztere in Folge etwaiger Epidemien aussergewöhnliche Anforderungen herantreten, bevor der gesetzliche Reservefonds derselben angesammelt ist.

§ 4.

Beiträge der Mitglieder.

Die Beiträge der Mitglieder werden auf 1% des Arbeitsverdienstes der Mitglieder, soweit derselbe 4 *ℳ* für den Arbeitstag nicht übersteigt, festgesetzt. Die Berechnung des Arbeitsverdienstes erfolgt in derselben Weise, wie dies in § 16 Ziffer 2 beziehungsweise § 6 Ziffer 2 des Krankenkassen-Statuts für die Beiträge zur Krankenkasse der Gusstahlfabrik vorgesehen ist.

Die Beiträge können dann, wenn für die Krankenkasse der Gusstahlfabrik von den versicherungspflichtigen Mitgliedern der Krankenkasse weniger als 2% des Arbeitsverdienstes erhoben werden, durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung der Firma bis um denjenigen Betrag erhöht werden, um welchen für die genannte Krankenkasse weniger als jene 2% erhoben werden.

Die Beiträge der Mitglieder werden von der Firma bei jeder regelmässigen Lohnzahlung in Abzug gebracht und innerhalb 14 Tagen an die Kasse vergütet.

Für die Zeit der durch Krankheit hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit werden keine Beiträge erhoben.

§ 5.

Beiträge der Firma.

Die Firma trägt zur Kasse die Hälfte der Beiträge der Mitglieder aus eigenen Mitteln bei, und vergütet den entsprechenden Betrag an die Kasse zugleich mit den von ihr bei den Lohnzahlungen in Abzug gebrachten Mitgliederbeiträgen.

§ 6.

Sonstige Einnahmen der Kasse.

Ausser etwaigen freiwilligen Zuwendungen fliessen in die Kasse die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande, sowie die auf Grund des Arbeiter-Reglements von der Firma festgesetzten Geldstrafen.

§ 7.

Leistungen der Kasse.

Die Kasse gewährt:

1. die auf Grund des bisherigen Pensions-Reglements bis zum 31. Dezember 1884 bewilligten Pensionen und pensionsmässigen Unterstützungen,
2. Pensionen an Mitglieder, welche als Mitglieder der gegenwärtigen Kasse bezw. der früheren vereinigten Kranken- und Pensionskasse 20 Jahre und länger ununterbrochen im Dienste der Firma gestanden oder während mindestens 15 Jahren besonders schwere Arbeit auf der Gussstahlfabrik verrichtet haben, wenn dieselben nach Massgabe dieses Statuts für arbeitsunfähig erklärt sind,
3. Pensionen an die Wittwen und ehelichen Kinder von verstorbenen Mitgliedern, welche bei Eintritt des Todes bereits pensionirt oder vermöge ihrer Dienstzeit zum Pensionsbezüge im Falle des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit berechtigt waren.

Wittwen und Kinder aus Ehen, welche von Mitgliedern nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eingegangen sind, erhalten jedoch keine Pension; ebenso hat eine Wittve, die von ihrem Ehemanne geschieden war oder in der Weise von ihm getrennt lebte, dass sie nicht von ihm unterhalten wurde, für ihre Person keinen Anspruch auf Pension.

§ 8.

Betrag der Pensionen der Mitglieder.

Die Pension der gemäss § 7 Ziffer 2 pensionirten Mitglieder wird nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten drei Jahre der für die Pension massgebenden Dienstzeit, aus welchem sie ihre Beiträge zur Pensionskasse gezahlt haben, berechnet, und beträgt nach 20jähriger Dienstzeit, wie solche nach näherer Bestimmung des § 9 zur Berechnung kommt, 40% dieses Arbeitsverdienstes. Für jedes weitere volle Dienstjahr steigt die Pension um $1\frac{1}{2}\%$ des genannten Arbeitsverdienstes.

Der den Satz von 4 $\%$ pro Arbeitstag übersteigende Betrag des Arbeitsverdienstes bleibt somit in gleicher Weise wie bei den Beiträgen (§ 4) ausser Berechnung.

Der sich für den einzelnen Tag ergebende Pensionsbetrag wird für 300 Arbeitstage pro Jahr gezahlt.

Für solche Mitglieder, welche vor dem vollendeten 20. Dienstjahre pensionirt werden, weil sie während mindestens 15 Jahren besonders schwere Arbeit auf der Gussstahlfabrik verrichtet haben, beträgt die Pension ebenfalls 40 $\%$ des vorstehend bezeichneten Arbeitsverdienstes.

Darüber, ob ein Arbeiter besonders schwere Arbeit verrichtet hat und deshalb schon nach 15jähriger, statt nach 20jähriger Dienstzeit Anspruch auf Pension im Falle der Arbeitsunfähigkeit hat, entscheidet die Firma unter Zustimmung des Vorstandes.

Wenn in den letzten drei Dienstjahren der Arbeitsverdienst eines Mitgliedes in Folge verminderter Arbeitsfähigkeit erheblich gesunken ist, so steht dem Vorstand das Recht zu, demselben diejenige höhere Pension zuzuerkennen, auf welche er Anspruch gehabt hätte, wenn die Pensionirung zu einem früheren, von dem Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt erfolgt wäre.

§ 9.

Berechnung der für die Pension massgebenden Dienstzeit.

Bei Berechnung der für die Pensionsrechte nach §§ 7 und 8 massgebenden Dienstzeit wird nur diejenige Zeit gezählt, während welcher ein Mitglied ohne Unterbrechung im Dienste der Firma gestanden hat und Mitglied der Kasse gewesen ist.

Es bleibt somit diejenige Zeit, während welcher ein Mitglied vor seinem letzten Eintritt in die Beschäftigung schon früher bei der Firma beschäftigt gewesen ist, ganz ausser Berechnung. In besonderen Fällen kann jedoch die frühere Dienstzeit bei der Firma ganz oder theilweise eingerechnet werden, die Entscheidung hierüber steht der Firma zu nach Anhörung des Vorstandes.

Als Unterbrechung der Dienstzeit gilt es übrigens nicht, wenn ein Mitglied zum Militärdienst einberufen oder beurlaubt worden und sofort nach Beendigung der Militärdienstzeit bzw. des Urlaubs in den Dienst der Firma zurückgekehrt ist. Dagegen wird die im Militärdienst oder auf Urlaub, falls der letztere vier Wochen übersteigt, zugebrachte Zeit in die für die Pensionirung massgebende Dienstzeit nicht eingerechnet. Die Anrechnung der früher abgeleisteten Dienstzeit findet übrigens auch in diesen Fällen nicht statt, wenn ein zum Militärdienste eingezogenes Mitglied nach Beendigung der Militärdienstzeit nicht innerhalb 14 Tagen zur Arbeit auf der Gussstahlfabrik zurückkehrt oder ein beurlaubtes Mitglied den Urlaub überschreitet und die verspätete Rückkehr zur Arbeit nicht vom Vorstande als genügend begründet oder doch entschuldbar anerkannt wird.

In die für die Bemessung der Pension massgebende Dienstzeit wird nicht eingerechnet:

1. die vor Zurücklegung des 18. Lebensjahres erlangte Dienstzeit bei der Firma;
2. diejenige Zeit, während deren ein Mitglied in Folge von Krankheit nicht gearbeitet hat, wenn die Krankheit fortlaufend oder im Laufe eines Jahres im Ganzen länger als 13 Wochen gedauert hat;
3. diejenige Zeit, während welcher ein Mitglied einen ihm von der Firma als sogenannte Invalidenbeschäftigung zugewiesenen Dienst versehen hat. Als Invalidenbeschäftigung gelten der Dienst als Wächter, Laufbote und in der Bürstenfabrik, sowie andere Beschäftigungen, welche etwa noch ferner von der Firma als Invalidenbeschäftigung eingerichtet werden sollten. Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung der Firma bestimmen, dass ausnahmsweise auch die auf einem Posten, der zur Kategorie der Invalidenbeschäftigung gehört, zugebrachte Dienstzeit eingerechnet wird.

Wenn die Versetzung zur Invalidenbeschäftigung durch einen Unfall, welchen das Mitglied bei seiner Berufsarbeit ohne eigenes grobes Verschulden erlitten hat, veranlasst ist, so wird die bei der Invalidenbeschäftigung zugebrachte Zeit sowie die Kurzeit nach der Verletzung stets in die für die Pensionirung massgebende Dienstzeit eingerechnet.

So lange ein Mitglied auf einem Invalidenposten beschäftigt ist und keine Einrechnung der Dienstzeit stattfindet, wird von demselben auch kein Beitrag zur Kasse erhoben.

§ 10.

Betrag der Pension der Hinterbliebenen.

Die Pension für die Hinterbliebenen gemäss § 7 Ziffer 3 beträgt:

- a) für Wittwen bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheirathung 30% der Pension, welche der Ehemann zur Zeit seines Todes bezogen hat, oder im Falle seiner Pensionirung bezogen haben würde;
- b) für die Kinder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre oder dem Tode 10% und, wenn sie auch mütterlos sind, 15% der unter a) genannten Pension des Vaters für jedes Kind.

Jedoch können die sämtlichen Hinterbliebenen zusammen in keinem Falle mehr als drei Viertel (75%) der unter a) genannten Pension des Mitgliedes erhalten.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält eine pensionsberechtigte Wittve den Betrag ihrer Jahrespension als einmalige Zahlung; die Pension der Kinder bleibt bei der Wiederverheirathung der Mutter unverändert.

§ 11.

Verminderung der Wittwenpension.

Die in § 10 a) festgesetzte Wittwenpension vermindert sich auf die Hälfte, wenn die Wittve um mehr als 20 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied war, oder wenn der Mann bei Eingehung der Ehe über 50 Jahre alt war.

§ 12.

Verfahren bei der Pensionirung.

Die Pensionirung eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Mitgliedes selbst oder der Firma durch Beschluss des Kassen-Vorstandes, wenn derselbe auf Grund der von ihm eingeholten Gutachten von mindestens zwei Aerzten vollständige Arbeitsunfähigkeit als vorhanden anerkennt.

Wenn der Vorstand in einem von der Firma beantragten Falle die Arbeitsunfähigkeit als nicht dargethan erachtet, so hat die Pensionirung dennoch zu erfolgen, wenn die Firma nach Mittheilung der ärztlichen Gutachten und der Gründe des Kassen-Vorstandes auf ihrem Antrage beharrt und sich bereit erklärt, bis dahin, dass der Kassen-Vorstand das Vorhandensein der Arbeitsunfähigkeit anerkennt, der Kasse zwei Drittel des Pensionsbetrages zu ersetzen.

Der Vorstand wählt die von ihm zuzuziehenden Aerzte aus der Zahl der Kassenärzte der „Krankenkasse für die Gussstahlfabrik der Firma Fried. Krupp“, ist aber verpflichtet, auf Antrag der Firma noch weitere Aerzte aus der Zahl dieser Kassenärzte oder der öffentlich angestellten Aerzte zur Begutachtung zuzuziehen.

Nach vierzigjähriger Dienstzeit eines Mitgliedes kann sowohl das Mitglied als die Firma die Pensionirung verlangen, auch wenn keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

§ 13.

Die Pensionirung kann vom Vorstande, je nachdem Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu erwarten ist oder nicht, sowohl auf Lebenszeit, als auf bestimmte Zeit, unter Vorbehalt der weiteren Beschlussfassung nach Ablauf dieser Zeit, ausgesprochen werden.

Der Vorstand kann jedoch, wenn der Pensionirte später soweit wieder arbeitsfähig wird, dass er nach ärztlichem Gutachten einen Posten im Dienste der Firma versehen kann, sowohl einen auf Lebenszeit Pensionirten, als einen auf bestimmte Zeit Pensionirten vor Ablauf dieser Zeit zur Rückkehr zur Arbeit auffordern, wenn die Firma damit einverstanden ist, und demselben die Pension entziehen, wenn er dieser Aufforderung nicht Folge leistet. Der Vorstand ist berechtigt, zu diesem Zwecke eine ärztliche Untersuchung des Pensionirten anzuordnen.

§ 14.

Auszahlung der Pensionen.

Die Pensionsgelder werden monatlich postnumerando bezahlt, und zwar:

- a) für Mitglieder von dem Tage ab, an welchem die Arbeitsunfähigkeit durch Beschluss des Kassen-Vorstandes anerkannt wird, bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem der Tod erfolgt;
- b) für Wittwen vom Anfang desjenigen Monats ab, in welchem der Tod des Mannes erfolgt, bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem der Tod der Wittwe oder deren Wiederverheirathung erfolgt;

- c) für Kinder vom Anfang desjenigen Monats ab, in welchem der Tod des Vaters erfolgt ist, bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem das Kind das 14. Jahr vollendet oder stirbt.

§ 15.

Erlöschen der Ansprüche an die Pensionskasse.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Dienste der Firma erlöschen alle Ansprüche desselben und seiner Hinterbliebenen an die Pensionskasse.

Denjenigen Mitgliedern jedoch, welche gegen ihren Willen und ohne anderen Grund, als Mangel an Arbeit, entlassen werden, wird im Falle ihres Wiedereintritts in den Dienst der Firma die früher bei der Firma zugebrachte Dienstzeit angerechnet, wenn sie innerhalb vier Wochen nach ihrem Eintritt beim Vorstände der Pensionskasse darauf antragen. Von solchen Mitgliedern wird bei ihrem Wiedereintritt kein Eintrittsgeld erhoben. Das Recht auf Anrechnung der früheren Dienstzeit im Falle des Wiedereintritts geht verloren, wenn der wegen Arbeitsmangel Entlassene von der Firma zur Rückkehr in den Dienst der Firma aufgefordert wird und dieser Aufforderung nicht innerhalb zwei Monaten nach Empfang derselben nachkommt.

§ 16.

Verlust der Ansprüche auf Pension.

Die Ansprüche auf Pension werden verwirkt:

1. wenn ein Mitglied seine Arbeitsunfähigkeit durch eigene grobe Schuld, durch vorsätzliche Verletzung, durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen verursacht hat;
2. wenn ein Mitglied Gut der Firma veruntreut oder Fabrikgeheimnisse verräth, oder zu einer Konkurrenz-Fabrik übertritt;
3. wenn eine im Genusse einer Pension stehende bezw. dazu berechnigte Person einen unmoralischen Lebenswandel führt oder dem Trunke ergeben ist;
4. wenn ein pensionirtes Mitglied anderweitige Beschäftigung, bei der es wenigstens 1 *M* täglich verdient, ohne Zustimmung des Kassen-Vorstandes annimmt.

§ 17.

Besondere Bestimmungen.

Die eine Pension beziehenden Mitglieder und Wittwen können ihren Wohnsitz beliebig wählen, sind aber, falls sie ausserhalb des Stadt- oder Landkreises Essen wohnen, verpflichtet, dem Vorstände zu jeder Pensionszahlung ein von ihrer Ortsbehörde ausgestelltes Anwesenheits- und Führungszeugniß einzusenden; pensionirte Mitglieder haben sich ausserdem auf Verlangen des Vorstandes über die Höhe ihres Verdienstes aus anderweitiger Beschäftigung auszuweisen.

Die Pensionsgelder werden den Pensionirten auf ihre Gefahr und Kosten zugesandt.

Pensionirte Mitglieder können nicht Mitglieder der Krankenkasse der Gussstahlfabrik bleiben; solange als der Austritt aus der Krankenkasse nicht erfolgt ist, unterbleibt die Zahlung einer bewilligten Pension.

§ 18.

Besondere Rechte der Kasse.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse.

Die Ansprüche der pensionirten Mitglieder, Wittwen und Waisen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet werden; jedoch können mit Zustimmung des Mitgliedes etwa fällige Lebensversicherungs-Prämien, sowie etwaige der Firma geschuldete Vorschüsse oder Beträge für Wohnung, Feuerung und Landnutzung von der Pension in Abzug gebracht werden; die Zustimmung wird als vorhanden angenommen, so lange das Mitglied keinen Einspruch erhoben hat.

§ 19.

Kassenführung und Rechnungslage.

Die Firma bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Kassensführer, welcher die gesammte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat, sowie das etwa erforderliche Hülfspersonal.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzustellen.

Der Kassensführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollständig berichtet sein muss, so dass der Bestand nach demselben richtig aufgenommen werden kann. Er stellt die Jahresrechnung und den jährlichen Rechnungsabschluss auf und legt dieselben dem Vorstände zur Prüfung und Feststellung vor.

Der Vorstand hat die vom Kassensführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen und mit den erforderlichen Belägen dem Revisionsausschuss zur Prüfung vorzulegen.

Ein Auszug aus dem jährlichen Rechnungsabschlusse ist von dem Vorstände der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 20.

Anlage der Kassengelder.

Das Vermögen der Kasse muss, abgesehen von dem zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlichen Baarbestande auf den Namen der Kasse in öffentlichen Sparkassen oder in sonstiger pupillarisch sicherer Weise

angelegt werden (cfr. § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 G.-S. S. 439); zeitweilig verfügbare Gelder bis zum Betrage von einem Viertel der Jahreseinnahme können jedoch auch bei der Firma Fried. Krupp angelegt werden.

§ 21.

Erhöhung der Beiträge oder Ermässigung der Kassenleistungen und umgekehrt.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen und den im Laufe der Zeit zu gewinnenden Erfahrungen über die Zunahme der Pensionsfälle, dass die Einnahmen der Kasse zur Deckung der Ausgaben einschliesslich der für die späteren Pensionen erforderlichen Rücklagen nicht ausreichen, so müssen entweder die Kassenleistungen herabgemindert oder die Beiträge erhöht werden.

Ergiebt sich dagegen, dass die Einnahmen die gedachten Ausgaben übersteigen, so kann entweder eine Ermässigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeigeführt werden.

Durch die Beschlüsse über Erhöhung oder Herabminderung der Kassenleistungen wird die Verpflichtung der Kasse zur Zahlung der von der früheren vereinigten Kranken- und Pensionskasse der Gusstahlfabrik bewilligten Pensionen und pensionsmässigen Unterstützungen, welche gemäss § 3 auf die Kasse übergegangen ist, nicht berührt. Diese Pensionen und Unterstützungen sind unter allen Umständen voll auszuzahlen. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit deren besondere Sicherstellung verlangen.

§ 22.

Organe der Kasse.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§ 23.

Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand der Kasse besteht aus sechs Mitgliedern, wovon zwei von der Firma ernannt, vier von den Kassenmitgliedern in der Generalversammlung aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder gewählt werden.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.

Eines der von der Firma ernannten Vorstandsmitglieder wird von der Firma zum Vorsitzenden bestellt, das andere fungirt als Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Kassenführer hat, wenn er nicht von der Firma als Mitglied des Vorstandes ernannt ist, keine beschliessende Stimme im Vorstande.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch Akklamation erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Wahlversammlung Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Wahl durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, dass jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die

meisten Stimmen erhalten. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Jedes Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus. Die erstmals Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahl findet durch die nächste Generalversammlung statt. Bis zum Eintritt der neu gewählten Vorstandsmitglieder haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Bei jeder Wahl werden ausser den Vorstandsmitgliedern ebensoviele Stellvertreter gewählt, welche im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf ihrer Amtsdauer für dieselben nach der Reihenfolge ihrer Wahl eintreten. In derselben Reihenfolge können diese Ersatzmänner zu einzelnen Sitzungen einberufen werden, wenn gewählte Vorstandsmitglieder an der Theilnahme verhindert sind. Wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausscheiden und keine gewählten Stellvertreter mehr vorhanden sind, welche für sie eintreten können, so muss eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden. Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde. — Ebenso kann die Firma für die von ihr ernannten Vorstandsmitglieder Ersatzmänner bestellen; dabei kann sie bestimmen, dass einer derselben an Stelle des zweiten von ihr ernannten Vorstandsmitgliedes als Stellvertreter des Vorsitzenden zu fungiren hat.

Ein Mitglied, welches seine Wahl zum Vorstandsmitgliede oder Ersatzmann ablehnt, hat, falls der Vorstand nicht die von ihm für die Ablehnung angeführten Gründe als triftig anerkennt, 10 % zu Gunsten der Kasse zu zahlen.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniss jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, dass sie letzteren bekannt war.

§ 24.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse und vertritt dieselbe gerichtlich und aussergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern vollzogen.

Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter den Vorstand nach aussen.

Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muss den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn zwei Mitglieder desselben dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Circular. Für Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, können deren Stellvertreter einberufen werden. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu 3 \mathcal{M} nehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 gewählte Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokolliren.

Beschlüsse über Statutenänderungen, sowie über die Erhöhung oder Herabminderung der Beiträge oder der Kassenleistungen auf Grund von § 21, desgleichen über die Auflösung der Kasse bedürfen der Zustimmung der Firma und sind der Königl. Regierung zu Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

§ 25.

Revisions-Ausschuss und Jahres-Rechnung.

Die von dem Vorstand festgestellte Jahresrechnung unterliegt der Prüfung durch einen Revisions-Ausschuss, der aus 3 Mitgliedern besteht, von welchen eines von der Firma ernannt, die beiden anderen nebst 2 Stellvertretern von den Vertretern der Kassenmitglieder in der Generalversammlung gewählt werden.

Auf die Wahl der Mitglieder des Revisions-Ausschusses und der Stellvertreter derselben finden die Bestimmungen in § 23 Absatz 5—8 Anwendung.

Der Revisions-Ausschuss hat das Ergebniss seiner Prüfung der Jahresrechnung dem Vorstande mitzutheilen. Letzterer hat dem Revisions-Ausschuss jede von demselben gewünschte Aufklärung in Betreff der Jahresrechnung zu ertheilen und dessen Ausstellungen zu erledigen. Hält der Vorstand die Ausstellungen des Revisions-Ausschusses für nicht begründet, so kann er deren Berücksichtigung ablehnen. Gegen diesen ablehnenden Bescheid kann der Revisions-Ausschuss Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben, deren Entscheidung alsdann vom Vorstand zu befolgen ist.

Der Vorstand ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich eine Uebersicht über die Zahl der Mitglieder, der unterstützten Invaliden, Wittwen und Waisen, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungs-Abschluss einzureichen.

§ 26.

Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht aus den zum Zwecke der Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 23) und der Mitglieder des Revisions-Ausschusses (§ 25) sowie der Stellvertreter derselben unter Leitung eines Vertreters der Firma zusammengetretenen Vertretern der Kassenmitglieder.

Vertreter der Kassenmitglieder sind die Vertreter der Mitglieder der Krankenkasse für die Gussstahlfabrik der Firma Fried. Krupp, welche in dem betreffenden Jahre als solche fungiren.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und wird von dem Vorstande durch einen mindestens 3 Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

§ 27.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Pensions- oder Unterstützungsansprüche, mit Ausnahme der von dem Vorstande endgültig zu entscheidenden Frage über das Vorhandensein vollständiger Arbeitsunfähigkeit, entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

§ 28.

Auflösung der Kasse.

Die Kasse ist aufzulösen, wenn der Betrieb der Gussstahlfabrik dauernd eingestellt wird.

Die Königl. Regierung zu Düsseldorf ist berechtigt, die Pensionskasse aufzulösen, wenn sie nach Anhörung von Sachverständigen die Ueberzeugung gewinnt, dass die Einnahmen der Kasse zur Deckung der Kassenleistungen auf die Dauer nicht genügen und der Vorstand oder die Firma es ablehnen, das Kassenstatut durch Herabsetzung der Kassenleistungen oder Erhöhung der Beiträge derart zu ändern, wie dies nach dem Urtheil der Ober-Aufsichtsbehörde zur Sicherstellung der Kassenleistungen erforderlich ist.

Im Falle der Auflösung der Kasse ist das Vermögen der Kasse durch die höhere Verwaltungsbehörde einer besonderen Verwaltung zu unterstellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der bereits entstandenen Pensions- und Unterstützungsansprüche übergeht. Reicht das Vermögen nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nicht gedeckten Betrag pro rata ermässigt.

Der nach Befriedigung sämmtlicher zu deckenden Ansprüche verbleibende Rest fällt der Krankenkasse für die Gussstahlfabrik der Firma Fried. Krupp oder demjenigen Institute, welches an Stelle dieser Krankenkasse getreten ist, zu.

Wenn jedoch nach Auflösung der Kasse von den Mitgliedern der bisherigen Kasse mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eine neue Pensionskasse gebildet wird und diese Kasse die Verpflichtung zur Deckung der bereits entstandenen Pensions- und Unterstützungsansprüche übernimmt, so ist das Vermögen der aufgelösten Kasse unter Sicherstellung des zur Befriedigung der bereits entstandenen Pensions- und Unterstützungsansprüche erforderlichen Theiles der neugebildeten Kasse zu überweisen.

§ 29.

Bestimmungen für durch Unfall bei der Arbeit Verletzte.

Auf diejenigen Fälle von Arbeitsunfähigkeit, welche durch Verletzungen beim Betriebe herbeigeführt worden sind, finden die Bestimmungen dieses Statuts keine Anwendung.

Insolange jedoch, als das Unfallversicherungsgesetz noch nicht vollständig in Kraft getreten ist, gewährt die Firma in denjenigen Fällen, in welchen ein Mitglied der Pensionskasse ohne eigenes grobes Verschulden durch einen Unglücksfall im Dienste getödtet oder vollständig arbeitsunfähig geworden ist, dem Mitgliede, bzw. seinen Hinterbliebenen aus der Geschäftskasse Pensionen, deren Höhe derjenigen der im Unfallversicherungsgesetze für diese Fälle vorgesehenen Renten entspricht. Diese Pensionen werden aber nicht gewährt, wenn der Verletzte oder seine Hinterbliebenen auf Grund des Haftpflichtgesetzes Klage erheben.

Auch bei solchen Verletzungen hat der Vorstand der Kasse nach Anhörung der Aerzte darüber zu entscheiden, ob vollständige Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

§ 30.

Mitglieder, welche in Folge einer bei ihrer Berufsarbeit im Dienste der Firma ohne eigenes grobes Verschulden erlittenen Verletzung einen Theil ihrer Arbeitsfähigkeit dauernd eingebüsst haben, welche aber nach der Verletzung noch im Dienste der Firma verblieben sind, haben, wenn sie später wegen vollständiger Arbeitsunfähigkeit auf Grund der Bestimmungen dieses Statuts pensionirt werden, Anspruch auf eine Pension, welche unter Zugrundelegung ihres Durchschnittsverdienstes in den drei letzten Jahren vor der Verletzung zu berechnen ist. Wenn dieselben noch nicht 3 Jahre vor der Verletzung im Dienste der Firma gestanden haben, ist der Durchschnittsverdienst der kürzeren Dienstzeit, und wenn die Dienstzeit noch nicht ein Jahr betragen hat, der von dem Vorstande zu bestimmende 3jährige Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung gestandenen Mitgliedes massgebend. An der so berechneten Pension wird aber derjenige Betrag gekürzt, welchen das betreffende Mitglied in Folge der Verletzung als Entschädigung auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu beziehen hat. Dagegen werden nach dem Tode eines solchen Mitgliedes die Pensionen der Hinterbliebenen, welche keine Rente nach dem Unfallversicherungsgesetz beziehen, nach dem vollen Pensionsbetrage gemäss § 10 berechnet.

§ 31.

Uebergangsbestimmung.

Diejenigen Mitglieder, welche am 1. Januar 1885 bereits 20 Jahre und mehr ununterbrochen der bisherigen vereinigten Kranken- und Pensionskasse der Gussstahlfabrik angehört haben, sind im Falle ihrer späteren Pensionirung berechtigt, statt der Pensionirung nach Massgabe des gegenwärtigen Statuts die Pensionirung nach dem früheren Pensions-Reglement vom 25. April 1858 unter Zugrundelegung ihrer Dienstzeit bis zum 1. Januar 1885 und des Durchschnitts desjenigen Lohnes, von welchem sie in den drei letzten Jahren vor dem 1. Januar 1885 ihre Beiträge zu der vereinigten Kranken- und Pensionskasse gezahlt haben, zu verlangen. Dabei wird indessen bei denjenigen Mitgliedern, welche zur Zeit ihres Eintritts noch nicht 18 Jahre alt waren, entsprechend der Bestimmung des § 14 des früheren Pensions-Reglements die Zeit bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre, soweit dieselbe nicht mehr als drei Jahre beträgt, als Lehrzeit in Abzug gebracht.

§ 32.

Bekanntmachungen.

Alle die Kasse und deren Angelegenheiten betreffenden Bekanntmachungen sind den Kassenmitgliedern an den auch für sonstige Bekanntmachungen in der Fabrik bestimmten Stellen durch Anschlag zur Kenntniss zu bringen.

§ 33.

Beaufsichtigung der Kasse.

Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von dem Oberbürgermeisteramte zu Essen wahrgenommen.

* * *

Dieses Statut ist von der Firma Fried. Krupp zu Essen unter Zustimmung des Vorstandes der bisherigen Kranken- und Sterbe- (Pensions-) Kasse errichtet und tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Gussstahlfabrik, Essen, den 22. October 1884.

Fried. Krupp. Der Vorstand der Kranken- und Sterbe-Kasse.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 28. October 1884.

**Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.**

Anlage 26.

Arbeiter-Pensions-Reglement.

I. Verwendung der Fonds der Krankenkasse.

§ 1. Der sich bildende Fonds der Krankenkasse soll verwendet werden:

- a) zur Pensionirung arbeitsunfähig gewordener Mitglieder;
- b) zur Unterstützung der Wittwen pensionsberechtigter Mitglieder.

II. Ansprüche der Mitglieder.

§ 2. Zum Genusse einer Pension ist berechtigt:

Jedes Mitglied der Krankenkasse, welches mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 13

- a) mindestens 20 Jahre ununterbrochen auf der Gussstahlfabrik gearbeitet hat,
- b) ohne eigenes Verschulden durch Unglück im Dienste ohne Rücksicht auf seine Dienstzeit arbeitsunfähig und dienstuntauglich wird.

§ 3. Die Arbeitsunfähigkeit wird durch Majoritätsbeschluss des zeitigen Vorstandes unter Zuziehung der Fabrikärzte festgestellt.

III. Eintheilung der Mitglieder.

§ 4. Die pensionsberechtigten Mitglieder werden eingetheilt in

1. Mitglieder I. Klasse,

- a) welche ohne eigenes Verschulden durch ein Unglück im Dienste arbeitsunfähig und dienstuntauglich werden (§ 26b),
- b) welche mindestens 35 Jahre,

2. Mitglieder II. Klasse,

welche mindestens 25 Jahre,

3. Mitglieder III. Klasse,

welche mindestens 20 Jahre ununterbrochen im Dienste der Gussstahlfabrik sind.

Diejenigen Leute, welche infolge geleisteter schwererer Arbeiten auf der Gussstahlfabrik nach 15jähriger ununterbrochener Dienstzeit arbeitsunfähig und dienstuntauglich werden, erhalten bis zur Anspruchsberechtigung die Pension III. Klasse aus der Geschäftskasse.

§ 5. Es erhalten:

1. Die Mitglieder I. Klasse den ganzen Lohn,
2. " " II. " zwei Drittel,
3. " " III. " die Hälfte

des mittleren Lohnes, welchen sie in dem letzten Jahre vor der Arbeitsunfähigkeit erhalten haben.

Bei Berechnung der Pension wird nicht über 40 Sgr. als höchster Lohnsatz pro Arbeitstag angenommen.

§ 6. Die Pensionsgelder werden vierteljährlich gezahlt und vom Anfange des Monats, in welchem die Arbeitsunfähigkeit ausgesprochen wird, bis zum Ende desjenigen Monats berechnet, in welchem der Tod des Mannes erfolgt. Mit der Zahlung der Pensionsgelder hört die der Krankengelder, sowie der Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arznei auf.

§ 7. Die Anspruchsrechte der Mitglieder ruhen:

- a) wenn und so lange ein Mitglied zum aktiven Militärdienste einberufen ist;
- b) bei Beurlaubungen auf bestimmte Zeit;
- c) bei Beurlaubungen wegen Mangels an Arbeit auf unbestimmte Zeit;
- d) wenn und so lange der Pensionsberechtigte anderweit täglich 8 Sgr. und mehr verdient.

IV. Unterstützung der Wittwen.

§ 8. Unterstützung erhalten die Wittwen der mit Tod abgegangenen Mitglieder aller Klassen (§ 4).

§ 9. Die Unterstützung beträgt jedesmal zwei Drittel derjenigen Pension, welche ihre Männer bezogen, resp. bezogen haben würden.

§ 10. Das Unterstützungsgeld wird nicht gezahlt, wenn der Pensionsberechtigte während seiner Arbeitsunfähigkeit eine Ehe eingegangen ist.

§ 11. Das Unterstützungsgeld wird nur zur Hälfte gezahlt, wenn der Mann

- a) bei Eingehung der Ehe 40 Jahre alt war,
- b) mit Beginn der Pensionszahlung nicht volle 10 Jahre mit der unterstützungsberechtigten Wittwe verheirathet war.

§ 12. Die Zahlung der Unterstützungsgelder geschieht vierteljährlich und beginnt für die Wittwen mit dem Anfange desjenigen Monats, in welchem der Tod des Mannes erfolgte, und dauert bis zum Ablaufe des Monats, in welchem der Tod der Wittwe, oder die Wiederverheirathung erfolgt.

V. Entziehung der Ansprüche auf Pensions- und Unterstützungsgelder.

§ 13. Die Ansprüche auf Pensions- resp. Unterstützungsgelder hat verwirkt:

- a) wer freiwillig die Arbeit aufgibt, oder nach den Bestimmungen des hiesigen Arbeiter-Reglements seine Entlassung vor abgelaufener 20jähriger ununterbrochener Dienstzeit selbst verschuldet;
- b) wer wegen erheblicher Vergehen vor ausgesprochener Dienstuntauglichkeit nach den Bestimmungen des hiesigen Arbeiter-Reglements seine Entlassung selbst verschuldet; in diesem Falle entscheidet der zeitige Vorstand, ob das entlassene Mitglied seinen erworbenen Anspruch auf Pension behalten soll, oder denselben verwirkt hat;
- c) wer seine Arbeitsunfähigkeit durch eigene nachlässige Schuld, als Leichtsinn, ausschweifenden Lebenswandel oder Streitigkeit herbeigeführt hat;
- d) wer den ihm ertheilten bestimmten Urlaub überschreitet;
- e) wer auf unbestimmte Zeit beurlaubt ist und der Aufforderung zur Rückkehr innerhalb zwei Monaten nach Empfang derselben nicht nachkommt;
- f) wer nach Beendigung des aktiven Militärdienstes nicht gleich zur Arbeit zurückkehrt;
- g) wer im Genusse der Pension resp. der Unterstützung einem unmoralischen Lebenswandel oder dem Trunke ergeben ist;
- h) wer Gut veruntreut, Fabrikgeheimnisse verräth, oder zu einer Konkurrenz-Fabrik übertritt.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 14. Jedem Mitgliede, welches als Lehrling auf der Gussstahlfabrik eingetreten ist, wird die Lehrzeit von drei Jahren am Dienstalder in Abzug gebracht, gleichviel, ob es während dieser Zeit Lohn bezogen hat oder nicht.

§ 15. Die Zeit, während welcher die Anspruchsrechte ruhen (§ 7), zählt nicht zum Dienstalder.

§ 16. Die Zeit, welche die jetzigen Mitglieder auf der Gussstahlfabrik ununterbrochen gearbeitet haben, zählt als Dienstzeit.

§ 17. Die Pensionsberechtigten oder deren Wittwen können ihren Wohnsitz beliebig wählen und werden denselben die Pensions- resp. Unterstützungsgelder auf ihre Gefahr und Kosten zugesandt, dagegen müssen dieselben ein von der Ortsbehörde beglaubigtes Anwesenheits- und Führungs-Attest vierteljährlich dem Vorstände zustellen.

§ 18. Die Ansprüche der Pensionsberechtigten oder deren Wittwen können nicht mit Arrest belegt werden, auch nicht an Dritte übertragen werden.

VII. Beschaffung fernerer Mittel.

§ 19. Herr Krupp resp. dessen Nachfolger bestreiten die Pensions- und Unterstützungskosten für die im Dienste durch Unglück arbeitsunfähig gewordenen Mitglieder (§ 4. 1. b) und deren Wittwen allein und fließt der hierfür verausgabte Betrag der Krankenkasse jährlich aus der Geschäftskasse wieder zu.

§ 20. Falls der Kassenbestand auf 5000 Thlr. reduziert werden möchte, wird eine entsprechende Erhöhung der Beiträge der Krankenkassen-Mitglieder und des Fabrikbesitzers vorbehalten, welche vor der Ausführung der Genehmigung der Königlichen Regierung unterliegt.

§ 21. Dieses Reglement tritt mit dem Eintreffen der Genehmigung der Königlichen Regierung in Kraft.

Gussstahlfabrik, Essen, den 25. April 1891.

Der Vorstand der Krankenkasse.

Gesehen und mit der Massgabe genehmigt, dass die Verwaltung des Pensionsfonds bzw. die Handhabung dieses Pensions-Reglements ebenfalls der Aufsicht der Ortsbehörde unterliegt und derselben jedes Jahr der Zustand der Fonds durch Vorlegung einer Bilanz nachzuweisen ist.

Düsseldorf, den 18. November 1858.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Anlage 27.

Rechnungs-Resultate der Arbeiter-Pensionskasse der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp pro 1885—1890.

	1885		1886		1887		1888		1889		1890	
	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
Einnahmen												
1. Vermögen aus den Vorjahren	1 527 464	57	1 637 581	44	1 791 680	71	1 935 713	16	2 056 716	33	2 208 851	18
2. Beiträge der Mitglieder	110 575	71	120 106	82	129 553	42	135 547	43	168 075	86	211 122	47
3. Eintrittsgelder	9 142	82	11 893	19	13 753	75	11 183	62	21 679	38	21 219	28
4. Strafen	6 159	54	7 405	58	7 410	78	8 569	23	9 375	34	9 336	41
5. Beiträge von Fried. Krupp	55 287	92	60 053	47	64 776	77	67 773	77	84 038	—	105 561	30
6. Zinsen	61 428	06	67 804	06	73 809	77	79 208	83	84 131	78	91 196	18
7. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	1 255	85	—	—	251	07	1 797	89
Summa ohne 1.	242 594	05	267 263	12	290 560	34	302 282	88	367 551	43	440 233	53
Hierzu 1.	1 527 464	57	1 637 581	44	1 791 680	71	1 935 713	16	2 056 716	33	2 088 851	18
Summa total	1 770 058	62	1 904 844	56	2 082 241	05	2 237 996	04	2 424 267	76	2 649 084	71
Ausgaben												
1. Pensionen	79 887	63	104 128	20	133 376	44	173 296	81	205 261	48	240 810	77
2. Aufgeld und Kosten für Ankauf von Werthpapieren	52 589	55	9 035	65	13 151	45	7 926	30	9 937	40	8 209	80
3. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	56	60	217	70	140	—
Summa der Ausgaben	132 477	18	113 163	85	146 527	89	181 279	71	215 416	58	249 160	57
Vermögensbestand am Jahresschluss	1 637 581	44	1 791 680	71	1 935 713	16	2 056 716	33	2 208 851	18	2 399 924	14
Darunter in 4% Consols angelegt resp. im Staatsschuldbuche eingetragen	1 550 000	—	1 700 000	—	1 900 000	—	2 000 000	—	2 150 000	—	2 300 000	—

Anlage 28.

Abänderungen des Statuts der Arbeiter-Pensionskasse.

§ 31 des Statuts erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Das gleiche Wahlrecht zwischen der Pensionirung nach dem jetzigen Statut und dem früheren Pensions-Reglement haben die Hinterbliebenen eines Mitgliedes, welches abzüglich der in Absatz 1 vorgesehenen Lehrzeit am 1. Januar 1885 bereits 20 Jahre und mehr ununterbrochen der bisherigen vereinigten Kranken- und Pensionskasse angehört hat, falls ein solches Mitglied stirbt, bevor es pensionirt ist und von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat. Sind ausser der Wittve noch Kinder unter 14 Jahren vorhanden, so kann die Wittve die Pensionirung nach dem früheren Pensions-Reglement nur wählen mit Zustimmung des Vormundes der Kinder, sofern für dieselben ein besonderer Vormund bestellt ist.“

Essen, den 27./29. Juni 1885.

Zusatz zu § 9, Absatz 3:

„Der Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen diejenige Zeit, während welcher ein Mitglied nach Ablauf der gewöhnlichen Militärdienstzeit, in Folge einer Mobilmachung zum Heere oder zur Flotte einberufen ist, in das Dienstalter miteinzurechnen, sofern dadurch erst das pensionsberechtigte Dienstalter erreicht wird.“

Zusatz zu § 9, Absatz 4, Ziffer 2:

„Der Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen für die Zeit der letzten, dem Tode oder der endgültigen Arbeitsunfähigkeit vorhergehenden Krankheit, ohne Rücksicht auf die Dauer derselben, 13 Wochen als Dienstzeit miteinzurechnen, sofern dadurch erst das pensionsberechtigte Dienstalter erreicht wird.“

Statt § 10 von „Die Pension“ bis „erhalten“:

„Die Pension für die Hinterbliebenen gemäss § 7, Ziffer 3, beträgt:

- a) für Wittwen bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheirathung $33\frac{1}{3}\%$ der Pension, welche der Ehemann zur Zeit seines Todes bezogen hat oder im Falle seiner Pensionirung bezogen haben würde;

- b) für die Kinder ohne Verdienst bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre oder dem Tode 10⁰/₀ und, wenn sie auch mutterlos sind, 15⁰/₀ der unter a) genannten Pension des Vaters für jedes Kind.

Jedoch können die sämmtlichen Hinterbliebenen zusammen in keinem Falle mehr als 90⁰/₀ der unter a) genannten Pension des Mitgliedes erhalten.“

Zusatz zu § 30:

„Wenn ein Mitglied, welches das pensionsberechtigzte Dienstalter erreicht hat, in Folge eines bei der Berufsarbeit erlittenen Unfalles gänzlich arbeitsunfähig wird und auf Grund des U.-V.-G. eine Rente bezieht, die geringer ist als die ihm bei der Pensionirung auf Grund dieses Statuts zustehende Pension, so zahlt die Pensionskasse die Differenz; das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen, wenn ein solches Mitglied durch den Unfall getödtet ist.“

Nachtrag.

§ 34.

Theil-Pensionen.

Wenn ein Mitglied, welches das pensionsberechtigzte Dienstalter erlangt hat, nach dem gemäss § 12 einzuziehenden Gutachten von mindestens zwei Aerzten zwar nicht gänzlich arbeitsunfähig ist, aber seine eigentliche Berufsarbeit zeitweilig oder dauernd nicht mehr verrichten kann, so kann ihm mit seiner Zustimmung der Vorstand bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem nach § 12 die Pensionirung erfolgen kann, nach eigenem Ermessen eine Theil-Pension bewilligen, für welche folgende Bestimmungen gelten:

Die Bewilligung einer Theil-Pension bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters, sie erfolgt nur auf Zeit und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. So lange ein Mitglied eine Theil-Pension bezieht, gilt die Bestimmung des Schlussspassus von § 9; sofern es auf der Gusstahlfabrik weiter beschäftigt wird, bleibt es Mitglied der Krankenkasse und hat zu derselben nach dem verdienten Lohne seine Beiträge weiter zu zahlen. Der Betrag der Theil-Pension darf nicht über die Hälfte desjenigen Betrages hinausgehen, den das betr. Mitglied bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit als Pension beziehen würde; die Theil-Pensionen dürfen zusammen höchstens 10⁰/₀ der in einem Jahre von der Pensionskasse ausgezahlten Pensionen ausmachen.

Ein Mitglied, welches auf Grund des U.-V.-G. eine Rente von irgend welchem Betrage bezieht, kann keine Theil-Pension erhalten.

Essen, den 29. Mai 1886.

Fried. Krupp.

Der Vorstand der Pensionskasse.

*

*

*

Vorstehendes Statut wird mit den dazu gehörigen Nachträgen vom 27./29. Juni 1885 und 29. Mai d. J. auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. September 1883 (Ges. S. S. 121) unter Aufhebung der Regierungsgenehmigung vom 28. October 1884 resp. 6. Juli 1885 mit der Massgabe hierdurch bestätigt, dass:

- 1) im § 24 vorletzter Satz, an Stelle der Worte:
der „Königlichen Regierung zu Düsseldorf“ zu setzen ist:
„dem Oberpräsidenten“.
- 2) die mit Zustimmung der Firma beschlossenen Aenderungen vom 29. Mai d. J. erst mit dem Tage der Genehmigung in Kraft treten.

Coblenz, den 10. December 1886.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

(L. S.)

Anlage 29.

Nachtrag zum Statut der Arbeiter-Pensions-, Wittwen- und Waisen-Kasse

vom 22. October 1884.
10. December 1886.

Die Ausführung der Bestimmungen in § 36 des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 über die Einrechnung der gesetzlichen Renten in die statutenmässigen Leistungen bestehender Pensionskassen hat eine Abänderung der Statuten der Pensionskasse für die Gusstahlfabrik nothwendig gemacht.

Nachdem die Firma Fried. Krupp in der Absicht, die Erhöhung der Leistungen für Invaliden und Wittwen zu ermöglichen und zugleich die Kassenleistungen für die Zukunft besser sicher zu stellen, sich bereit erklärt hat; ihre statutenmässigen Beiträge zu verdoppeln, hat der Kassenvorstand mit Genehmigung der Firma beschlossen:

die gesetzlichen Invalidenrenten nur zur Hälfte in die statutenmässigen Pensionen einzurechnen,

den Höchstbetrag des pensionsfähigen Jahresverdienstes angemessen zu erhöhen, und

die Wittwenpensionen zureichender als bisher zu bemessen.

Demgemäss wird das Statut der Pensionskasse durch die folgenden Nachtragsparagraphen ergänzt und abgeändert, welche gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung Geltung erhalten.

§ 35.

Die durch das Statut den Mitgliedern zugesicherten Pensionen ermässigen sich für diejenigen Mitglieder, welche auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung einen Anspruch auf Invalidenrente haben, um den halben Betrag der ihnen nach dem genannten Gesetz zustehenden Ansprüche.

Wird ein Mitglied pensionirt, dessen gesetzlicher Rentenanspruch bereits festgestellt ist, so wird bei Festsetzung des Pensionsbetrages der halbe Betrag der gesetzlichen Rente in Abzug gebracht. Ist bei der Pensionirung seitens der Pensionskasse der gesetzliche Rentenanspruch noch nicht festgestellt, so tritt die Ermässigung sofort, nachdem der gesetzliche Rentenanspruch festgestellt ist, und mit Wirkung von dem Tage an ein, von welchem an der gesetzliche Rentenanspruch zuerkannt worden ist.

Die Pension und die halbe Invalidenrente dürfen jedoch zusammen nicht mehr als drei Viertel des für die Pensionirung massgebenden Jahresverdienstes betragen; ergibt sich ein höherer Betrag, so wird die Pension entsprechend ermässigt.

§ 36.

Bei Mitgliedern, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, findet die in § 30 des Statuts und in dem Zusatze zu diesem Paragraphen vorgesehene Kürzung der Pension um den Betrag der Unfallrente nur insoweit Anwendung, als die Unfallrente zusammen mit der ihnen zustehenden Invalidenrente den halben Betrag derjenigen Invalidenrente übersteigt, auf welche sie Anspruch haben würden, wenn der den Anspruch auf Unfallrente begründende Betriebsunfall nicht stattgefunden hätte.

Auf welche Invalidenrente ein Unfallrente beziehendes Mitglied Anspruch haben würde, wenn der betreffende Betriebsunfall nicht stattgefunden hätte, hat der Kassenvorstand nach seinem freien Ermessen zu bestimmen.

Die Bestimmung in dem Schlusssatze von § 35 gilt auch für die eine Unfallrente beziehenden Mitglieder, derart, dass die Pension und die Bezüge an Unfall- und Invalidenrente zusammen nicht mehr als drei Viertel des Jahresverdienstes betragen dürfen.

§ 37.

Jedes Mitglied, welchem ein Anspruch auf Invalidenrente nach dem genannten Gesetze zusteht, ist verpflichtet, die Bewilligung der ihm zustehenden Rente auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu beantragen und zu betreiben. Wenn ein Mitglied schuldhafter Weise unterlassen sollte, seinen gesetzlichen Rentenanspruch zur Geltung zu bringen, so tritt die Ermässigung seines Pensionsanspruchs gegen die Pensionskasse um den halben Betrag des gesetzlichen Rentenanspruchs dennoch ein. Der Vorstand der Pensionskasse entscheidet darüber, ob eine schuldhafte Versäumniss der Geltendmachung des gesetzlichen Rentenanspruchs vorliegt und demgemäss eine entsprechende Ermässigung der Pension stattzufinden hat.

§ 38.

Der Procentsatz der Beiträge der Mitglieder (§ 4 des Statuts) bleibt unverändert, dagegen werden die Beiträge der Firma (§ 5 des Statuts) auf das Doppelte erhöht, so dass die Beiträge der Firma in Zukunft ebensoviel als die Beiträge der Mitglieder betragen.

§ 39.

Die Pensionen der Wittwen (§ 10 des Statuts und dessen Abänderung vom 29. Mai 1886) werden von $33\frac{1}{3}\%$ der Pension, welche der Ehemann zur Zeit seines Todes bezogen hat, oder im Falle seiner Pensionirung bezogen haben würde, auf 50% dieser Pension erhöht.

Die Bestimmung im § 11 des Statuts, wonach die im § 10a festgesetzte Wittwenpension sich um die Hälfte vermindert, wenn der Mann bei Eingehung der Ehe über 50 Jahre alt war, wird dahin abgeändert, dass diese Verminderung erst dann eintritt, wenn der Mann bei Eingehung der Ehe über 55 Jahre alt war.

Auf die bereits bewilligten Wittwenpensionen wirken diese Aenderungen nicht zurück.

§ 40.

Die Bestimmung der §§ 4 und 8, wonach der den Betrag von 4 \mathcal{M} für den Arbeitstag übersteigende Betrag des Arbeitsverdienstes sowohl bei der Bemessung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge als bei der Berechnung der Pensionssätze ausser Betracht bleibt, wird dahin abgeändert, dass nur derjenige Arbeitsverdienst, welcher den Betrag von $6\frac{2}{3}\mathcal{M}$ für den Arbeitstag oder von 2000 \mathcal{M} für das Jahr übersteigt, nicht zur Berechnung kommt.

Wenn die Beiträge der Mitglieder auf Grund des § 4, Absatz 2 des Statuts im Falle der Ermässigung der Krankenkassen-Beiträge über den Satz von 1% des Arbeitsverdienstes erhöht werden, so tritt dieselbe procentuale Erhöhung, welche sich nach der genannten Statutbestimmung für die Beiträge von dem Arbeitsverdienst bis zu 4 \mathcal{M} für den Arbeitstag ergibt, auch für die Beiträge von dem darüber hinausgehenden Verdienst bis zu $6\frac{2}{3}\mathcal{M}$ für den Arbeitstag oder 2000 \mathcal{M} für das Jahr ein.

§ 41.

Die Bestimmung des § 8, Absatz 1 des Statuts, wonach die Pension nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten drei Jahre der für die Pension massgebenden Dienstzeit, aus welchem die Mitglieder ihre Beiträge zur Pensionskasse gezahlt haben, zu berechnen ist, wird durch die Erhöhung des Höchstbetrages des anrechnungsfähigen Verdienstes von 4 \mathcal{M} auf $6\frac{2}{3}\mathcal{M}$ für den Arbeitstag oder 2000 \mathcal{M} für das Jahr nicht berührt, es kann somit die Anrechnung des 4 \mathcal{M} übersteigenden Betrages des Arbeitsverdienstes erst dann voll erfolgen, wenn der Beitrag für den höheren Verdienst für drei Jahre gezahlt ist; so lange dies nicht der Fall ist, kommt der höhere Verdienst nur für diejenige Zeit, für welche der Beitrag auf Grund dieses höheren Verdienstes gezahlt ist, bei der Durchschnittsberechnung in Ansatz.

Die Bestimmung in § 8, letzter Absatz des Statuts, wonach der Vorstand berechtigt ist, einem Mitgliede, dessen Arbeitsverdienst in den letzten drei Dienstjahren infolge verminderter Arbeitsfähigkeit erheblich ge-

sunken ist, diejenige höhere Pension zuzuerkennen, auf welche er Anspruch gehabt hätte, wenn die Pensionirung zu einem früheren, von dem Vorstande zu bestimmenden Zeitpunkte erfolgt wäre, wird dahin abgeändert, dass der Vorstand diese Befugniss nicht nur dann haben soll, wenn der Arbeitsverdienst infolge verminderter Arbeitsfähigkeit in den letzten drei Jahren vor der Pensionirung erheblich gesunken ist, sondern auch dann, wenn die genannte Verminderung des Arbeitsverdienstes schon in einer früheren Zeit nach Erreichung des pensionsfähigen Dienalters von 20 bzw. 15 Jahren eingetreten ist.

§ 42.

Infolge der Erhöhung der Beiträge der Firma auf den gleichen Betrag, welchen die Beiträge der Mitglieder ausmachen, wird die Bestimmung im § 23, Absatz 1 des Statuts, wonach der Vorstand aus 6 Personen besteht, und 2 Vorstandsmitglieder von der Firma ernannt und 4 von den Kassenmitgliedern gewählt werden, dahin abgeändert, dass fernerhin der Vorstand aus 8 Personen besteht, und 4 Vorstandsmitglieder von der Firma ernannt und 4 von den Kassenmitgliedern gewählt werden.

Desgleichen wird die Bestimmung in § 12, Absatz 2 des Statuts, wonach die Pensionirung auf Antrag der Firma auch bei Nichtanerkennung der Arbeitsunfähigkeit durch den Vorstand dann zu erfolgen hat, wenn die Firma sich bereit erklärt, der Kasse bis zu dem Zeitpunkte der Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit zwei Drittel des Pensionsbetrages zu ersetzen, dahin abgeändert, dass die Pensionirung unter den genannten Umständen schon dann zu erfolgen hat, wenn die Firma die Hälfte des Pensionsbetrages in der genannten Weise übernimmt.

Gussstahlfabrik, Essen, den 5. Juli 1890.

Der Vorstand der Pensionskasse.

Vorstehender Nachtrag zu dem unter dem 10. December 1886 bestätigten Statut der Pensionskasse für die Gussstahlfabrik der Firma Fried. Krupp zu Essen wird genehmigt.

Coblenz, den 18. August 1890.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Anlage 30.

Statut für die Unfallversicherung der Beamten der Firma Fried. Krupp.

Nachdem die Firma Fried. Krupp beschlossen hat, ihre Beamten, welche nicht bei der reichsgesetzlichen Unfallversicherung beteiligt sind, selbst gegen Betriebsunfälle zu versichern, wird hierfür folgendes Statut erlassen:

I. Umfang der Versicherung.

§ 1. Alle diejenigen Beamten der Firma Fried. Krupp, welche auf den in Deutschland gelegenen Werken (Fabriken, Bergwerken, sonstigen Anlagen, Besitzungen und Geschäften) derselben oder bei der Krupp'schen Rhederei in Rotterdam beschäftigt sind, sowie die im Privatdienst des Herrn Inhabers der Firma stehenden Beamten werden, soweit sie nicht nach einem deutschen Reichsgesetze unfallversicherungspflichtig sind, gegen die Folgen von Betriebsunfällen auf Rechnung der Geschäftskasse bei der Firma selbst versichert.

Zu den Betriebsunfällen werden auch Unglücksfälle gerechnet, welche einem Beamten auf geschäftlichen Reisen (per Eisenbahn, Schiff etc.) zustossen.

§ 2. Als Beamte im Sinne dieses Statuts gelten alle diejenigen Angestellten, welche

- a) aus der Geschäftskasse ein wöchentlich, vierzehntägig, halbmonatlich, monatlich oder jährlich fixirtes Dienstehnkommen von mehr als 2000 *ℳ* pro Jahr beziehen,
- b) bei einem Dienstehnkommen bis zu 2000 *ℳ* pro Jahr der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegen.

Diejenigen Beamten, welche bei einem Dienstehnkommen von mehr als 2000 *ℳ* pro Jahr nach statutarischer Vorschrift einer Berufsgenossenschaft unfallversicherungspflichtig sind, unterliegen diesem Statut mit der aus § 9 desselben ersichtlichen Massgabe.

§ 3. Als Dienst Einkommen ist in Betracht zu ziehen:

- a) das dem Beamten am Tage des Unfalls vertragsmässig zustehende Jahresgehalt;
- b) der Miethswerth einer etwaigen freien Dienstwohnung;
- c) der Betrag von regelmässig fortlaufenden Tantiemen und Beneficien nach dem Durchschnitt der drei letzten Betriebsjahre oder der kürzeren Zeit, während welcher die Tantiemen oder Beneficien bezogen worden sind.

§ 4. Den Bestimmungen dieses Statuts unterliegen nicht die auswärtigen Vertreter der Firma (vgl. Abschnitt V des Generalregulativs vom 14. März 1888).

II. Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 5. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens, welcher durch die Tödtung oder Verletzung eines Beamten bei einem Betriebsunfalle entsteht.

Entschädigungsberechtigte Hinterbliebene sind die Wittve und die ehelichen Kinder des Getödteten.

Der Ersatz des Schadens geschieht nach den folgenden Grundsätzen.

§ 6. Im Falle der Tödtung erhalten die Hinterbliebenen des Getödteten:

- a) für den Sterbemonat und die darauffolgenden zwei Monate das volle Gehalt, welches der Beamte zur Zeit des Unfalls bezogen hat;
- b) sobald die Zahlung des Gehalts eingestellt wird, eine Rente, welche für die Wittve bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20%, für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegten 15. Lebensjahre 15%, für die Hinterbliebenen zusammen jedoch nicht mehr als 60% des nach § 3 berechneten Dienst Einkommens beträgt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittve den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente, wie sich dieselbe am Tage der standesamtlichen Eheschliessung stellt, als Abfindung. Eine nachträgliche Erhöhung der den hinterbliebenen Kindern zustehenden Rente wird hierdurch nicht herbeigeführt.

§ 7. Im Falle der Körperverletzung erhält der Verletzte:

1. für die Dauer des Heilverfahrens sein volles dienstliches Einkommen;
2. nach beendigtem Heilverfahren, sofern er nicht wieder vollständig erwerbsfähig ist, eine Rente, welche beträgt:
 - a) bei völliger Erwerbsunfähigkeit $66\frac{2}{3}\%$ des nach § 3 berechneten Dienst Einkommens;
 - b) bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a), welcher nach dem Masse der Verminderung der Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

§ 8. Der Anspruch auf Rente ruht, solange und soweit das vor dem Unfall bezogene dienstliche Einkommen weiter gewährt wird.

§ 9. Von den nach §§ 6 und 7 zu zahlenden Geldbeträgen werden in Abzug gebracht:

- a) die aus Anlass des Unfalls eintretenden Leistungen von Pensions-, Kranken- oder sonstigen Kassen, welche von der Firma regelmässige Zuschüsse erhalten;
- b) alle anderen Geldbezüge, welche der Verletzte oder seine Hinterbliebenen in Folge des Unfalls und der dadurch eingetretenen Verminderung der Erwerbsfähigkeit aus irgend einem Rechtsgrunde von dritten Personen erhalten, jedoch mit Ausnahme der auf Privatverträgen beruhenden Leistungen von Lebensversicherungsgesellschaften, sowie von Unfallversicherungsgesellschaften, wenn der Unfallversicherungsvertrag vor dem Inkrafttreten dieses Statuts abgeschlossen ist.

§ 10. Der Verletzte bzw. seine Hinterbliebenen sind verpflichtet, Schadensersatzansprüche, welche ihnen auf Grund des Unfalls gegen dritte Personen zustehen, entweder selbst zur rechtlichen Verfolgung zu bringen, oder in Höhe des nach §§ 6, 7, 9 von der Firma geschuldeten Schadensersatzes an diese letztere auf ihr Verlangen abzutreten.

§ 11. Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 12. Alle Ansprüche des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen sind innerhalb zweier Jahre nach dem Tage des Unfalls bzw. nach dem Tode des Verletzten bei der Firma anzumelden, widrigenfalls sie als erloschen gelten.

III. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

§ 13. Die Untersuchung der vorkommenden Unfälle und die Feststellung der Entschädigung erfolgt mit Ausschluss des Rechtsweges durch eine von der Firma bestellte Commission und in zweiter und letzter Instanz durch ein nach Bedarf zusammentretendes Schiedsgericht.

§ 14. Die Commission besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Firma aus der Zahl der ein berufsgenossenschaftliches Ehrenamt bekleidenden Krupp'schen Beamten ernannt werden.

In zweifelhaften Fällen kann die Commission sich durch Zuziehung von höchstens 4 weiteren Mitgliedern verstärken, Die so hinzutretenden Mitglieder müssen Krupp'sche Beamte sein und sollen thunlichst eine gleichartige Stellung wie der Verletzte innehaben.

§ 15. Innerhalb vier Wochen nach Mittheilung der Commissionsentscheidung können der Verletzte bzw. die Hinterbliebenen oder die Firma die Berufung eines Schiedsgerichts verlangen.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Mitgliedern und einem Obmann. Je ein Mitglied wird von der Firma einerseits und von der Gegenpartei andererseits ernannt, der Obmann wird von den beiden Mitgliedern gewählt.

Können sich die Mitglieder über die Person des Obmanns nicht einigen, so wird derselbe durch den Vorsitzenden des Essener Sektionschiedsgerichts und, wenn dieser die Ernennung ablehnt, durch den Herrn Inhaber der Firma ernannt. Im Falle der Ernennung durch den Inhaber der Firma darf der Ernannte dem Beamtenkreise der Firma nicht angehören.

§ 16. Ueber jeden nicht ganz unerheblichen Betriebsunfall eines diesem Statut unterliegenden Beamten ist der Commission und der Firma eine Anzeige zu erstatten, für deren richtige Einsendung der nächste Vorgesetzte des Verletzten verantwortlich ist.

Die Commission ist verpflichtet, auch wenn eine förmliche Anzeige nicht erstattet ist, einen jeden zu ihrer Kenntniss gelangenden Unfall zu untersuchen.

§ 17. Die Commission und das Schiedsgericht haben die ihnen obliegenden Untersuchungen mit voller Unparteilichkeit zu führen und über die Gewährung oder Ablehnung der Entschädigung nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§ 18. Der Commission wie dem Schiedsgerichte steht das Recht zu, den Gesundheitszustand des Verletzten jederzeit durch ärztliche Untersuchung feststellen zu lassen und von demselben Auskunft und Nachweis über seine Erwerbsverhältnisse zu verlangen.

Auch steht der Commission das Recht zu, das Heilverfahren zu überwachen und Vorschriften zum Zwecke der Durchführung desselben in der von ihrem Vertrauensarzte für nothwendig erklärten Weise zu machen.

Verletzte, welche den nach Massgabe des Vorstehenden an sie gerichteten Aufforderungen der Commission des Schiedsgerichts keine Folge leisten, können ihrer Entschädigungsberechtigung für verlustig erklärt werden.

§ 19. Der Schiedsspruch, welcher mit schriftlicher Begründung versehen sein muss, ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts zu Essen niederzulegen.

§ 20. Ueber jeden von der Commission festgestellten Entschädigungsanspruch wird ein die Verpflichtung der Firma beurkundender Berechtigungsausweis ertheilt.

Ist die Sache an das Schiedsgericht gelangt, so vertritt der Schiedsspruch die Stelle des Berechtigungsausweises.

§ 21. Die Feststellung der Commission bzw. des Schiedsgerichts begründet, so lange sie nicht gemäss §§ 23 und 24 abgeändert ist, für die anerkannten Entschädigungsansprüche eine gerichtlich klagbare Forderung gegen die Firma.

Eine Abtretung, Verpfändung oder gerichtliche Pfändung der aus der Feststellung hervorgehenden Rechte ist unzulässig und der Firma gegenüber ohne Wirkung.

§ 22. Für die Weiterzahlung des Gehalts während des Heilverfahrens (§ 7 Nr. 1) sowie nach dem Tode des Verletzten (§ 6 Nr. 1) sind diejenigen Termine massgebend, zu welchen der Verletzte bisher die Zahlung seines Gehalts zu beanspruchen hatte.

Sämmtliche Renten werden, soweit sie in Folge des Verfahrens vor der Commission oder dem Schiedsgericht für die seit dem Unfall verstrichene Zeit rückständig sind, sofort nach geschehener Feststellung, in der Folgezeit aber monatlich postnumerando durch die Hauptkasse der Firma bezahlt. Erhebt der Berechtigte die Rente nicht persönlich, so kann die Zahlung von der Beibringung einer amtlichen Bescheinigung, dass der Berechtigte am Fälligkeitstage der Rente gelebt habe, abhängig gemacht werden.

§ 23. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung massgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse ist nicht nur dann anzunehmen, wenn in dem durch die Verletzung verursachten Zustande, welcher die Verminderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, eine andauernde Besserung oder Verschlimmerung eintritt, sondern auch dann, wenn bei gleich bleibendem Zustande der Verletzte durch Aenderung in den sonstigen Verhältnissen, z. B. durch Ausbildung für ein anderes Berufsfach, in die Lage kommt, seinen Erwerb wesentlich verbessern zu können, oder wenn er durch die Aenderung in den sonstigen Verhältnissen in der Möglichkeit, die ihm verbliebene Erwerbsfähigkeit zu verwerthen, wesentlich eingeschränkt wird. Kommt der Verletzte in die Lage, seinen Erwerb wesentlich verbessern zu können, verzichtet er aber ohne Noth darauf, so ist er ebenso zu behandeln, als wenn die Verbesserung wirklich eingetreten wäre.

§ 24. Eine Erhöhung der Rente für verminderte Erwerbsfähigkeit kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid der Commission oder des Schiedsgerichts dem Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 14—20 entsprechende Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 25. Durch gegenwärtiges Statut soll Niemand in den Rechten geschmälert werden, welche ihm wegen eines stattgehabten Betriebsunfalls nach gesetzlicher Vorschrift, insbesondere auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, zustehen. Es bleibt vielmehr einem Jeden freigestellt, ob er nach diesem Statut oder nach dem Gesetze Entschädigung beanspruchen will. Wer sich jedoch für das Letztere entscheidet und in

Folge dessen gegen die Firma Fried. Krupp gerichtliche Klage auf Entschädigung auf Grund des Haftpflichtgesetzes oder anderer gesetzlicher Bestimmungen erhebt, kann keine Entschädigungsansprüche nach Massgabe dieses Statuts geltend machen.

§ 26. Dieses Statut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Abänderungen desselben können jederzeit durch Anordnung der Firma erfolgen, finden aber auf bereits stattgehabte Unfälle keine Rückanwendung.

Essen, den 1. Mai 1890.

FRIED. KRUPP.

Anlage 31.

Statut der Krupp'schen Arbeiterstiftung.

An die Arbeiter meiner Gussstahlfabrik und der zu dieser gehörigen Werke.

In Uebereinstimmung mit einem von meinem entschlafenen Vater gehegten Wunsche habe ich ein Kapital in Höhe von

Einer Million Mark

für eine Stiftung ausgesetzt, deren Erträgnisse ausschliesslich den Arbeitern meiner Fabrik und der zu dieser gehörigen Werke und den Angehörigen dieser Arbeiter zu Gute kommen sollen.

Ich bestimme, dass eine Verwendung der Zinsen dieses Kapitals zu Ausgaben, welche auf gegenwärtiger oder zukünftiger gesetzlicher Vorschrift beruhen, ausgeschlossen sein soll, und sehe betreffs einer, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden, zweckmässigen und segensreichen Verwendung der Zinsen zunächst den Vorschlägen eines von mir zu ernennenden, aus Beamten und Arbeitern zusammengesetzten Comités entgegen.

Ein in gleicher Weise gebildetes Comité wird später über die Verwendung der Zinsen innerhalb der hierfür zu treffenden besonderen Bestimmungen beschliessen. Das zu errichtende Statut soll behufs Erwirkung des ausdrücklichen Anerkenntnisses der Stiftung als milder Stiftung der Staatsbehörde überreicht werden.

Meine Firma hat Anordnung erhalten, das Kapital von Einer Million Mark für den von mir bestimmten Zweck gesondert anzulegen und wachsen einstweilen die seit dem Todestage meines Vaters entstehenden Zinsen dem Kapitale zu.

Essen, den 3. August 1887.

F. A. Krupp.

Der vorstehenden Bekanntmachung meines Herrn Chefs entsprechend, wurde zur Berathung über die zweckmässige und segensreiche Verwendung der Schenkung ein Comité aus 15 Beamten und Arbeitern, welche theils der Gussstahlfabrik in Essen, theils den auswärtigen Hütten- und Bergwerken, sowie dem Stahlwerk in Annen angehörten, eingesetzt, welches seine Vorschläge Herrn F. A. Krupp unter dem 20. Februar 1888 einreichte. Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge wurde das Statut für die Stiftung ausgearbeitet. Herr F. A. Krupp genehmigte dasselbe unter dem 24. März 1888, und wurde sodann die staatliche Anerkennung für die Stiftung unter dem 3. April 1888 nachgesucht; im Verfolg des bezüglichen Antrages mussten jedoch zunächst noch verschiedene Bestimmungen auf Verlangen der Staatsbehörden abgeändert werden, und ist das Statut in der Fassung, in welcher dasselbe nachstehend abgedruckt ist, unter dem 19. November 1888 aufs Neue eingereicht worden. Auf Grund dieses Statuts hat die Stiftung durch Allerhöchsten Erlass Sr. Majestät des Königs vom 25. Februar 1889 an die Minister für Handel und Gewerbe, der Finanzen, des Innern und der Justiz die landesherrliche Genehmigung erhalten und ist dies Herrn F. A. Krupp unter dem 21. Mai 1889 bekannt gegeben worden.

Essen, den 24. Mai 1889.

FRIED. KRUPP.

Statut der Krupp'schen Arbeiterstiftung.

Nachdem Herr Friedrich Alfred Krupp in Essen gemäss der von ihm unter dem 3. August 1887 erlassenen Bekanntmachung ein Kapital in Höhe von 1 000 000 \mathcal{M} für eine Stiftung ausgesetzt hat, deren Erträgnisse den Arbeitern seiner Gussstahlfabrik und der zu dieser gehörigen Werke und den Angehörigen dieser Arbeiter zu Gute kommen sollen, errichtet derselbe hierdurch das nachfolgende Statut für diese Stiftung:

§ 1. Die Stiftung erhält den Namen „Krupp'sche Arbeiterstiftung“ und hat ihren Sitz in Essen.

§ 2. Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem von Herrn Friedrich Alfred Krupp überwiesenen Kapital von 1 000 000 \mathcal{M} , welches, soweit nicht eine Verwendung nach Massgabe von § 5 letzter Absatz erfolgt, pupillarisch sicher in Werthpapieren, Hypotheken oder Grundschulden (§ 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875) anzulegen und in der Höhe des genannten Kapitalbetrages ungeschmälert zu erhalten ist.

Für den Fall, dass ein Verlust an dem Kapitalvermögen eintreten sollte, ist das Kapital durch Ansammlung eines Theils der Erträgnisse des verbliebenen Restkapitals auf die ursprüngliche Summe zu ergänzen. Der

für diese Ergänzung anzusammelnde Theil der Erträgnisse darf für ein Jahr nicht unter zehn und nicht über zwanzig Procent der gesammten Jahreserträgnisse des Restkapitals betragen.

§ 3. Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens sollen ausschliesslich zum Besten der Arbeiter der Gussstahlfabrik in Essen und der zu dieser gehörigen auswärtigen Werke und der Angehörigen dieser Arbeiter verwendet werden. Unter den Arbeitern sind hier nicht nur die in Thätigkeit befindlichen Arbeiter verstanden, sondern auch diejenigen, welche aus der Arbeit auf der Gussstahlfabrik oder den zugehörigen Werken wegen eingetretener Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen sind (Invaliden). Zu den Angehörigen zählen auch die nach dem Tode eines Arbeiters hinterbliebenen Familienmitglieder.

Die Bezeichnung „Arbeiter“ soll alle Personen umfassen, welche nach § 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, oder nach den Statuten einer Krupp'schen Krankenkasse krankenversicherungspflichtig sind.

Als zur Gussstahlfabrik in Essen gehörige auswärtige Werke gelten die ausserhalb des Stadt- und Landkreises Essen, aber im Gebiete des Deutschen Reiches oder in Luxemburg betriebenen gewerblichen Unternehmungen, welche der Gussstahlfabrik in Essen Rohmaterialien oder Hilfsfabrikate liefern oder selbst Stahl oder Eisen fabriciren und ganz oder zum grössten Theil für Rechnung des Eigenthümers der Gussstahlfabrik betrieben werden.

Wenn sich Zweifel ergeben, ob ein Werk zur Gussstahlfabrik in Essen gehörig sei, so steht die Entscheidung dem Stifter und nach dessen Ableben demjenigen zu, welcher gemäss § 24, Absatz 2 in die dem Stifter vorbehaltenen Rechte eintritt.

§ 4. Jede Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens zu Ausgaben, welche auf gegenwärtiger oder zukünftiger gesetzlicher Vorschrift beruhen, soll ausgeschlossen sein. Es gilt dies sowohl für Ausgaben, welche durch die Gesetze dem Betriebsunternehmer auferlegt sind, als auch für solche Ausgaben, welche auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund statutarischer in Ausführung eines Gesetzes erlassener Bestimmungen Dritten, z. B. Kranken- und Pensionskassen, Armenverbänden, obliegen.

§ 5. In erster Linie sollen die Erträgnisse des Stiftungskapitals zu Unterstützungen in Geld oder Geldeswerth in Fällen unverschuldeter Noth verwendet werden.

Ausserdem dürfen dieselben auch dazu verwendet werden, um Anstalten oder Einrichtungen, welche die Förderung des leiblichen oder geistigen Wohles der Krupp'schen Arbeiter zum Zwecke haben, zu errichten, sowie auch um bestehende Anstalten oder Einrichtungen dieser Art durch Beiträge zu unterstützen.

Ausnahmsweise, jedoch nur mit Zustimmung des Stifters dürfen bei der Einrichtung von solchen Anstalten auch Theile des Stiftungskapitals

zu Anlagezwecken verwendet werden. Insoweit findet die Bestimmung in § 2 über die Anlegung des Stiftungskapitals in pupillarisch sicheren Werthen keine Anwendung.

§ 6. Die Unterstützungen in Geld oder Geldeswerth können insbesondere bewilligt werden:

1. an Arbeiter, welche dauernd arbeitsunfähig geworden sind, ohne dass sie ein Anrecht auf Pension besitzen, namentlich an solche, welche vor Erreichung des pensionsmässigen Dienstalters arbeitsunfähig geworden sind;
2. an Wittwen und Waisen verstorbener Arbeiter, welche kein Anrecht auf Pension besitzen, namentlich an Wittwen und Waisen solcher Arbeiter, welche vor Erreichung des pensionsmässigen Dienstalters gestorben oder dauernd arbeitsunfähig geworden sind;
3. an Arbeiter, welche nach Ablauf der von der Krankenkasse gewährten Verpflegungsfrist wegen fortdauernder Krankheit und Arbeitsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältniss ausgeschieden sind, für die Dauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit;
4. an erkrankte Arbeiter in schweren Krankheitsfällen und bei langer Krankheitsdauer, wenn das von der Krankenkasse gewährte Krankengeld nach den Verhältnissen unzureichend erscheint;
5. an Arbeiter, welche durch Krankheiten oder Todesfälle in der Familie oder durch sonstige Unglücksfälle, insbesondere durch den Tod der Ehefrau unverschuldet in Noth gerathen und in ihren Verhältnissen zurückgekommen sind;
6. an Pensionirte, deren Pension zu gering ist, um sie vor Noth zu bewahren, oder welche ungeachtet der Pension in Folge besonders ungünstiger Verhältnisse (z. B. grosse Kinderzahl, Krankheiten) in unverschuldete Noth gerathen und in ihren Verhältnissen zurückgekommen sind;
7. an Pensionirte, um denselben in Bedürftigkeitsfällen die Beschaffung der ärztlichen Pflege und der Medikamente zu erleichtern.

§ 7. Bei der Entscheidung darüber, welche der in § 5 vorgesehenen Verwendungsarten als die dringenderen zu betrachten und für welche Zwecke daher die verfügbaren Mittel vorzugsweise zu verwenden sind, ist die Verschiedenheit gebührend in Betracht zu ziehen, welche zwischen der Gussstahlfabrik in Essen einerseits und den auswärtigen Werken andererseits, sowie zwischen den einzelnen auswärtigen Werken unter sich, in Beziehung auf die allgemeinen Lebensverhältnisse, sowie in Beziehung auf das Kranken- und Pensionskassenwesen und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen besteht.

Im Uebrigen ist bei der Entscheidung über die Bewilligung und Bemessung von Unterstützungen neben dem Grade der Bedürftigkeit auf die Länge der Dienstzeit auf den Krupp'schen Werken und die gute Führung in und ausser Dienst besondere Rücksicht zu nehmen.

Wenn und insoweit nach den Verhältnissen des Unterstützungsbedürftigen ein gesetzlicher Anspruch auf communale Armenunterstützung begründet ist, darf die Unterstützung für Rechnung der Stiftung gemäss § 5 Absatz 1 und § 6 dieses Statuts nicht als Ersatz für dieselbe, sondern nur über den Betrag der gesetzmässigen Armenunterstützung hinaus bewilligt werden.

§ 8. Als Anstalten der in § 5 Absatz 2 bezeichneten Art, zu deren Errichtung oder Förderung Beiträge bewilligt werden dürfen, werden insbesondere bezeichnet:

- a) Einrichtungen zur Förderung der häuslichen Krankenpflege;
- b) Kinderbewahranstalten;
- c) Koch- und Haushaltungsschulen für die weiblichen Angehörigen der Arbeiter;
- d) Speise-Anstalten für Kranke und Bedürftige;
- e) Fortbildungsschulen für die Söhne der Arbeiter;
- f) Sparkassen.

Bei allen solchen Anstalten ist gemäss § 3 die Voraussetzung, dass dieselben ausschliesslich für die Krupp'schen Arbeiter oder Theile derselben bestimmt sind, oder dass die zu leistende Beisteuer ausschliesslich Krupp'schen Arbeitern zu Gute kommt.

§ 9. Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens sollen den einzelnen Theilen der Krupp'schen Werke gleichmässig zu Gute kommen und sollen daher nach Verhältniss der Arbeiterzahl in der im § 20 näher bezeichneten Weise auf die einzelnen Werke oder Werksgruppen vertheilt werden.

§ 10. Die Verwaltung der Stiftung soll durch ein Kuratorium von 5 Personen geführt werden, bestehend aus dem Vorsitzenden, welcher von dem Stifter ernannt wird, und aus 4 Mitgliedern, von welchen zwei gleichfalls von dem Stifter ernannt und zwei von dem Vorstande der Krankenkasse der Gussstahlfabrik gewählt werden. Die von dem Vorstande der Krankenkasse zu wählenden Mitglieder sind aus der Zahl der Arbeiter der Krupp'schen Werke zu entnehmen.

Ernennung und Wahl erfolgt je auf die Dauer von drei Jahren. Die einmal ernannten oder gewählten Mitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder ernannt oder gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind gleichzeitig in derselben Weise Ersatzmänner zu ernennen bzw. zu wählen, welche im Falle der Verhinderung der Ersteren auf Berufung seitens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters einzutreten haben.

§ 11. Die Stiftung wird in allen Angelegenheiten durch das Kuratorium vertreten und durch dessen Handlungen berechtigt und verpflichtet.

Urkunden, welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichten, sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede des

Kuratoriums zu vollziehen. Im Uebrigen genügt für die laufenden Verwaltungsgeschäfte die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zur Vertretung des Kuratoriums.

Zur Legitimation des Vorsitzenden bezw. der Mitglieder des Kuratoriums und der Stellvertreter nach aussen dient ein Attest der Ortspolizeibehörde, welcher zu diesem Behufe von jeder Neuernennung und Neuwahl für das Kuratorium Anzeige zu erstatten ist.

§ 12. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Kuratoriums. Er beruft das Kuratorium zu den Sitzungen, so oft dies die Geschäfte erfordern, und ist verpflichtet, eine Sitzung des Kuratoriums zu berufen, wenn von zwei Mitgliedern des Kuratoriums Antrag hierauf gestellt wird.

Zur Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit inbegriffen, die Anwesenheit von drei Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich.

Die Beschlüsse des Kuratoriums werden nach der absoluten Stimmenmehrheit gefasst, nur bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen des Kuratoriums ist ein Protokoll aufzunehmen, wofür das Kuratorium einen Schriftführer erwählt. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu vollziehen und — gleich den übrigen Schriftstücken der Stiftung — vom Schriftführer aufzubewahren.

§ 13. Für die Kassenführung ernennt das Kuratorium einen Kassirer aus der Zahl der Beamten der Krupp'schen Werke, welcher die Kasse der Stiftung nach den Anweisungen des Kuratoriums bezw. des Vorsitzenden zu führen und die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzustellen und alljährlich abzuschliessen und dem Kuratorium vorzulegen hat.

§ 14. Das Kuratorium beschliesst über die Anlegung des Stiftungsvermögens unter Beachtung der in § 2 gegebenen Vorschrift und entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung, soweit durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht abweichende Vorschriften gegeben sind.

Das Kuratorium entscheidet insbesondere über die Bewilligung von Unterstützungen an die Arbeiter der Gussstahlfabrik in Essen. In dringenden Fällen kann jedoch der Vorsitzende des Kuratoriums einmalige Unterstützungen bis zur Höhe von 30 *M* bewilligen, hat aber dem Kuratorium von allen derartigen Bewilligungen in der nächsten Sitzung Mittheilung zu machen.

§ 15. Für die auswärtigen Werke werden besondere örtliche Bezirke gebildet, welche eines oder mehrere der auswärtigen Werke umfassen. Innerhalb dieser Abtheilungen erfolgt die Entscheidung über die Bewilligung von Unterstützungen durch einen Ausschuss von 3 Personen, welcher aus dem ersten Betriebsvorsteher oder einem anderen von diesem zu bestimmenden

Beamten des betreffenden Werks oder der betreffenden Werksgruppe als Vorsitzenden und 2 gewählten bzw. ernannten Mitgliedern besteht.

Die Wahl dieser Ausschussmitglieder erfolgt da, wo eine ausschliesslich für Krupp'sche Arbeiter bestimmte Krankenkasse vorhanden ist, welche mehr als die Hälfte sämtlicher zu dem betreffenden Bezirk gehöriger Arbeiter umfasst, durch den Vorstand dieser Kasse. Sind keine solche Krankenkassen vorhanden, bestehen dagegen von der betreffenden Verwaltung genehmigte Unterstützungskassen, welche ausschliesslich für die betreffenden Krupp'schen Arbeiter bestimmt sind und mehr als die Hälfte der Arbeiter des Bezirks umfassen, so erfolgt die Wahl der beiden Ausschussmitglieder durch die Vorstände dieser Kassen. Sind auch keine solchen Unterstützungskassen vorhanden, so werden die Ausschussmitglieder durch das Kuratorium ernannt. In allen Fällen müssen diese Ausschussmitglieder aus den Arbeitern, Meistern oder Steigern der betreffenden Werke genommen werden. Mit der Wahl oder Ernennung der Ausschussmitglieder selbst sind gleichzeitig und in gleicher Weise zwei Ersatzmänner zu wählen bzw. zu ernennen, welche bei Verhinderung der Ersteren auf Berufung des Vorsitzenden einzutreten haben. Wahl und Ernennung erfolgt auf drei Jahre. Die einmal gewählten oder ernannten Mitglieder bleiben jedoch so lange im Amte, bis die neuen Mitglieder gewählt oder ernannt sind und ihr Amt angetreten haben.

§ 16. Zur Zeit werden die nachstehenden fünf auswärtigen Bezirke gebildet:

1. ein Bezirk für die Hüttenwerke in Sayn und Mülhofen und die Hermannshütte in Neuwied;
2. ein Bezirk für die Johanneshütte in Hochfeld-Duisburg;
3. ein Bezirk für die sämtlichen Eisenerzbergwerke (Bergverwaltungen Sayn-Horhausen, Kirchen, Braunfels [Weilburg] und Diez) und die der Verwaltung dieser Bergwerke zugetheilten anderen Werke (z. B. Kalksteinbrüche);
4. ein Bezirk für das Steinkohlenbergwerk Hannover Schacht I und II und die der Verwaltung dieses Kohlenbergwerks zugetheilten Betriebe (z. B. Kokerei);
5. ein Bezirk für das Krupp'sche Stahlwerk in Annen.

Die kleineren auswärtigen Werke, welche keiner der unter 1—5 aufgeführten Verwaltungen unterstehen und zu klein für die Bildung eines eigenen Bezirks sind (z. B. Schiessplatz Meppen, Steinbruchbetriebe) werden der Gussstahlfabrik zugerechnet.

Eine Aenderung der Bezirkseinteilung kann durch Beschluss des Kuratoriums in Gemässheit der §§ 19 und 20 dieses Statuts erfolgen.

§ 17. Die Bezirksausschüsse entscheiden über die Bewilligung von Unterstützungen an die Arbeiter (bzw. Invaliden, Familienangehörige, Hinterbliebene) der zu ihren Bezirken gehörigen Werke.

Die Entscheidungen erfolgen in Sitzungen, welche der Vorsitzende je nach Bedarf beruft und welche beschlussfähig sind, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens ein Mitglied theilnimmt. Ueber die bewilligten Unterstützungen ist Protokoll zu führen.

Der Bezirksausschuss bestellt aus den Beamten der zu seinem Bezirk gehörenden Werke einen Kassirer, welcher die dem Bezirk von dem Kuratorium überwiesenen Gelder verwahrt, die von dem Bezirksausschusse bewilligten Gelder nach dessen Weisung auszahlt, die Rechnung führt und jährlich abschliesst. Der jährliche Rechnungsabschluss ist dem Kuratorium einzusenden.

Ein Verzeichniss der bewilligten Unterstützungen ist je nach Ablauf eines Vierteljahres dem Kuratorium einzusenden.

Periodisch wiederkehrende Unterstützungen, welche auf unbestimmte Zeit oder auf länger als ein Jahr bewilligt werden, unterliegen der Prüfung und eventuell anderweitigen Beschlussfassung des Kuratoriums.

Allgemeine Vorschriften und Instructionen über die Bewilligung von Unterstützungen, welche von dem Kuratorium erlassen werden, sind für die Bezirksausschüsse massgebend.

§ 18. Auf Antrag oder nach Anhörung des Betriebsvorstehers, welcher nach § 15 Absatz 1 als Vorsitzender des Bezirksausschusses zu fungiren hat, kann vom Kuratorium die Beschlussfassung über die innerhalb eines Bezirks oder eines Theiles desselben zu bewilligenden Unterstützungen auch dem Vorstande einer bestehenden Kranken- oder sonstigen Unterstützungskasse übertragen werden.

Der Vorstand einer solchen Kasse tritt dann für die ihm zugewiesenen Werke an die Stelle des betreffenden Bezirksausschusses. An allen Sitzungen dieses Vorstandes, in welchen über die Bewilligung von Unterstützungen für Rechnung der Stiftung Beschluss gefasst wird, hat jedoch der zum Vorstande des Bezirksausschusses bestimmte Betriebsvorsteher in Person oder durch einen Bevollmächtigten theilzunehmen.

§ 19. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse nehmen an der Verwaltung der Stiftungs-Angelegenheiten in den im § 20 dieses Statuts ausdrücklich bestimmten Fällen Theil. Sie sind zu allen Sitzungen, in welchen über die betreffenden Angelegenheiten Beschluss gefasst werden soll, von dem Vorsitzenden des Kuratoriums einzuladen und sind berechtigt, an denselben mit Stimmrecht theilzunehmen.

Solche Sitzungen haben stattzufinden, so oft die Geschäfte dies erfordern; mindestens einmal jährlich ist jedoch eine solche Sitzung unter allen Umständen zu berufen.

Für die Beschlussfähigkeit solcher Sitzungen gilt lediglich die Bestimmung in § 12 Absatz 2 und können somit auch dann gültige Beschlüsse gefasst werden, wenn die eingeladenen Vorsitzenden der Bezirksausschüsse nicht an der betreffenden Sitzung theilnehmen sollten.

§ 20. Die Angelegenheiten, in welchen das Kuratorium in einer nach § 19 zu berufenden Sitzung zu entscheiden hat, sind folgende:

1. die endgültige Festsetzung darüber, wie viel von den Erträgen des Stiftungsvermögens nach dem Verhältniss der Arbeiterzahl des vorausgegangenen Jahres für das laufende Jahr auf die Gussstahlfabrik in Essen und auf die Bezirke der auswärtigen Werke fällt;
2. die Entgegennahme der von dem Kassirer aufgestellten Jahresrechnung und die Feststellung derselben;
3. die Entgegennahme des Jahresberichts über die im Laufe des vorausgegangenen Jahres bewilligten Unterstützungen;
4. die Aufstellung allgemeiner Vorschriften und Instructionen, welche für die Bewilligung von Unterstützungen massgebend sein sollen;
5. die Prüfung der von den Bezirksausschüssen oder den ihre Stelle vertretenden Kranken- oder Unterstützungskassen-Vorständen auf unbestimmte Zeit oder auf länger als ein Jahr bewilligten periodischen Unterstützungen und die Entscheidung über etwaige Abänderung dieser Beschlüsse;
6. die Bestimmung darüber, ob und inwieweit die Erträge der Stiftung zu den in § 3 Absatz 2 und § 8 vorgesehenen Zwecken zu verwenden sind und, vorbehaltlich der Einholung der Genehmigung des Stifters, darüber, ob und inwieweit eine Verwendung des Stiftungsvermögens zu Anlagen für solche Zwecke stattfinden soll, ferner die Feststellung darüber, welchen Theilen der Krupp'schen Werke diese anderweitige Verwendung zu Gute kommt und in welchem Masse durch dieselbe demnach die jährliche Vertheilung der Erträge des Stiftungsvermögens auf die einzelnen Werke für die in § 3 Absatz 1 und § 5 bezeichneten Zwecke beeinflusst werden soll;
7. Beschlüsse über Aenderungen in der Eintheilung der auswärtigen Bezirke;
8. Beschlüsse über Statutenänderungen.

§ 21. Statutenänderungen sind nur mit Zustimmung des Stifters und nach dessen Ableben nur mit Zustimmung desjenigen, welcher nach § 24 Absatz 2 in die dem Stifter vorbehaltenen Rechte eintritt, zulässig.

§ 22. Dem Stifter bleibt es vorbehalten, zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung Rechnungsrevisoren zu ernennen, welche sodann über die Dechargeertheilung an das Kuratorium zu beschliessen und eintretenden Falls zu bestimmen haben, ob Ersatzansprüche aus der Verwaltung der Stiftung zu erheben sind.

§ 23. Scheidet ein einzelnes Werk aus der Zugehörigkeit zur Krupp'schen Gussstahlfabrik in Essen aus, so verlieren die Arbeiter dieses Werkes jedes Anrecht auf Verwendung der Stiftungserträge zu ihren Gunsten. Es bleibt jedoch dem Stifter vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, dass nach wie vor, übrigens mit den vom Stifter beliebten Einschränkungen,

ein Theil der Stiftungserträge den Arbeitern dieses Werkes zu Gute kommt. Dieser Theil darf jedoch auf keinen Fall grösser sein als der in den letzten fünf Jahren dem betreffenden Werke nach Massgabe seines Arbeiterstandes durchschnittlich pro Jahr zugekommene Antheil an den Erträgen des Stiftungsvermögens.

Neu hinzutretende Werke treten in Folge der Zugehörigkeit zu der Krupp'schen Gussstahlfabrik mit Beginn des neuen Geschäftsjahres ohne Weiteres in die Vortheile der Stiftung ein.

§ 24. Sollten die Krupp'sche Gussstahlfabrik und die zugehörigen Werke während des Lebens des Stifters in andere Hände übergehen, so bleiben die durch dieses Statut vorbehaltenen Rechte des Stifters, soweit derselbe nicht zu Gunsten des neuen Eigenthümers der Werke darauf verzichtet, unberührt.

Nach dem Tode des Stifters gehen die durch dieses Statut dem Stifter vorbehaltenen Rechte auf den jeweiligen Inhaber der Gussstahlfabrik in Essen über, welcher sodann in Person oder durch seinen gesetzlichen Vertreter oder durch einen von ihm ausdrücklich für diesen Zweck bevollmächtigten Vertreter diejenigen Bestimmungen, die durch dieses Statut dem Stifter vorbehalten sind, zu treffen hat.

§ 25. Falls in der Folgezeit die Gussstahlfabrik als solche oder als Hauptwerk des durch die Gussstahlfabrik in Essen und die zugehörigen auswärtigen Werke gebildeten gewerblichen Unternehmens aufhören sollte, so ist darüber, ob der Sitz der Gesellschaft verlegt werden soll, ob und welche andere gleichartigen Zwecke alsdann verfolgt werden sollen, wie die dem Nachfolger des Stifters vorbehaltenen Rechte alsdann bestimmt werden sollen, und wie etwa sonst noch die Stiftung anders gestaltet werden soll, im Wege der Statutänderung Entscheidung zu treffen.

§ 26. Abgesehen von der Zustimmung des Stifters bzw. seines in § 24 bezeichneten Rechtsnachfolgers bedürfen Abänderungen des Statuts der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörden. Und zwar bedürfen solche Statutänderungen, welche den im § 25 vorgesehenen Fall zum Gegenstand haben, und abgesehen hiervon solche, welche den Sitz, die äussere Vertretung und die Auflösung der Stiftung betreffen, der landesherrlichen Genehmigung, sonstige Statutänderungen der Genehmigung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

Im Uebrigen stehen den Staatsbehörden gegenüber der gegenwärtigen Stiftung alle diejenigen Rechte zu, welche durch das gesetzliche Aufsichtsrecht des Staates gegenüber den Stiftungen überhaupt begründet sind.

Gussstahlfabrik, Essen, den 19. November 1888.

Friedrich Alfred Krupp.

Auf den Bericht vom 14. Februar d. J. will Ich die Stiftung, welche der Geheime Kommerzienrath Friedrich Alfred Krupp zu Essen unter dem Namen

„Krupp'sche Arbeiterstiftung“

mittelst Aussetzung eines Kapitals von einer Million Mark zu Gunsten der Arbeiter der Gussstahlfabrik in Essen und der zu dieser gehörigen auswärtigen Werke, sowie der Angehörigen dieser Arbeiter, begründet hat, auf Grund des wieder beifolgenden Statuts vom 19. November 1888 hiermit genehmigen.

Im Schloss zu Berlin, den 25. Februar 1889.

(gez.) **Wilhelm, R.**

Anlage 32.

Satzungen betreffend die Krupp-Stiftung in der Stadt Essen.

Der Geheime Kommerzienrath Herr Friedrich Alfred Krupp hierselbst hat mittelst Schreibens vom 2. August 1887 in Veranlassung des Ablebens seines Herrn Vaters des Geheimen Kommerzienraths Alfred Krupp für die Stadtgemeinde Essen ein Kapital von 500 000 \mathcal{M} — Fünfhunderttausend Mark — zur Verwendung für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke ausgesetzt. Ueber die Verwendung dieses Kapitals wird hierdurch unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung des Herrn Friedrich Alfred Krupp folgendes verordnet:

§ 1.

Vermögen der Stiftung.

Das Vermögen der Stiftung, welche den Namen

„Krupp-Stiftung“

führt, besteht aus einem Kapital von 500 000 \mathcal{M} — Fünfhunderttausend Mark —, welches pupillarisch sicher in Grundstücken, Werthpapieren oder Hypotheken anzulegen und für ewige Zeiten ungeschmälert zu erhalten ist. Für den Fall eines unfreiwilligen Verlustes ist die Stadtgemeinde Essen verpflichtet, das Kapital aus eigenen Mitteln auf seine ursprüngliche Höhe zu ergänzen, sie ist jedoch berechtigt, hierzu zunächst die Einkünfte des verbliebenen Restkapitals zu verwenden.

§ 2.

Zweck der Stiftung.

Bestimmung der Stiftung soll sein die Förderung gemeinnütziger und wohlthätiger Zwecke innerhalb der Stadt Essen und für ihre Bewohner ohne jede Beschränkung.

Im Einzelnen soll die Stiftung namentlich auch dazu dienen, an allen Bestrebungen und Einrichtungen Theil zu nehmen, welche, sei es direkt sei es indirekt, auf die materielle und sittliche Hebung der unteren Klassen der Bevölkerung gerichtet sind, und zwar soll sie zu diesem Ende sowohl

selbst Veranstaltungen nach dieser Richtung hin treffen, als auch bestehende durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge zu unterstützen verpflichtet sein. Ausgeschlossen ist es endlich auch nicht, an einzelne Personen, welche in der Stadt Essen ihren Wohnsitz haben und einer Unterstützung würdig und bedürftig sind, direkte Gaben an Geld aus den Mitteln der Stiftung zu verabfolgen, sei es zur Linderung der Noth, sei es um den Unterstützten die Möglichkeit einer besseren Ausbildung in Wissenschaft, Kunst, Gewerbe und Handwerk zu Theil werden zu lassen und darf hierbei auf das Glaubensbekenntniss derselben keine Rücksicht genommen werden. Verboten ist die Verwendung der Stiftungsgelder dagegen für alle solche Zwecke, deren Erfüllung sei es dem Staate, sei es der Stadtgemeinde Essen, sei es einzelnen Genossenschaften oder Verbänden gesetzlich obliegt, sowie für solche Zwecke, welche die Interessen einer Confession, wenn auch nur indirekt, zu fördern bestimmt sind. Es dürfen daher insbesondere auch solche Anstalten nicht unterstützt werden, bei deren Leitung oder Verwaltung eine Religionsgesellschaft, ein Kirchenvorstand, ein Presbyterium oder eine religiöse Genossenschaft thätig ist, selbst wenn diese Anstalten an sich gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke ohne confessionelle Beschränkungen zu verfolgen bestimmt sind.

§ 3.

Verwaltung der Stiftung.

Die Verwaltung der Stiftung wird einer Pflugschaft übertragen, welche

- a) das Kapital nutzbar anzulegen und
- b) die Erträgnisse desselben satzungsgemäss zu verwenden hat.

Derselben ist es unbenommen, über die Einkünfte der Stiftung alljährlich zu verfügen oder dieselben für mehrere Jahre aufzusammeln, um demnächst für grössere Stiftungszwecke die Erträgnisse mehrerer Jahre mit den laufenden Jahreseinkünften zusammen zu verwenden. Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst für Stiftungszwecke ist unter allen Umständen verboten, selbst wenn dies nur für kürzere Zeit und in der Absicht geschehen sollte, das Kapital demnächst aus den Revenuen wieder zu ergänzen.

§ 4.

Zusammensetzung der Pflugschaft.

Die Pflugschaft besteht:

1. aus dem jedesmaligen Oberbürgermeister der Stadt Essen bezw. seinem gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. aus vier von dem Besitzer der Gussstahlfabrik und
3. aus vier von der Versammlung der Stadtverordneten aus der Zahl der stimmfähigen Bürger ehrenamtlich zu erwählenden Mitgliedern.

Von den zu 3 Genannten müssen zwei dem evangelischen und zwei dem katholischen Religionsbekenntniss angehören.

Solange Herr Friedrich Alfred Krupp die Gussstahlfabrik besitzt, ist derselbe in der Wahl der von ihm zu ernennenden Mitglieder unbeschränkt,

sein Besitznachfolger soll indessen verpflichtet sein, ebenfalls zwei dem evangelischen und zwei dem katholischen Religionsbekenntniß angehörende Mitglieder in die Pflugschaft zu berufen.

Ausserdem gehört Herr Friedrich Alfred Krupp für seine Lebenszeit der Pflugschaft an und führt in derselben für den Fall seiner Anwesenheit als Ehrenvorsitzender den Vorsitz.

Sollte die Gussstahlfabrik jemals nicht im Besitze eines Mitgliedes der Familie Krupp im weitesten Sinne (Blutverwandschaft und Schwagerschaft) stehen, so erlischt das Wahlrecht des Besitzers der Gussstahlfabrik. Dasselbe wird in diesem Falle von der Stadtverordneten-Versammlung zu Essen ausgeübt, welche in Bezug auf die Confession an die für den Besitzer der Gussstahlfabrik gegebenen Vorschriften gebunden ist.

Ebenso geht das Wahlrecht im einzelnen Fall auf die Stadtverordneten-Versammlung über, wenn der Besitzer der Gussstahlfabrik binnen einer Frist von 8 Wochen nach geschעהner Aufforderung sein Wahlrecht nicht ausübt.

Die Amtszeit der zu 2 und 3 genannten Mitglieder dauert acht Jahre. Alle zwei Jahre scheidet je eines derselben aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Aussergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Amtsdauer ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn dies von dem Wahlberechtigten für erforderlich erachtet wird. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen Amtsdauer in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§ 5.

Geschäftsordnung der Pflugschaft.

Die Geschäfte der Pflugschaft hat der Oberbürgermeister der Stadt Essen zu besorgen und bilden dieselben einen Theil der ihm obliegenden Amtsgeschäfte. Insbesondere hat derselbe die Verpflichtung,

1. die Sitzungen (regelmässige und ausserordentliche) der Pflugschaft zu berufen und zu leiten,
2. die Beschlüsse der Pflugschaft vorzubereiten und auszuführen,
3. die auf den Beschlüssen der Pflugschaft beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen.

Der Oberbürgermeister ist berechtigt, sich zur Erledigung dieser Geschäfte der besoldeten städtischen Beamten zu bedienen, welche die Geschäfte der Krupp-Stiftung, da diese eine städtische Anstalt ist, ebenso wie alle übrigen Geschäfte zu erledigen haben, ohne dass ihnen hierfür ein Anspruch auf eine besondere Vergütung zustände. Die Verwaltung der Kassengeschäfte liegt dem Gemeindeeinnnehmer ob.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in ortsüblicher Weise schriftlich durch Rundschreiben.

Die Pflugschaft ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse derselben, über

welche ein Protokoll zu führen ist, werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenvorsitzenden beziehungsweise für den Fall seiner Abwesenheit die des Vorsitzenden.

Eine Sitzung der Pflegschaft muss berufen werden, sobald dies von dem Ehrenvorsitzenden oder von zwei Mitgliedern beantragt wird. Im Uebrigen gelten in Bezug auf die formelle Geschäftsordnung für die Pflegschaft die für die städtischen Verwaltungs-Deputationen erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften.

§ 6.

Rechnungslegung.

Alljährlich hat der Gemeindecinnehmer über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Diese Rechnung, welche eine genaue Nachweisung des Vermögens der Stiftung und die Art, wie dasselbe angelegt ist, enthalten muss, ist bis zum 1. August jeden Jahres nach Prüfung durch die Pflegschaft und mit deren Bemerkungen der Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen, welche über die Entlastung sowohl des Rechnungslegers als auch der Verwaltung binnen acht Wochen Beschluss zu fassen hat.

§ 7.

Der Königlichen Regierung zu Düsseldorf beziehungsweise den zuständigen Staatsbehörden verbleiben die denselben gesetzlich zustehenden Aufsichtsrechte.

Essen, den 31. December 1887.

Der Oberbürgermeister.

Anlage 33.

Statuten des Lebensversicherungsvereins.

§ 1. Der Lebensversicherungsverein für die Angehörigen der Firma Fried. Krupp hat den Zweck:

1. Die Ausbreitung des Versicherungswesens unter den Angehörigen der Firma zu fördern;
2. denselben durch Vermittlung des Vertragsabschlusses und der Prämienzahlungen die Erwerbung von Kapital- und Rentenversicherungen jeder Art für sich und ihre Familien unter vortheilhaften Bedingungen zu ermöglichen;
3. überhaupt die Vermittlung zwischen den Versicherten und den Versicherungsgesellschaften zu übernehmen, endlich
4. eine Kasse zu bilden, aus welcher, soweit dies die vorhandenen Mittel zulassen, den Mitgliedern Prämienbeiträge und ausserordentliche Unterstützungen gewährt werden sollen.

Behufs der Erlangung von besonderen Vortheilen für die Versicherungsnehmer hat die Firma Fried. Krupp mit einer Anzahl von Versicherungsgesellschaften Verträge abgeschlossen.

§ 2. Mitglieder des Vereins werden zunächst alle diejenigen Angehörigen der Firma, welche sich an der constituirenden Versammlung theiligen. Die Mitgliedschaft hört jedoch wieder auf für diejenigen, welche bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung keine Versicherung bei einer der Versicherungsgesellschaften, mit welchen die Firma contrahirt hat, genommen haben.

Demnächst wird die Mitgliedschaft erworben durch die Erklärung, dem Verein beitreten zu wollen und durch den Abschluss eines Versicherungsvertrags mit einer der Versicherungsgesellschaften, mit welchen die Firma contrahirt hat, bzw. bei Solchen, welche bei einer dieser Gesellschaften bereits versichert sind, durch die einfache Beitrittserklärung.

§ 3. Behufs der Erwerbung einer Versicherung ist ein entsprechender Antrag unter Bezeichnung der betreffenden Versicherungsgesellschaft und unter Beibringung der nach deren Statuten erforderlichen Papiere bei dem Vorstande des Vereins zu stellen, welcher sodann die Vorlage an die Gesellschaft besorgt und den weiteren Verkehr zwischen derselben und dem Antragsteller vermittelt.

§ 4. Die Versicherung kann auf alle in den Statuten und Prospekten der einzelnen Gesellschaften vorgesehene Arten erfolgen.

§ 5. Die nachträgliche Aenderung, die Uebertragung von einer Versicherungsform auf die andere, die Vergrößerung oder Verkleinerung der Versicherung nach Massgabe der Statuten und Prospekte der einzelnen Gesellschaften, kann nur durch Vermittlung des Vereinsvorstandes erfolgen.

§ 6. Mit dem Erlöschen der Versicherung aus einem der in den Policebedingungen angegebenen Gründe hört die Mitgliedschaft wieder auf.

Soweit übrigens nach den Policebedingungen unter bestimmten Voraussetzungen die Versicherung wieder auflebt, hat der Eintritt dieser Voraussetzungen gleichzeitig auch das Wiederaufleben der Vereinsmitgliedschaft zur Folge.

§ 7. Scheidet ein Mitglied aus dem Dienste der Firma Fried. Krupp aus, so tritt es hierdurch aus dem Verein und hat weiter keine Ansprüche an denselben und dessen Vermögen, selbstverständlich unbeschadet seiner nach den Policebedingungen erworbenen Rechte an die Gesellschaft. Es kann jedoch nach Befinden des Vorstandes und unter Genehmigung der Firma für ein solches Mitglied die Prämienzahlung nach wie vor vermittelt werden.

§ 8. Der Vereinsvorstand nimmt die von den Gesellschaften ausgefertigten Policen in Empfang und übermittelt sie an die Versicherungsnehmer. Ebenso vermittelt er die Vorlage der die Auszahlung der Versicherungssumme bedingenden Nachweise an die Gesellschaft und besorgt die Erhebung der Versicherungssumme und deren Auszahlung an den Bezugsberechtigten.

§ 9. Das Einziehen der Prämien und sonstigen Einzahlungen u. s. w. und deren Abführung an die Gesellschaften wird durch die Firma Fried. Krupp für den Verein besorgt. Die Zahlungen sind von den Mitgliedern innerhalb der in den Policen vorgesehenen Fristen in Baar oder durch Gehaltsabzug entweder direkt an die Hauptkasse oder an eine Nebenkasse der Firma zu leisten.

Nicht rechtzeitige Zahlung der Prämie zieht die in den Policebedingungen bestimmten Folgen nach sich. In Nothfällen kann auf Antrag nach Befinden des Vorstandes ausnahmsweise die Prämie aus Vereinsmitteln auf kurze Zeit vorgeschossen werden.

§ 10. Die Vereinskasse wird von dem Vorstande verwaltet. Dieselbe wird gebildet:

1. aus der Hälfte der von den Versicherungsgesellschaften gewährten Bonificationen, und
2. aus sonstigen Zuwendungen, Geschenken und Legaten.

Die andere Hälfte der sub 1. genannten Bonificationen wird von der Kasse den einzelnen Versicherten durch Abzug von den Prämien gutgebracht.

§ 11. Im Falle des Ablebens eines Versicherten ist dem Vereinsvorstande von den zum Bezuge der Versicherungssumme berechtigten Hinterbliebenen unverzüglich Anzeige zu erstatten und sind demselben die nach den Statuten der betreffenden Gesellschaft erforderlichen Angaben und Nachweise zu liefern, worauf der Verein die Versicherungssumme erhebt und zur Auszahlung bringt.

§ 12. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs von der Generalversammlung gewählt, drei, darunter der Vorsitzende, von der Firma Fried. Krupp ernannt werden.

Alle, bis auf den Vorsitzenden, müssen Mitglieder des Vereins sein.

Wahl wie Ernennung finden auf drei Jahre statt. Jedes Jahr scheidet drei Mitglieder aus, zwei gewählte und ein ernanntes. Am Ende des ersten und zweiten Jahres wird über das Ausscheiden geloost. Die Ausscheidenden können wieder gewählt bzw. ernannt werden.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird für den Rest derselben ein Ersatzmann vom Vorstande in seiner nächsten Sitzung cooptirt bzw. alsbald von der Firma Fried. Krupp ernannt, je nachdem das ausgeschiedene Mitglied gewählt oder ernannt war.

Der Vorstand wählt aus sich einen Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Kassenverwalter und einen Schriftführer. Kassenverwalter und Schriftführer vertreten sich in Verhinderungsfällen gegenseitig.

Ist vorübergehend sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder für den vorkommenden Fall aus ihrer Mitte einen andern stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf erschienen sind.

§ 13. Dem Vorstande liegt die Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins ob, er führt den Verkehr mit den Versicherungsgesellschaften und bestimmt über die den Mitgliedern oder ihren Familien nach Massgabe des § 1 zu gewährenden Unterstützungen. Er vertritt den Verein in allen Rechtsangelegenheiten mit der Befugniss, Alles vorzunehmen, wozu sonst Spezial-Vollmacht erforderlich ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Ueber die Sitzungen, welche er nach Ermessen anberaumat, werden Protokolle geführt. Jährlich hat er einen Geschäftsbericht auszuarbeiten, und mit der Rechnungsübersicht der Revisionskommission (§ 18) rechtzeitig mitzuthemen, denselben auch zugleich mit der Einladung zur Generalversammlung den einzelnen Mitgliedern zuzustellen.

§ 14. Alljährlich im April findet eine ordentliche Generalversammlung statt, wozu die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher durch einfachen Postbrief erlassen werden muss. Durch

Bescheinigung des Schriftführers wird bekundet, dass die Einladungen rechtzeitig zur Post gegeben sind.

Der Vorstand kann, sobald er es für nothwendig hält, ausser der regelmässig stattfindenden, eine ausserordentliche Generalversammlung berufen; eine Verpflichtung hierzu hat er alsdann, wenn ein Drittheil sämtlicher Stimmen dies schriftlich beantragt.

§ 15. Zu den Geschäften der Generalversammlung gehört:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von Rechnungs-Revisoren,
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
4. Entgegennahme der Bemerkungen der Revisoren,
5. Beschlussfassung betreffs der Dechargirung des Vorstandes,
6. Beschlussfassung über etwa vorliegende sonstige Anträge.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Vorstand ausgeführt. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches am Schluss verlesen und durch die Versammlung genehmigt werden muss.

§ 16. Anträge von Vereinsmitgliedern, über welche in der ordentlichen Generalversammlung ein Beschluss gefasst werden soll, müssen, wenn sie von mindestens 100 Stimmen unterstützt und vor dem 1. März schriftlich bei dem Vorstande eingereicht sind, in die Tagesordnung aufgenommen und mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Generalversammlung zwar eine Besprechung stattfinden, jedoch kein Beschluss gefasst werden.

§ 17. Die Anzahl der Stimmen, welche jedes Mitglied besitzt, richtet sich nach der Höhe seiner Versicherung derart, dass auf je volle 1000 *ℳ* Kapitalversicherung bzw. 50 *ℳ* Rente eine Stimme gerechnet wird. Jedoch hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme.

Die auswärtigen, d. h. die ausserhalb des Kreises Essen wohnenden Mitglieder können sich bei der Generalversammlung auf Grund schriftlicher Vollmacht, über deren Gültigkeit der Vorstand entscheidet, vertreten lassen. Kein Mitglied darf jedoch mehr als 40 fremde Stimmen übernehmen.

In allen Fällen, wo nichts Anderes in den Statuten bestimmt ist, entscheidet die einfache Majorität der abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen erfordern absolute Majorität und müssen durch Stimmzettel erfolgen.

§ 18. Die Generalversammlung wählt gemäss § 15 Ziffer 2 eine Kommission aus drei Mitgliedern, welche den Geschäftsbericht und die Rechnungen des Vereins zu prüfen und darüber in der folgenden ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten hat. Die Mitglieder der Revisions-Kommission können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Vorstand hat spätestens am 15. Februar den Geschäftsbericht und die Rechnungen für das verflossene Jahr der Revisions-Kommission zu übergeben und diese ihren Bericht spätestens am 15. März dem Vorstand mitzutheilen.

§ 19. Das Vermögen des Vereins ist bei der Firma Fried. Krupp, und zwar, soweit es in baarem Gelde besteht, gegen Verzinsung, welche je nach vierteljährlichem Saldo einzutreten hat, anzulegen.

§ 20. Ueber die Auflösung des Vereins und die dann eintretende Verwendung des Vermögens kann nur mit einer Majorität von drei Viertel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen, und vorbehaltlich der Zustimmung der Firma Fried. Krupp, beschlossen werden.

§ 21. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 22. Die Entscheidung etwa vorkommender Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und einzelnen Vereinsmitgliedern erfolgt durch die Firma Fried. Krupp.

§ 23. Jedes Mitglied empfängt bei seinem Eintritt in den Verein ein Exemplar der Statuten und bescheinigt durch seine Unterschrift den Empfang derselben. Durch diese Unterschrift erkennt das Mitglied die Statuten als verbindlich an.

Zu einer Abänderung der Statuten ist eine Majorität von zwei Drittel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen, sowie die Zustimmung der Firma Fried. Krupp erforderlich.

* * *

Vorstehende Statuten sind durch Beschluss der konstituierenden Generalversammlung vom 27. October 1877 festgestellt und von der Firma Fried. Krupp durch Beschluss vom 5. November 1877 genehmigt worden.

Essen, den 12. November 1877.

Der Vorstand des Lebensversicherungs-Vereins.

Anlage 34.

Formular für Verträge mit den Versicherungs-Gesellschaften.

Zwischen der Firma Fried. Krupp in Essen einerseits und der Versicherungs-Gesellschaft andererseits, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Die Versicherungs-Gesellschaft verpflichtet sich, auf Versicherungen jeder nach ihren Statuten oder Prospekten zulässigen Art, welche von Angehörigen der Firma Fried. Krupp oder deren Familiengliedern oder auf das Leben derselben durch Vermittelung der Firma genommen werden, folgende Vortheile zu gewähren:

- a) Der Abschluss des Versicherungs-Vertrages erfolgt kostenfrei. Es wird keine Policengebühr berechnet und die Gesellschaft trägt die Kosten der ärztlichen Untersuchungen.
- b) Auf die Prämien wird eine Ermässigung gewährt von ... % der ersten Jahresprämie und ... % derjenigen der folgenden Jahre.
- c) Die Gesellschaft verzichtet auf die ihr statutenmässig zustehenden Fristen zur Auszahlung der Versicherungssumme.

Die sub lit. b) und c) gewährten Vortheile finden auch auf bereits abgeschlossene Versicherungen von Angehörigen der Firma Fried. Krupp oder Familiengliedern derselben Anwendung, wenn dieselben mit Einverständnis der Firma hiervon Gebrauch machen zu wollen erklären. Dasselbe gilt auch von den sub lit. a) eingeräumten Vortheilen für den Fall einer Aenderung der abgeschlossenen Versicherung.

§ 2. Die Firma Fried. Krupp verpflichtet sich dagegen:

- a) Die Prämien und sonstigen Zahlungen von den unter § 1 fallenden Versicherungen einzuziehen und kostenfrei an die Gesellschaft abzuliefern;
- b) die fälligen Versicherungssummen zu erheben und an die Berechtigten zu übermitteln;
- c) den sonstigen Verkehr zwischen der Gesellschaft und den Angehörigen der Firma bzw. den Versicherungsnehmern hinsichtlich der in § 1 genannten Versicherungen zu vermitteln.

Die Firma behält sich vor, den sub c) aufgeführten Verkehr an ein aus ihren Angehörigen gebildetes Comité zu übertragen.

§ 3. Scheidet ein Angehöriger der Firma aus dem Verbande aus, so ist die Firma nicht mehr verpflichtet, die fernere Prämienernerhebung und sonstige Vermittelung für die von demselben oder seiner Familie oder auf deren Leben genommenen Versicherungen zu übernehmen, und erlischt, wenn sie sich hiervon zurückzieht, hiermit auch der Anspruch auf Gewährung der im § 1 genannten Bonificationen.

§ 4. Der gegenwärtige Vertrag kann von beiden Theilen jederzeit durch einfache Kündigung gelöst werden. Für die zur Zeit der Kündigung bereits abgeschlossenen Versicherungen bestehen jedoch die im § 1 zugesicherten Vortheile so lange fort, als die Firma Fried. Krupp an den im § 2 übernommenen Leistungen festhält.

Anlage 35.

Instruction für die Vertrauensmänner.

Die Aufgabe der Herren Vertrauensmänner ist es, in erster Linie in ihrem Kreise dafür zu sorgen, dass die Vortheile, welche der Abschluss einer Lebensversicherung bietet, in vollem Umfange bekannt werden.

Im mündlichen Verkehr ergibt sich dazu vielfache Gelegenheit. Jeder eingetretene Unglücksfall wird neue Anknüpfungspunkte bieten; jeder neu in die Dienste der Firma Tretende wird auf den Versicherungsverein aufmerksam zu machen sein; jede Beförderung im Dienste oder Lohnerhöhung wird zu neuer Anregung Anlass geben. Es wird der unermüdlichen Beharrlichkeit der Vertrauensmänner bedürfen, um dem Einzelnen immer wieder die Vortheile klar zu machen, und es ist ihre volle Liebe zur Sache erforderlich, damit sie sich durch vergebliche Versuche nicht abschrecken lassen. Aber um so grösser wird auch die Befriedigung in dem Gefühle des erreichten Erfolges sein.

Wir halten es für überflüssig, auf die wohlthätigen Folgen, welche die Ausbreitung der Lebensversicherungen nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die ganze bürgerliche Gesellschaft im Allgemeinen hat, hier einzugehen und beschränken uns darauf, aufmerksam auf die besonderen Vortheile zu machen, die unser Verein bietet.

Die Wahl der Versicherungs-Gesellschaft ist, soweit es deren Bedingungen gestatten, jedem Einzelnen frei überlassen.

Die Gesellschaften gewähren dem Verein eine Bonification auf die eingezahlten Prämien, und zum Theil auf die Versicherungssumme, von welchen die Hälfte dem Versicherten direkt von seiner Prämie abgeschrieben wird.

Ausser den vorstehenden gewährt aber der Verein noch viele andere Vortheile.

Er vermittelt den Abschluss der Versicherungen und vertritt dabei ausschliesslich den Standpunkt des Versicherungssuchenden, indem er ihm die Wahl unter den Gesellschaften erleichtert und ihm behilflich ist, diejenige, welche die günstigsten Bedingungen für den einzelnen Fall bietet, herauszufinden.

Er erleichtert die Einzahlung der Prämien dadurch, dass Herr Fried. Krupp die Einziehung durch Gehalts- oder Lohnabzüge gestattet und seine Kassenverwaltungen angewiesen hat, nach besten Kräften — zunächst durch Erinnerung der Versicherten — zu verhüten, dass eine bestehende Versicherung verfallt. Selbstverständlich ist dadurch die Verpflichtung des Versicherten, rechtzeitig seine Prämienquittungen einzufordern, nicht aufgehoben. Wer seine Prämien durch die Kasse, aus welcher er seinen Lohn oder seinen Gehalt bezieht, abziehen lassen will, hat sich mit der betreffenden Zahlstelle zu verständigen.

Die Prämien für das erste Vierteljahr einer Versicherung vorzuschüssen, soweit dieselben nicht $\frac{1}{5}$ des Monatsgehalts übersteigen, sind die betreffenden Lohn- oder Salärkassen ermächtigt. Auch können Gesuche um Vorschüsse zur Bezahlung einer Lebensversicherungs-Prämie ebenso wie sonstige Vorschussgesuche an den Verein gerichtet werden.

Für den Fall des Fälligwerdens einer Versicherung nimmt der Verein dem Versicherten oder dessen Hinterbliebenen thunlichst alle die Weitläufigkeiten ab, die mit der Erhebung der Versicherungssumme verbunden sind, und setzt ihn in kürzester Zeit in den Besitz der Summe.

Aus der anderen Hälfte der von den Gesellschaften bewilligten Bonificationen ist eine Vereinskasse gebildet, in welche die Firma jährlich einen ebenso grossen Gesamtbeitrag leistet. Dieselbe hat den Zweck, ausser im Falle momentaner Zahlungsunfähigkeit des Versicherten auf kurze Zeit durch Vorschüsse die Police vor dem Verfall zu schützen, Prämienbeiträge und ausserordentliche Unterstützungen an die Vereinsmitglieder oder deren Angehörige zu gewähren, soweit dafür Mittel vorhanden sind.

Es ist zu beachten, dass die in den Prospecten der Gesellschaften angegebenen Prämien die Normalprämien für das Lebensalter des zu Versichernden sind, dass diese aber nach den Gesundheitsverhältnissen des Antragstellers und nach der Art von dessen Beschäftigung einer Erhöhung dadurch unterliegen können, dass der Betreffende in eine um einige Jahre erhöhte Altersklasse eingesetzt oder einige Prozent auf die Prämie aufgeschlagen werden. In den Sätzen der Tabelle I und II ist die den Versicherten zu Gute kommende Bonification abgesetzt.

Es findet bei den meisten Gesellschaften auf die in den Tabellen angeführten Sätze ein geringer Aufschlag dadurch statt, dass die geringste Zahlungsfrist vierteljährlich ist und die Grundlagen des grössten Theiles obiger Sätze jährliche Zahlung voraussetzen. Es ist am Kopfe der Tabellen vermerkt, ob dieser Zwischenzins zu zahlen ist oder nicht.

Es ist nach Vorstehendem wünschenswerth, den Versicherungssuchenden bei Angabe der zu zahlenden Prämie stets mitzutheilen, dass der Werth sowohl aus Tabelle I und II sowie aus den Prospecten kein genauer sei, da dieser erst genau von der Gesellschaft bestimmt würde und vielleicht sich etwas höher belaufe.

Auch dürfte darauf zu achten sein, dass die Anträge nicht auf höhere Summen gestellt werden, als sie der Betreffende ohne zu grosse Belastung mit Sicherheit auf die Dauer zu leisten im Stande sein wird.

Es besteht zwischen den Gesellschaften ein Unterschied darin, welche Minimal-Versicherungssumme (niedrigste Summe) sie überall annehmen.

Nur drei Gesellschaften nehmen Versicherungen unter 1000 *M.*, und zwar eine bis zu 500 *M.*, die anderen bis zu 300 *M.* hinunter an. Von diesen Gesellschaften lassen jedoch nur zwei bestimmte Versicherungsarten bei Kapitalien unter 2000 *M.* zu.

Eine nimmt nur Versicherungen von 1500 *M.* und mehr, eine andere nur von 2000 *M.* und mehr und alle übrigen nur Versicherungen von 1000 *M.* und mehr in Sätzen durch 100 theilbar an.

Ein fernerer Unterschied ist unter den Versicherungsarten der, ob der Versicherte Antheil am Gewinn hat oder nicht. Ist ersteres der Fall, so wird dieser Gewinnantheil (Dividende) bei einigen Gesellschaften schon im dritten, bei den anderen erst im fünften oder sechsten Jahre fällig. Es ist also anfangs eine hohe Prämie zu zahlen, die sich jedoch nach zwei bis fünf Jahren durch den Abzug der Dividende bedeutend ermässigt.

Es ist bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften auch eine andere Versicherungsart zulässig, dass nämlich die ersten 5 Jahre eine um 20—15% geringere und von 6. Jahre ab eine um 5—10% höhere Prämie gezahlt wird. Aber auch in diesem Falle ist die Prämie in den ersten 5 Jahren noch wesentlich höher als in den folgenden Jahren, so dass die Versicherungen mit Anspruch auf Dividende wohl stets einer eingehenden vorherigen Ueberlegung bedürfen.

Bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften ist noch ferner zu beachten, dass, wenngleich diejenigen Gesellschaften, mit welchen Herr Fried. Krupp contrahirt hat, völlig sicher situirt sind, doch die Verpflichtung für den Versicherten nicht ausgeschlossen ist, etwaige Ausfälle mitdecken zu helfen. Endlich können die Dividenden durch Eintritt besonderer Epidemien in einzelnen Jahren auch eine wesentliche Reduction erfahren.

Das Alter wird bei den Gesellschaften in der Regel so berechnet, dass die Zeit unter einem halben Jahre nicht in Berechnung genommen wird, während ein halbes Jahr und mehr für ein volles Jahr gezählt wird. Der Tag des Einganges des Versicherungsantrages bei der Gesellschaft gilt hierfür als Termin.

Es kommen z. B. am 1. Juli 1878 zwei Leute in die gleiche Altersklasse von 40 Jahren, welche am 30. December 1838 und am 2. Januar 1838 geboren sind. Die meisten Gesellschaften nehmen nur Anträge für das Alter von 15 oder 20 Jahren beginnend bis zu 60 Jahren hinauf an.

Betreffs der Versicherung von Frauen ist zu bemerken, dass die Gesellschaften für solche eine jährliche Zusatzprämie bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres berechnen. Schwangere Frauen werden nicht gerne aufgenommen. Sie werden vielmehr meistens bis einige Wochen nach überstandener Entbindung zurückgesetzt.

Für einfache Lebensversicherungen ist eine Deklaration von dem Versicherungssuchenden und eine Vertrauensmann-Deklaration auszustellen.

Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben sind zwei Deklarationen, je eine von jedem der beiden zu Versichernden und zwei Vertrauensmann-Deklarationen auszustellen.

Bei den Versicherungen auf zwei verbundene Leben erfolgt für Essen die Ausstellung der Vertrauensmann-Deklaration für die Frau nicht durch den Vertrauensmann, in dessen Bezirke der Mann beschäftigt ist, sondern durch einen besonderen Vertrauensmann. Der Bezirks-Vertrauensmann hat aber den Kopf des Deklarationsformulars für die Frau mit Vor-, Zu- und Geburtsnamen, sowie mit genauer Angabe der Wohnung auszufüllen und dem Schriftführer des Vereines zu weiterer Veranlassung zu übersenden.

Die Ausstellung der übrigen Vertrauensmann-Deklarationen erfolgt durch die Vertrauensmänner, welche ihrem Namen:

„Vertrauensmann des Lebensversicherungsvereines von Angehörigen der Firma Fried. Krupp“

als Unterschrift beizufügen haben.

Die Gesellschaften wünschen durch diese Vertrauensmann-Deklarationen eine umsichtige, auf eigener Wahrnehmung beruhende Aeusserung über den Körperstand und die äussere Erscheinung des zu Versichernden, sowie über die moralischen und ökonomischen Verhältnisse desselben zu erhalten.

Im Uebrigen gelten für die Art der Ausfüllung der Vertrauensmann-Deklarationen dieselben Bestimmungen wie für die persönlichen Deklarationen der zu Versichernden.

Haben sich bei einem Vertrauensmanne Personen zur Versicherung gemeldet, und sich über Gesellschaft und Art der Versicherung entschieden, so hat der Vertrauensmann sich von dem Schriftführer des Vereines die nöthigen Formulare geben zu lassen, da es bei der grossen Zahl der hiesigen Vertrauensmänner unmöglich ist, jedem stets die Deklarationsformulare in Vorrath zu geben.

Der Vertrauensmann hat dann für eine gewissenhafte und vollständige Ausfüllung der Deklaration — am besten durch eigenes Einschreiben nach mündlichem Abfragen — zu sorgen.

Alle Fragen dürfen nur mit Worten und nicht durch Striche oder Nullen beantwortet werden. Auch ist das Verweisen bei einer Frage auf eine andere oder auf das ärztliche Attest unstatthaft.

Vor- und Zunamen und bei zu versichernden Frauen auch die Geburtsnamen müssen stets vollständig ausgeschrieben werden.

Die Geburtsdaten sind vollständig nach Ort, Tag, Monat und Jahr auszufüllen.

Besonders ist zu beachten, dass die zu Versichernden stets darauf aufmerksam gemacht werden, dass jede wissentliche Verheimlichung oder unrichtige Angabe trotz gezahlter Prämien eine Nichtigkeit der Versicherung verursachen kann.

Sehr wichtig ist es daher, die zu Versichernden zu eingehendem Nachdenken durch wiederholtes Fragen über frühere Krankheiten und Verletzungen zu bewegen.

Die genaue Ausfüllung der Frage nach den vorangegangenen Krankheiten, Krankheitszufällen oder Verletzungen ist im vollsten Umfange erforderlich.

Nicht blos der Hausarzt, sondern alle diejenigen übrigen Aerzte, die den Antragsteller früher behandelt haben, sind einzeln aufzuführen. Hat niemals eine ärztliche Behandlung stattgefunden, so ist zu schreiben: „Habe nie einen Arzt benutzt“.

Grosser Werth wird auch auf die umfassendste Beantwortung der Frage nach den Gesundheitsverhältnissen der Eltern und Geschwister gelegt.

Ferner sind die Antragsteller darauf aufmerksam zu machen, dass die kürzesten Termine für die Prämienzahlung bei den Gesellschaften nur $\frac{1}{4}$ jährliche (bei der Gothaer nur $\frac{1}{2}$ jährliche) sind und dementsprechend die Deklaration auszufertigen ist. Die 14tägige oder monatliche Zahlung an die Kassen der Firma kann nur, so lange der Betreffende im Dienste der Firma ist, stattfinden.

Bei der Frage nach der Prämientabelle ist deren Nro. und die Prospekt-Nro. genau anzugeben, und dabei zu beachten, ob diese Nro. nach den mit Herrn Fried. Krupp geschlossenen Verträgen überall in den Rahmen dieser Verträge fällt.

Die Gesellschaften legen einen besonderen Werth darauf, dass die Frage wegen früherer Anmeldungen bei anderen Gesellschaften in jedem einzelnen Theile besonders mit „Nein“ beantwortet werden, wenn das richtig ist.

Endlich ist die Art der Beschäftigung des Mannes stets genau und detaillirt zu bezeichnen.

Hat oder gewinnt der Vertrauensmann die Ueberzeugung, dass der Antragsteller seiner Gesundheit wegen nicht aufgenommen werden können, so verlangt es die Billigkeit, um den Gesellschaften unnöthige Untersuchungskosten zu ersparen, ihn zurückzuweisen; denn Personen, welche augenscheinlich an einem unheilbaren Uebel leiden, welches einen baldigen Tod befürchten lässt, werden natürlich von keiner Gesellschaft angenommen.

Es ist zu beachten, dass die Unterschrift des Versicherungssuchenden durch zwei Zeugen bescheinigt werden muss, dass, wo die Bescheinigung der Richtigkeit dieser Unterschriften durch den Agenten verlangt wird, solche durch den Vertrauensmann mit obigem Zusatze: „Vertrauensmann etc.“ zu erfolgen hat und dass jede Unterschrift der Frau von dem Manne gegenzeichnet werden muss.

Bei Versicherungen auf zwei verbundene Leben ist der Satz in der Deklaration der :

Durch meine Unterschrift bescheinige ich, da zu meinen Gunsten das Leben $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ A etc.

in der Deklaration des Mannes bei A der Name des Mannes und als Unterschrift der Name beider Ehegatten, und in der Deklaration der Frau bei A der Name der Frau und als Unterschrift der Name des Mannes einzutragen.

Mit seiner persönlichen Deklaration, jedoch nicht mit der Deklaration des Vertrauensmannes, ist nun der Versicherungssuchende zum Untersuchungs- arzte der betreffenden Gesellschaft zu schicken.

Der Vertrauensmann hat thunlichst dafür Sorge zu tragen, dass die Versicherung suchende Person auch wirklich die vom Arzte untersuchte ist.

Der zu Versichernde ist anzuweisen, dass er das versiegelte Untersuchungs-Attest des Arztes, seine persönliche Deklaration und einen Geburtsnachweis, resp. alle drei Papiere auch für seine Frau baldigst an den Vertrauensmann abliefern.

Der Vertrauensmann hat diese Papiere dann von hiesigen Personen mit seiner Vertrauensmann-Deklaration zusammen dem Schriftführer des Vereines und von Aussen an Herrn Fried. Krupp, „Sachen des Lebensversicherungsvereines“ auf dem Couvert bezeichnet, einzusenden.

Zwischen der ersten Ausfüllung der Deklarationen und der Ausstellung des Untersuchungszeugnisses des Arztes darf kein längerer Zwischenraum als acht Tage liegen und es ist, nachdem diese Untersuchung geschehen, das betreffende Material umgehend zu spediren, da bei Verzögerung der Einsendung eine nochmalige Nachuntersuchung erforderlich wird. Die Vertrauensmänner haben daher durch eventuelle wiederholte Mahnung des Betreffenden dafür zu sorgen, dass nach Ausstellung der Deklaration ihnen vor Ablauf von acht Tagen dieselbe mit dem ärztlichen Untersuchungszeugniss wieder zugestellt wird.

Sollte die Geburtsbescheinigung, als welche ein Geburtsschein oder sonstiges offizielles Dokument dient, welches die Geburt obrigkeitlich bestätigt angiebt, nicht sofort zur Stelle sein, so braucht der Antrag nicht bis zu deren Beschaffung aufgeschoben zu werden; es kann vielmehr dieser Schein innerhalb 14 Tagen nachgeliefert werden.

Ist der Geburtsschein aber der Deklaration beigefügt, so hat der Vertrauensmann dessen Uebereinstimmung mit der Deklaration zu prüfen und, wenn sich eine Differenz zwischen beiden Angaben ergibt, solche sofort zu beseitigen oder gehörig aufzuklären.

Für Leute, die überhaupt nicht oder nur als Kinder geimpft sind, verlangt die vor Aushändigung der Police die Einreichung eines Revaccinationsscheines. Es haben sich also die Betreffenden nochmals impfen zu lassen. Es ist ein ärztliches Zeugniss darüber beizubringen und durch den Vertrauensmann an den Schriftführer des Vereins gelangen zu lassen.

Wer sich dem nicht unterwerfen will, verliert, wenn er an den Pocken sterben sollte, für seine Hinterbliebenen die Versicherungssumme und es erhalten dieselben nur die rechnungsmässige Prämien-Reserve ausbezahlt.

Die pflegt vor Ausfertigung der Police in dem Falle, dass der Versicherte eine höhere als die Normalprämie zahlen muss, von diesem eine schriftliche Erklärung seines Einverständnisses zu verlangen. Der Vertrauensmann hat vorkommenden Falls den ihm übersandten Schein von dem zu Versichernden unterschreiben zu lassen und an den Schriftführer des Vereines zurückzusenden.

Wenn Anmeldungen für die oder Gesellschaft erfolgen, so hat der Vertrauensmann sich für die betreffende Person eine Bescheinigung, dass sie Angehöriger der Firma Fried. Krupp sei, von dem Schriftführer des Vereines geben zu lassen und der zu Versichernde ist damit an den Agenten der betreffenden Gesellschaft zu schicken.

Bei den anderen Gesellschaften sind die Versicherungssuchenden niemals an den Agenten der betreffenden Gesellschaft zu verweisen.

Die Aushändigung der Policen an die Versicherten sowie aller weitere Verkehr mit denselben nach erfolgtem Abschlusse der Versicherung erfolgt direkt durch den Kassenverwalter des Vereines ohne Zwischenkunft der Vertrauensmänner.

Anlage 36.

Prospekt des Lebensversicherungs-Vereins.

1. Erwerbung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Erklärung, dem Verein beitreten zu wollen und durch den Abschluss eines Versicherungsantrages mit einer der Versicherungs-Gesellschaften, mit welchen die Firma contrahirt hat; bzw. bei solchen, welche bei einer dieser Gesellschaften bereits versichert sind, durch einfache Beitrittserklärung.

Weitere Auskunft über die verschiedenen Gesellschaften, über die Höhe der Prämien, über die zur Erlangung einer Versicherung zu ergreifenden Schritte etc. ertheilen die Vertrauensmänner.

Sie vermitteln und besorgen die für die Antragstellung nöthigen Arbeiten.

2. Vorthelle der Mitgliedschaft.

1. Die Aufnahme in die Versicherungs-Gesellschaften durch den Verein erfolgt kostenfrei.

2. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt kostenfrei ohne allen Abzug innerhalb 14 Tagen nach Fälligwerden durch die Vereinskasse. Es vermittelt der Verein alle hiermit verbundenen Geschäfte.

Ausgezahlte Prämienfelder können vorübergehend zinstragend in der Geschäftskasse deponirt und jederzeit im Ganzen oder ratenweise abgehoben werden.

3. Dem Versicherten wird die Hälfte der von den Gesellschaften der Firma bewilligten Bonificationen auf die eingezahlten Prämien und auf die Versicherungssumme von seiner Prämie abgeschrieben.

4. Die Einzahlung der Prämien erfolgt durch den Verein und es kann die Einziehung von den Mitgliedern durch Gehalts- oder Lohnabzüge ratenweise geschehen.

Auch können die Prämien für das erste Vierteljahr von der Firma vorgeschossen werden; es ist dieser Vorschuss jedoch innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen.

5. Den Mitgliedern werden auf Grund besonderer Bedingungen Prämienerteile, sowie seit 1886 bis auf Weiteres Prämienbeiträge in Höhe von 8% gewährt, welche aus der Einnahme an Zinsen und Bonificationen bestritten werden. Im Jahre 1890 ist hierfür der Betrag von 11 522,21 \mathcal{M} ausgegeben worden.

6. Die Mitglieder können aus der Vereinskasse auf Grund besonderer Bedingungen im Bedürfnissfalle zinslose Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist getilgt werden müssen, erhalten.

3. Höhe der Prämien.

Die Höhe der Prämien wird in jedem einzelnen Falle durch die betreffende Gesellschaft festgesetzt. Die Prämien sind verschieden nach Lebensalter, dem Gesundheitszustand und der Beschäftigung. Einen oberflächlichen Anhalt geben folgende Zahlen:

Annähernde Prämie in Pfennigen pro 14 Tage für die Versicherung von 1000 \mathcal{M} , ohne Berücksichtigung der Dividende, zahlbar beim Tode des Versicherten.

Eintritts- alter	Die Prämien sind bis zum Tode zu zahlen, höchstens aber			
	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	35 Jahre
20	122	109	102	96
25	131	117	109	103
30	142	128	119	114
35	158	142	133	128
40	176	160	151	146

Annähernde Prämie in Pfennigen pro 14 Tage für eine Versicherung von 1000 \mathcal{M} auf zwei verbundene Leben, ohne Berücksichtigung der Dividende, zahlbar beim Tode des zuerst Sterbenden an den Ueberlebenden.

Die Prämien sind nur 25 Jahre zu entrichten.

Alter der älteren Person	Alter der jüngeren Person			
	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	35 Jahre
25	164	170	—	—
30	172	178	185	—
35	185	189	196	205
40	202	205	212	220

4. Bedingungen für Prämien-Erlässe.

1. Ein Prämien-Erlass in Krankheitsfällen von Mitgliedern, welche dann nur Krankengeld, aber keinen Lohn etc. beziehen, deren Prämie also in der Regel bei jeder Lohnzahlung, geschehe dieselbe 14tägig oder monatlich, durch raturlichen Abzug vom Lohne entrichtet wird, tritt ein:

- a) bei 14tägiger Lohnzahlung für jede Löhnung, während welcher mindestens für 6 Tage der Lohn eingebüsst ist, im Betrage von $\frac{1}{26}$ der Jahresprämie,
- b) bei monatlicher Lohnzahlung im Betrage von $\frac{1}{24}$ der Jahresprämie, wenn der Betreffende in Einem Monat mindestens 7 Tage keinen Lohn bezogen hat, und im Betrage von $\frac{1}{12}$ der Jahresprämie, wenn der Betreffende in Einem Monat mindestens 21 Tage keinen Lohn bezogen hat.

Wenn der Prämien-Erlass mindestens für zwei 14tägige Löhnungen hintereinander oder für mindestens eine volle Monatslöhnung nach Vorstehendem stattgehabt hat, so wird die Prämienzahlung noch ferner für zwei weitere 14tägige oder für eine Monatslöhnung erlassen.

2. Mitgliedern, deren Familien sich in besonderer dauernder materieller Bedrängniss befinden, kann die Prämienzahlung ganz oder theilweise für ein Jahr erlassen werden.

3. Ein Erlass bis zu höchstens sechs 14tägigen oder drei monatlichen Prämien kann Mitgliedern bewilligt werden, deren Familien durch Krankheiten etc. in einer vorübergehenden Bedürftigkeit sich befinden.

4. Anträge auf Prämien-Erlässe ad 2 und 3 müssen schriftlich und eingehend motivirt durch Vermittelung des betreffenden Vertrauensmannes für die Erlässe ad 2 in der ersten Hälfte des December, für die Erlässe ad 3 in der ersten Hälfte der Monate März, Juni, September und December bei dem Schriftführer gestellt werden.

Für die auswärtigen Werke ist den Anträgen ein officieller Nachweis des Einkommens des Bittstellers sowie eine Befürwortung des Antrages von dessen Arbeitsstelle anzufügen.

5. Eine Vorberathung über die gestellten Anträge findet in einer vierteljährlich zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes und der Vertrauensmänner statt.

6. Demnächst beschliesst der Vorstand über jeden einzelnen Antrag auf Grund eingehender Prüfung der allgemeinen und speciellen Bedürftigkeit, sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel.

5. Bedingungen für Gewährung von Darlehen.

1. Zinslose Darlehen werden nur bis zu der Höhe gewährt, bis zu welcher die betreffende Lebensversicherungs-Gesellschaft die Police beleihen oder zurückkaufen würde. Jedes Darlehen muss in gleichen monatlichen resp. 14tägigen Raten bei jeder Gehalts- resp. Lohnzahlung innerhalb Jahresfrist getilgt werden, und es ist Seitens des Vorgesetzten des Antrag-

stellers die schriftliche Erklärung darüber zu ertheilen, einen wie hohen Abzug der Antragsteller monatlich resp. 14tägig unter Berücksichtigung seiner Verdienstverhältnisse, ohne in Verlegenheiten zu gerathen, ertragen kann und wie lange derselbe voraussichtlich in Beschäftigung bei der Firma verbleiben wird. Für die Lohnperioden, in welchen ein Mitglied auf Grund eigener Erkrankung (Nr. 1 der Bedingungen für Prämienertlässe) einen Prämienertlass genießt, wird die raturliche Auszahlung des Darlehens gestundet. Wenn die Rückzahlung des Darlehens nicht pünktlich erfolgt, so ist für dasselbe 6% jährlicher Zinsen zu vergüten.

2. Die Police ist dem Vereine zur Sicherheit für das Darlehen zu cediren. Nach Abtragung desselben wird die Cession rückgängig gemacht.

3. Wird die Rückzahlung des Darlehens nicht in vereinbarter Weise eingehalten (z. B. durch Ausscheiden des Schuldners aus dem Dienste der Firma) oder verfällt die Police (z. B. wegen unterbliebener Prämienzahlung oder durch Todesfall), so kann der Verein sich aus der Police bezahlt machen, indem er entweder seine Darlehnsforderung an die Versicherungs-Gesellschaft cedirt bzw. die Police zurückkauft oder anderweitig verwerthet, oder indem er im Todesfalle des Versicherten die Versicherungssumme erhebt. Der Betrag, um den der Erlös die Schuld nebst Zubehör übersteigt, wird dem Berechtigten ausgekehrt.

4. Der Antrag auf Bewilligung eines Darlehens ist unter Einreichung und Cedirung der Police, worüber Empfangsbescheinigung ausgestellt wird, und Beifügung der letzten Prämienquittung, wenn solche dem Versicherungsnehmer ausgehändigt ist, beim Schriftführer des Vereins unter Angabe sonst noch erforderlicher Einzelheiten zu stellen.

Nachdem die betreffende Lebensversicherungs-Gesellschaft von der Cession der Police in geeigneter Weise Kenntniss genommen und Angabe über die Höhe des eventuellen Rückkaufwerthes derselben gemacht hat, fasst der Vorstand Beschluss über den Darlehnsantrag.

Der Antragsteller wird alsdann benachrichtigt, ob und unter welchen Bedingungen er das Darlehen bei dem Kassenverwalter in Empfang nehmen kann, welches Darlehen ihm nach Vollziehung einer Quittung, von dem Kassenverwalter ausgezahlt wird.

Wird ein Darlehen nicht bewilligt oder ist das Darlehen abgewickelt, so hat der Kassenverwalter nach Tilgung der Cession die Police dem Berechtigten wieder auszuhändigen.

Uebersicht über die Thätigkeit des Vereins.

Tabelle I. Veränderungen und Bestand der Versicherungen im Verein.

	1877	1878	1879—1884	1885—1889	1890
Zuwachs an Policen durch Uebertragung . . .	27	1163	56	80	14
Betrag	ℳ 214 212,66	ℳ 1 321 700,01	ℳ 165 450,—	ℳ 184 500,—	ℳ 55 400,—
oder pro Stück	„ 7 933,80	„ 1 136,46	„ 2 954,46	„ 2 306,25	„ 3 957,14
Neue Versicherungen	10	177	1135	531	276
Betrag	ℳ 57 000,—	ℳ 327 035,10	ℳ 1 559 880,10	ℳ 1 139 864,—	ℳ 346 850,—
oder pro Stück	„ 5 700,—	„ 1 847,65	„ 1 374,34	„ 2 147,01	„ 1 256,70
Gesammtter Zugang	37	1340	1191	611	290
Betrag	ℳ 271 212,66	ℳ 1 648 735,11	ℳ 1 725 330,90	ℳ 1 324 364,—	ℳ 402 250,—
oder pro Stück	„ 7 330,07	„ 1 230,04	„ 1 448,64	„ 2 167,53	„ 1 387,07
Abgang an Policen					
Fällig gewordene	—	22	254	237	51
Betrag	—	ℳ 21 350,—	ℳ 300 400,—	ℳ 304 764,—	ℳ 62 050,—
oder pro Stück	—	„ 970,45	„ 1 182,67	„ 1 285,92	„ 1 216,66
darauf Prämien gezahlt	—	„ 5 936,88	„ 103 363,60	„ 121 712,82	„ 37 973,13
oder pro 100 ℳ an Prämien gezahlt	—	„ 27,81	„ 34,48	„ 39,90	„ 61,19
Durch Rückkauf erledigt	—	6	107	122	19
Betrag der Policen	—	ℳ 3 800,—	ℳ 125 950,—	ℳ 145 770,—	ℳ 39 300,—
oder pro Stück	—	„ 633,33	„ 1 177,10	„ 1 194,83	„ 2 068,42
darauf als Prämie bezahlt	—	„ 1 014,49	„ 31 699,90	„ 37 772,85	„ 16 426,87
Rückkaufsumme gezahlt	—	„ 314,75	„ 13 219,29	„ 17 791,56	„ 13 475,45
oder pro 100 ℳ Prämien ausgezahlt	—	„ 31,03	„ 41,07	„ 47,10	„ 82,03
Durch Aufbezahlung erledigt	—	—	10	9	—
Betrag	—	—	ℳ 29 700,—	ℳ 5 000,—	—
Umgewandelte Policen	—	—	3	2	4
Betrag	—	—	ℳ 18 000,—	ℳ 4 000,—	ℳ 7 500,—
Austritt aus dem Verein	—	14	128	118	33
Betrag	—	ℳ 18 200,—	ℳ 215 600,10	ℳ 240 030,—	ℳ 46 200,—
Ohne Rückkauf erledigt	—	2	118	21	—
Betrag	—	ℳ 3 350,—	ℳ 107 150,—	ℳ 44 900,—	—
Gesammtter Abgang	—	44	620	509	107
Betrag	—	ℳ 46 700,—	ℳ 796 800,10	ℳ 744 464,—	ℳ 155 050,—
oder pro Stück	—	„ 1 061,36	„ 1 285,16	„ 1 462,60	„ 1 449,—
Versicherungsbestand am 31. December					
Personen	35	1276	1825	1855	2045
Policen	37	1333	1904	2006	2190
Betrag	ℳ 271 212,66	ℳ 1 873 247,77	ℳ 2 801 778,57	ℳ 3 381 678,57	ℳ 3 628 878,57
oder pro Person	—	„ 1 468,07	„ 1 535,22	„ 1 823,01	„ 1 774,51
oder pro Police	„ 7 330,07	„ 1 405,29	„ 1 471,52	„ 1 685,78	„ 1 657,02
Gezahlte Prämien	„ 29,95	„ 37 813,23	„ 97 585,88	„ 117 175,97	„ 124 701,59
desgl. pro 100 ℳ Kapital	—	—	„ 3,48	„ 3,46	„ 3,43

Tabelle II. Vertheilung der einzelnen Versicherungen

a) nach Klassen des Policenbetrages.

Werth der einzelnen Policen		1878		1879		1884		1889		1890	
			%		%		%		%		%
150	Stück	—	—	—	—	3	0,16	3	0,15	3	0,14
	Betrag	—	—	—	—	ℳ 450,—	0,02	ℳ 450,—	0,02	ℳ 450,—	0,01
200	Stück	—	—	—	—	12	0,63	11	0,50	11	0,50
	Betrag	—	—	—	—	„ 2 450,—	0,09	„ 2 200,—	0,07	„ 2 200,—	0,06
300	Stück	118	8,8	109	8,1	133	6,99	117	5,83	111	5,07
	Betrag	ℳ 35 400,—	1,9	ℳ 32 700,—	1,7	„ 39 800,—	1,42	„ 34 950,—	1,04	„ 33 150,—	0,91
über 300—600	Stück	492	37,0	496	36,7	614	32,25	539	26,80	551	25,16
	Betrag	„ 287 700,—	15,4	„ 289 950,—	14,6	„ 348 200,—	12,43	„ 303 250,—	8,99	„ 309 150,—	8,52
„ 600—900	Stück	295	22,1	292	21,6	270	14,17	228	11,36	223	10,19
	Betrag	„ 261 800,—	14,0	„ 259 200,—	13,0	„ 237 050,—	8,46	„ 199 000,—	5,88	„ 194 700,—	5,36
„ 900—1200	Stück	129	9,7	135	9,9	396	20,79	508	25,32	660	30,14
	Betrag	„ 140 050,—	7,5	„ 146 450,—	7,4	„ 408 100,—	14,56	„ 517 950,—	15,31	„ 669,450,—	18,46
„ 1200—2000	Stück	153	11,4	155	11,5	242	12,71	283	14,17	307	14,01
	Betrag	„ 246 128,58	13,1	„ 249 428,58	12,6	„ 398 328,58	14,22	„ 469 828,58	13,89	„ 509 628,58	14,04
„ 2000—3000	Stück	72	5,4	81	6,0	117	6,15	143	7,13	144	6,57
	Betrag	„ 209 400,—	11,2	„ 235 800,—	11,8	„ 341 300,—	12,18	„ 420 950,—	12,45	„ 428 050,—	11,80
„ 3000—6000	Stück	41	3,1	47	3,5	67	3,52	104	5,18	106	4,84
	Betrag	„ 226 528,56	12,1	„ 257 028,56	12,9	„ 353 028,56	12,60	„ 543 528,56	16,07	„ 553 528,56	15,25
„ 6000	Stück	33	2,5	37	2,7	50	2,63	70	3,49	74	3,38
	Betrag	„ 466 240,63	24,8	„ 517 045,83	26,0	„ 673 071,43	24,02	„ 889 571,43	26,35	„ 928 571,43	25,59

b) nach der Versicherungsart.

		1878	1879	1884	1889	1890
Tod oder bestimmtes Lebensalter	Stück	751 oder 56,4 %	757 oder 56,0 %	1211 oder 63,60 %	1295 oder 64,56 %	1391 oder 63,52 %
	Betrag	ℳ 1 378 847,77	ℳ 1 481 802,97	ℳ 2 151 678,57	ℳ 2 662 428,57	ℳ 2 803 828,57
oder pro	Police	„ 1 836,02	„ 1 957,47	„ 1 776,78	„ 2 055,93	„ 2 015,69
Zwei verbundene Leben	Stück	577 oder 43,2 %	585 oder 43,3 %	612 oder 32,14 %	599 oder 29,86 %	656 oder 29,95 %
	Betrag	ℳ 485 400,—	ℳ 489 500,—	ℳ 544 050,—	ℳ 542 900,—	ℳ 601 900,—
oder pro	Police	„ 841,16	„ 836,75	„ 888,97	„ 906,34	„ 917,53
Aussteuer	Stück	5 oder 0,4 %	10 oder 0,7 %	81 oder 4,26 %	112 oder 5,58 %	143 oder 6,53 %
	Betrag	ℳ 9 000,—	ℳ 16 300,—	ℳ 106 050,—	ℳ 176 350,—	ℳ 223 150,—
oder pro	Police	„ 1 800,—	„ 1 630,—	„ 1 309,26	„ 1 574,55	„ 1 560,49
Durchschnittliche Versicherung pro Kopf		ℳ 1 468,07	ℳ 1 541,97	ℳ 1 535,22	ℳ 1 618,03	ℳ 1 774,51

Tabelle III. Zusammenstellung verschiedener Einnahme- und Ausgabeposten.

	1877		1878		1879—1884		1885—1889		1890		Zusammen	
	M	δ	M	δ	M	δ	M	δ	M	δ	M	δ
a) Aus der Kasse gezahlte Gelder:												
Prämien an die Gesellschaften	—	—	36 107	41	475 970	99	505 288	48	121 185	49	1 138 552	37
Ausgezahlte Versicherungen	—	—	21 650	—	299 100	—	315 344	24	62 176	04	698 270	28
Ausgezahlte Rückkaufsumme	—	—	238	30	10 623	29	16 121	22	13 475	45	40 458	26
Darlehen und Zinsen von den und für die Gesellschaften . .	—	—	—	—	8 467	30	5 277	46	4 531	35	18 276	11
Aus der Kasse gewährte Darlehen	—	—	—	—	145 610	68	238 914	10	53 198	—	437 722	78
Zusammen	—	—	57 995	71	939 772	26	1 080 945	50	254 566	33	2 333 279	80
b) In die Kasse geflossene Einnahmen:												
An ausserordentlichen Geschenken	50 000	—	389	25	4 262	30	626	31	—	—	55 277	86
An Bonificationen von der Firma und von den Gesellschaften	—	65	2 651	90	22 927	60	25 724	34	6 749	34	58 053	83
An Zinsen excl. der Verluste auf Darlehen	1 267	27	2 714	94	25 799	10	27 085	15	5 537	89	62 404	35
Zusammen	51 267	92	5 756	09	52 989	—	53 435	80	12 287	23	175 736	04
c) Durch die Kasse bezogene Erlässe für die Mitglieder:												
An Bonificationen auf die Prämien	—	—	1 325	95	11 463	80	12 727	08	3 374	67	28 891	50
desgl. extra für den alten Essener Verein	—	—	164	90	3 542	48	2 206	79	352	19	6 266	36
An Prämienbeiträge in Höhe von 8%	—	—	—	—	—	—	30 768	88	9 148	21	39 917	09
desgl. in Krankheitsfällen	—	—	—	—	6 578	49	8 230	81	2 018	90	16 828	20
desgl. an Bedürftige	—	—	—	—	3 955	94	2 636	62	355	10	6 947	66
Zintersparung für zinslose Darlehen (3,1%)	—	—	—	—	4 513	94	7 406	33	1 649	14	13 569	41
desgl. für ausgezahlte Versicherungen (1 $\frac{1}{4}$ %)	—	—	270	62	3 739	05	3 941	79	777	20	8 728	66
Zusammen	—	—	1 761	47	33 793	70	67 918	30	17 675	41	121 148	88
d) Vereinsvermögen:												
Bestand am Ende des Jahres	51 421	49	57 665	14	104 517	81	118 882	29	120 140	93	—	—
Vermögenszuwachs	—	—	6 243	65	46 852	67	14 364	48	1 258	64	—	—

Anlage 38.

Schul-Ordnung der Industrieschulen.

§ 1. Die Unterrichtsstunden sind:

Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

Nachmittags „ 2 „ 5 „

Mittwoch Vormittags und Samstag Nachmittags fällt der Unterricht aus.

§ 2. Das Einführen fremder Personen in die Unterrichtslokale ist nur mit Erlaubniss der Vorsteherin gestattet.

§ 3. Die Schülerinnen sind für die ihnen übergebenen Lehrmittel und Utensilien verantwortlich und bei Beschädigung oder Abhandenkommen von solchen ersatzpflichtig.

§ 4. Es wird erwartet, dass die Schülerinnen auf Ruhe, Ordnung, Fleiss und Pünktlichkeit halten und den bezüglichlichen Anordnungen der Vorsteherin und der Lehrerinnen sich zuvorkommend fügen.

Anlage 39.

Schul-Ordnung der Haushaltungsschule.

§ 1. Der Unterricht findet statt:

an Wochentagen von 7 Uhr Morgens bis 8 Abends,

„ Sonn- u. Feiertagen „ 8 „ „ „ 2 Nachm.

Je nach Bedürfniss können die Unterrichtsstunden ausgedehnt werden; an Sonn- und Feiertagen wird den Schülerinnen Zeit zum Besuch des Vormittagsgottesdienstes gegeben.

§ 2. Die Schülerinnen haben zur festgesetzten Zeit in der Haushaltungsschule sauber und ordentlich gekleidet zu erscheinen.

§ 3. Die Schülerinnen haben sich den Anordnungen der Vorsteherin und des Lehrpersonals willig und zuvorkommend zu fügen, mit einander höflich zu verkehren und Alles zu vermeiden, was störend auf den Unterricht wirkt.

§ 4. Ohne triftigen Grund darf keine Schülerin von dem Unterricht fern bleiben, in jedem Falle muss dieselbe bei ihrem Wiedererscheinen der Vorsteherin den Grund der Verhinderung angeben.

§ 5. Die Schülerinnen sind für die ihnen übergebenen Lehrmittel und Geräthe verantwortlich und können bei Beschädigung oder Abhandenkommen derselben zum Ersatz angehalten werden.

§ 6. Den Schülerinnen werden die zu jeder Mahlzeit nothwendigen Zuthaten von der Vorsteherin zugewogen.

§ 7. Den Schülerinnen ist es gestattet, an den von der Vorsteherin näher zu bestimmenden Tagen Wäsche mitzubringen, zu waschen und fertig zu stellen.

§ 8. Die zum Flickern, Stopfen von Strümpfen, erforderlichen Materialien hat jede Schülerin mitzubringen.

§ 9. Das Einführen fremder Personen in die zur Haushaltungsschule gehörigen Räume ist nur mit Erlaubniss der Vorsteherin gestattet.

Anlage 40.

Speisezettel der Haushaltungsschule mit Kostenberechnung.

Samstag den 28. Februar 1891.

7 Uhr 1. Frühstück Kaffee und Butterbrod			10 Uhr 2. Frühstück Kaffee und Brödchen			1 Uhr Mittagessen Bohnsuppe und Knackwurst			4 Uhr Vesperbrod Kaffee und Butterbrod			7 Uhr Abendessen Griesbrei und Butterbrod		
Bezeichnung	Ein- heit	Betrag	Bezeichnung	Ein- heit	Betrag	Bezeichnung	Ein- heit	Betrag	Bezeichnung	Ein- heit	Betrag	Bezeichnung	Ein- heit	Betrag
	<i>M</i>			<i>S</i>			<i>M</i>			<i>S</i>			<i>M</i>	
25 g Kaffee	3,20	— 08	20 g Kaffee	3,20	— 06 ¹	10 Knackwürstchen	0,15	1 50	25 g Kaffee	3,20	— 08	750 g Griesmehl	0,36	— 27
20 „ Mokka (Surrogat)	0,56	— 01 ¹	15 „ Mokka (Surrogat)	0,56	— 00 ⁸	1000 g weisse Bohnen	0,28	— 28	20 „ Mokka (Surrogat)	0,56	— 01 ¹	75 „ Stampfmelis	0,64	— 04 ⁸
1400 „ Schwarzbrod	0,16	— 22 ⁴	15 St. Milchbrödchen	0,02	— 30	2000 „ Kartoffeln	0,07	— 14	1400 „ Schwarzbrod	0,16	— 22 ⁴	20 „ Salz	0,20	— 00 ¹
500 „ Weissbrod	0,33	— 16 ⁵	0,5 l Milch	0,18	— 09	75 „ Nierenfett	1,—	— 07 ⁵	500 „ Weissbrod	0,33	— 16 ⁵	3 „ Zimmet	6,—	— 01 ⁸
150 „ Butter	2,50	— 37 ⁵				30 „ Zwiebeln	0,20	— 00 ⁶	150 „ Butter	2,50	— 37 ⁵	250 „ Schwarzbrod	0,16	— 04
0,7 l Milch	0,18	— 12 ⁶				60 „ Porree (Lauch)	—	— 04	0,7 l Milch	0,18	— 12 ⁶	30 „ Butter	2,50	— 07 ⁵
						3 „ Pfeffer	4,—	— 01 ²				1,5 l Milch	0,18	— 27
						100 „ Salz	0,20	— 02						
In Sa. 10 Portionen		— 98 ¹	In Sa. 10 Portionen		— 46 ²	In Sa. 10 Portionen	2	07 ³	In Sa. 10 Portionen		— 98 ¹	In Sa. 10 Portionen		— 72 ⁵
Demnach kostet 1 Portion		— 09 ⁸	Demnach kostet 1 Portion		— 04 ⁶	Demnach kostet 1 Portion	—	20 ⁷	Demnach kostet 1 Portion		— 09 ⁸	Demnach kostet 1 Portion		— 07 ³

p.Tag = 52² δ.

Verpflegungskosten des Lehrpersonals und der Schülerinnen der Haushaltungsschule.

M o n a t		Kaffee 7 Uhr			Kaffee 10 Uhr			Mittagessen			Kaffee 4 Uhr			Abendessen			Summe pro Monat	
		Portionen	ℳ	δ	Portionen	ℳ	δ	Portionen	ℳ	δ	Portionen	ℳ	δ	Portionen	ℳ	δ	ℳ	δ
1890	Juli	888	93	91	825	42	30	889	191	75	761	80	81	747	44	33	453	10
	August	900	89	28	843	42	47	901	200	03	774	77	21	761	43	—	451	99
	September	872	87	15	819	41	03	875	190	22	756	75	97	724	45	66	440	03
	October	890	94	18	829	42	40	891	195	08	778	81	94	776	48	92	462	52
	November	786	81	16	735	38	58	790	178	57	631	63	30	630	45	65	407	26
	December	889	86	05	833	40	79	889	187	64	734	69	80	720	47	37	431	65
	in Summa	5225	531	73	4884	247	57	5235	1143	29	4434	449	03	4358	274	93	2646	55
	1 Portion kostet durchschnittlich			10 ²			5 ¹			21 ⁸			10 ¹			6 ³		

Durchschnittlich pro Tag und Kopf 53¹/₂ Pfg.

Kostenberechnung der ausserdem verabreichten Portionen.

M o n a t		Gegen Bezahlung			Unentgeltlich										
		Mittagkost			Mittagkost			Krankenkost I. Diätform			Krankenkost II. Diätform			Gesamtkosten-Betrag	
		Portionen	ℳ	δ	Portionen	ℳ	δ	Portionen	ℳ	δ	Portionen	ℳ	δ	ℳ	δ
1890	Juli	458	150	22	14	4	59	380	97	38	—	—	—	101	97
	August	490	160	07	18	5	89	381	100	30	4	—	40	106	59
	September	675	210	06	23	7	15	349	92	55	10	1	18	100	88
	October	314	105	01	—	—	—	268	73	33	2	—	14	73	47
	November	312	105	33	88	29	66	464	128	21	23	3	44	161	31
	December	299	98	92	86	28	44	652	180	12	11	1	21	209	77
	in Summa	2548	829	61	229	75	73	2494	671	89	50	6	37	753	99
	1 Portion kostet durchschnittlich			32 ⁶			32 ⁶			27			12 ⁷		

Anlage 42.

Regulativ für die Annahme von Lehrlingen.

Für die Annahme von Lehrlingen auf meiner Gussstahlfabrik sind folgende Regeln massgebend:

§ 1. Soweit es die Betriebsverhältnisse gestatten, können Lehrlinge angenommen werden.

Gesuche um Zulassung als Lehrling sind durch das Bureau für Arbeiter-Angelegenheiten einzureichen.

§ 2. Wer auf der Gussstahlfabrik als Lehrling zugelassen wird, ist den daselbst eingeführten und noch einzuführenden Regulativen und Bestimmungen, insbesondere dem Reglement für die Arbeiter unterworfen.

§ 3. Die Lehrzeit beträgt vier Jahre. — Bei besonders guter Führung kann jedoch nach dreijähriger Lehre eine Abkürzung derselben bewilligt werden.

Durch eigene Schuld vom Lehrling versäumte Arbeitstage werden bei Berechnung der Dauer der Lehrzeit nicht mitgezählt, müssen vielmehr nachgeholt werden; desgleichen andere Zeitversäumniss, sofern sie acht Tage überdauert.

Die ersten drei Monate der Lehre gelten als Probezeit, innerhalb welcher das Lehrverhältniss durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden kann.

§ 4. Jeder Lehrling soll in einem Fache vorzugsweise ausgebildet, jedoch auch in anderen Arbeiten, soweit es die Einrichtungen der Gussstahlfabrik zulassen, unterwiesen werden. Dabei sind Lehrlinge, welche sich durch sittliches Verhalten, Gehorsam, Arbeitsamkeit und Befähigung auszeichnen, besonders zu berücksichtigen.

§ 5. Der Lehrling wird einem Betriebsführer oder Bureauvorsteher überwiesen, der seine Ausbildung leitet und dem er wie seinem Lehrherrn Gehorsam schuldig ist. In Abwesenheit desselben tritt der denselben vertretende Assistent oder Meister an dessen Stelle.

Der Lehrling kann auch jederzeit einem anderen Betriebsführer oder sonstigen Beamten in derselben Weise mit Genehmigung des Ressortchefs oder der Firma unterstellt werden.

Der vorgesetzte Betriebsführer wird nach Vorschrift des Gesetzes bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten, vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

Die besondere Aufsicht über den Lehrling kann er unter seiner Verantwortlichkeit einem Meister übertragen.

§ 6. Der vorgesetzte Betriebsführer oder dessen Stellvertreter ist befugt, die dem Lehrherrn gesetzlich zustehende väterliche Zucht gegen den Lehrling (an Stelle der Firma) auszuüben.

Es ist dem Lehrlinge nicht gestattet, auf dem Werke zu rauchen.

Auch wegen seiner ausserdienstlichen Aufführung kann der Lehrling bestraft werden.

§ 7. Der Lehrling muss nach Anweisung der Firma eine Fortbildungsschule regelmässig besuchen und namentlich bestrebt sein, sich im Zeichnen und in den Fächern, in welchen ihm nach dem Urtheile des vorgesetzten Betriebsführers die erforderlichen Kenntnisse mangeln, zu vervollkommen.

Die Zeugnisse über den Besuch der Fortbildungsschule hat er sofort nach Empfang dem vorgesetzten Betriebsführer vorzulegen.

§ 8. Für seinen Lebensunterhalt und alle sonstigen Bedürfnisse mit Ausnahme der zur Arbeit erforderlichen Werkzeuge hat der Lehrling selbst zu sorgen.

Derselbe bezahlt kein Lehrgeld, sondern erhält vielmehr bis auf Widerruf vierzehntägig Mark _____ schreibe:

Mark als Lohn, welchen die Firma Fried. Krupp bei ausgezeichneter Führung und vorzüglicher Befähigung zu erhöhen sich vorbehält.

Die eine Hälfte des Lohnes wird dem Lehrling an jedem Lohntage, die andere erst nach Beendigung der Lehrzeit ausgezahlt.

Die Lehrzeit wird in die Dienstjahre, welche Anspruch auf Pension begründen, nicht eingerechnet.

§ 9. Abgesehen von der dreimonatlichen Probezeit (§ 3) ist die Firma zur sofortigen Entlassung des Lehrlings gemäss § 123 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 betreffend Abänderungen der Gewerbe-Ordnung und insbesondere dann berechtigt:

1. wenn der Lehrling im Dienste untreu ist oder das Vertrauen missbraucht, namentlich indem er Einrichtungen der Fabrik, Konstruktionen der Maschinen und Werkzeuge und das Verfahren bei der Fabrikation an Andere verräth.

2. wenn er für Andere gewerbliche Arbeiten verrichtet;

3. wenn er sich zu arbeiten weigert oder ohne von der Firma anerkannten Hinderungsgrund über zwei Tage ausbleibt;

4. wenn er den ihm nach § 7 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;

5. wenn er durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit zur Verrichtung seiner Arbeit unfähig wird;

6. wenn er zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist;
7. wenn er sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen seine Vorgesetzten oder Mitarbeiter, und
8. wenn er sich Liederlichkeit zu Schulden kommen lässt;
9. wenn er im Laufe eines Jahres mehrmals nach dem Arbeiterreglement bestraft worden ist.

Falls ein Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit ohne Zustimmung der Firma Fried. Krupp aus der Lehre ausscheidet oder ohne vorhergegangene Aufkündigung entlassen wird, verfällt der ihm noch nicht gezahlte Lohn — § 8 — der Pensionskasse der Gussstahlfabrik. — Dies findet jedoch nicht statt, wenn das Lehrverhältniss aus den unter Nro. 5 dieses Paragraphen aufgeführten Gründen aufgelöst wird.

Die verfallenen Beträge verbleiben selbstredend der Firma Fried. Krupp, soweit Ersatz zu leisten ist für Beschädigungen und Veruntreuungen des Lehrlings, für welche ausserdem dessen Eltern oder Vormünder als selbstschuldige Bürgen haften. Der Betrag der Ersatzleistung wird endgültig durch die Firma festgestellt.

Die Firma ist auch berechtigt, den noch nicht ausgezahlten Lohn wieder einzuziehen, wenn der Lehrling sich eine erhebliche Pflichtverletzung zu Schulden kommen lässt, ohne dass deshalb die Entlassung erfolgt.

§ 10. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses soll dem Lehrling auf Verlangen über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß ausgestellt, der auf der Gussstahlfabrik übliche Lehrbrief jedoch nur dann ertheilt werden, wenn die festgesetzte Lehrzeit abgelaufen oder mit Bewilligung der Firma abgekürzt ist.

§ 11. Es wird gewünscht, dass der Lehrling sich nach beendeter Lehrzeit auswärts umsieht. Bei fortdauernd guter Führung und Leistungsfähigkeit wird ihm jedoch, wenn er sich innerhalb fünf Jahren — die geleistete Militärdienstpflicht nicht eingerechnet — wieder zur Arbeit meldet, möglichste Berücksichtigung zugesichert, und soll ihm im Falle der Aufnahme möglichst Gelegenheit geboten werden, sich weiter auszubilden und vorwärts zu kommen.

§ 12. Dem Lehrling und seinem Vater oder Vormunde ist ein Exemplar dieses Regulativs auszuhändigen und ein anderes von denselben zum Zeichen der Anerkennung zu unterschreiben, welches im Bureau für Arbeiter-Angelegenheiten verwahrt wird.

Gussstahlfabrik, Essen, den 3. April 1879.

FRIED. KRUPP.

Uebersicht über den Feuerlöschdienst in den 25 Jahren 1866—1890.

Jahr	Gross-Feuer			Mittel-Feuer			Klein-Feuer			Im Ganzen Brände			Blinder Alarm	Total-Alarm
	F. K.	E.	T.	F. K.	E.	T.	F. K.	E.	T.	F. K.	E.	T.		
1866	—	1	1	1	2	3	20	1	21	21	4	25	19	44
1867	—	—	—	—	3	3	13	1	14	13	4	17	25	42
1868	—	—	—	1	4	5	10	1	11	11	5	16	50	66
1869	—	1	1	1	4	5	6	3	9	7	8	15 ¹⁾	58	73
1870	—	1	1	1	4	5	4	4	8	5	9	14 ²⁾	14	28
1871	1	—	1	2	1	3	10	—	10	13	1	14	22	36
1872	—	—	—	—	—	—	45	1	46	45	1	46 ³⁾	18	64
1873	—	—	—	2	3	5	51	—	51	53	3	56	24	80
1874	—	1	1	—	1	1	23	8	31	23	10	33 ⁴⁾	27	60
1875	—	—	—	—	5	5	17	1	18	17	6	23	29	52
1876	—	—	—	—	1	1	14	7	21	14	8	22	16	38
1877	—	1	1	1	1	2	25	9	34	26	11	37	23	60
1878	—	2	2	1	1	2	28	4	32	19	7	36 ²⁾	18	54
1879	—	2	2	—	2	2	15	8	23	15	12	27	30	57
1880	—	1	1	1	1	2	23	4	27	24	6	30	25	55
1881	—	—	—	2	1	3	23	9	32	25	10	35	30	65
1882	—	1	1	—	1	1	18	8	26	18	10	28	15	43
1883	—	1	1	—	1	1	31	8	39	31	10	41	16	57
1884	—	—	—	—	3	3	29	12	41	29	15	44	19	63
1885	—	2	2	—	—	—	17	9	26	17	11	28	8	36
1886	—	—	—	—	2	2	29	6	35	29	8	37	7	44
1887	—	1	1	—	2	2	29	12	41	29	15	44 ²⁾	16	60
1888	—	—	—	—	1	1	22	3	25	22	4	26	12	38
1889	—	—	—	1	3	4	23	12	35	24	15	39 ²⁾	19	58
1890	—	1	1	—	4	4	17	13	30	17	18	35	20	55
zusammen . . . oder durchschnittlich per Jahr	1	16	17	14	51	65	242	144	686	557	211	768	560	1328
	0,04	0,64	0,68	0,56	2,04	2,60	9,68	5,76	27,44	22,28	8,44	37,20	22,40	53,12

F. K. bedeutet: Anzahl der Brände in der Gussstahlfabrik.

E. „ Anzahl der Brände im Stadt- und Landkreise Essen.

T. „ Summe der Brände.

Grossfeuer „ Brände ganzer Gebäude oder von Gebäude-Complexen.

Mittelfeuer „ Brände von einzelnen Gebäudetheilen.

Kleinfeuer „ untergeordnete Brände.

¹⁾ und ein Waldbrand.²⁾ und zwei Explosionen.³⁾ und eine Explosion.⁴⁾ und fünf Explosionen.